

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. **Heinrich Dittenberger**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Sachs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

und

Dr. **Max Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S. 14, Stallschreiber-Straße 34. 35**

Preis für den Jahrgang 20 Mark, bei Einzelnummern jeder Bogen 30 Pfg. Anzeigen die 2 gespaltene Petitzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S. 14

Zum neuen Jahr!

1918! Das schwerste Jahr, das die Weltgeschichte dem deutschen Volk gebracht hat, liegt hinter uns. Nach einem Kampfe von unerhörter Tatkraft und Energie, in dem das deutsche Volk sich so bewährt hat, wie nie zuvor ein Volk, ist es der übergroßen Zahl seiner Feinde erlegen — aber in Ehren erlegen.

Jahrhunderterlalte Throne brachen zusammen. Eine neue Zeit hat begonnen. Die deutsche Republik ist entstanden, die sozialistische Republik. Eine völlige Neuordnung der Dinge bereitet sich vor, eine Neuordnung des Wirtschaftslebens und eine Neuordnung des Rechts. Unter schwierigsten Umständen vollzieht sie sich; nicht die ruhige Weiterentwicklung nach der Richtung der Sozialisierung, die die Anhänger des Sozialismus erhofft haben mochten. Die Neuordnung und die Aufgabe, das Wirtschafts- und Rechtsleben ihr anzupassen, trifft das Deutsche Reich in der schwierigsten politischen und wirtschaftlichen Lage, welche die kühnste Phantasie sich ausmalen konnte. Feinde ringsum! Nach vier Jahren des Kampfes, eines Kampfes, der die geistigen und wirtschaftlichen Lebenskräfte der Nation bis auf das Letzte, bis zur Erschöpfung in Anspruch nahm. Selbst für ein siegreiches deutsches Volk hätte es Jahre der schwersten Arbeit bedurft, die Wunden wieder zu heilen und sein Wirtschaftsleben wieder auf die frühere Höhe zu führen; wieviel mehr für ein unterlegenes Volk. Und wenn der Frieden selbst so günstig ausfällt, wie wir es leider nicht zu hoffen wagen, so wird er doch ungeheure Opfer auch an Geld und Geldeswert kosten. Schon vor dem Krieg teilte das Deutsche Reich das Los aller Staaten mit überschüssiger Bevölkerung, durch seine Arbeit, geistige und körperliche, das beschaffen zu müssen, was der Boden seines Landes an Schätzen nicht hergab. Dies gilt für das deutsche Volk, auf heute und viele, viele Jahre hinaus: Die Rücksicht auf Deutschlands Ausfuhr, auf den Verkehr mit dem Ausland wird mehr als je zuvor auch die Maßnahmen unseres Wirtschaftslebens und unserer Gesetzgebung bestimmen müssen. Zwischen dem, was diese Erwägung gebietet, und dem, was die soziale Neuordnung der Dinge, die Rücksicht auf den jetzt zur politischen Macht gelangten wirtschaftlich Schwächeren verlangt, die richtige Mitte zu finden, den raschen Zusammenbruch zu verhindern, den eine einseitige Berücksichtigung einer dieser Richtungen notwendig zur Folge haben müßte, ist eine Aufgabe so groß und schwer, aber auch so schön und lohnend, wie kaum je eine Zeitspanne der Weltgeschichte sie zu lösen hatte. Dies gilt nicht nur von den großen Fragen des wirtschaftlichen Kampfes und des Lohnkampfes, den Fragen der Arbeitszeit und der Arbeitsordnung, der Güterverteilung und der wirtschaftlichen Macht, sondern auch von den Fragen der Gestaltung des Rechts. Die Richtung soll und muß die soziale sein. Das Zeitmaß, in dem die Neugestaltung sich vollzieht, muß — hierüber sind auch die begeistertsten Anhänger des Sozialismus einig — ein derartiges sein, daß gewaltsame Erschütterungen auf dem Rechtsgebiete vermieden werden. Sie könnte unser Land jetzt nicht ertragen. Die Rechtsordnung muß der Fels bleiben inmitten des wogenden Meeres der wirtschaftlichen Interessen, des Kampfes um die Macht.

Und nicht zum wenigsten gilt dies auch von den Männern, in deren Hände die Regelung des Rechts zu legen ist. Wie auch immer die Dinge sich gestalten mögen: das Zutrauen an die völlige Unparteilichkeit des deutschen Richters muß erhalten bleiben. Der Richter muß unparteiisch über den Interessengruppen, über dem Streit der Klassen und ihrer Wünsche, über den jeweiligen Tagesströmungen stehen, ja selbst der Verdacht, es könnte dem nicht so sein, ist von ihm fernzuhalten. Alles, was diesen Verdacht berechtigt oder selbst unberechtigt hervorrufen könnte, ist — soweit dies überhaupt in menschlichen Kräften steht — zu beseitigen. Gerade die erregten Zeiten, in denen wir leben, erfordern dies. Die Notwendigkeit, den Kredit anzuspannen, auch den Kredit des Auslands, erfordern dies vollends. Nur ein nicht nur an sich unparteiischer und sich unparteiisch fühlender, sondern auch ein von allen Beteiligten als unparteiisch anerkannter Richterstand gewährleistet uns das heute mehr denn je erforderliche Vertrauen im In- und Ausland. Nur so kann, soweit Recht und Rechtspflege dies vermögen, die Erschütterung des Wirtschaftslebens vermieden werden. Zugleich aber erfordern die schon vor dem Kriege verwickelten volkswirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen die moderne Welt und vollends das deutsche Volk in seiner jetzigen Lage lebt, einen feinsüchtigen, auf höchster Höhe sozialer Kenntnisse stehenden, mit durchdringendem Verständnis der Lebens- und Wirtschaftsfragen begabten Richter- und Beamtenstand. Wie dies zu bewirken, wie aber auch die großen, im Volke schlummernden

Kräfte für die Laiengerichtsbarkheit nutzbar zu machen, ist eine Frage, an der die besten Geister des Volkes schon vor dem Kriege arbeiteten und deren glückliche Lösung heute noch mehr als früher eine Notwendigkeit für die innere Gesundung Deutschlands ist. Auf dem Gebiete des Strafrechts ist diese Frage zunächst lebendig geworden, weil hier die Unzufriedenheit mit den bisherigen Zuständen, dem Gesetz wie seiner Handhabung, am tiefsten empfunden wird. Auf den übrigen Rechtsgebieten wird sie in naher Zukunft folgen.

Hier harret auch der deutschen Rechtsanwaltschaft eine hohe und große Aufgabe. Schon vor dem Kriege war — zuletzt und am eindringlichsten auf dem Würzburger Anwaltstage — betont worden, wie sehr es im Interesse der Rechtspflege liegt, die juristischen Kräfte, die in der Anwaltschaft rege sind, die durch den lebendigen Verkehr mit dem Volke und den Rechtsuchenden, durch die rechtsgestaltende Tätigkeit immer wieder neue Belebung erfahren, auch für die Rechtsprechung nutzbar zu machen. Die theoretischen Bedenken, ob der Anwalt als solcher dieser Tätigkeit gewachsen sei, ob längeres Wirken in der Anwaltschaft ihm nicht die für den Richter und Beamteten erforderliche innere Objektivität nehme, hat die Gewalt der Tatsachen zerstreut. Stets erneut konnte an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, wie die Anwälte sich an zahllosen Stellen in richterlicher und behördlicher Tätigkeit bewährt haben. Ja, es ist gesagt worden, und mit Recht, daß die gesamte deutsche Kriegswirtschaft mit ihrem weitverzweigten Behördenorganismus, die Rechtspflege im Heere wie in den besetzten feindlichen Landesteilen, wie jetzt die Übergangswirtschaft, ohne die deutsche Anwaltschaft nicht möglich gewesen wäre, zum mindesten nicht auf der Höhe gestanden hätte, auf der sie im ganzen gestanden hat. Die an sich durch nichts gerechtfertigte Annahme, daß das, was in anderen Ländern von jeher möglich war, gerade in Deutschland versagen sollte, hat sich angesichts dieser Tatsachen nicht aufrechterhalten lassen. Der deutsche Anwaltstand, dem mehr als einmal aus berufenstem Munde das Zeugnis ausgestellt ist, daß er sittlich so hoch stehe, wie der Anwaltstand keines anderen Landes, dessen wissenschaftliche Leistungen in der Erforschung, der Handhabung, wie der Weiterentwicklung des Rechts heute von keinem Einsichtigen geleugnet werden, wird sich unter der Neuordnung der Dinge in der Richterschaft, in der Beamtenerschaft und — auch dies verlangt die deutsche Anwaltschaft seit langem und wird sie eindringlich weiter verlangen — als Lehrer des Rechts betätigen müssen. Nicht für sich selbst erstrebt die Anwaltschaft dies, sondern für das Recht, für das Staatswohl, und für alle Zweige der Juristenwelt. Gerade an der Weltenwende, die wir jetzt erleben, dem Kampf zweier Weltanschauungen und Wirtschaftsformen, wird der Anwalt ständig seine völlige Unparteilichkeit betätigen können. Angehörige sämtlicher Parteien birgt unser Stand in seinen Reihen; alle Schattierungen der politischen, wirtschaftlichen und religiösen Anschauungen, alle Parteien haben Anwälte als Führer, wie als Mitarbeiter. Und weil der einzelne Anwalt, auch der völlig unpolitische, heute den Kapitalisten, morgen den Proletarier, heute den Arbeitgeber, morgen den Arbeitnehmer, heute den Erzeuger, morgen den Verbraucher, ein anderes Mal den Zwischenhändler in seinen mannigfachen Abstufungsformen vertritt, wird der Anwalt, in der Gesamtheit der von ihm gewonnenen Lebensauffassung, die Interessen in sich ausgleichen und für jeden Standpunkt das liebevolle, auf die Wesensart der Bevölkerungsklassen eingehende Verständnis gewinnen, welches für die Erfassung der Probleme und für eine über den Dingen und den Interessengegensätzen stehende unparteiische Entscheidung erforderlich ist.

So muß denn mit dem Grundsatz, daß jeder, den einmal Neigung oder Zwang der Verhältnisse in eine bestimmte Laufbahn gebracht, sein Leben lang darin festgehalten wird, gebrochen werden. Ein lebendiger Austausch zwischen Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft allein vermag allen Zweigen frisches Blut zuzuführen. Schon jetzt wirken Anwälte auf allen Gebieten der Staatsverwaltung bis in die höchsten Stellen hinein; was bisher aus politischen Gründen begonnen, muß weitergeführt und ausgebaut werden. Im lebendigen Zusammenwirken aller rechtswissenschaftlich vorgebildeten Männer und Frauen (auch dies wird uns die Zukunft bringen!) mit denen des praktischen Lebens muß unser Recht gefunden werden.

Klingt dieses alles verheißungsvoll und hoffnungsfreudig, so darf darüber die schwere Sorge nicht vergessen werden, die auf der Anwaltschaft, wie überhaupt auf der ganzen Juristenwelt lastet. Nicht nur der heißbrennende Schmerz über die Niederlage des Vaterlandes, über den Verlust von Landesteilen, die wir für unlösbar von dem Deutschen Reich gehalten haben, nagt an uns, nicht nur die allgemeine Sorge über das, was die Zukunft dem deutschen Volk bringen wird, auch schwere wirtschaftliche Sorgen bedrücken uns:

Alljährlich mußte an dieser Stelle dem leider nur zu wahren Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß wenige Stände unter dem Kriege so gelitten haben, wie gerade der Anwaltstand. Ungefähr 800 seiner besten, jugendfrischen Mitglieder haben ihr Leben für uns dahingegeben. Für ihre Hinterbliebenen zu sorgen, in Ergänzung der staatlichen Hilfe und der allgemeinen freien Liebestätigkeit, ist unsere Pflicht. Nicht wenige kehrten schwer beschädigt heim; ihr Los zu erleichtern, ist eine nicht minder heilige Ehrenpflicht. Allein auch für die gesund Heimgekehrten gilt das Dichtervort: „Alle nicht, die wiederkehren, mögen sich des Heimzugs freuen!“ Bange Sorgen um die Existenz erwarten sie. Ihr Arbeitsfeld ist dahin. Es neu aufzubauen, ist ein schweres Werk. Doppelt schwer bei der Überfüllung des Anwaltstandes und aller übrigen juristischen Berufsstände und vollends schwer bei der heutigen Wirtschaftslage unseres Vaterlandes.

Wie diese Aufgabe zu lösen, ist seit langem, schon vor dem Kriege, und immer ernster, je länger der Krieg andauerte, der Gegenstand der Bestrebungen der Anwaltschaft gewesen. Erweiterung des Arbeitsgebietes der Anwaltschaft, insbesondere eifriges Pflegen des steigende Bedeutung gewinnenden öffentlichen Rechtes, kann nur immer wieder empfohlen werden. Erfreulich ist, daß sich an diesen Arbeiten und an den Arbeiten der ohnedies schon längst erforderlichen und durch die Neuordnung der Dinge beschleunigten Reorganisation unseres Standes auch die jüngeren Kräfte der Anwaltschaft reger als zuvor beteiligen. Regsamkeit jugendlicher Kräfte ist unserem Stande heute mehr nötig, denn je. Die Jugend, die unser Vaterland vier Jahre lang beschimfte, hat auch das Recht darauf, bei der Leitung der Geschicke ihres Standes und bei dem Neuaufbau seiner Organisation mitzuwirken. Sind auch die Forderungen, die sie stellt, vielfach vordem schon vertreten worden, so ist es ein Glück für uns, daß hinter diesen früheren Forderungen nunmehr auch die Stoßkraft der Jugend steht und die Begeisterung, mit der sie ihre Forderungen vertritt.

Noch andere ernste und schwere Pflichten harren der deutschen Anwaltschaft; nicht die geringste unter ihnen ist, den beruflichen und darüber hinausgehend auch den persönlichen Verkehr zu ihren Berufsgenossen im Auslande wieder aufzunehmen. Daß die Anwälte die Pioniere, die Vorposten der Rechtsannäherung sind, daß gerade ihr Stand berufen ist, den persönlichen und wirtschaftlichen Verkehr wieder anzubahnen, ist ein in den letzten Jahren oft wiederholtes Wort. Was von der Rechts-

annäherung der im Kampfe verbundenen Völker gesagt worden ist, gilt im gleichen Maße jetzt, da aus der bloßen Rechtsannäherung und der politischen Freundschaft ein engeres Band mit Deutsch-Osterreich geschlossen werden soll.

Dies gilt aber auch von der Wiederannäherung aller Völker. Schon zu Beginn des Krieges ist geäußert worden, daß die Anwaltschaft die Fühlung zu ihren Berufsgenossen im Auslande nicht verlieren dürfe. Die Mahnung ist zu wenig beachtet worden. Ware dies geschehen, so wäre vielleicht manches Mißverständnis zum Nutzen unseres Vaterlandes vermieden worden. Nunmehr gilt es, das Wort zur Wahrheit zu machen! Fällt doch jetzt, da der Wirtschaftsverkehr und damit der Rechtsverkehr der Nationen wieder beginnt, auch der Anwaltschaft die hohe Aufgabe zu, an ihrer Stelle dem großen Werk der Zukunft, der Wiederversöhnung der Völker, die Wege zu ebnen!

Kundgebung an den Rat der Volksbeauftragten.

„Das Vertrauen des deutschen Volkes zur Rechtsicherheit darf durch die eingetretene politische Umwälzung nicht erschüttert werden. Wir deutschen Juristen, die der Rechtspflege und Rechtslehre dienen, müssen fordern, daß über alle Erschütterungen der Gegenwart hinaus das heilige Volksgut des Rechts unverletzt erhalten bleibt. Darum erheben wir aus Gewissenspflicht warnend die Stimme, daß nicht Gesetzgebung, Richterergewalt und Rechtseinheit willkürlichen Eingriffen irgendwelcher Art preisgegeben werden.

Wir erkennen an, daß, wo immer öffentlicher Notstand eine unausschiebbare Änderung des Rechts im wohlverstandenen Interesse des Ganzen erheischt, auch einer nur tatsächlich bestehenden Staatsgewalt die Befugnis zum gesetzlichen Einschreiten nicht verwehrt werden kann. Wir bestreiten aber eine solche Berechtigung überall da, wo ohne eine wirtschaftliche oder sonstige Noilage nur zur Sicherung parteipolitischer Ziele die gegenwärtige Gesetzgebungsgewalt in Tätigkeit tritt und damit in die Rechte der zukünftigen deutschen Nationalversammlung oder der von ihr zu schaffenden ordentlichen Organe der Gesetzgebung übergreift.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist durch Erlaß der vorläufigen preußischen Regierung vom 16. November 1918 zugesagt. Bei der Gewährleistung des allgemeinen Grundsatzes allein können wir uns aber nach Lage der Dinge nicht beruhigen. Es muß auch Gewähr dafür geboten sein, daß seine unberäuerlichen, praktischen Folgen unbedingt gesichert bleiben, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, daß Ausnahmegerichte unstatthaft sind, daß Eingriffe der Verwaltung in die Rechtspflege nicht stattfinden, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit geschieht, daß sie gegen ihren Willen nur abgesetzt oder versetzt werden können aus den Gründen und unter den Formen, die das Gesetz bestimmt. Diese Bürgschaften sind Grund- und Ecksteine staatsbürgerlicher Freiheit und Rechtsicherheit. An ihnen darf nicht gerüttelt werden.

Endlich aber legen wir schärfste Rechtsverwahrung dagegen ein, daß örtliche Organisationen der gegenwärtigen Staatsgewalt gelegentlich versuchen, in die Unabhängigkeit der nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte eigenmächtig einzugreifen, oder die deutsche Rechtseinheit dadurch zu gefährden, daß sie sich der Regelung von Gegenständen bemächtigen, die der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind und zugehören. Wir erwarten von der Reichsleitung, daß sie nach wie vor in jedem solchen Falle das bestehende Recht anerkennen, wahren und schützen wird.“

Die Kundgebung ist erlassen im Namen des Präsidenten des Reichsgerichts, des bayerischen Obersten Landesgerichts, der Präsidenten der Oberlandesgerichte und Obergerichtsgerichte, der Vorstände der deutschen Anwaltskammern und der juristischen Fakultäten der deutschen Universitäten.

Die Gesetzgebung der Revolutionszeit.

Geh. Justizrat Dr. Heilberg, Breslau.

Ein „neuer Staat“ sollte nach diesem Kriege entstehen. Wie der Krieg ein Ende fand, schneller, aber auch anders als viele es erwartet hatten, so ist auch der „neue Staat“ schneller und anders gekommen.

Wir haben ein „neues Reich“ und einen „neuen preußischen Staat“.

Die Gesetzgebungsmaschine aber, die während des Krieges mit einem Hochdruck arbeitete, dem niemand mehr zu folgen imstande war, arbeitet jetzt in gleicher Weise in der Umstellung von der Kriegesarbeit zu der Friedensarbeit. Die Tatsache, daß die neue Regierung dabei vielfach von abstrakten Grundsätzen ausgeht und sich bemüht, diese Grundsätze möglichst schnell in die Praxis überzuführen, erleichtert den zu der praktischen Anwendung der Gesetze berufenen Juristen ihre Arbeit nicht eben, die Schwierigkeiten werden verschärft dadurch, daß die neuen Gesetze mit einer gewissen Hast in kurzen Sätzen zu Papier gebracht werden, ohne daß die Einzelheiten durch das Gesetz geregelt werden. Was bei der parlamentarischen Arbeit vielleicht zu viel geschieht, geschieht hier zu wenig; der Wert von Ausführungsgesetzen und Ausführungsverordnungen wird sehr augenscheinlich zum Bewußt- gebracht.

„Der Belagerungszustand wird aufgehoben.“ (Aufruf v. 12. Nov. 1918, RW. 1303.) Anschließ. (RW. 18, 752)

sagt mit Recht, „dem Militär steht keine Zivilgewalt mehr zu“. Aber auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes haben die Militärbefehlshaber eine Unsumme polizeilicher Anordnungen erlassen, die das Zivil-, das Straf- und das sonstige öffentliche Recht in weitestgehendem Maße beeinflussen haben. Sie haben für Jugendliche den Spargwang eingeführt, Polizeistunden festgesetzt, Höchstpreise festgesetzt, Beschlagnahmen angeordnet. Nach der herrschenden Ansicht (Büchel, Belagerungszustandsgesetz § 9 Anm. IV) hat der Militärbefehlshaber nach § 9 Bel.ZustG. ein über die Befugnisse des § 4 hinausgehendes Verordnungsrecht, auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit geradezu die gesetzgebende Gewalt erlangt, eine Gewalt, für deren Ausübung die reichsgerichtliche Rechtsprechung sehr weite Grenzen gezogen hat. Auf Grund dieses § 9 haben die Militärbefehlshaber Anordnungen erlassen, die auf den verschiedensten Gebieten in das Privat- wie in das öffentliche Recht eingreifen, beispielsweise über das Recht zur Kündigung von Mietverträgen, von Arbeitsverträgen, über die Einziehung von Waren, über die Abgabe von Schußwaffen und Munition an Dritte, über das Führen von Waffen, über die Aufnahme von Anzeigen in die Zeitungen, über Branntweinauskauf, über Hausierhandel, über Ausfuhr von Pferden, Lebensmitteln und Futtermitteln aus bestimmten Bezirken. Ein viel erörtertes Beispiel ist der in der RW. 14, 819 mitgeteilte Beschluß des Oberbefehlshabers in den Marken v. 3. Aug. 1914, der die dem russischen Fiskus gegen eine Berliner Bank zustehenden Forderungen beschlagnahmte. Was wird aus allen diesen Anordnungen, Geboten,

Verboten, die zivil- wie strafrechtliche Wirkungen hatten? Sind auch sie mit der Aufhebung des Belagerungszustandes für die Zukunft unwirksam geworden? Oder behalten die nun einmal von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen so lange ihre Wirksamkeit, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden? Eine Verordnung des Staatskommissars für die Demobilmachung v. 5. Dez. 1918 (Reichsanz. Nr. 291), welche die W.D. des Oberkommandeurs in den Marken v. 6. Juli 1918 über den Sparrang für Jugendliche aufhebt, scheint auf letzterem Standpunkte zu stehen.

Schon dieses eine Beispiel zeigt, daß die Gesetzgebung eine Kunst ist, die sine ira et studio und nach dem Grundsatz „Eile mit Weile“ gehandhabt werden muß.

Ein weiteres Beispiel: „Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt.“ Zweifellos eine im sozialen Sinne liegende Maßnahme, die zur Folge hat, daß das Verhältnis zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten fortan dem BGB. untersteht. Aber nicht alle Bestimmungen der bisher geltenden Gesindeordnungen stellen die Angestellten ungünstiger als das BGB.; manche Bestimmungen enthalten Begünstigungen der Angestellten, z. B. die preuß. Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 §§ 88 ff. in Verb. mit Art. 95 GGWB. und § 617 BGB. und GesindeD. § 147. Das in letzterem Paragraphen dem Angestellten gewährte recht wertvolle Recht, besonders wertvoll für weibliche Bedienstete, wird trotz des § 626 BGB. nicht mehr ausgeübt werden können.

Diese Beispiele ergeben, vor welche Schwierigkeiten die Umwälzung die Rechtsprechung und demgemäß auch die Rechtsanwaltschaft gestellt hat. Diese Schwierigkeiten müssen aber gelöst werden; denn nach Anordnungen der preuß. Regierung v. 14. und 16. November 1918 bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben sind, in Kraft und die Unabhängigkeit der Gerichte darf nicht angetastet werden, und das bürgerliche Recht bleibt nach der Bekanntmachung des Rates der Volksbeauftragten und des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung v. 17. Dez. 1918 (Reichsanz. Nr. 298) in Kraft, soweit es nicht ausdrücklich aufgehoben ist.

Gerade diese letztere Bekanntmachung gibt aber der Hoffnung Raum, daß wir mindestens auf demjenigen Gebiete, welches Richtern und Rechtsanwältinnen am nächsten liegt, dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts, zunächst wieder werden Atem holen können, freilich nur, um dann mit um so größerem Eifer an diejenigen Aufgaben heranzugehen, welche bereits vor dem Kriege auf dem Gebiete der Geseßesreform vorhanden waren. Die Lösung dieser Aufgaben, beispielsweise die Reform der Zivil- wie der Strafprozeßordnung und des materiellen Strafrechts ist durch den Krieg unterbrochen, aber eben nur aufgeschoben worden. Wenn wir die Arbeit demnächst wieder aufnehmen, wird dies unter Berücksichtigung der Umwälzungen, welche sich auf dem staatsrechtlichen Gebiet, gleichzeitig aber auch auf wirtschaftlichem Gebiet und in den gesamten herrschenden Anschauungen vollzogen haben, geschehen müssen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der vierjährige Krieg und die ihm folgenden Ereignisse an den Nerven und demgemäß auch an der Arbeitskraft aller derer, die neben der durch die Teilnahme am Kriege oder der Kriegswohlfahrtspflege, durch Vertretungen und anderes gesteigerten Arbeit innerhalb und außerhalb des Berufes auch allgemeinen Aufgaben sich widmen, gezerrt haben. Die jetzigen Verkehrsverhältnisse machen auch eine kollegiale Beratung und Bearbeitung mindestens vorübergehend unmöglich. Aber sobald sich die Verhältnisse einigermaßen gebessert haben, muß die gemeinsame Arbeit im Interesse der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft wieder aufgenommen werden.

Der Deutsche Anwaltverein darf dabei nicht fehlen und nicht versagen. Er wird dabei seiner Pflicht gemäß auch die besonderen Interessen der Rechtsanwaltschaft, deren Gedeihen auch im öffentlichen Interesse liegt, zu berücksichtigen haben. Mit dem Ende des Krieges hat der bisher etwas unterbrochene Zustrom neuer Kollegen in gestelgertem Maße eingeseht; die Flut der aus dem Felde zurückkehrenden Assessoren sucht Beschäftigung in der Anwaltschaft, deren Verhältnisse ohnedies durch die Rückkehr der im Felde befindlich gewesenen Kollegen wieder vollständig verändert werden. Der Zustrom wird sich noch steigern, wenn, wie sicher ist, die Justizverwaltungen schon aus finanziellen Gründen mit der Be-

setzung der alten und der Schaffung neuer Richterstellen zurückhalten werden und gar wenn, wie behauptet wird, die preußische Justizverwaltung Assessoren in größerem Umfang die Mitteilung machen sollte, daß keine Aussicht auf Anstellung im Staatsdienste bestehe. Ganz abgesehen von der Frage, ob und welche Maßnahmen zur Beschränkung neuer Zulassungsgesuche getroffen werden können, wird die andere, positive Frage, wie die Tätigkeitsgebiete für die Anwaltschaft erweitert werden können, noch mehr als früher in den Vordergrund treten. Die teils durch den Krieg geschaffene, teils infolge der staatlichen Umwälzungen drohende Einschränkung der Privatwirtschaft verweist die Rechtsanwaltschaft immer mehr auf die Tätigkeit auf den Gebieten des öffentlichen Rechts.

Neu in den Vordergrund scheint auch die Frage der Lokalisierung der Anwaltschaft zu treten. Aber diese Frage darf nicht nur unter dem Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Interesses der Anwaltschaft angesehen, sie muß auch unter dem Gesichtspunkte des Interesses der Rechtspflege und der ruhigen und „soliden“ Berufsausübung gelöst werden. Die Zustände der österreichischen Anwaltschaft, die nicht lokalisiert und infolgedessen vielfach dauernd „auf Reisen“ war, verlocken nicht zur Nachahmung.

Die neue Regierung scheint, mindestens in Preußen, auch neue Pläne für die Ordnung des Notariats zu haben. Wenn bei dieser Frage die Engherzigkeit der bisherigen Handhabung beseitigt wird, so wird dies, insbesondere für die jüngeren Kollegen, eine erhebliche Erleichterung darstellen können.

Schließlich noch eins für die formelle Behandlung der Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft: Während des Krieges haben wir dauernd Loblieder auf die deutsche Organisationskraft gehört. Jetzt darf wohl offen ausgesprochen werden, daß diese Loblieder nicht immer berechtigt waren und die besonders seit der Neuordnung der staatlichen Dinge zutage getretene Reigung, immer neue Organisationen zu schaffen, scheint nicht gerade glücklich. Mich will es bedünken, daß wir uns etwas „überorganisieren“, wir setzen uns selbst der Gefahr aus, in der immer wieder sich einstellenden Kollegialarbeit in neuen Organisationen zu „ertrinken“. Wer in der Großstadt lebt, wird mit den „Sitzungen“ kaum noch fertig; die über das Reich, den Staat oder einen sonstigen größeren Bezirk sich erstreckenden Organisationen erfordern immer wieder zeitraubende und anstrengende Reisen zu Sitzungen der Organisationen, eines Ausschusses, eines Untersuchungsausschusses usw. Es wird unbedingt nötig sein, mit der Bildung neuer Organisationen örtlicher oder sachlicher Art mehr als bisher zurückzuhalten, gleichviel ob es sich dabei um Organisationen handelt, die innerhalb des eigenen Berufsstandes sich bilden, oder um Organisationen, die den Berufsstand mit anderen Ständen verwandter Art verbinden sollen.

Auch hier scheint eine Warnung am Platze: Jeder, dem es schlecht geht — und es gibt jetzt wenige, bei denen dies nicht der Fall ist —, hat die Reigung, Hilfe von „oben“ oder von „außen“ zu erwarten und über das Versagen der Berufsgenossen zu klagen, wenn er diese Hilfe nicht alsbald erhält. Wohl wollen und müssen wir mit aller Kraft versuchen zu helfen, besonders denjenigen unserer Kollegen, die nach langer opfervoller militärischer Tätigkeit in den Beruf zurückkehren. Aber wir müssen uns — leider — auch darüber klar sein, daß wir die Wunden vielfach nur lindern, nicht heilen, daß wir nicht alles bessern können.

Und doch: je weniger wir allmächtig sind, um so mehr sollen und müssen wir, ein jeder an seinem Platze und alle gemeinsam, arbeiten im Interesse unseres Standes, im Interesse unserer Rechtspflege, im Interesse unseres Volkes.

Rechtsfakultäten und Weltwende.

Von Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.

Der gewaltige weltgeschichtliche Sturm, der über uns hereingebraust ist, wird alles Morische unreißen. Zu dem innerlich überlebten Bestand der verfinsterten alten Herrschaftsform gehören unsere Juristenfakultäten. Sie betreiben noch die längst überfällige philologische Jurisprudenzscholastik und beschäftigen sich nicht hauptsächlich und grundsätzlich mit

den beiden Hauptgebieten einer wahren, soziologischen Rechtswissenschaft, einer modernen Gerechtigkeitwissenschaft: mit der gerichtlichen Seelenkunde und mit der Rechtsstatistikforschung. Es ist bezeichnend, daß der erste, der die Fahne einer soziologischen Gestaltung der Rechtswissenschaft erhob, nicht ein Universitätsgelehrter ist, sondern der für diese Ideen seit mehr als einem Menschenalter tapfer und beredt kämpfende, bei uns viel zu wenig gewürdigte Wiener Rechtsanwalt O f n e r.¹⁾ (Vgl. aus neuerer Zeit seinen treffl. Aufs.: „Soziales Recht“, JW. 1917, 157.) Der tiefste Forscher und hervorragendste Führer auf diesem Gebiet, Eugen Ehrlich, steht auf einsamer Höhe unter den „ordentlichen“ juristischen Schriftgelehrten. Unter der Herrschaft des Kastengeistes und geheimen Berufungswesens unserer Juristenfakultäten haben in ihnen echte Führerköpfe in ihren fruchtbarsten Lebensjahren keinen Lehrstuhl erhalten können.

Zwar ist die Strafrechtstheorie — nicht die Strafrechtspraxis — stark in das psychologisch-soziologische Fahrwasser gekommen, und sie ist heute nicht mehr die öde Formalwissenschaft, in der etwa bis vor einem Menschenalter die Strafe eine Art Rechenexempel war. Noch Berner hatte z. B. gesagt, vor dem Richterstuhl einer strengen logischen Kritik könne der Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht bestehen; denn ein Mensch sei entweder zurechnungsfähig oder er sei es nicht.

Bindung hat in durchaus einseitiger und willkürlicher Weise den Begriff der Norm zum Angelpunkt des ganzen strafrechtlichen Systems gemacht. Der Grundfehler in der Normentheorie liegt in der rein formalistischen Auffassung des Delikts als einer Verletzung der Gehorsamspflicht, wobei die Richtung des Verbrechens gegen die Lebensbedingungen der rechtlich geordneten Menschengemeinschaft völlig in den Hintergrund tritt (v. Liszt, Lehrb. d. Strafr. 66).

Erst die gesellschaftskundige Strafrechtsschule der letzten Jahrzehnte hat die Begriffe und Rechtsfäße auf ihre lebendigen Daseinsbedingungen nachgeprüft und zugleich die strafrechtliche Seelenkunde neu belebt. Jetzt sah man die als „begrifflich“ unmöglich abgetrittene Zwischenstufe der geistig Minderwertigen und vermindert Zurechnungsfähigen in ihren zahlreichen Ausprägungen. Jetzt beachtete man den der klassischen Jurisprudenz ganz ferngelegenen Einfluß der Abstammung Umwelt und Erziehung auf den Verbrecher. Aber in der Lehre, Auslegung und Anwendung der Strafgesetze und in der Gestaltung des Strafprozesses ist auch hier die alte Schule noch heute mächtig. Es genügt dafür für das Strafrecht der Hinweis auf die — von Bindung übrigens scharf und vorzüglich bekämpfte — Behandlung des Rechtsirrtums und für den Strafprozeß der Hinweis auf die entseklische geheime Voruntersuchung, während doch der regelmäßige Zugang des Angeklagten die bessere psychologische Vernehmungsumgebung, die das stille Zimmer eines seinem Amte gewachsenen Untersuchungsrichters gegenüber dem öffentlichen Sitzungssaal darstellt, regelmäßig so wenig beeinträchtigen würde, wie sie das im Zivilprozeß bei dem beauftragten Richter tut. Alles in allem ist — trotz der beiden großen Fortschritte in der Behandlung der Jugendlichen und im bedingten Strafaufschub — die praktische Strafrechtspflege weitaus das rohste Stück in der Rechtskunst geblieben, weil der Rechtsstudent auch da sich wesentlich mit Begriffen einzubauen hat. Wenn bis auf einen kleinen Bruchteil die Entscheidungen auch in Strafsachen von dem richtigen tatsächlichen Bild abhängen, das sich der Richter macht, dann muß die Wahrheits- und Rechtsstatistikforschung auch hier in den Mittelpunkt von Wissenschaft und Unterricht gestellt werden.

Im Staatsrecht ist die bekannte Rückbildung ins rein Begriffliche eingetreten. Vor ein bis zwei Menschenaltern (Mohl, Bluntschli, Geiß) waren da noch Hauptgegenstände: das Werden und Leben des Staates, die Wirksamkeit und die Beurteilung seiner Einrichtungen. Der gesetzgeberische Standpunkt war hier besonders lebendig und es herrschte nicht ein bloßer werturteilfreier Begriffsscharfsinn, der wie alkoholfreier Wein schmeckt. Unsere beamtete Staatsrechtslehre mußte von all den furchtbaren Hemmungen und gemeingefährlichen Unsinnsigkeiten unserer alten Reichseinrichtungen nichts, wie sie jetzt greifbar wurden, als diese ganze Maschinerie, dumpf krachend im Fall, zusammenbrach. Eine staatsrechtliche

Psychologie gab es für den Labandismus so wenig wie eine methodische Beobachtung und Forschung der praktischen Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit unserer Staatseinrichtungen. Während schon die Donner der gewaltigen Geschehnisse grollten, die unsere Staatsordnung umgestürzt haben, ergingen sich unsere „klassischen“ Staatsrechtsgelehrten noch in ihren scharfsinnigen Deduktionen gegen die juristische Möglichkeit der damals heranrückenden Verfassungsreformen. Die Parlamentarisierung des Deutschen Reichs wurde aus der vom lebenden Recht längst überholten verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesrats heraus mit jener bekannten „zwingenden“ formaljuristischen Logik noch am nämlichen Tag als „nicht konstruierbar“ dargetan, an dem sie mit wichtigen Säulen in die Verfassung eingegraben wurde. Die neue Epoche des deutschen Lebens und freiheitlichen Geistes wird mit der den Dingen einwohnenden wirklich zwingenden Sachlogik diesen unser ganzes Schul- und Rechtsleben beherrschenden Verbalismus und Begriffsrealismus von Grund aus umgestalten. Die jede freie, selbsttätige Beobachtungs- und Beginnkraft erstickende jetzige höhere Schule bis zur Hochschule hinauf war höchstens gut genug, Subordinationsbeamte des alten Obrigkeitstaats zu erziehen. Durch neunjährige grammatikische Übungen wurde mit psychologischer Notwendigkeit dem sprachlichen Wort und dem formalen Begriff eine pedantisch unsinnige übertriebene Bedeutung gegeben und in gerader Fortwirkung davon unser ganzer juristischer und politischer Charakter gebeugt und verdorben. Als erstes Wieder aufwachen des echt staatsrechtswissenschaftlichen Geistes war hier schon vor dem Krieg die erquickende Schrift des Marburger Staatsrechtslehrers Sch ü d i n g zu begrüßen: „Neue Ziele der staatlichen Entwicklung“ (1913) mit dem Stirnwort Gerhart Hauptmanns: „Die Ringenden sind die Lebendigen.“

Am weitesten zurück blieb die Wissenschaft vom bürgerlichen Recht. Unsere Ziviljurisprudenz war fast durchweg beherrscht von dem mittelalterlichen Geist der gemeinrechtlichen, absolutistischen, staatlichen Rechtsauffassung, die — im vollen Widerspruch zur organischen Rechtsnatur und zur Lebenswahrheit — grundfäglich im Recht ein im wesentlichen stilles, starres, logisches System erblickte und im Richter nichts sah als einen gehorsamen Diener, einen subalternen Anwendungsbeamten einer sich allmächtig dünkenden, bis ins kleinste kommandieren wollenden Staatsgewalt. Der im Grunde ganz undeutsche zivilmilitärische Geist war wie durch Scheuklappen abgesperrt von den wahren Aufgaben eines großen, freien Juristentums. Mit wenig Ausnahmen spann unsere gelehrte Ziviljurisprudenz Begriffe und vergrub sich in den Geist früherer Jahrhunderte und toter Völker, statt sich vor allem einmal mit unseren heutigen völkischen Dingen zu beschäftigen. Endlich ist vor kurzem auch in Deutschland, und zwar an der Universität Heidelberg, von dem neuzeitlich gerichteten — aus dem Richterstand hervorgegangenen — Professor Heinsheimer mit den Mitteln eines Stifters ein rechtswirtschaftliches Institut geschaffen worden, das eine verheißungsvolle neue Ara auch bei uns einzuleiten berufen scheint. Als erster hatte Ehrlich in Czernowitz ein „Seminar für lebendes Recht“ gegründet. Weiße haben!

Nach den Ergebnissen der neuzeitlichen Lebenswissenschaft (Biologie) hat das Sterben darin seinen Grund, daß die Stoffwechselerzeugnisse nicht sorgfältig genug aus den im Zellverband zusammenlebenden Zellen herausgeschafft werden können. Sie häufen sich deshalb in den Zellen nach und nach an, stören den Stoffwechsel und rufen eine allmähliche Auszehrung der Zellen hervor. Das Altwerden tritt bei den Einzelwesen mit eiserner Notwendigkeit ein, weil es kein Mittel gibt, die Schlacken des brennenden Lebensfeuers der Zellen im Zellenstaat fernzuhalten und ihre allmähliche Anhäufung zu verhindern. Solche Stoffwechselerzeugnisse und Ermüdungsstoffe gibt es auch auf geistigem Gebiet, und sie verfallen, wenn der Ausscheidungsvorgang stockt, den wissenschaftlichen Sinn. Es sind für eine unmittelbar ins Leben eingreifende und es ordnende Wissenschaft die geschichtlichen und sprachwissenschaftlichen Begriffsfererei unsere Rechtswissenschaft zur Jurisprudenz gemacht, nämlich greifenhaft, überaltert und verknöchert. Deshalb sind sie nicht nur etwa bloß überflüssig oder einfach schädlich, sondern im wahren Sinn rechtswissenschaftstöblich. Die neue Wissenschaft — sagt ein zeitgenössischer Denker — beginnt mit dem Tage, wo

¹⁾ Vgl. JW. 1916 S. 1367.

Galilei eine Kugel über eine schiefe Ebene rollen ließ und dabei den festen Entschluß faßte, sie von ihrem Anfang oben bis zu ihrem Ende unten für sich selbst und in sich selbst genau zu beobachten, anstatt das zugrunde liegende Gesetz durch bloßes Nachdenken über die Begriffe des Oben und Unten zu suchen, in zwei Unbeweglichkeiten, durch die der große Begriffscholastiker Aristoteles ihre Beweglichkeit hinreichend erklärt zu haben glaubte. Dieser Widerspruch Galileis gegen die Lehre des Lieblingsphilosophen der konservativen Schulen zog dem kühnen Forscher das Übelwollen und die Mißgunst seiner Amtsbrüder und die Feindschaft der toskanischen Regierung zu und kostete ihn sein Amt. Die ganze hergebrachte Weltanschauung war schon vorher durch des Kopernikus Werk über die „Revolution der Himmelskreise“ in der Umwälzung begriffen. Als Höhenheim (Parazelus), der Zeitgenosse des Kopernikus, durch seine kanonenscharartigen Fragen den Aberglauben der spekulativen Medizin erschütterte, kostete ihn dieser Sieg das Amt eines Hochschullehrers in Basel und brachte ihm ein unstätes Wanderleben, Armut und noch lange nach seinem Tod den Namen eines Quacksalbers, Theriaksmierers und medizinischen Bramarbas (Koch, Die ärztliche Diagnose 1917).

Bedenkt man, was seitdem aus den Naturwissenschaften geworden ist, und vergleicht es mit dem heutigen Zustand der gelehrten Jurisprudenz, so überkommt einen ein wahres Gefühl der Beschämung, daß in dieser Wissenschaft noch immer die alten Gespenster haufen. Mutete man z. B. heute einem Hochschul-Rechtsgelahrten zu, er solle wirkliche fachliche Forschungen machen, z. B. über die Wirkung unserer Zwangsvollstreckung, wozu er eine Zeitlang den Gerichtsvollzieher begleiten und dessen Akten durcharbeiten müßte, er wäre ebenso verwundert, wie wenn man einem heutigen Philologen zumutete, er solle Forschungen über die beste Schulbank machen, oder darüber, ob es gut sei, die Jugend bis an die Schwelle des Mannesalters in dumpfen Schulkuben vermoderte Sprachleichenname übersetzen zu lassen. Ob die Huden krumm und kurzichtig und unfrei und pedantisch und charakter schwach werden, hat doch, meint er, mit seiner eigentlichen W i s s e n s c h a f t nichts zu tun, sondern diese beschäftigt sich damit, wie Schulbank und Gesundheit und Freiheit und Tugend auf lateinisch und griechisch heißen. Und ebenso würde sich der Rechtsgelahrte mit Heißgier stürzen auf ein neu aufgefundenes lateinisches oder griechisches Buch — oder gar auf ebensolche Akten — über die Art und Wirkung der Zwangsvollstreckung vor 2000 Jahren. Im „Juristische Kulturkampf“ (S. 82) wies ich darauf hin, es könnte unter dem neuen Geist wohl auch einmal vorkommen, daß ein junger Privatdozent, wie seinerzeit Paul Göhre einige Monate Fabrikarbeiter oder Bauer würde, bevor er über deren Recht schriebe und, wenn er über den Speditionsvertrag forschen wollte, machte er zunächst einmal Studien in großen Speditionsbüchern. Diese Kühnheit brachte einen juristischen Konservativen („Der Kampf um die Rechtswissenschaft von Dr. Robert Pattai in Wien, I. u. I. Geheimer Rat, Mitglied des I. I. Reichsgerichts und der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags“, Wien 1913) so in Harnisch, daß er das geradewegs als „Barbarenwahnsinn“ brandmarkte, und dem Böbelzurf beim Tode Laboisiers, des großen Zerstörers der scholastischen und Begründers der modernen Chemie, gleichstellte: „Nous n'avons plus besoin des savants!“

Sowie erkannt ist, daß sich die Rechtswissenschaft auf einer Summe von Beobachtungen der Menschen als Gattungswesen aufbauen muß und nichts ist, als der rechtsordnende Teil der Gesellschaftskunde im Sinn von Comte, d. h. eben der W i s s e n s c h a f t v o m M e n s c h e n a l s G a t t u n g, wird auch für das geschichtliche und übersinnliche Zeitalter in der Rechtswissenschaft die Todesglocke läuten. Nicht geschnälert, sondern unermesslich bereichert werden der sittliche Gehalt und ein planmäßiger Aufbau der Rechtswissenschaft dadurch, daß sie eine Naturwissenschaft in einem weiteren und höheren Sinn wird. Sie ist eine Wissenschaft besonderer Art auf dem gegenüber der körperlichen Natur schwierigeren und verwickelteren gesellschaftlichen Gebiet, ähnlich wie z. B. die Forstwissenschaft eine besondere Wissenschaft auf ganz anderem Gebiet ist. Das Schachteln in Natur- und Geisteswissenschaften versagt gegenüber solchen Wissenschaften. Ob man die gesellschaftskundigen Wissenschaften i. w. S., zu denen die Rechtswissenschaft gehört, Kulturwissenschaft nennen will (Riccart), ist ein Streit um Worte.

Die noch herrschende juristische Schulwissenschaft gleicht durchaus der mittelalterlichen Aristotelie. Unter dieser war auch die Naturlehre ein Zweig der übersinnlichen sog. Naturphilosophie. Daß die Sonne bei nebligem Wetter rot, bei klarem Wetter weiß erscheint, suchte Aristoteles dadurch zu erklären, daß das Licht der Sonne beim Durchgang durch den Nebel sich mit Dunkelheit mische. Damit vergleiche man die Wissenschaftsart irgendeines ganz beliebigen neueren Naturwissenschaftlers, und man hat den ganzen Durchmesser von der Scholastik zur Wissenschaft durchlaufen: von der Bücher-, Wort- und Begriffswissenschaft zur naturwissenschaftlichen Beobachtung der Erscheinungen und der Erkenntnis ihrer Gesetze.

Die rechtswissenschaftliche Erneuerung muß fürchterliche Musterung halten sowohl unter der begrifflichen als unter der geschichtlichen toten Last. Die juristische Lehre muß eine Wissenschaft der Erscheinungen des wirklichen Rechtslebens werden. Wir Juristen müssen mit demselben Schlachtruf vorrücken, wie ihn Gaudil in seinen Didaktischen Rezereien gegen unsere alte höhere Schule erhebt: wir müssen einmal gründlich ungeschichtlich denken. Auch unsere juristischen Gelehrten gaffen in der Hauptsache Gedanken an, die andere gedacht haben. „Die Totengräber graben sich Krankheiten an. Unter altem Schutt ruhen schlimme Dünste. Man soll den Morast nicht aufrühren. Man soll auf Bergen leben. Freiheit liebe ich und die Luft über frischer Erde“ (Zarathustra). Und der wirklich juristische Lebenswert der riesenhaften Maulwurfsarbeit unserer Rechtsaltertümler? Durch die größte rechtsgeschichtliche Neuheit ändert sich in unserer heutigen Rechtswelt kein Pünktchen. Von der Rechtsgeschichte hat j u r i s t i s c h e n Wert — nicht bloß philologischen, altertumskundlichen oder geschichtlichen — nur das, was noch lebt, was also noch nicht der Geschichte angehört. Die mächtigen Tagesfragen, die uns heute bewegen, werden nicht aus den Pappri gelöst (Hedemann, Die Fortschritte des Zivilr. im 19. Jahrh.). Oftmals habe ich darüber nachgedacht, sagt Oskar Bülow (Heitere und ernste Betrachtungen über die Rechtswissenschaft), weshalb wohl die Rechtswissenschaft so weit hinter den großen Fortschritten zurückgeblieben ist, die während des 19. Jahrhunderts in den meisten übrigen Wissenschaften gemacht wurden; ich bin mir über den hauptsächlichsten Grund immer klarer geworden: er liegt in dem übermäßigen Kultus, den die Rechtsgelehrten seit einem Jahrhundert mit der Rechtsgeschichte treiben. Dem ist hinzuzufügen: und mit dem römischen Recht und mit dem romanistischen Begriffsfornalismus. Bei der Blünderung von Amalfi durch die Pisaner (1135—1137) wurde jenes alte Buch gefunden, „das der Freiheit und Energie Deutschlands so verderblich geworden ist“, so charakterisiert unser großer Nationalökonom Friedrich List die Bandekten und die Aufnahme (sog. Rezeption) des römischen Rechts. Im 7. Kapitel des 1. Buchs seines Nationalen Systems sagt dieser herrliche Hellscher: „Die Einführung des römischen Rechts wirkte auf keine Nation so schwächend wie auf die deutsche. Die unfäglichen Konfusionen, die sie in den privatrechtlichen Verhältnissen verursachte, waren nicht die schlimmsten ihrer schlimmen Wirkungen. Noch unheilbringender war, daß sie eine von dem Volk durch Geist und Sprache verschiedene Gelehrten- und Rechtskaste schuf, die das Volk als Rechtsunkundige, als Unmündige behandelte, die dem gesunden Menschenverstand alle Geltung absperrte, in der strengsten Abhängigkeit von der Gewalt lebend, überall ihr das Wort führte und ihre Interessen vertrat, überall die Wurzeln der Freiheit benagte.“ Für eine Nation ist nur das gut — bekannte Goethe auf der Schwelle des höchsten Greisenalters — was aus ihrem eigenen Kern und ihrem eigenen allgemeinen Bedürfnis hervorgegangen, ohne Nachäffung eines anderen. Warum kommen in keiner anderen angewandten Wissenschaft ihre besten Köpfe zu blutig-ernsten gründlichen Verpöhtungen ihrer Wissenschaft, wie Fheringaz „Scherz und Ernst“, Bektors „Ernst und Scherz“ und Bülows eben erwähnte Schrift? Weil in anderen Wissenschaften es ungemein abgedroschen wäre, wollte man einen Satz aufstellen ähnlich dem: Nur was der Richter braucht, braucht auch der Jurist, und das richterlich Unbrauchbare ist auch das juristisch Unbrauchbare (Knapp). Der Jurist als gesellschaftlicher Baumeister bedarf in seiner Art sowenig als der Maschinenbauer die genaue gelehrte Kenntnis alles seit Jahrtausenden oder Jahrhunderten auf seinem Gebiet Dagewesenen, oder auch nur aller veralteten Einrichtungen mit allen längst überwundenen Fehlern. Raum

ein Jahrhundert zurück reichen die Wurzeln des Maschinenzeitalters, des Zeitalters der Großindustrie und der gegliederten Arbeitermassen, des jetzigen Weltverkehrs mit seinen völlig veränderten Arten der Geschäftsabwicklung, der Großbankbetriebe, des gewerblichen Schutzrechts usw.

(Wer den Unterschied zwischen falschem Historismus und der zum Verständnis manchmal nötigen echten geschichtlichen Erfassung einer Rechtsnorm erschauen will, der vergleiche einerseits die falsche Entscheidung RG. 60, 12 über die Klage auf Widerruf einer Ehrverletzung mit der richtigen RG. 92, 310 über die Zulässigkeit des Rechtswegs für einen Anspruch, weil er, obwohl ein öffentlich-rechtlicher, doch ein bürgerlich-rechtlicher im Sinn des § 13 BGB. ist.)

Der zweite Grund für das Zurückbleiben der Wissenschaft vom bürgerlichen Recht liegt darin, daß sich gerade hier die Abtrennung der Rechtslehre vom Rechtsleben besonders rächt. Thering's Bekehrung vom beinahe begriffsübergeshnappten Paulus zum geheim-freirechtelnden Saulus geschah bekanntlich dadurch, daß er eine von ihm auf Grund einer Pandektenstelle theoretisch erkügelte Konstruktion als Fakultätsprüfungsrichter in einem wirklichen Rechtsfall anwenden sollte und davor nach unruhigen Nächten zurückscheute. Der Ewigkeitswert dieser Bekehrung ist noch lange nicht ausgeschöpft: Die wirkliche Verantwortlichkeit des Lebens, der Praxis, und nur sie hat Thering wissenschaftlich belehrt. Eine zur Anwendung im Leben berufene Wissenschaft, wie die Rechtswissenschaft, ist ohne untrennbare, dauernde Verbindung des Forschers mit dem Leben noch ein weltfremdes Ding, als es z. B. in der Heilkunde dies wäre. Wo sonst und wie sonst soll der juristische Forscher denn das innig, vertraut und ursprünglich kennenlernen, was der wahre Hauptgegenstand seiner Wissenschaft ist: die gerichtliche Seelenkunde, die Rechtsstatsachen, die Werturteilbildung, die Wirkung der Gesetze und Urteilsprüche, die Notwendigkeit von Verbesserungen und Neubildungen? Vom Juristen gilt genau, was Koch (a. a. O.) vom Arzt sagt: Er ist dem Künstler darin ähnlich, daß er einen Vorgang in seiner Einheit und Einzigkeit ganz besonders innig erfassen muß. Wie gänzlich verloren sind doch für unsere gelehrte Jurisprudenz Schillers (Über die ästhetische Erziehung des Menschen), auch für die juristische Kunst geltende Erkenntnisse geblieben, daß das Übergewicht des analytischen Vermögens die Phantasie notwendig ihrer Kraft und ihres Feuers beraube, daß der abstrakte Denker gar oft ein kaltes Herz habe und daß mit dem gebildeten Kunstgeschmack fast durchgängig Klarheit des Verstandes und Regsamkeit des Gefühls, Weitherzigkeit und Würde verbunden ist, mit einem ungebildeten gewöhnlich das Gegenteil. Es ist schlechterdings unverständlich, wie unsere Rechtslehrer glauben können, Entscheidungssammlungen und Zeitungen könnten ihnen das unmittelbare Erlebnis und die Selbstschau ersetzen und das jegige „Praktikum“ mit seinem Reichsgerichtsspiel die verantwortliche Teilnahme am wirklichen Rechtsleben. Papier ersetzt nie Menschen. Bekannt wird dabei auch vor allem die grundlegende juristische Hauptaufgabe: die Schaffung des Tatbestands. Der jegige Rechtslehrer bekommt ja lauter fertige Tatbestände. Er sieht keine Zeugen und keine Sachverständigen, er hört nicht die Parteien und Angeklagten, aber er mißt auch keine Schäden und keine Strafen aus. Kurz, er schafft nicht mit am tausenden juristischen Webstuhl der Zeit. Er verhält sich zu einem wahren Juristen ähnlich wie ein Philosophiegelehrter zu einem wahren Philosophen. Der Bücherphilosoph — sagt Schopenhauer — berichtet, was der gesagt und jener gemeint und was dann wieder ein anderer eingewandt hat usw.; das vergleicht er, wägt es ab, kritisiert es und sucht so hinter die Wahrheit der Sachen zu kommen. Und genau so macht es der Bücherjurist. Unsere Rechtsprofessoren leben dabei in einem ähnlichen uneingestandenem Wahn wie die Philologen, die so tun, als wären Cäsar und Sophokles ihre Kollegen gewesen: sie tun dergleichen, als wären sie Kollegen der römischen Prätores und als hätten diese auf einer Juristenfakultät Rechtsgeschichte und Begriffsjurisprudenz studiert. Aber „die Römer hatten die größten Männer und keine Universitäten und alle ihre Theorien sind gerade zur Zeit ihres äußersten Verfalls geschrieben. Die eigentümliche Stärke des römischen Genies bestand darin, Erfahrungswahrheiten richtig zu fassen und die sichersten Verhaltensmaßregeln daraus herzuleiten“

(Möser). Mindestens aber fühlen sich unsere Rechtsprofessoren als Kollegen der von ihnen genial genannten byzantinischen Rechtsprofessoren. Aber gerade das soll ernst werden: unsere Professoren müssen wieder das werden, was sie in Rom waren, nämlich große Praktiker. Die Ehrenbenennung „genial“ ist ihren römischen Stiefkollegen zwar zu versagen, schon weil sie von ihrer Jurisprudenz den wichtigeren Teil ausschlossen: die Wahrheitsfindungskunst. Die Wahrheitsforschung überließen sie dem Volksrichter. Sie haben damit und mit ihren in der Hauptsache spitzfindigen Mäugeleien unsere Wissenschaft verfälscht. Aber etruskische, ägyptische und griechische Rechtsaltertümer überließen sie vollständig den Philologen.

Die ganze Rechtswissenschaft muß eine Umgruppierung mit der Richtung auf das Seelenkundliche und Rechtsstatsächliche vornehmen. Nur der hervorragende Praktiker darf Rechtslehrer werden und dieser muß einen ganz anderen Wirkungskreis erhalten: er muß ständig an der wirklichen Rechtspflege — der Staatsrechtslehre — möglichst an den Volksvertretungen und Selbstverwaltungsorganen — teilnehmen, genau wie sein Kollege von der Heilkunde an der Krankenheilung. Daneben mag es — auch an Akademien — reine Forschungsprofessoren geben; diese müssen in der Regel eine Reihe von Jahren Praktiker gewesen sein, auch die reinen Rechtsgeschichter. Nur der Rechtspfleger kann nämlich auch wahrer Rechtsgeschichter sein. Ein rechtsförmiger Historiograph und Lehrer der freien Kunst soll nicht allein Buchkammern und Kästen fleißig durchsuchen, allerlei Handschriften, alte Freirecht, Ubergabebriefe und Salbücher durchlesen und abschreiben, sondern auch in eigener Person Hitze und Kälte, Schweiß und Staub, Regen und Schnee, Winter und Sommer erliden“ (Aventinus). Vollends aber das heute lebende Recht und seine Wurzeln kann der, der nicht mit Leib und Seele selbst tätig an seinen wirklichen Kämpfen teilnimmt, niemals tief verstehen, geschweige denn mit jener echten Wissenschafterglut erfassen, ohne die noch nie etwas wahrhaft Großes geschaffen wurde. Warum hat noch nie einer unserer Rechtsprofessoren das besondere rechtliche Bewußtsein einer bestimmten Klasse oder Schicht unserer Bevölkerung genau erforscht und dargestellt oder — beispielsweise — die ungeheure Umgestaltung der außer-vertraglichen Fahrlässigkeitshaftung und ihrer Seelenkunde durch das allumfassende private Unfall- und Haftpflichtversicherungswesen? Statt dessen haben wir Spezialisten über die Lehre vom Mißverständnis, über die Rechtsnatur nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen, über die Parteiänderung im Zivilprozeß, über den Begriff des Gegenstands usw.

Was würde man mit einem Lehrer der Heilkunde heutzutage anfangen, der sagte: ich lese mir aus Krankengeschichten belangreiche Fälle aus und diese behandle und operiere ich auf dem Papier und mit Worten; die Behandlung und Operation Kranker selbst bringt mir das selbe, nur in verschlechterter Auswahl und in Wiederholungen. Die seelen- und gesellschaftskundigen Herz- und Lungengeräusche lassen sich ohne die Menschen von Fleisch und Blut nicht besser, sondern wenn möglich noch schlechter als die körperlichen wahrnehmen. Und kein echter Rechtsstreit ist genau gleich dem andern, so wenig wie es zwei ganz gleiche Menschen gibt und so wenig wie es zwei ganz gleiche Krankheiten gibt. Der Heilkünstler behandelt nicht Krankheiten, sondern Kranke. Wer das wahre Leben des Rechts und seinen Kampf aus Erfahrung kennt, der staunt über die gutgläubige Verlehrtheit dieser Einwände. Ich überlege genau die Tragweite — und habe dies an anderer Stelle (N. u. W. 1918, 121 ff.) urkundlich belegt — wenn ich sage: über das Warten und Wirken unserer Gesetze ist der ärztliche Universitätskollege auf dem Gebiet, in dem er praktisch tätig ist, besserer Beobachter, besser unterrichtet und besser zur Gesetzesverbesserung befähigt, also mit einem Wort besserer Jurist, als der heutige rechtsgeschichtlich und begrifflich gelehrte Rechtsprofessor.

Die dem Rechtsforscher schlechtweg unentbehrliche ständige Praxis wäre weitaus am besten die — namentlich mit Schiedsrichtertätigkeit verbundene — Rechtsanwaltschaft, eine Verbindung, wie sie in anderen Ländern die Regel ist und wie sie ein Beschluß des Würzburger Anwaltsrats einigermaßen („häufiger als bisher“) auch bei uns begehrt hat. Welch anderen Nachwuchs bekämen wir dann an Privatdozenten! Ein solcher Rechtslehrer könnte lebendige Aktionäre vorstellen mit ihren Rechtsschmerzen und seine

mitarbeitenden „Zuhörer“ würden ihn nicht auslachen, wenn er sie mit in eine Generalversammlung nähme und sie da miterleben ließe, wie das wirkliche Rechtsleben etwas ganz anderes ist, als die bloße Anwendung von Rechtsätzen und Rechtsbegriffen, wie da z. B. die jeder kaufmännischen Vernunft bare Vorschrift des § 213 HGB. in den Wind geschlagen wird, daß aller nicht durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossene Reingewinn verteilt werden muß. Nur beim Praktiker-Professor lernten die Rechtsjünger die jetzt infolge der Trennung von der „Theorie“ und mangels jeder methodischen Pflege vielfach schrecklich daniederliegende Rechtskunst: juristisch sehen und hören, reden und handeln, raten und schwierige Rechtsgeschäfte schließen und fassen, Menschen vernehmen, vertreten, anklagen, verteidigen und richten. Sie lernten da aber auch gütig sein und helfen und Recht und Wahrheit auch beim Gegner achten. Wo bleibt denn bei unserer rechtshistorischen und begrifflichen Hochschulbildung die juristische Charakterbildung? Das angebliche römische und rechtshistorische Studium ist zudem ein grober Schwindel. Denn: etwas Einpaubares für den Examenstag aufzustapeln ist keine Bildung.

Die Erneuerung der Juristenfakultäten an Haupt und Gliedern ist die erste und dringendste juristische Reform, das oberste Gebot der juristischen Neuordnung. Eine Umschaffung unseres juristischen Hochschulwesens schließt ohne weiteres ein: eine gänzliche Umgestaltung unseres juristischen Studenten- und Prüfungswesens, sowie die Abschaffung der dann unnötigen zweiten Staatsprüfung und des Referendartums.

Schopenhauer verlangte völlige Befreiung der Studenten vom Militärdienst; denn ein Student habe viel zu viel zu lernen, als daß er ein Jahr oder gar noch mehr mit dem Waffenhandwerk verderben könnte. Das alte Verbindungsstudententum muß als Inventarstück des jetzt zu Grabe getragenen mittelalterlichen Geistes das Schicksal der Hauptsache teilen. Wer wissen will, wie unsere Studenten ihre überschüssige Jugendkraft in echter Kameradschaftlichkeit „aus-toben“ sollen, der erkundige sich über die von den Kopenhagener Studenten eingerichteten Landkolonien für gebrechliche arme Großstadtgreise und Greisinnen, über die von ihnen betriebenen alljährlichen „Weihnachtseinsammlungen“, über ihre „Winterstuben der Studenten für einsame Alte“ und über den ganzen sozialen Wirkungskreis der dänischen Studenten, die in den Ferien zum Volksunterricht aufs Land gehen. Und er vergleiche das alles mit dem Inhalt etwa unserer deutschen Studentenverbindungsblätter. Diese schrieben noch während des Krieges über das Vieltrinken und Vieltrinkenlassen als Erziehungsmittel und über die schwierige Frage, ob der Kriegsteilnehmer ohne Mensur zum Vurchein aufrücken könne u. dgl. Wo ist das wahre „Genießen des Studentenlebens“ und die wahre Befriedigung? Wo der seelische Aufschwung und die wahre Vorbereitung fürs Leben?

Noch während des Krieges hat eine unserer größten Zeitungen in einer Aufsatzreihe als eines der Heilmittel für unsere deutsche Diplomatie die Einführung eines dritten Examens empfohlen! Ein einjähriger praktischer Dienst nach vierjährigem wirklichen Studium beim Professor-Praktiker muß für den Juristen genau so gut genügen wie für den Arzt, Brauer, der Verfasser unseres badischen Landrechts, war, als ihn das Hofgericht in die verantwortungsvolle „Konfultationsdeputation“ ent sandte, 27 Jahre alt, sein Kollege 26 Jahre. Wir haben das Augenmaß für die schaffenskräftigsten Mannesjahre verloren.

Wie ein eisernes Joch drückt der mittelalterliche Geist der gemeinrechtlichen Jurisprudenz auf unsere frische, frohe, schöne und große Lebenswissenschaft. Der sich in Rechtsaltertümer und Begriffsabulismus grabende Geist mordet alles juristische Genie: die wahre juristische Schöpferkraft. „Sträuben wollen wir uns wider dies Eisenjoch, dem der Gewohnheit Schmutz Würde des Alters lieh.“ Nur wenn wir dieses schwere Joch kräftig abschütteln und die wahre Rechtswissenschaft in Forschung, Lehre und Kunst auf den stolzen Thron der Universität setzen, wird es uns auch gelingen, das abzuwerfen, was uns niederbeugt: die

Bummeler einerseits und die öden Bernköpfechen und juristischen Bildungsphilister andererseits. Diese „beherrschten“ das „bißchen Jurisprudenz“; so nennen es die anderen Fakultäten wegwerfend, ohne zu ahnen, welch unermeßlichen Stoff und welches gewaltige Maß von Wissen und Können die wahre Rechtswissenschaft auch dann umfaßt, wenn man nicht noch hinzunimmt eine dringend nötige wirkliche Auszubildung — nicht bloß Auswendiglernen eines Kompendiums — in den Grundlehren der Wirtschaftskunde mit Einführung in die wichtigsten Einrichtungen von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, sowie eine Kenntnis der Grundzüge der hauptsächlichsten ausländischen Rechte. Für das durch und durch unsoziale, rabulistische, herz- und gemütlose, unserem Volk innerlich widerstrebende römische Recht und den hornierten scholastischen Romanismus und übertriebenen Historismus haben wir dann keinen Raum und keine Zeit mehr, und der mittelalterliche Vorlesungskultus muß den praktischen juristischen Arbeiten Platz machen. Dann werden auch unsere Lehrbücher eine ganz andere, nämlich eine rechtstatsächliche Gestalt annehmen. (Vgl. die Schriften des Praktiker-Professors Nußbaum.) Unsere jetzigen Rechtsprofessoren halten ehrlich die „Vorlesungen“ ganzer Wissenszweige, sogar des Prozeßrechts, für unentbehrlich, und der Wiener Juristentag (1913) hat dazu noch „Vorlesungen“ über Rechtspsychologie für wünschenswert erklärt. Prof. Ehrlich hat dort dagegen offen bekannt, daß er an den ganzen Kollegienzauber überhaupt nicht glaube. Gerade auch die besten Rechtsjünger haben am Ende der Universitätszeit das Gefühl, eine ungeheure Zeit vergeudet zu haben. Es kommt überall darauf an, daß das Können, die juristische Kunst, auf der Hochschule als die Hauptsache in den Mittelpunkt der Ausbildung gerückt wird. Das juristische Wissen muß demgegenüber etwas so Selbstverständliches sein, wie z. B. für das musikalische Können die Notenkennntnis oder für die medizinische Kunst die Anatomie oder für das literarische Können die Grammatik und Prosodie. Wenige Vorträge über ausgewählte Kapitel mögen das Arbeiten in den „Instituten“ begleiten. Gute Vorträge sind allerdings besser als schlechte Bücher, aber gute Lehrbücher, die es bis jetzt mit zwei oder drei Ausnahmen nicht gibt, sind besser als die mit wenig Ausnahmen schlechten und in ihrer heutigen Art gänzlich überflüssigen und überlebten „Vorlesungen“.

Eine Umgestaltung der alten Juristerei in eine moderne Rechtskunde unter Beseitigung der unnatürlichen Trennung von Rechtslehre und Rechtskunst bringt uns auch die Erlösung von dem entsetzlichen Übel der ungeheuren Herde der Mußjuristen und juristischen Flaumacher. Ich klage die heutige juristische Hochschule an, daß sie ihre Jünger nicht mit jener flammenden Begeisterung für die Rechtswissenschaft und Rechtspflege erfüllt, aus der allein echte Arbeitsfreude und alles Verußglück entspringt. Fort mit der ganzen Riesenschar der Tretnüßjuristen! Man lernt nichts lernen — schreibt Goethe an Jacobi —, als was man liebt, und je tiefer und vollständiger die Kenntnis werden soll, desto stärker und lebendiger muß Liebe, ja Leidenschaft sein. Für den Juristen im allgemeinen gilt, was Groß („Die Erforschung des Sachverhalts“) für den Kriminalisten insbesondere ausspricht: „Wer sich diesem Beruf, gleichviel in welcher Stellung und in welchem Rang, widmen will, der muß sich vor allem darüber klar sein, daß dieser Stand mehr wie viele andere besondere Begabung und besondere Interesse, unendlich viel Mühe und Aufopferung, volles Aufgehen im Berufe und beständiges, unermüdetes Lernen, endlich eisernen Willen und eiserne Gesundheit verlangt. Wer das alles nicht hat und tun will, der wende sich anderer Tätigkeit zu, denn hier wird er nicht nur nichts leisten, sondern auch ein unglücklicher Mensch werden.“ Man wird nicht Künstler, nicht Politiker, nicht Astronom, nicht Forschungsreisender oder auch nur Jäger ohne inneren Zwang, ohne Lust und Liebe. Daß in dieses Verzeichnis auch der Jurist eingereicht werde, das sei der Leitstern der juristischen Welt- und Seelenwende. Das ist der echte, der einzige numerus clausus, dessen wir bedürfen; der Ruf nach dem anderen, dem mechanischen, wird dann verstummen. Aus dem echten numerus clausus der Berufenen — und ihre Zahl wird ausreichen, wenn allen Tüchtigen im Volke freie Bahn geschaffen wird — ist auch ausschließlich das höhere Spruchrichtertum zu rekrutieren, dessen Weg also unter Beseitigung

des ganzen angegrauten Affessorientums ausschließlich durch die Rechtsanwaltschaft führen muß.

Lassen wir uns durch alles Schwere, das uns für Jahre hinaus beschieden sein wird, nicht niederbeugen, dann können wir hoffen, daß man einstens, wenn sich die trüben Fluten, die der übergetretene Bergstrom mit sich aus den Tiefen reißt, verlaufen und wir die neue Rechtswelt aufgebaut haben werden, auch von unserer Staatsumwälzung wird sagen können, was Gneisenau von der französischen Revolution gesagt hat: „Die Revolution hat alle Kräfte geweckt und jeder Kraft einen ihr angemessenen Wirkungskreis gegeben. Welche unendlichen Kräfte schlafen in einer Nation unentwickelt und unbewußt!“

Die Besetzung der Lehrstühle.

Von Rechtsanwält Dr. Martin Veradt, Berlin.

Es kann für den Besonnenen fraglich sein, ob der Eifer gut tut, mit dem in dieser Zeit alle Stände ihre Forderungen vorbringen. Indessen sind Forderungen nur die andere Seite von Beschwerden, viele sind es von Beschwerden, die vor der Revolution mit schlechten Gründen überhört wurden, aus Klugheit, Gutaläubigkeit, Trägheit, Beschränktheit, Ubelwollen und Überlieferung und wenn ihre Beseitigung nun gefordert wird, nun, wo selbst die Klugheit von früher sich gefallen lassen muß, überprüft zu werden, so wird man darin kein unberechtigtes Handeln finden, falls der Staat überhaupt noch arbeitsfähig bleibt und nicht ein Grad von Glend erreicht wird, in dem sich jeder auf seine Qual zurückzieht und sein Haupt des Jammers voll verhüllt.

Zu den Ständen, die in ihren Ansprüchen verkürzt wurden, gehörte der Stand der Rechtsanwälte, nicht als erster, aber auch nicht als letzter. Er schloß Kräfte in sich, die, gelangte er zu vorzüglichem Ansehen, eine politische Macht in einem unerwünschten Sinn bedeuteten, denn die herrschende Macht zu stützen, schien er entbehrlich, da sie sich stark genug fühlte, und die Zusammensetzung der Anwaltschaft nach Herkunft, Weltläufigkeit, Bekenntnis eher die Stärkung einer Mittelpartei versprach; diese aber galt als Partei der Linken, weil die wirklich auf der Linken niederklassene von der Vorstellung als nicht bestehend hingenommen wurde.

Nur so ist zu erklären, daß den Anwälten nicht ein Recht verliehen worden ist, durch das sie allerdings die Möglichkeit erlangt hätten, ihre Auffassung vom Recht sogar dem nächsten Geschlechte zu vertrauen. Denn es ist schlechterdings unerkenntlich, worum in allen anderen Abteilungen des Unterrichts der Universitäten ein Lehrer, der Praktiker und damit im Besitz des wissenschaftlichen Apparates ist, ich nenne den Chemiker, den Physiker, den Techniker, aber ich kann auch den Arzt, den Physiologen, den Anatomen nennen, in die Lehrstühle der Hochschulen berufen wurde und nicht etwa ein anderer, der ohne diesen Apparat theoretisierte, wenn in den Rechtsakademien, von geringen Ausnahmen abgesehen, der Richter und vollends der Anwalt von diesen Stühlen ferngehalten wurden, obwohl sie sich gerade im Besitze des Materials befanden, da sie täglich mit den Rechtstatsachen umgingen. Es könnte eine andere Erklärung dafür gegeben werden, aber nur die falsche: daß die Rechtswissenschaft nicht den Erfahrungswissenschaften zu ver gleichen, daß sie eine Wissenschaft des Geistes sei, für welche allerdings ein wissenschaftlicher Apparat nicht nötig wäre. Wirklich hat Leibniz gesagt, die Juristen rechneten mit Begriffen wie der Mathematiker mit Zahlen, aber das könnte nur so richtig sein, als alle logische Arbeit den gleichen logischen Gesetzen unterliegt. Gerade mit der Mathematik verglichen, zeigt die Wissenschaft des Rechts ihre unzeitliche Natur, die näher der Erfahrung als der Erkenntnis steht. Denn wenn wir auch wissen, daß die Ausgangspunkte der Mathematik nur hypothetisch sind, so sind doch die Ergebnisse ihrer Voraussetzungen unbedingte. Man kann schlechtin dies nicht von den Ergebnissen der Wissenschaft vom Rechte aussprechen.

Es ist auch ernstlich nicht von der Forderung, aber auch nicht von der Lehre des Rechts zu behaupten, daß sie nur dem Geiste dienen sollen. Möchte es immerhin von der Geschichte des Rechts gelten, aber hier ist der Einwand nicht zu unterdrücken, ob überhaupt jene Geschichte des römischen Rechts notwendig ist, sowohl für die Forschung wie für die Lehre. Es ist nicht mehr kühn, sie für die Lehre in vollem Maße als wertlos zu bezeichnen; die Entwicklung des Rechts ließe sich allgemein am Schluß der Studien, nicht im Vergleich mit

einem, sondern mit vielen Rechten lehren; oder bei jeder einzelnen Rechtsform, wie es wirklich schon geschieht. Wozu römisches Recht und, damit es verstanden wird, auch römische Geschichte, und damit es sofort anwendet werden kann, auch römischer Prozeß? Wenn man diese Kenntnis doch im späteren Leben nie benutzen kann, auch nicht im kleinsten Quantchen, sollte dann solche Lehre nicht durch ein anderes Mittel der Erziehung zu ersetzen sein? Um die Wandelbarkeit, die Entwicklungsähigkeit des Rechts zu erkennen, brauchen wir in einer Zeit, die in jedem Jahr neue Gesetze ausschüttet, nicht eines zu lehren, das sich vor zwei Jahrtausenden begeben. Die Forschung aber, um von ihr zu sprechen, ist, soweit sie das geistige Bild der Menschheit feststellen will, schon tief genug in das römische Recht gedrungen, und wenn trotzdem viele tiefer graben, so die Professoren um der Professuren willen, oder aus einer Liebhaberei, der nicht so viel öffentliche Stätten und öffentliche Gelder dienen sollten; zwei deutsche Lehrstühle mögen immerhin für sie bereit stehen. Wenn von der Erforschung des deutschen Rechts nicht dasselbe zu fordern ist — von seiner Lehre spreche ich es aus —, so, weil ein Volk über sich selbst klar werden soll und selbst eine zu weit getriebene, die Vergangenheit bis in die Winkel sprengende Forschung aus der Liebe eines Volks zu sich selbst geschehen könnte, eine Liebe, die niemals einem Volk verboten werden darf, gerade in diesem stürmischen Niedergang aber weniger als je.

Aber sei selbst die Rechtsgeschichte der Wissenschaft vom Geiste zugezählt, alles gültige Recht steht auf dem zu der Erfahrung gezogenen Strich, und es ist nicht zu sehen, warum die Männer der Erfahrung von ihrer Lehre auszuschließen sind.

Von seiner Erforschung sind sie nicht ausgeschlossen, weil sie selbst sich in sie eingeschlossen haben. Es gibt zu dem Professen, aber auch zu dem sachlichen Recht, zu Teilen des bürgerlichen, zum Handelsrecht, zum Recht des Wechfels wissenschaftliche Bearbeitungen höchsten Ranges aus der Hand von Anwälten. Es sind andere Gebiete, ich mag nur an das technische erinnern, vorwiegend ihrer Pflege anvertraut.

Es wird allerdings nicht angehen, grundlegende wissenschaftliche Arbeit von dem Anwalt zu verlangen, der auf einen Lehrstuhl zu berufen ist. Von den Menschen haben wohl ebensoviel zwei Seelen in ihrer Brust wie eine; nicht ausgefüllt von ihrem Tun, pflegen sie diese zweite geheim oder offen; aber man überfordert, verlangt man drei. Es genügt, wenn ein Anwalt in seinem Verufe Erfolg und Ansehen errungen und dazu eine ausgezeichnete Gabe der Lehre hat, selbst wenn seine wissenschaftliche Leistung nicht übertraut, wenn sich nur Sinn für Wissenschaft verriet. Denn was den Geist der Universität erneuern soll, ist die unmittelbare tägliche Erfahrung, die gerade zur Darstellung der allgemeinen Lehren anreizt. Das Allgemeine lehren, ohne die Not des Tages zu erleben, heißt graues lehren, und die tägliche Not des Tages leben müssen, ohne ihre Vergeistigung zu vollziehen, heißt sich verkehren. Die Anwälte, die sich wissenschaftlich bemühen, haben beide Schalen des Lebens in ihrer Hand: den Anwälten, welche die Studenten lehren dürfen, blühte das gleiche Glück der Verteilung ihrer Kraft, und die Jugend fühlt, daß ein Mensch im Gleichgewicht ist.

Aber auf sie wirken, ihnen das Feuer geben könnte der Anwalt nur, wenn er Temperament besäße, und nur für den leidenschaftlichen Anwalt als Lehrer der Studenten wird hier gefodert. Nur ist es nur in einem einzigen Fall gelungen, trotz ordnungsmäßigen Fleißes, auf der Universität eine Vorlesung bis zu dem Ende eines Semesters anzuhören, obwohl ich an dreien, und nicht den schlechtesten des Landes mich einrichtet hatte, mir eine Ausbildung zu verschaffen, und in diesem Fall übte ein Mann einen vollkommenen Zauber auf mich, weil er leidenschaftlich vom Geiste besessen war, ohne daß es anging, ihn einen großen Gelehrten zu nennen. Die Beschäftigung mit der Doktrin allein, sie schläfert ein und wir brauchen wache, keine schlafenden Professoren. Ein Anwalt aber, der Erfolg hat, ist ein wacher Mann, denn Erfolgs wird selten sich auf anderes als auf Leidenschaft und Klugheit gründen. Je enternter eine Wissenschaft, um so näher muß sie der Vortrage rücken.

Man könnte geneigt sein, anzunehmen, daß diese Vorschläge wohl dem Unterrichte dienen möchten, aber dafür der Wissenschaft ihren Teil nehmen. Ich selbst würde darin keinen Grund sehen, den Vorschlag aufzugeben; doch wenn man eine Institute für die Naturwissenschaften gründet, in denen die Forscher von dem Unterricht befreit sind, so wären eigen Forschungslehrstühle ohne Lehrzwang auch für das Recht zu fordern, oder man belehne die Praktiker mit Extrordinariaten,

was der Wissenschaft nicht schadete, da die Ordinarien um so je weniger sie zu lesen hätten, umfassender forschen könnten, und der Anwalt in seinem Berufseinkommen genügende Subsidien hätte, um in einem Extraordinariate zu bestehen. Ich spreche von Subsidien, da nur ein Anwalt zu berufen ist, der seinen Beruf als Anwalt weiter übt, wenn vielleicht auch einschränkt. Denn wer sich erinnern muß, wird lässig, dieselben Beispiele in vorbestimmter Wiederkehr, bis sie sämtlich schimmeln, werden wiederholt, und zum Ende ist der Mann ganz ausgeleert; der Anwalt aber soll die Tapferkeit und die Frische in den Hörsaal tragen, die er soeben vor der Strafkammer oder vor einem Zivilsenat gezeigt hat.

Im letzten Grunde ist diese Forderung alles andere als revolutionär; sie ist auch nicht neu (was ihr das Revolutionäre noch nicht zu nehmen braucht). Vor Referendaren haben Anwälte in vielen Bezirken bereits gelesen, wenn auch vielleicht nicht auf alle stark gewirkt, weil sie ein Leben vortragen, das die Hörer aus den Gerichts- und Anwaltsstuben kannten. Aber Studenten, die nichts von diesem Leben kennen, die nie eine Gerichtsstube betreten, nie einen Richter, nie einen Rechtsanwalt, womöglich noch keinen Zeugen und sicher keine Akten gesehen haben — diese sollen nun in die Landschaft des Rechts auf eine Art geführt werden, die ihnen nicht wie ein endloses Wandern neben abgeernteten, sondern wie ein frischer Schritt neben tragenden Feldern vorkommt. Die Professoren gingen nicht nur unbedingt zu Fuß, sondern höchst langsam und bedächtig und hätten diesen Schritt auch nicht geändert, wenn sie weniger Zeit als fünf Monate gehabt hätten. Auch die Anwälte sollen nicht auf einem Roß daherreiten, was auf die Dauer nicht gut bekommen möchte, aber da sie fundig und durch Erfahrung alt sind, von einem Felde auf das nächste führen, den ganzen Umkreis mit seiner Fülle einbeziehen, und wenn sie selbst um Weiterschreiten einmal zurückmarschieren — solche Bewegung wird nicht Studenten schaden, die durchaus herumgehört werden dürfen.

Man kann dies alles auch noch anders sehen. Dann wird zugleich die Frage damit gelöst, ob die Studenten sich vor dem Bezug der Universität durch ein Jahr auf einem Gericht vorbereiten sollen, ein alter Streit, über den keine Einigung erzielt worden ist. Ich bin für den Weg vom Geistigen ins Leben, ich stelle die Universität, zu der der Schüler fiebernd hinstrebt, an die Spitze, aber wenn auch er sich nicht auf das Leben vorbereiten braucht, so soll es wenigstens sein Lehrer tun, der, was er täglich erfährt, auch farbig schildern kann, so daß der Jüngling bald von einer anderen Ungeduld, nach der Erfahrung, brennen wird.

Muß diese Möglichkeit nicht an einem Mangel scheitern? Werden die Anwälte nicht fehlen, welche die Kraft (d. h. immer auch: die Neigung) dazu haben? Es fehlt für keine Aufgabe, die ernstlich aufgestellt wird, an den nötigen Menschen, höchstens fehlt die Einsicht, sie zu finden. Schlagen die beschäftigten Anwälte die Berufung aus, so wird dem Ganzen durch die mittelbeschäftigten, deren Ruf noch durch das Amt gewönne, nicht weniger gebiet werden; es wird nicht an Menschen, es wird an Lehrstühlen Mangel sein.

Auf dem 20. Anwaltstag (in Würzburg)¹⁾ hat die deutsche Anwaltschaft eine These der Berichterhalter angenommen:

„Häufiger als bisher sollen die Rechtslehrer aus bewährten Praktikern entnommen werden.“

Ihre Annahme sprach um so deutlicher den Willen der Anwälte aus, als von 11 vorgeschlagenen Thesen über die Vorbildung der Juristen nur 3 angenommen und die übrigen in eine Kommission verwiesen wurden. Man irt aber, glaubt man, daß hier, wie so oft, die Verweisung in die Kommission der Tod und die Annahme in der Versammlung das Leben gewesen wäre. Auch die angenommene These von der Berufung der Praktiker auf die Lehrstühle ist alles andere geworden als lebendiges Leben. Daher muß der Ruf erneut ausgestoßen werden, und besonders laut in einer Zeit, deren politische Umtwälzungen in veraltet aufgebaute Fakultäten mit dem Stemmeisen dringen werden. Nicht länger sollen wohlbegüterte Herren, kaum Referendare, kaum Professoren ohne Lust zum Amt des Richters, weil sein Dasein zu beschränkt, und voll Abneigung gegen den Beruf des Anwalts, weil zu mühselig, auf eine Arbeit über eine ausgelesene Sonderfrage, die Hunderte von Anwälten in einem Vierteljahr der Muße in gleicher Weise imstande wären zu

bearbeiten, die Lehrstühle einnehmen; nicht länger sollen sie den Anwälten für Repetitorien mit beschränkten Aufgaben die Prüflinge zutreiben, die, von ihnen gelangweilt, die Hörsäle verlassen. Die Praktiker verlangen mit dem legitimsten Recht, dem des Wissens und der Kraft, ihre Berufung auf die Lehrstühle, und ein neues Geschlecht wird dafür dankbarer sein, als es das gegenwärtige seinen Lehrern sein kann.

Fremdwörter in der Rechtssprache.

Von Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

Wenn ich meine eigenen Schriften, die sich auf mehr als 20 Jahre zurückerstrecken, heute wieder durchsehe, so finde ich überall zahlreiche Fremdwörter, die ich heute mühelos durch deutsche Wörter ersetzen kann, und so wird es wohl jedem anderen bei dem Durchlesen älterer eigener oder fremder Schriften ergehen. Wir brauchen uns nicht zu fragen, ob Ausdrucksfähigkeit und Sprachgewandtheit oder das sprachliche Gewissen und die Aufmerksamkeit der einzelnen Schriftsteller damals geringer gewesen sind als heute; daran allein liegt es jedenfalls nicht, sondern es ist der ganze Zug der Zeit, der uns einer reineren, einheitlicheren und dadurch auch schöneren und verständlicheren Sprache entgegenträgt. Gesetzgeber, Richter, Anwälte, Schriftsteller, alle helfen und stützen sich gegenseitig.^{*)} Jede gelungene Verdeutschung, selbst wenn sie anfangs Fremden erregt hat, findet doch immer wieder Anhänger und erringt endlich den Sieg. Als ich in den achtziger Jahren als junger Referendar den Geschäftsbetrieb der Gerichte kennen lernte, galt es als geschmackvoll und schön, zu verfügen:

D.

1. not. term. . . .
2. cit. test.
3. notif. part.
4. Adh. . . .
5. repr. . . .

Heute nimmt ein vielbeschäftigter Präsident sich Zeit, selbst ein verhältnismäßig harmloses Wort wie „Quittung“, das ihm vorverfügt ist, zu streichen und durch „Empfangsbestätigung“ zu ersetzen. Vor 30 Jahren war die Amtssprache der Gerichte eine aus Deutsch und Latein zusammengesetzte Mundart, eine fertige besondere Berufssprache; heute ist sie eine unfertige, aber in starker Entwicklung zum reinen Deutsch begriffene Sonder-sprache, die alle anderen übertreffen wird.

Wir wollen gerecht sein. Nicht nur die deutsche Sprache hat Fremdwörter, mit denen sie zu kämpfen hat. Es ist gesagt worden, daß die französische und englische Sprache als Mischsprache überhaupt nicht der Fremdwörter fähig seien; daß die Fremdwörterfrage nur in solchen Sprachen auftauchen könne, die in der Hauptsache einheitlich seien. Das ist nicht richtig. Wenn man z. B. im Englischen Conan Doyle und Mark Twain miteinander vergleicht, so findet man, daß der erstere mit vielen Wörtern um sich wirft, die auch dem Geist der englischen Sprache fremd sind (carte blanche, mademoiselle, bijou, moustached, landau, née, routine, unique, outré, affaire de coeur, nous verrons, pince-nez, mousseline de soie, chiffon), während Mark Twain sich von solchen Fremdlingen sehr rein hält, und in einer, soviel ich weiß, nicht ins Deutsche übersetzten Blauderei sogar ausdrücklich und recht scharf gegen jede Sprachmengerer Stellung nimmt.¹⁾ Und die französische Sprache ist vollends von Natur keine Mischsprache. Sie ist die lateinische Volkssprache, wie sie sich im Munde der Franken und Kelten nach bestimmten Lautgesetzen fortgebildet hat; und alle Wortformen, die nicht an dieser Fortbildung teilgenommen haben,

^{*)} Auch die neue Regierung verkennt nicht ihre Verpflichtung, sich einer guten, deutschen Sprechweise zu bedienen. So hat die Umbenennung der „Kaiserlichen Normal-Eidungs-Kommission“ in eine „Reichsanstalt für Maß und Gewicht“ nicht nur politische, sondern auch sprachliche Bedeutung. Hoeffentlich wird der verfassunggebenden National-(Reichs-)versammlung das gleiche am Herzen liegen. Möge jeder, der Anträge zu stellen hat, von vornherein für eine deutsche Gestaltung sorgen.

¹⁾ B. Tischwitz findet in seinen gründlichen Bemerkungen zum Hamlet viele Wörter, die nicht aus dem Französisch-Normannischen, sondern aus dem Italienischen oder unmittelbar aus dem Griechischen stammen. Das sind auch Fremdwörter, wenn sie auch nicht so sehr auffallen wie im Deutschen.

¹⁾ Zugabe zur JW. 1911 Nr. 20, insbes. S. 57 ff., 70 (Referat von Magnus), 78 ff., 85 (Korreferat von Meißner) und 95 (Entschliessung).

sind als Fremdwörter anzusprechen, einerlei ob sie in das Wörterbuch der Akademie aufgenommen sind, oder nicht. So wird lateinisch credere zu croire, creditus zu cru, demgegenüber ist le crédit ein Fremdwort, ebenso lecteur neben liseur, élection neben leçon, pasteur neben pâtre, perfection neben parfait, malédiction neben maudit, bénédiction neben béni usw. Man muß nur nicht grade zählen, wie viel deutsche Wörter ziemlich unverändert im Französischen vorkommen, denn die eigentliche Quelle und Fundgrube für Fremdwörter ist für die Franzosen ebenso wie für uns das Lateinische und Griechische; und jene gehen darin noch viel weiter als wir; denn wo wir Genickstarre sagen können, muß der Franzose méningite cérébro-spinale, und der Engländer cerebrospinal fever sagen, Wörter, die für den nichtgelehrten einfachen Mann sicher keinen Anschauungswert haben.²⁾

Wir wollen auch namentlich gegen die Rechtsgelehrten, gegen uns selber gerecht sein. Eine vollkommene Sprache muß bestimmt, deutlich und schön sein. In der Rechtssprache, in der es sich um das Mein und Dein, um Ruhe und Frieden, um Recht und Unrecht handelt, darf die Bestimmtheit nicht der Deutlichkeit und der Schönheit geopfert werden. Auf die Bestimmtheit und Zweifellofigkeit kommt alles an. Ein Richterspruch muß so gefaßt sein, daß kein Zweifel darüber obwalten kann, wie die Parteien sich zu verhalten haben, und was die eine der anderen schuldig ist. Besser ist es, wenn dieser Ausspruch so deutlich ist, daß die Parteien ihn ohne weiteres verstehen können; wenn aber der Richter sich nicht so deutlich ausdrücken kann, so darf er es doch an Bestimmtheit nicht fehlen lassen, sondern er muß es dann den Beteiligten überlassen, einen Rechtsverständigen zu befragen. Auf die Schönheit kann erst in dritter Linie Rücksicht genommen werden. Wenn einer unserer verdienstvollsten Schriftsteller sagt: er schreibe keinen Gedanken nieder, den er nicht in deutschen Worten ausdrücken könne, so ist es für erbauliche und unterhaltende Schriften wohl begründet; denn wenn man einen Gedanken nicht auf gut Deutsch ausdrücken kann, so schreibt er eben einen anderen, der wird dann auch gelesen, bewundert und bezahlt. Der Richter kann das aber nicht; er muß gerade den Gedanken niederschreiben, der an der gegebenen Stelle geboten ist, und mit den ihm zur Verfügung stehenden Ausdrücken und Wörtern, die den verlangten Sinn unzweideutig wiedergeben. Davon kann er nicht abgehen. Das ist auch nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, wonach Fremdwörter zu vermeiden sind für alles, was gut auf deutsch ausgedrückt werden kann. Ein unklarer, ungewisser, zweideutiger Ausdruck ist eben kein guter.

Aber innerhalb dieser Grenzen kann noch unendlich viel getan werden. Es gibt eine Menge von Begriffen, die sich in verschiedenen Sprachen vollkommen gleichbedeutend ausdrücken lassen. Von diesen wähle man den deutschen. Man sage nicht „vis major“, „force majeure“, „God and the Kings enemies“, sondern „höhere Gewalt“, nicht „dolus“ und „culpa“, sondern „Vorsatz (Arglist)“ und „Fahrlässigkeit“, nicht „Korporation“, sondern „Körperschaft“, nicht „usance“, sondern „Handelsbrauch“, nicht „contra bonos mores“, sondern „gegen die guten Sitten“, nicht „Requē“, sondern „Rückgriff“, nicht „Litisdenuziat“ (was weder Deutsch noch Lateinisch ist), sondern „Streitverkündungsempfänger“,³⁾ nicht „Police“, sondern „Versicherungsschein“, nicht „Transport“ sondern „Beförderung“, nicht „Passagiertransport“, sondern „Personenbeförderung“.

Die Auswahl zwischen mehreren gleichbedeutenden Ausdrücken bedarf keiner besonderen Kenntnisse und Geschicklichkeit; ein Verstoß dagegen ist eine grobe Nachlässigkeit, die dem bösen Willen gleichkommt, oder eine eitle Aufspielerei mit Sprachkenntnissen, deren Vorhandensein schon in den verschiedenen Schul- und Berufsprüfungen dargetan ist und nicht auf diese Weise noch-

malis erwiesen zu werden braucht. Ein Kollege meinte allerdings, er schreibe lieber, „sie trieb sich als Priesterin der Venus vulgiva umher“, um nicht durch Ausdrücke, wie „gewerbliche Unzucht“, oder „mit dem Körper ein Gewerbe treiben“, das sittliche Gefühl seiner weiblichen Angestellten zu verletzen; das war gut gemeint, hat aber seinen Zweck sicher nicht erreicht; das junge Mädchen wird neugierig gemacht und fragt doch nach der Bedeutung. Wenn ich statt dessen den gesetzlichen Ausdruck brauche, so geht sie eher darüber hinweg und begnügt sich mit der allgemeinen Vorstellung, daß es sich um etwas Abcheuliches handelt.

Schwieriger ist die Sache, wo wir keine deutschen Ausdrücke haben, die den welschen Bestandteilen der eingeführten und amtlichen Rechtssprache genau entsprechen. So würde ich niemandem raten, heute schon für „Hypothek, Zivilprozeß, Kollegium, Aktionär, Tantieme,⁴⁾ Saldo, Kontokorrent, Procura, Para, graph,⁵⁾ Liquidation, Kommunalverband, Kommanditgesellschaft, etwas anderes zu sagen;⁶⁾ auch Eidesnorm (ZPD. § 481) ist noch schwer zu vermeiden, auch Tenor, obgleich ZPD. § 313^b Urteilsformel sagt. Denn das Wort „Formel“ läßt uns an solche Wendungen, die in allen Urteilen gleichlautend wiederkehren, den gemeinsamen Bestandteil aller Urteile, an das Formularmäßige, denken, aber nicht an das, wodurch sich gerade dieses Urteil von allen anderen unterscheidet. Auch „respektive“ und „eventuell“ sind nicht dasselbe wie „oder“, und wenn auch HGB. § 54 das Wort „oder“ in einem Falle braucht, wo kein Wahlrecht vorliegt, sondern mehrere einzelne getrennte Beziehungen zusammengefaßt werden, so darf der Richter oder Anwalt es in gleichem Falle nicht ohne weiteres tun.⁷⁾

Wie eine eiserne Klappe, an der die Wogen nichts abspülen können, ragt in unser Rechts- und Geschäftsleben das Wort Bureau hinein, das ursprünglich rote Farbe, dann ein großes Wollentuch, einen überspannten („grünen“) Tisch, eine besondere Tischbauart, die Privatgehilfen eines öffentlichen Beamten, jetzt aber das Geschäftszimmer einer Behörde und die darin tätigen höheren (mit Aktenführung, Ausfertigung, Beglaubigung, Protokollführung, Kassenführung und Barentwürfen beschäftigten) Mittelbeamten bezeichnet, im Gegensatz zur Kanzlei, wo die niederen Schreibarbeiten gemacht werden. Auch dem Französischen ist die Doppelbedeutung als Raum und als Gesamtheit der Angestellten bekannt, aber die Gerichtsschreiberei und ihre Beamten heißt le greffe von graphiein. Das als Übersetzung vielfach vorgeschlagene Wort Schreibstube würde (ebenso wie das frühere Frauenzimmer) sehr wohl zugleich den Raum und die Leute bezeichnen können, drückt aber den für das praktische Leben sehr notwendigen Unterschied zwischen höherer und niederer Tätigkeit nicht aus. Das in Süddeutschland und Osterreich⁸⁾ übliche Wort

⁴⁾ Für Tantieme empfiehlt der preussische Ministerialerlaß vom 19. 7. 1917 (vgl. Anm. 10) „Gewinnanteil, Gebührenanteil“; ebenda erscheint für Dividende das Wort Austeil, das von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften in ihrem unsterblichen Gutachten vom 6. 12. 1917 bekämpft wird (vgl. ZDSEpr. 1918, 98 bis 104). Die sächsische amtliche Verdeutschung (vgl. Anm. 10) gibt für Dividende Gewinnanteil, was weniger gut ist als Austeil; denn es vermischt den Unterschied zwischen Dividende und Tantieme und berücksichtigt nicht, daß es außer den Gewinndividenden auch Konkurs- und Liquidationsdividenden gibt. Die Unterscheidung zwischen Zinspapieren und Austeildpapieren erscheint mir sogar sehr gut.

⁵⁾ Das S-Zeichen ist ebensowenig zu verwenden wie die Zeichen $\frac{\%}{100}$ (Prozent oder vom Hundert), $\frac{\%}{1000}$ (pro mille oder vom Tausend), c/a, $\frac{\%}{100}$ (contra oder wider); es handelt sich nur um die Aussprache. Ein Schriftsteller, dessen Namen ich nicht mehr weiß, schlug vor „Parf“ zu sagen, was gar nicht so übel ist. Von Paragraph kommt übrigens auch das Wort „Parasse“ (Anfangsbuchstabe des Namens). Preußen und Sachsen wollen unnötigerweise auch das Zeichen $\frac{\%}{10}$ durch v. S. ersetzen, und zwar Sachsen mit, Preußen ohne Punkte.

⁶⁾ Schwer zu verdeutschern sind auch absolute und relative Majorität; vgl. Sachsenburg in DZS. 1918, 296. Im Englischen gibt es die Worte „majority“ und „plurality“; vgl. Cooper, Reiten-träger, Kap 9, wo sich ein sehr anschauliches Beispiel einer geschiedten, aber nicht unparteiischen Leitung der Abstimmung zwischen zahlreichen Parteien findet.

⁷⁾ Zuweit ging es, als auf einem Breslauer Juristenausschlag einer der Referendare vorschlug, den Namen des Dampfers „Oder“ zu verändern und durch Respektive zu ersetzen, weil Oder kein juristisches Wort sei.

⁸⁾ Der sächsische Min. d. Inn. (vgl. Anm. 10) ordnet den Gebrauch von Amt und Kanzlei an, welche beiden Worte für das Anwaltsbureau nicht passen. Die Bureauvorsteher der deutschen Konsulate

²⁾ Der Franzose hat dem Namen nach keine Fremdwörterbücher, aber in jedem Hause ist ein Wörterbuch der französischen Sprache, in dem die unverbauten lateinischen Bestandteile des Französischen erklärt werden. So schlagen in Baillerons „Welt, in der man sich langweilt“ die jungen Mädchen das Wort illegitime nach.

³⁾ H. Dr. Wiesner in Beuthen OS rügt in einem Briefe auch die lateinische Form Litisdenuziat als sprachwidrig. Sie entspricht aber dem allgemeinen Sprachgebrauch: Appellat, Abhäf, Revis, Implorat, Liquidat, Reuterat, wie sie sich in Briegels Rechtsfällen, 1848, zu Duzenden finden. Ich mache namentlich auf das köstliche Reuterat und Reuterat i. S. Fröhliche v. Steinbach S. 86 aufmerksam.

Kanzlei ist ebenfalls ein Fremdwort, wenn auch nicht so böse wie Bureau, bedeutet aber in Preußen einen Gegensatz zum Bureau. Am nun nicht ganz mit leeren Händen zu kommen, schlage ich vorläufig das Wort *Schrittei* vor, ein jungfräuliches Wort, das sich sofort schüchtern zurückzieht, wenn sich ein besseres meldet. Als Bureauvorsteher würde Schriftführer vorzuschlagen sein. So wie Sezen und Stellen fast dasselbe, aber Schriftseker und Schriftsteller ganz verschiedene Berufe sind, so kann man auch den Schriftführer von dem Schriftleiter unterscheiden, wenn auch führen und leiten (wie verführen und verleiten) dasselbe sind. Das Wort *Schrittführer* ist schon bekannt, bezeichnet aber immer die höhere Schreibtätigkeit, wie denn überhaupt Schritt gegenüber dem Schreiben geachtet ist. So mag denn für das Wort *Kanzlei* (im preußischen Sinne) eine Ableitung von schreiben, oder von Abschrift oder Reinschrift gewählt werden.

Aber solche zur Zeit unvermeidliche Ausdrücke sind nur gering an der Zahl. Die meisten lassen sich mit Einsicht und gutem Willen vermeiden. Wir müssen uns nur an das erinnern, was wir wohl alle in der Schule gelernt haben, daß man aus fremden Sprachen nicht Wort für Wort übersetzt, sondern Gedanken für Gedanken. Es wurde uns als Fehler angerechnet, wenn wir uns an den Satzbau der Vorlage hielten und nicht die Sätze so fügten, wie es dem Geist der Sprache gemäß war, in der wir schrieben. So mußten wir lernen, lange Sätze zu teilen, oder kurze Sätze zu einem Gesüze zu verbinden, bald die Sätze einander gleich zu ordnen, und bald abhängige Nebensätze zu bilden. So können wir auch oft die Fremdwörter unseres ersten Entwurfs dadurch entbehrlich machen, daß wir die Sätze anders aufbauen und andere Wendungen wählen, in denen wir mit deutschen Wörtern auskommen, und wir erleben dabei vielfach, daß auf diese Weise nicht nur die Schönheit, sondern auch die Deutlichkeit und sogar die Bestimmtheit gewinnen kann. Manches Fremdwort hat seinen Platz nur um des Klanges und des Tonfalles willen; gibt man dem Satz eine andere Fassung, so erkennt man, daß es wegsallen kann, und daß die Weglassung nicht nur keinen Verlust, sondern sogar einen Gewinn bringt. Oft kann auch ein Fremdwort innerhalb des Satzbaus an eine andere Stelle gesetzt werden und verschwindet dann von selbst.

So schlage ich ein Werk eines unserer ersten Männer auf und finde im Text den richtig gebildeten Satz: „Die Tätigkeit des Staates äußert sich namentlich in der Ausübung von Herrschaftsrechten.“ Die dazu gehörige Anmerkung beginnt mit den Worten: „Die Ansicht, daß die spezifisch staatliche Tätigkeit sich lediglich in der Ausübung von Herrschaftsrechten äußere. . .“ Es ist nicht leicht zu erkennen, daß die Worte der Anmerkung einen Gegensatz zu denen des Textes sein sollen. Hätte der Verfasser gesagt: „Die Ansicht, daß die Tätigkeit des Staates nur durch die Ausübung von Herrschaftsrechten gekennzeichnet werde. . .“, so würde er nicht nur das Fremdwort beseitigt, sondern auch den Gegensatz deutlicher hervorgehoben haben. Denn das Wort *spezifisch* ist hier in seinem eigentlichen Sinne als artbildend gemeint, gehört aber dann nicht in das Subjekt, sondern in das Prädikat. Der Gegensatz zwischen Text und Anmerkung beruht auf dem Unterschied zwischen „namentlich“ und „spezifisch“.

Vielleicht wird ein Fremdwort aus Worthunger gebraucht, um mit dem Ausdruck zu wechseln, damit nicht der häufige Gebrauch desselben Wortes einmüdig wirkt. Auch diese Not läßt sich durch geschickte Gestaltung des Satzbaus vermeiden. Namentlich empfiehlt es sich, die Sätze so anzulegen, daß das Subjekt solange wie möglich beibehalten werden kann. Man mache sich also von vornherein klar, welches die Hauptperson oder Hauptsache ist, und beziehe alle Aussagen auf diese; dann kann man Wiederholungen sparen und alle abhängigen und entgegengesetzten Beziehungen durch einfaches „er, sie, es“, mit genügender Bestimmtheit bezeichnen. Wenn man aber unnötigerweise mit einem Basissatz ansetzt, dann das Objekt dieses Satzes in den nächsten Satz als Subjekt bringt, und so im Wechsel fortfährt, so hat man eine Menge von verwickelten Beziehungen und Verweilungen nötig, unter denen nicht nur die Reinheit, sondern auch die Schönheit und die Deutlichkeit leiden.

Auch die Beibehaltung eines bestimmten Wortes vereinfacht die Sachlage bedeutend. Wenn man einmal das Wort *Zusammenkunft* gebraucht hat, so brauche man es immer

wieder, damit der Leser weiß, wovon die Rede ist. Andernfalls wird der Richter genötigt, Sätze zu diktieren, wie den folgenden: „Wenn ich hier von einer Unterredung spreche, so meine ich damit die Besprechung, die ich Eingang als die entscheidende Konferenz bezeichnet habe.“ Sätze von denen jeder weiß, daß sie nicht von dem Zeugen ausgesagt, sondern von dem Richter nur deshalb in das Protokoll aufgenommen sind, um seine eigene unklare Ausdrucksweise wieder zurechtzurufen. Die Schönheit, Klarheit und Übersichtlichkeit des Satzbaus ist nicht nur um der Fremdwörterfrage willen zu erstreben, aber sie vermindert den Bedarf an Fremdwörtern von selbst.

Neue Worte zu bilden, ist nicht jedermanns Sache. Man weiß, wie wenige von den Neuprägungen, die selbst Meister wie Campe und Adelung vorgeschlagen haben, dauernd im Umlauf geblieben sind, und wie manches an sich tüchtige Buch dem Leser fremd und unverständlich geblieben und dadurch um den verdienten Einfluß gekommen ist, weil es durch viele neugebildete Wörter unverständlich wurde und so viele Ansprüche an den Leser stellte. Die Unverständlichkeit kann ebensowohl durch Ersatzwörter wie durch Fremdwörter verursacht werden, doch liegt der Fehler oft nur an dem Massenhaften. Wenn ein einzelnes gutes Wort einfällt, der möge es immerhin brauchen, zunächst mit Vorsicht und nur an Stellen, wo der Sinn durch den Zusammenhang erläutert und in Erinnerung erhalten wird. Vielleicht dringt es doch durch, oder trägt dazu bei, daß einem anderen ein Wort in den Sinn kommt, das noch besser und eindrucksvoller ist.

Wenn nun aber bei einem anderen ein neues Wort einfällt, so wollen wir es vorurteilslos prüfen und es dulden, wenn es auch anfangs befremdend und seltsam vorkommt. Namentlich wollen wir uns nicht aus vermeintlichen Gründen des Geschmacks und der Sprachgeschichte dagegen sträuben. Denn der Geschmack kann sich ändern, und Sprachgeschichte ist gerade das, was wir tun.⁹⁾ Wir wissen doch alle, wie störend uns die Wörter „Abteil“ und „Bahnsteig“ vorkommen sind, und wie altfränkisch uns jetzt „Coupe“ und „Perron“ vorkommen. Nur auf Bestimmtheit muß unbedingt gehalten werden, und deshalb ist jedes Ersatzwort zu verwerfen, dem diese fehlt, und dazu gehören leider viele Umschreibungen, die sich in den üblichen Verdeutschungsbüchern finden. Die reichsdeutsche „Amtssprache“ von Karl Bruns (17. Auflage, Berlin 1916) und die österreichische „Kanzleisprache“ von Edmund Granzer (2. Auflage, Wien 1917) verstoßen leider beide vielfach gegen dies erste Gebot, nur daß das letztere wegen seines geringen Umfangs weniger Verlehtes, aber auch weniger Gutes enthält. Beide Büchlein verkennen den Unterschied zwischen einem Fremdwörterbuch und einem Verdeutschungsbuch. Das Fremdwörterbuch soll den richtigen Gebrauch des Fremdwortes lehren, namentlich in bezug auf Schreibweise, Aussprache, Abwandlung und Bedeutung, und diese muß, wenn keine genaue Übersetzung möglich ist, durch eine Umschreibung ersetzt werden, die den Sinn wenigstens ungefähr andeutet, damit der Leser wenigstens eine Vorstellung davon bekommt. Für die Frage, ob ein Fremdwort gebraucht werden soll oder nicht, kommt das Fremdwörterbuch überhaupt nicht in Betracht. Im Gegensatz dazu soll das Verdeutschungsbuch nur lehren, wie ein Fremdwort zu vermeiden sei, und das setzt voraus, daß das Fremdwort sich gut und genau im heutigen Deutsch wiedergeben läßt; Begriffsbestimmungen, Umschreibungen, sprachwissenschaftliche Erinnerungen, veraltete, unbekanntere Wörter und unverständliche Neubildungen gehören in ein solches Buch nicht hinein, und ein Fremdwort, das sich weder in allen noch in einzelnen Gebrauchsmöglichkeiten genau und zuverlässig wiedergeben läßt, ist für die Verdeutschung noch nicht reif. So finden wir für „Arrest“ bei Bruns 12, bei Granzer 3 Ersatzwörter, von denen keins zu brauchen ist, z. B. „Pfländung“, was etwas ganz anderes bedeutet. Für „Oberbanz“ gibt Bruns 7 Ersatzwörter, von denen keins zu brauchen ist; kürzer als mit „örtlichem Gewohnheitsrecht“ kommen wir nicht aus, und gerade dieser Ausdruck fehlt. Auch für „substantzieren“ gibt Bruns 6 Ausdrücke, von denen keiner als Ersatz zu brauchen ist, für „individualisieren“ keinen, was auf dasselbe hinauskommt. Für „Katasterkontrollleur“ empfiehlt Bruns „Landmesser“ neben „Kreislandmesser“, „Kreislandmeister“ — sehr hübsche Ausdrücke, aber nur

⁹⁾ Gerade dies übersteht die Akademie in ihrem (Ann 4) erwähnten Gutachten, in dem auch der himmelweite Unterschied zwischen Fremdwörtern und Lehnwörtern injuriös ignoriert, verkannt und totgeschwiegen wird.

führen die Bezeichnung *Kanzler*, ein hübsches Lehnwort, bei dem man aber weder an die Kanzel noch an die (preussische) Kanzlei denken darf.

„de lege ferenda“ was nicht ganz zutreffend mit „vom Standpunkt des Geschäftgebers“ verdeutscht wird. Das Wort „Nebeninterventent“, für das sich „Streithelfer“ einzubürgern beginnt, fehlt bei Bruns.

Für das ganze Gebiet der Geschäftssprache ist aber auch die Vereinheitlichung der Verdeutschung zu erstreben. So ist es heute nicht möglich, in einer rechtsgeschichtlichen oder rechtsvergleichenden Untersuchung die Worte „département“ und „arrondissement“ zu ersetzen. Für den Preußen und den Reichsländer läge nichts näher, als Bezirk und Kreis zu sagen; aber in Sachsen, Bayern und Baden haben die Wörter gerade die umgekehrte Bedeutung, und auch die österreichischen Bezirkshauptmannschaften entsprechen wohl am ehesten den preussischen Kreisen, und die Städte mit eigenem Statut den preussischen Kreisstädten. In Württemberg heißen die größeren Sprengel Kreise, wie in Bayern, die kleineren Oberämter, ebenso in Hohenzollern, ein hohenzollerischer Amtsausschuß ist etwas anderes als brandenburgischer oder westfälischer. Man wäre fast verlockt auch bei der Besprechung deutscher Verhältnisse von Departements und Arrondissements zu sprechen, um die vielenartigen Behörden mit einer einheitlichen Bezeichnung zusammenzufassen. Wie angenehm mußt uns dagegen an, daß das Haupt der Selbstverwaltung in den österreichischen Königreichen und Ländern auch Landeshauptmann heißt, wie in den preussischen Provinzen. Landesdirektor ist dagegen wieder etwas anderes. Eine gleichheitliche Bezeichnung ist natürlich schwer durchzuführen. Sie könnte vielfach nur durch besondere Gesetze geschehen und würde leicht gegen geschichtliche und andere Rücksichten verstoßen, die zu schonen sind. Wo aber jetzt eine Neuordnung stattfindet, da könnte doch auch bei der Wahl der Namen auf Übereinstimmung geachtet werden. Dagegen ist bei der Einrichtung der deutschen Auslandsverwaltungen während des Krieges vielfach verstoßen worden.

Wichtiger sind die Ausdrücke der lauernden Verwaltung. Es geht jetzt ein starker Zug zur Verdeutschung der Amtssprache in den einzelnen Staaten, namentlich in den Staatshaushaltsplänen und Geschäftsordnungen;¹⁰⁾ und da wäre es wünschenswert, wenn die Staaten nicht einzeln für sich vorgingen, sondern sich miteinander über den Gebrauch gemeinsamer und gleichlautender Bezeichnungen verständigten. Nicht nur der Volkswirt, der Staatsritter, der Politiker beherrscht die Dinge leichter, wenn er gleiche Sachen mit gleichem Namen bezeichnet findet, sondern auch jeder, der vor einer fremden Behörde Rechtsmittel einzulegen oder andere Anträge zu stellen hat, vermeidet Fehler und Belästigungen für sich und die Behörden, wenn er nicht durch Vieldeutigkeit des Wortschatzes im amtlichen Sprachgebrauch verwirrt wird. Und alle, die wir wünschen, daß der Verkehr zwischen uns und den uns sprachlich und wirtschaftlich nahe stehenden Ländern sich immer mehr ausbreite und verstärke, und daß durch einen Austausch von Säften die schweren durch den Krieg geschlagenen Kunden zum Verheilen gebracht und alle volkswirtschaftlichen Möglichkeiten ausgenützt werden mögen, wir müssen auch Wert darauf legen, daß die Schwierigkeiten des Verkehrs von Staat zu Staat möglichst verringert werden. Und gerade jetzt ist es Zeit, solange noch alles neu und im Werden ist. Wenn der Verkehr sich einmal an die neu eingeführten Wörter gewöhnt hat, kann es zu spät sein. Den Widerspruch, den [rns] D[rns] im Briefkasten der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins (1918, 61) gegen diese Bestrebungen ausspricht, verstehe ich nicht. Die Zeitverhältnisse sind nie so gut danach angefallen gewesen, wie jetzt, auch für die Beziehungen zu Österreich, der Schweiz und den etwa an der Ostsee zu gründenden neuen Herrschaften. Jetzt ist nicht die Zeit für Eigenbrödelerei; es wird noch immer Verschiedenheiten genug geben, die sich gar nicht beseitigen lassen können.

In dem vielbesprochenen österreichischen Fremdwörtererlaß heißt es: „Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß Abweichungen von der Geschäftsordnung durch Anlehnung an die deutsche Geschäftsordnung nicht statthaft sind.“

¹⁰⁾ Antrag der Abgeordneten Graef, Just (Harburg) und Gen. vom März 1918 an das Preussische Abgeordnetenhaus (Drucksachen 1916/18 Nr. 032); vgl. JWDspr. 1918 S. 74, 75. Erlaß der preussischen Min. f. Arb., Hand., Kult., Landw., Fin., Inn. vom 19. 6. 1917 (HandMinBl. 231; Carl Heymanns Vordrucklager, T. 348; Koberscheidt, Verwaltungsvorschriften, 1264). W. des sächsischen Min. d. Inn. v. 31. 10. 1917 (in Fischers Zschr. 47 S. 359 bis 398, auch als Sonderdruck bei Koberberg, Leipzig 1918).

JWDspr. 1918 S. 14, 60. Diese Vorschrift hat natürlich etwas Nichtiges an sich; es würde auch im deutschen Zivilprozeß wunderlich wirken, wenn jemand statt Zustellungsurkunde in Anlehnung an OZPD. § 110 Zustellungschein oder statt Verlegung des Termins (nach § 134) „Errichtung der Tagelagerung“ sagen würde. Die gesetzlichen Ausdrücke müssen in amtlichen Eingaben und Verfügungen gebraucht werden. Aber man soll das, was darin richtig ist, auch nicht übertreiben. Der Schriftsteller soll da, wo er von dem gesetzlichen oder herkömmlichen Sprachgebrauch abweichen darf, nicht nur auf die Reinheit der Sprache, sondern auch auf die Einheit der Sprache achten, und sich nicht selbst von dem Verkehr in dem ganzen deutschen Sprachgebiet ausschließen.¹¹⁾

Zwangsvollstreckung gegen Heeresangehörige vor und nach ihrer Entlassung.

(Verordnung des Rats der Volksbeauftragten v. 14. Dez. 1918, RGBl. 1918, 1427.)

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Friß Abraham, Berlin.

Die Verordnung bestimmt mit Gesetzeskraft für das ganze Reich, daß Zwangsvollstreckungen gegen einen Schuldner, der Kriegsteilnehmer ist oder war, bis zum 1. Juli 1919 nur mit Bewilligung des Vollstreckungsgerichts zulässig sind. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Verfassung nach den Umständen des Falles für den Gläubiger offenbar unbillig wäre; vor der Bewilligung ist der Schuldner zu hören.

Als Kriegsteilnehmer i. S. der W. gelten nicht nur mobil verwandte Heeresangehörige, sondern auch alle diejenigen Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den immobilien Teilen der Land- oder Seemacht gehören, sowie diejenigen Personen, die sich in Ausübung des Vaterl. Hilfsdienstes im Auslande aufhalten.

Die W. tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; begonnene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können auf Antrag des Schuldners wieder aufgehoben werden.

Über die Rechtswirksamkeit der W., die in das gesamte Privatrecht entscheidend eingreift, sollen an dieser Stelle nähere Ausführungen nicht gemacht werden. Die Revolutionsgewalt erscheint nach der Meinung des Verfassers zur Rechtsschöpfung jedenfalls insoweit befugt, als es sich um gesetzgeberische Notstandsaufgaben handelt. Die Gültigkeit der W. dürfte auch von den Gerichten kaum bezweifelt werden.

Dagegen fordert der Inhalt der W. zur Kritik heraus.

Schon bisher waren die Heeresangehörigen in gewissem Umfang gegen Vollstreckungen geschützt. Auf Grund der W. v. 4. August 1914 war, soweit es sich um Angehörige mobiler oder gegen den Feind verwandter Truppenteile handelte, die Versteigerung unbeweglicher und körperlicher beweglicher Sachen unzulässig. Nicht so weit ging der Schutz der immobil verwandten Heeresangehörigen. Die Zwangsvollstreckung gegen diese war an sich zulässig; sie konnten jedoch Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zu sechs Monaten, auch wiederholt, beantragen, wenn ihre wirtschaftliche Lage durch die Teilnahme am Krieg in einem ihr Fortkommen gefährdenden Umfang verschlechtert war. Dasselbe Recht hatten auch die aus dem Heere entlassenen Kriegsteilnehmer.¹⁾

Die neue W. erweitert für die Dauer des Provisoriums, bis zum 1. Juli 1919, den Rechtsschutz der Kriegsteilnehmer erheblich.

Nicht unbedenklich ist zunächst, daß schlechthin jede Art der Zwangsvollstreckung von vornherein für unzulässig erklärt wird. Daß man auch die bloße Pfändung von Forderungen, ebenso wie die Eintragung von Sicherungshypotheken, auf diese Weise hindert, kann zu schwerer Benachteiligung der Gläubiger führen.

¹¹⁾ Abgeschlossen (bis auf Anmerkung *) am 29. Juni 1918.

¹⁾ Auch für die mobilen Kriegsteilnehmer war diese Fristgewährung von gewisser praktischer Bedeutung, insbesondere soweit es sich um die Pfändung von Rechten (Forderungen, Patente usw.) handelte.

Beizupflichten ist mit Rücksicht auf die lange, die wirtschaftliche Existenz aller militärisch Eingezogenen schwer schädigende Dauer des Krieges die grundsätzliche Gleichstellung der immobilien und mobilen Heeresangehörigen. Unbilligkeiten können durch die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts beseitigt werden.

Dagegen ist die Regelung, die die Rechtsstellung der ehemaligen Heeresangehörigen gefunden hat, als schlechthin verfehlt zu bezeichnen.

Die durch die W.D. eingeführte grundsätzliche Rechtsänderung besteht in der Umkehrung der Antrags- und Begründungspflicht. Bisher mußte der Schuldner die Einstellung, jetzt muß der Gläubiger die Bewilligung der Zwangsvollstreckung beantragen. Nun soll nicht verkannt werden, daß diese Umkehrung der Pflichten insoweit berechtigt ist, als es sich um die unmittelbar aus dem Felde zurückkehrenden Kriegsteilnehmer handelt. Wären diese gezwungen, ihrerseits den Schutz der Gerichte anzurufen, so würden zweifellos die Behörden im Augenblick der Demobilisierung mit einer unermeßlichen Flut von Anträgen übersättigt. Das mußte vermieden werden. Der Gläubiger, der gegen einen soeben erst aus dem Felde zurückkehrenden Kriegsteilnehmer vollstrecken will, mag darlegen, daß nach Lage des Falles die Vollstreckung dem Schuldner zugemutet werden kann.

Diese Erwägungen greifen jedoch nicht Platz, sobald es sich um den Rechtsschutz eines Mannes handelt, der vor geraumer Zeit einmal Kriegsteilnehmer gewesen ist und sich schon seit langem wieder in Ausübung seines bürgerlichen Berufs betätigt. Man denke nur an den Fall, daß jemand im Jahre 1915 aus dem Felde zurückgekehrt ist, darauf eine umfangreiche geschäftliche Tätigkeit entfaltet und Schulden aufgehäuft hat. Auch dieser Mann genießt die Rechtsvorteile der W.D.! Wer jemals Kriegsteilnehmer gewesen, ist in der angenehmen Lage, bis zum 1. Juli 1919 für alte und neue (!) Verbindlichkeiten zunächst gegen jede Vollstreckung geschützt zu sein. Wer von heute ab bis zum 1. Juli 1919 Kredit gewährt, muß sich also aufs genaueste vergewissern, ob der Kreditnehmer nicht früher einmal Kriegsteilnehmer war. Der Gläubiger läuft sonst Gefahr, bis zum 1. Juli 1919 auch die neu entstandene Forderung nicht vollstrecken zu können.

Das Ergebnis dieser Regelung wird notwendigerweise eine weitgehende Einschränkung privater Kreditgewährung an Kriegsteilnehmer sein. Statt die heimkehrenden Heeresangehörigen zu fördern, gefährdet die W.D. also ihre wesentlichsten Lebensinteressen. Ein recht eigentümlicher Erfolg eines den Schuldnerschutz anstrebenden Gesetzes!

Auch solche Schuldner, die schon mehrfach die Zahlungsfrist von sechs Monaten für sich in Anspruch genommen haben, bleiben bis zum 1. Juli 1919 weiter geschützt. Besonders ungerecht ist die Behinderung der Zwangsvollstreckung in den Fällen, wo auf Grund früherer Sachprüfung das Vollstreckungsgericht den Antrag des Schuldners auf Einstellung für unbillig erachtet und abgelehnt hatte.

Sehr bedenklich ist es schließlich, den Charakter der heizutreibenden Forderung völlig unberücksichtigt zu lassen. Wie konnte man es z. B. verabsäumen, für die unbehinderte Vollstreckung dringender Unterhaltsansprüche Sorge zu tragen?

Es ist daher geboten, den provisorischen Rechtsschutz der ehemaligen Kriegsteilnehmer in gewissem Umfange einzuschränken. Der bisherige Rechtszustand, daß der Schuldner seinerseits die Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen und begründen mußte, ist wiederherzustellen, soweit es sich handelt:

1. um Schuldner, die bereits länger als ein Jahr aus dem Heeresdienst entlassen sind;
2. um Forderungen, die erst nach der Rückkehr in den bürgerlichen Beruf entstanden sind;
3. um besonders dringende Ansprüche (z. B. laufende Unterhaltsforderungen);
4. um Fälle, in denen das Vollstreckungsgericht schon früher den Antrag auf Fristgewährung als unbillig zurückgewiesen hat.

Läßt man die W.D. in der gegenwärtigen Fassung bestehen, so werden die Gläubiger in den oben bezeichneten Fällen sicherlich versuchen, die Vollstreckungsbewilligung des

Gerichts zu erreichen. Nicht nur wären die berechtigten Interessen der Gläubiger unnötig beeinträchtigt, auch die Geschäftslast der Gerichte würde zwecklos gesteigert.

Selbst wenn man die oben gegebenen Anregungen befolgt, bliebe die W.D. auch in der eingeschränkten Fassung nur ein kaum erträglicher Notbehelf.

Ohne jede Verzögerung muß die endgültige Regelung des zivilrechtlichen Schutzes der Kriegsteilnehmer in Angriff genommen werden. Unter Fortbildung der Vorschriften der Geschäftsaufsichtsverordnung muß eine Treuhandorganisation ins Leben gerufen werden, die dem verschuldet heimkehrenden Kriegsteilnehmer eine billige Auseinandersetzung mit seinen Gläubigern ermöglicht, etwa in der Weise, daß ein Teil der Einkünfte für den angemessenen Unterhalt des Schuldners und seiner Familie verwendet wird, während der Rest der Gläubigerbefriedigung mit dem Ziele endgültiger vergleichsweiser Entschuldung dient.²⁾

Die Kriegsaufträge und ihre Abwicklung.

Von Rechtsanwält Dr. Sackenburg, Mannheim.

Der Krieg ist zu Ende. Ein Wiederaufleben der Feindseligkeiten nach dem Waffenstillstand ist tatsächlich ausgeschlossen. Damit verlieren die Verträge über die Beschaffung von Kriegsmaterial ihre Gültigkeit nicht. Der Kriegsklausel der Verkäufer, die bei Kriegsausbruch als Freizeichnen aufgefaßt wurde, entspricht die bei Bestellungen der Militärbehörden nicht selten bedungene Friedensklausel. Sie gibt ihnen das Recht des Rücktritts. Es ist Sache der Auslegung, festzustellen, ob schon der derzeitige politische Zustand hierzu genügt oder ob der förmliche Friedensschluß verlangt wird. Wo diese Bedingung fehlt, bliebe kraft Gesetzes das Reich als Besteller an seine Verträge gebunden.

Hier greift eine Verfügung des neuen Reichsamts für Demobilisierung v. 21. Nov. 1918 (RWB. Nr. 159 S. 1323) ein. Sie nennt sich „Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial“. Sie enthält aber mehr. Freilich nicht ein einfaches Durchbrechen aller noch schwebenden Kriegsaufträge. Wohl aber bringt sie den grundsätzlichen Gedanken zum Ausdruck, daß nach dem 10. Nov. 1918 an Kriegsaufträgen ein Gewinn nicht mehr gemacht werden soll.

Eine Einigung über die sofortige Auflösung der Verträge soll durch die Verfügung nicht ausgeschlossen sein (Ziff. 1). Daher bestehen sie noch zu recht. Andernfalls brauchte man ja keine Verständigung. Sie ist wohl auch in erster Linie gewollt. Wie sie zu geschehen hat, darüber spricht die Verordnung nicht. Sie hebt nur den Fall hervor, daß „unfertige Gegenstände“ übernommen werden. Der Preis hierfür ist im Wege der freien Vereinbarung festzusetzen. Hier wird das Prinzip vom Aufhören des Gewinnes noch nicht einsehen. Man kann mehr als die Gestehungskosten gewähren. Denn bis zum Tage der Entscheidung der Behörde bestand ja der Vertrag. Ich werde diese Frage am Schlusse der Betrachtungen noch zu behandeln haben. Sie wird auf die Einigung von Einfluß sein. Einen Anspruch auf eine solche Abnahme der Ware hat der Verfertiger nicht. Die Verhandlung mit ihm liegt im Ermessen des Demobilisationskommissars.

Findet eine solche nicht statt oder gelingt eine Einigung nicht, so hat die bestellende Behörde die Wahl zwischen zwei Wegen. Sie kann zum einen die Arbeit fortsetzen lassen. Das soll nur ausnahmsweise geschehen. Nur als Notarbeit. Also um die Arbeiter zu beschäftigen. Ob dieser Anlaß vorliegt, bestimmt die Behörde selbst. Hat sie aber einmal die Entscheidung getroffen, so gibt es keinen Widerruf, weil die Voraussetzung nicht vorliegt. Bei diesem Wege bedarf es einer neuen

²⁾ Im Interesse der Rechtsanwaltschaft ist zu erhoffen, daß rechtzeitig Schritte getan werden, um die Mitwirkung der Anwälte im Rahmen dieser Treuhandorganisation zu sichern (vgl. hierzu Abraham, Der zivilrechtliche Schutz der heimkehrenden Kriegsteilnehmer, LZ. 1918 Nr. 13 S. 737).

Preisbestimmung. Sie erfolgt einseitig durch die „Beschaffungsbehörde“. Der „Lieferer“ hat nur das Recht der Beschwerde an den Kommissar (Ziff. 1) für die Demobilmachung. Sein Bescheid ist endgültig. Über den Ertrag „nachweisbarer Gesamtgestehungskosten“ hinaus soll kein Gewinn gewährt werden. Danach sind diese Kosten zu berechnen. Sie enthalten alle Aufwendungen des Unternehmers. Auch die nicht besonders für die in Frage kommende Warenerzeugung erfolgten. Die Generalunkosten sind mit heranzuziehen. Es kann auch hier nach der Übung in vielen Industriezweigen ein Zuschlag zu den aufgewendeten Arbeitslöhnen erfolgen. Andernfalls müßte eine Aufstellung dieser Generalunkosten und ihre ziffermäßige Verteilung auf den Gesamtertrag vorgenommen werden. Zu ihnen gehören alle Gehälter der Angestellten. Auch der Vorstände einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. Das zwingt dazu, den Inhabern der Einzelgeschäfte eine ähnliche Vergütung für ihre Arbeit zuzubilligen. Es kann unmöglich aus der zufälligen Gesellschaftsform ein höherer, im anderen sich ein geringerer Preis ergeben.

Hat der Unternehmer den Auftrag ganz oder teilweise weitergegeben, so trifft den „Untertieferer“ die gleiche Folge. Die Preisminderung ist als unmittelbar auf ihn wirkend gedacht. Denn auch ihm steht die Beschwerde gegen die Preisfestsetzung zu (Ziff. 1). Sie kann sich freilich nur gegen die Bestimmung des Preises für den mit der Behörde in unmittelbarer Rechtsbeziehung stehenden Lieferer richten. Denn nur diese ist eine behördliche, der Beschwerde zugängliche Anordnung. Die Frist zur Beschwerde beträgt vier Wochen seit der Zustellung der neuen Preisfestsetzung. Auch diese wieder erfolgt nur an den Unternehmer selbst. Daher muß dieser dem Untertieferer auch von der Frist Kenntnis geben. Versäumt er es, so verliert er zwar nicht das Recht, die Preisherabsetzung geltend zu machen. Er haftet aber auf Schadensersatz. Er muß sich den Einwand gefallen lassen, daß der Untertieferer durch die Beschwerde eine Erhöhung des Preises herbeigeführt haben würde. Der Untertieferer muß seinem Auftraggeber, genau wie dieser gegenüber dem Militäriskus, auf jeden Gewinn über die Gesamtgestehungskosten verzichten. Er kann von ihm nur das fordern, was er erhielt, und wenn er unmittelbarer Lieferer wäre. Ist der Auftrag auf das Fertigfabrikat ganz weitergegeben, so kommt eine Berechnung der Selbstkosten nur einmal beim Untertieferer vor. Um diesen Betrag muß auch der Hauptlieferer die Ware berechnen. Er kann hier keinen Zuschlag mehr verlangen. Das Reich zahlt nicht deshalb mehr, weil die von ihm beauftragte Fabrik den Auftrag nicht selbst ausführt. Anders wenn der Untertieferer nur Bestandteile zum Fertigfabrikat liefert. Hier gehört der ihm zu bezahlende Preis zu den Gestehungskosten, gleich dem des Rohmaterials. Er bildet ein Stück in der Kette der ganzen Rechnung. Hier treten noch die Generalunkosten hinzu.

Vorausgesetzt ist, daß es sich um eine Weitervergebung des Auftrags handelt. Nicht in dem Sinne, daß der Hauptlieferer ausdrücklich seinen Auftrag nach Stückzahl, Preis, Datum oder sonstigen Merkmalen beschreibe und einen anderen daran beteilige. Es muß aber ersichtlich sein, daß die Bestellung für einen Heeresauftrag geschah. Der Untertieferer muß wissen, daß er bei einem solchen mitwirkt. Andernfalls kann man nicht von einem Untertieferer sprechen. Bestellungen auch erst herzustellender Gegenstände, ohne hervortretende und dem anderen Teile erkennbare Beziehungen auf einen speziellen Heeresauftrag, unterliegen daher nicht der Preisreduktion. Hier gilt daselbe wie für die Aufträge auf Rohmaterial, Stahl, Kohlen, Holz u. dgl. Der Besteller hat es zum vereinbarten Preise abzunehmen. Er darf es daher auch in dessen Höhe in seine eigenen Gestehungskosten einrechnen. Die Feststellung, ob eine Untertieferung vorliegt, kann also für alle Teile von ausschlaggebender Bedeutung werden.

Im Verkehr zwischen der Behörde und dem Hauptlieferer ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen (Ziff. 6). Es bleibt nur das Verwaltungsverfahren. Nicht so zwischen dem Haupt- und dem Untertieferer. Hier entscheiden die ordentlichen Gerichte. Sie sind an den Auspruch des Demobilmachungskommissars nicht gebunden. Sie prüfen auch unabhängig von diesem die rechtliche Stellung des angeblichen Untertieferers. Spricht das Zivilgericht diesem einen höheren Betrag zu, als die Behörde gegenüber dem Hauptlieferer bei dessen Kaufpreisberechnung zuließ, so steht doch diesem gegen

jene ein Anspruch auf Erhöhung nachträglich nicht mehr zu. Beide Instanzen arbeiten unabhängig voneinander. Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder durch die Entscheidung des Kommissars ist der neue Preis endgültig festgesetzt. Nur aus Billigkeitserwägungen kann die Behörde eine Erhöhung nachträglich bewilligen.

Was für die Bestellungen der Hauptlieferer, die nicht als Vergebung seines Auftrages an Untertieferer erscheinen, gesagt wurde, gilt auch für alle anderen Vorgänge im Geschäft des Unternehmers. Sie werden durch die Herabsetzung der Preise und den Ausschluß des Gewinnes nicht berührt. Sie erscheinen noch in seinen Selbstkosten. Einen positiven Verlust hat er also zwar nicht. Er kann aber weder eine Minderung der von ihm dem Dritten geschuldeten Vergütung fordern noch seinen Vertrag mit ihm annullieren. Mieten, Anstellungsverträge, Werkverträge, Transportabreden bleiben genau so in Kraft wie Käufe von Rohmaterial. Ein Rücktritt wegen der allerdings sehr veränderten Umstände ist nicht möglich. Eine Abwälzung des Nachteil des entgangenen Gewinnes ebenso wenig. Der Nutzen der mittelbaren Kriegslieferer, sofern sie nicht als Untertieferer zu betrachten sind, bleibt ungeschmälert.

Die Beschaffungsbehörde kann zum andern die Fortsetzung der Kriegsarbeit ablehnen. Das sagt die Verordnung nicht direkt. Aber sie verweigert dem Lieferer „wegen nicht ausgeführter Kriegsaufträge“ jeden Anspruch auf entgangenen Gewinn. Das setzt die Weigerung der Vertragserfüllung voraus. Nur aus ihr entspringt der Anspruch des Lieferers auf Schadensersatz. Nur mit diesem kann entgangener Gewinn verlangt werden. Man wird der Verordnung aus dieser Fassung keinen Vorwurf machen können. Sie will nicht schlechthin ein Rücktrittsrecht einführen. Sie will nicht den Vertrag kurzweg streichen. Sie will nur die Folgen der Nichtabnahme der bestellten Arbeit beschränken. Sie will das Prinzip vom Ausschluß des Unternehmergewinnes auch hier durchführen. Deshalb mußte sie hierauf den Nachdruck legen. In allen anderen Teilen besteht der Vertrag weiter. Es ist also nicht jeder Schadensersatz ausgeschlossen. Er bleibt, soweit der Lieferer durch den Abbruch der Kriegsarbeit positiven Verlust erleidet. Er kann also alle Aufwendungen ersetzt verlangen, die er für die Herstellung des Kriegsmaterials zwecklos machte. Bei den unfertigen Gegenständen, die wieder umgearbeitet werden müssen oder nur noch zum Metallwerte verkauft werden können, ist der Arbeitslohn verloren. Aber ebenso kann bei Rohmaterial, das wieder abgestoßen wird, ein Verlust eintreten. Solche Vermögensverluste mutet auch die neue Regierung dem Unternehmen nicht zu. Diesen Schaden ersetzt sie ihm.

Auch aus den Verträgen mit Dritten kann ein solcher ersatzpflichtiger Schaden entspringen. Der Lieferer bezieht die zur Herstellung des Kriegsmaterials gekauften Rohstoffe nicht. Es findet die Versteigerung wegen seines Abnahmeverzuges statt. Es ist für die Behörde einerlei, ob er diese Materialien empfängt und dann durch die Weiterveräußerung den Verlust feststellt oder ob dieser unmittelbar durch die Weigerung des Bezugs schon eintritt. Nur wenn die Kriegsarbeit an einen Untertieferer ganz oder teilweise weiter vergeben war, wird dieser in den Kreis der Ablehnung durch die Behörde herangezogen. Auch er hat keinen Anspruch auf den entgangenen Gewinn. Er wird vom Hauptlieferer genau so behandelt wie dieser seitens des Reichsiskus. Die Ablehnung der Weiterarbeit in Kriegsmaterial durch diesen gibt auch dem Unternehmer das Recht, bei seinem Unterbeauftragten die Fortsetzung zu fixieren. Er rechnet mit ihm ab. Gewinn darf dieser dabei nicht in Rechnung setzen. Was aber der Unternehmer dem Untertieferer an unmittelbarem Schaden ersetzt, verlangt er wieder von der Behörde. Auch hier wie im erstbesprochenen Falle der Weiterarbeit zum geminderten Preise entscheidet zwischen den mehreren Lieferern das ordentliche Gericht. Für den Streitfall zwischen dem Hauptlieferer und dem Reichsiskus ist auch hier der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen (Ziff. 6). Wenn es sich um die Anwendbarkeit der Verordnung handelt, kann das Demobilmachungsamt angerufen werden (Ziff. 4). Dreht sich der Streit aber um besondere Fragen, wie etwa um die Ertragspflicht für einen als unmittelbaren Verlust bezeichneten Posten, so ist der Demobilmachungskommissar letzte Instanz. Sein Wille ist das Urteil. Aber nur für den Lieferer selbst. Das Gericht im Prozesse des Untertieferers ist nicht daran gebunden.

Der Lieferer selbst hat kein Wahlrecht. Er kann nicht vom Vertrage zurücktreten wenn die Beschaffungsbehörde die Fortsetzung der Arbeit zu den Selbstkosten anordnet. Er hat auch keine Möglichkeit die Ausübung der Wahl herbeizuführen. Auch nicht durch Aufforderung an die Behörde, sich innerhalb einer Frist zu erklären. Er braucht das auch nicht, denn keine Bestimmung der Vorordnung wirkt von selbst. Der Vertreter des Reichsfiskus hat die Folge durch seine Erklärung herbeizuführen. Dann öffnet er auch den Weg für die Weitergabe an den Unterlieferer. Die neue Festsetzung der Preise bedarf der Zustimmung. Sie erfährt erst die Zeit von ihrem Eintreffen ab. Für den bis dahin fertiggestellten Teil gilt noch der vertragmäßige Preis. Die Ablehnung weiterer Arbeit ist nicht minder eine Willensäußerung. Solange sie nicht geschah, besteht der Vertrag in alter Weise. Es muß mithin die bis dahin völlig fertiggestellte Arbeit zu den vereinbarten Sätzen abgenommen werden. Nur die „Weiterarbeit“ ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Zweifel werden auftauchen, wann eine Arbeit in Kriegsmaterial vorliegt. Das wird im Einzelfalle zu entscheiden sein. Auf die unmittelbar Kampfzwecken dienenden Gegenstände (Waffen, Munition, Gasmasken usw.) ist der Begriff nicht zu beschränken. Auch alles was zu Kriegszwecken bestimmt ist, gehört hierher. Also auch Dinge, die im Frieden verwendbar wären, wie Kleider, Zigarren usw. Notwendig ist nur, daß die Ursache der Bestellung der Verbrauch durch das Heer im Kriegszustande war. Bepreitet der Unternehmer, daß es sich um einen Kriegsauftrag handelt, so entscheidet auch hier nur das Demobilisationsamt (Ziff. 4). Der Rechtsweg bleibt verschlossen. Es liegt ein Zweifel über die Anwendbarkeit der Verordnung vor. Die Art der Beschaffungsbehörde wird in den meisten Fällen hinreichenden Anhalt zur Annahme des Kriegsauftrages geben.

Betroffen von der Verordnung sind aber nur erst herzustellende Gegenstände. Nur hier liegt Kriegsarbeit vor. Käufe über vorhandene Ware sind nicht hierher zu ziehen. Der wirtschaftliche Gedanke wäre wohl der gleiche, aber Ausnahmestoffe sind nicht ausdehnbar.

Eine letzte Frage noch. Man hätte sie vielleicht schon am Anfang erwartet. Ist die Verordnung rechtsgültig? Das kann heute noch nicht beantwortet werden. Sie stützt sich auf den Erlaß des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisation. Der Rat der Volksbeauftragten ist die aus der Revolution hervorgegangene provisorische Regierung. Ihre Handlungen werden endgültig wirksam, wenn die von der konstituierenden Nationalversammlung geschaffene verfassungsmäßige Macht sie gutheißt. In diese Gruppe gehört auch die vorliegende Verordnung und gehören die auf ihr aufbauenden Einzelschließungen. Es ist ein ungewöhnlicher Akt, daß der Staat als Gesetzgeber dem Staat als Partei die Befreiung von Vertragspflichten verschafft. Rechtlich möglich ist es. Es kann auch wirtschaftspolitisch zur Notwendigkeit werden. Wie man den Kriegslieferanten nachträglich den Gewinn im Wege der Steuer abnimmt, so kann er bei der Ausführung oder Ablehnung der noch schwebenden Beschlüsse versagt werden. Die definitive Regierung könne theoretisch die Genehmigung der vorliegenden Verordnung versagen. Praktisch ist das kaum anzunehmen. Man wird damit rechnen müssen, daß diese einstweiligen Maßnahmen endgültig sein werden. Ein heute angerufenes Gericht müßte die Klage abweisen. Zur Zeit ist eine Entscheidung im Sinne der Feststellung, die auf die Ungültigkeit gestützt wäre, nicht möglich. Die Anordnung der provisorischen Regierung ist zunächst anzuerkennen. Es ist nicht Sache der ordentlichen Gerichte, über die Revolution und ihre staatsrechtlichen Folgen zu erkennen. Das ist Aufgabe der Konstituante.

Schrifttum.

Dr. Adolf Edler von Bachrach, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien: *Advokatenfürsorge*. Eine Aufgabe der Rechtspflege. Graz und Leipzig 1918. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (F. Meyerhoff).

Ein hervorragender Kenner der österreichischen, aber auch der deutschen Verhältnisse widmet hier seine warmherzigen Ausführungen einem bedeutenden Gegenstande, der seit dem Beginn

des Weltkrieges in beiden Rechtsgebieten auf der Tagesordnung steht. In dem einen wie in dem anderen Gebiet ist die Überzeugung allgemein, daß der durch den Krieg in der Rechtsanwaltschaft eingetretene Notstand ein öffentliches Interesse dringend der Abhilfe bedarf. Haben wir drüben die Advokatur als ein lebenswichtiges Organ der Rechtspflege anerkannt und wesentlich darauf die Verpflichtung des Staates gegründet, den bedürftigen Gliedern des schwer geschädigten Standes die Wiedererlangung einer wirtschaftlichen Stellung zu erleichtern, welche die Möglichkeit der Erfüllung ihrer sozialen Funktion bedingt.

Herrschte hierin Übereinstimmung, so wären nur die Mittel und Wege fraglich, die dem Zwecke dienen sollen. Und diese stellt nun der Verf. in voller Beherrschung des gesamten Stoffes erschöpfend dar.

Er verweist auf die vom Deutschen Reichstage angenommene Resolution Gröber, die „eine soziale Organisation der deutschen Rechtsanwaltschaft“ und in deren Ausgestaltung eine Kranken-, eine Ruhegehalts-, eine Witwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen, namentlich auch die Einführung der Zwangsmitgliedschaft bei den schon bestehenden freiwilligen Einrichtungen dieser Art verlangt. Dabei sollen die notwendigen Gelder durch gleiche Pflichtbeiträge aller Rechtsanwälte durch Zuweisung der zukünftig für Armensachen aus Reichsmitteln zu zahlenden Gebühren, durch Abgabe eines progressiven Prozentsatzes der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten an fallenden Einnahmen und endlich durch Sonderbeiträge derjenigen Rechtsanwälte aufgebracht werden, die sich eines außergewöhnlich hohen Berufseinkommens erfreuen.

Sodann nimmt Dr. von Bachrach auf den Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft und dessen gemeinsam mit der „Hilfskasse“ ausgeübte Werbetätigkeit Bezug. In fortlaufendem Vergleich erörtert er die entsprechenden österreichischen Einrichtungen: Die wirtschaftliche Anwaltsvereinigung in Wien, das Wohlfahrtskomitee der niederösterreichischen Advokatenkammer, die „Hilfe“, die ständige Delegation der österreichischen Advokatenkammer, die Stiftungen und die Versicherungen in ihren Zielen und in ihrer Arbeitsart. Sein Blick richtet sich aber auch auf neue Arbeitsgebiete, deren Erschließung und Pflege, das Tätigkeitsfeld der Advokatur zu erweitern und damit ihre Einkommensverhältnisse zu bessern und sichern vermöchte: auf das Steuerrecht in seiner wachsenden Entwicklung, auf das Verwaltungsrecht, die Nachlasspflege, das Konkursverfahren, die Beseitigung der Vertretungsbeschränkungen vor Gewerbe- und ähnlichen Gerichten. Er empfiehlt ein maßvolles Hervortreten im öffentlichen Leben als eines der Mittel zur Erhöhung des Beschäftigungsgrades. Die auch für Österreich, besonders auf dem Lande, ins Gewicht fallende Frage der bisher unentgeltlich zu führenden Armensachen behandelt der Verf. übereinstimmend mit der reichsdeutschen Auffassung dahin, daß dieser der Belastung von Staats wegen eine Entschädigung gewährt werden müsse. Neben allen Gesichtspunkten, deren Verwirklichung ihrer Natur nach nicht sogleich geschehen kann, vergißt Dr. von Bachrach nicht die Augenblicksnot, der ohne Verzug entgegenzutreten werden muß. Sein dringender Ruf nach finanzieller Hilfe für die kriegsbeschädigten Advokaten und Advokatenkandidaten ergeht an die Ständegenossen und den Staat. Wenn nun durchweg die vom Geist lebendigen Standesgefühls und wahrer Menschenliebe getragenen Darlegungen des Verf. seinen österreichischen Kollegen zur Aneiferung die im Deutschen Reich zum gleichen Zweck getroffenen und beabsichtigten Maßregeln veranschaulicht und dabei ihre Aufmerksamkeit auf unsere einschlägige Literatur lenkt, so will er damit sicherlich nicht einer einseitigen Wertung reichsdeutscher Arbeit in Presse und Organisation das Wort reden. In Deutschland weiß die juristische Welt sehr wohl, was sie der österreichischen Gesetzgebung und Rechtspflege zu verdanken hat, namentlich werden auch die Leistungen der österreichischen Advokatur und der juristischen Fachpresse voll anerkannt. Wer sich hiervon überzeugen will, braucht nur in den Urteilen unserer Gerichte und in den Monographien unseres juristischen Schrifttums sich zu unterrichten, wie oft auf Entscheidungen, auf wissenschaftliche Werke und Preßstimmen aus Österreich Bezug genommen wird. Auch die neueste Tages- und Zeitschriftliteratur legt hiervon Zeugnis ab. Gerade die JW. hat sich regelmäßig und eingehend dem österreichischen und ungarischen Recht gewidmet, sie hat laufend die Rechtsannäherung in bestimmten Nummern behandelt.

Enge persönliche und geschäftliche Beziehungen haben von jeher zwischen der dortigen Advokatur und der deutschen Rechtsanwaltschaft bestanden. Deshalb gilt unsere tiefe Teilnahme den Schicksalen der dortigen Ständegenossen, wie sie den Gegenstand der Bachrach'schen Schrift bilden.

Wie wir jede Angleichung des geltenden und zukünftigen Rechts über die Staatsgrenzen hinüber nach wie vor vertreten, so ist uns auch die Vermehrung und Verstärkung jener persönlichen Beziehungen eine kollegiale und nationale Pflicht gewesen. Gerade in den neuen Verhältnissen, die nach dem Erscheinen der Bachrach'schen Schrift vom September 1918 eingetreten sind, erblicken wir eine zwingende Veranlassung, beim Aufbau der Zu-

kunft stets das Bindemittel im Auge zu behalten, das weit über die Einzelpersönlichkeit hinaus durch eine dauernde Interessen- und Gedankengemeinschaft zwischen Männern eines besonders wichtigen Berufs diesseits und jenseits der Grenze wirksam sein soll.

Aus einer Gemeinsamkeit der Fürsorge für die unglücklichen Opfer des Krieges in den Reihen der Advokatur wird den Beteiligten das Bewußtsein einer inneren Zusammengehörigkeit erwachen, wie es die Stetigkeit politischen Zusammenwirkens voraussetzt.

Der Schrift des Verf. wird man das Lob nicht versagen können, die Standesfragen der Advokatur von weitblickender Warte behandelt und dadurch auch größeren Zwecken redlich gedient zu haben.

Staatsminister Dr. v. Hentig, Berlin.

Preussischer Termin kalender für das Jahr 1919, 67. Jahrg., 2 Bde. Berlin 1918. H. v. Deckers Verlag. Preis 16 M.

Der im preussischen Justizministerium bearbeitete altbewährte Führer durch die preussische Justizverwaltung bedarf nicht erst der Empfehlung. Wohl aber verdienen die Angaben, die er in diesem Jahre bringt, unser besonderes Interesse. Die Dienstaltersliste der Assessoren weist für den 1. August 1918 eine Anzahl von 3690 Gerichtsassessoren nach, eine Zahl, die noch gewaltiger erscheint, wenn man berücksichtigt, daß der Zugang an Assessoren im Jahre 1917 nur 89 und im ersten Halbjahr 1918 nur 20 betragen hat. Von diesen Assessoren hatten 5 ein Dienstalter von über 13 Jahren, 13 ein Dienstalter von über 12 Jahren, 26 von mehr als 11 Jahren, 82 mehr als 10 Jahren, 174 mehr als 9, 234 mehr als 8, 309 mehr als 7 Jahren. Hinter den 3690 Gerichtsassessoren standen am 16. August 1918 5494 Referendare.

Diese Zahlen, denen die der übrigen Bundesstaaten im großen und ganzen gewiß entsprechen werden, sind geeignet, ernste Bedenken zu erregen. Die Aussichten der jungen Justizbeamten, bei der Justizverwaltung selbst unterzukommen, sind zur Zeit die denkbar schlechtesten. Zunächst wird ohne Zweifel der wirtschaftliche Niedergang, den wir jetzt erleben, ein starkes Nachlassen der Zivilgerichtsbarkeit, der streitigen wie der freiwilligen, nach sich ziehen. In der Strafjustiz wird angesichts der mit Sicherheit zu erwartenden Heranziehung von Laienrichtern eine erhebliche Anzahl von Berufsrichtern überflüssig werden. Dazu kommt, daß mit dem Verlust von Teilen unserer östlichen und westlichen Grenzmarken eine Reihe von Gerichtsbezirken verloren gehen wird und daß erst, nachdem über die dort freiverwendenden Richterkräfte anderweit verfügt sein wird, an die Anstellung von Assessoren gedacht werden kann.

Noch trostloser wird das Bild, wenn man sich überlegt, daß die Kanäle, in welche in normalen Zeiten ein Teil des großen Stromes der Assessoren abgelenkt werden konnte, jetzt verstopft sind. Was die Verwaltungskarriere betrifft, so wird allerdings ein gewisser Mehrbedarf an Assessoren bei den Steuerbehörden hervortreten. Dafür werden aber die Juristen auf weiten Gebieten, die sie bisher allein beherrschten, hinter den Nationalökonomien und den Technikern zurücktreten. Ebensovienig besteht Aussicht, eine irgendwie erhebliche Zahl von Juristen in der Industrie- und Bankwelt unterzubringen. Die Anstellung von Justitiaren gilt jetzt als ein Luxus, den sich wohl nur wenige, ganz große Betriebe gestatten werden.

Bei diesem Stand der Dinge muß damit gerechnet werden, daß in der nächsten Zeit eine außerordentliche Zahl von Gerichtsassessoren, die nicht länger warten können, zur Rechtsanwaltschaft übergeht und damit die berufsgenossenschaftlichen Sorgen unseres Standes, die jetzt schon wähehlich nicht gering sind, ins Ungemessene steigert. Angesichts dieser der Rechtsanwaltschaft drohenden Gefahr sei hiermit die Frage, ob die Anwaltschaft aus Gründen der Selbsterhaltung berechtigt und verpflichtet ist, sich gegenüber solchem Zustrom zur Wehre zu setzen, zur öffentlichen Diskussion gestellt. Ich meine, daß in erster Linie der Staat selbst die Verpflichtung hat, bis zum Abbau der jetzigen schwierigen Verhältnisse für seine Gerichtsassessoren zu sorgen, und zwar in der Weise, daß er sie, wenn sie eine gewisse Reihe von Dienstjahren hinter sich haben, besoldet, auch insoweit er sie nicht kommissarisch verwendet. Geschieht das, so sehe ich keine unerträgliche Härte darin, wenn den Assessoren, die sich mindestens 2 Jahre lang dem Staatsdienst gewidmet hatten (wobei zugunsten von Kriegsteilnehmern die Kriegszeit außer Anschlag bleiben mag) der Übergang zur Rechtsanwaltschaft beschränkt wird. Die Beschränkung könnte etwa darin bestehen, daß die Zulassung an eine die Tugde des Falles — Nüchternheit und Geeignetheit des Bewerbers, Verhältnisse an dem Ort, an dem er sich niederzulassen wünscht, usw. — berücksichtigende Vorprüfung geknüpft wird. Die Vorprüfung wäre in die Hände einer ausschließlich mit Rechtsanwälten zu besetzenden Behörde zu legen.

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen, die übrigens nur als vorübergehende gedacht sind, bedeuten natürlich nichts weiter als ein Herumkurieren an den Symptomen. Zu erträglichen Verhältnissen können wir nur gelangen, wenn wir das Uebel der Über-

füllung an der Wurzel angreifen. Dazu genügt es, wie die Erfahrung leider gezeigt hat, nicht, wenn von Zeit zu Zeit mit Warnungen vor dem juristischen Beruf an die heranwachsende Jugend herangegangen wird. Ich sehe vielmehr kein anderes Mittel als dies, daß auf der Universität und im Vorbereitungsdiens mit ganz anderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit als bisher eine Aushebung des Materials derart vorgenommen, daß wirklich nur die Besten und Tauglichsten übrig bleiben.

Rechtsanwalt Dr. K a n n, Berlin.

Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern v. 26. Juli 1918 nebst Reichsfinanzhofordnung und Begründung zur Reichsfinanzhofordnung. Herausgegeben im Reichsjustizamt. Berlin 1918. In Kommission: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. Ladenpreis 1,20 M. 53 Seiten.

Das Gesetz v. 26. Juli 1918 und die Reichsfinanzhofordnung habe ich JW. 1918 S. 578 ff. und S. 643 ff. abgehandelt. Die Begründung zur R.F.H.O. war sofort im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 226 vom 24. Sept. 1918, 1. Beilage, abgedruckt worden. Daß sie in der angezeigten Schrift als deren Hauptteil (S. 26 bis 53) nunmehr noch außerdem in der bequemen Buchform einem weiteren Kreise zugänglich gemacht worden ist, erscheint sehr dankenswert. Es gibt den erwünschten Anlaß zu etlichen Ergänzungen dessen, was früher a. d. a. O. mitgeteilt und gesagt worden ist, sowie zu einigen sonstigen wichtigeren Bemerkungen, wobei zweckmäßig meist die Reihenfolge der Begründung eingehalten wird. Diese ist in Vorbemerkungen, dann in I. Allgemeines, II. Spruchverfahren, III. Beschlußverfahren, IV. Kosten und V. Schlußverfahren, je zu den betreffenden 74 Paragraphen der R.F.H.O., zerlegt.

Warum über alles, was vor dem Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, über das zu entscheiden der R.F.H. berufen ist, nichts hat bestimmt werden können, und weshalb die Einführung einer Beschwerdeinstanz nicht in Frage kam, wird in den Vorbemerkungen kurz gerechtfertigt. Weiter wird hierin betont, daß für den Aufbau des Verfahrens vor dem R.F.H. die Gesetzgebung der Bundesstaaten über die Verwaltungsrechtspflege Vorbilder biete, daß maßgebend für seine Ausgestaltung die Stellung des Steuerpflichtigen, dieser jedoch nicht Herr des Streitstoffes sei, er über ihn nicht durch prozessuale Rechtsgeschäfte, wie Geständnis, Anerkenntnis, Verzicht, verfügen könne, und daß diese Eigentümlichkeiten dahin geführt haben, das Verfahren vor dem R.F.H. als ein über die Abgabepflichtung des Steuerpflichtigen von Amts wegen zu betreibendes Verfahren auszugestalten, dabei aber Vorkehrungen zu treffen, die die Zuziehung des Steuergläubigers zum Verfahren gestatten. Hiermit wird bestätigt, daß man es bei dem Verfahren vor dem R.F.H., soweit es sich um das Spruchverfahren handelt, mit einem Verwaltungsstreitverfahren zu tun hat. Für die Abgrenzung der in der R.F.H.O. aufgestellten Verfahrensvorschriften gegenüber der noch zu erlassenden Geschäftsordnung des R.F.H. wird als maßgebend der Gesichtspunkt bezeichnet, daß der Entwurf gleich einer Prozeßordnung alle die Vorschriften enthalten müsse, die die Interessen der Beteiligten im Verfahren berühren. Hinsichtlich der Begutachtung zweifelhafter Vorschriften der Reichsabgabengesetze durch den R.F.H. ist nur bemerkt, daß die Ausgestaltung dieses Zweiges seiner Tätigkeit der künftigen Entwicklung überlassen werden müsse; die formelle Behandlung der Gutachten werde durch die Geschäftsordnung zu regeln sein. Das erste derartige Gutachten ist bereits im PrVerwBl. 40, 174 ff. veröffentlicht worden, also erstattet, bevor etwas über die Geschäftsordnung bekannt geworden ist.

In dem „Allgemeinen“ wird ausgesprochen, daß es nicht angemessen erschienen sei, den R.F.H. durch Verfahrensvorschriften mehr als unbedingt nötig zu binden, und demgemäß ferner mehrfach, daß etwas der Praxis des R.F.H. überlassen werden dürfe. Dies ist z. B. geschehen hinsichtlich des Nachweises der Bevollmächtigung im einzelnen Falle und der Prüfung des Umfangs der jeweilig erteilten Vollmacht, bei der Frage der Parteizustellung und Prozeßfähigkeit, für die Aussetzung des Verfahrens, hierfür auch dann, wenn für die Beurteilung des Streitfalls der Ausgang eines Rechtsstreits über bürgerliche Rechtsverhältnisse, insbesondere über Familien- und erbrechtliche Verhältnisse, Bedeutung geminne. Ziemlich eingehend und im Ergebnisse, teilweise auch in den Gründen übereinstimmend mit der Abhandlung im VerwArch. 25, 261 ff., wird dargelegt, weshalb der Anwaltszwang abgelehnt worden sei. Weiter wird die Bedeutung der mündlichen Verhandlung als von den Rechtsuchenden meist überschätzt bezeichnet; in Streitigkeiten, deren Sachverhalt nach den Akten völlig geklärt sei, sei sie meist überflüssig; es genüge, ihre Anordnung in das Ermessen des Senats zu stellen. Allein die Rechtsuchenden und ihre Vertreter werden doch wohl oft anderer Ansicht sein und es schwer empfinden, wenn der Senat sein Ermessen gegen die Anordnung der mündlichen Verhandlung ausübt und voraussichtlich in der Regel ausüben wird, also die mündliche Anhörung von vornherein abschneidet. Auch dürfte

bloß „nach den Akten“ häufig der Sachverhalt sich noch nicht als „völlig geklärt“ betrachten lassen.

Anlangend das Spruchverfahren, so wird bemerkt, daß der RFG. nicht zuungunsten des Beschwerdeführers die angefochtene Entscheidung ohne Anschließung eines anderen Beschwerdeführers abändern könne; solches würden nur ganz überwiegende öffentliche Interessen rechtfertigen, die in Abgabensachen, zumal bei der unbeschränkten Möglichkeit der Anschließung, nicht als vorliegend erachtet werden könnten. Die Erledigung unzulässiger Rechtsbeschwerden durch die Vorinstanz oder durch den Vorstehenden des erkennenden Senats mittels Vorbescheids habe gegenüber der einen Spruch (Urteil) fordernden Vorschrift im § 12 des Gesetzes v. 26. Juli 1918 nicht zugelassen werden können. Dafür, daß sich der RFG., soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten vorliegt oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet, an die geltend gemachten Gründe zu halten hat, ist nur angeführt, es sei ihm nicht anzufinnen, von sich aus die Akten nach derartigen Verstößen oder Mängeln zu durchforschen. Dies wirkt mindestens dann nicht überzeugend, wenn ohne jede „Durchforschung“ die Verstöße oder Mängel von selbst sofort erhellten und es nur an einem Unterbleiben ihrer Geltendmachung in der Rechtsbeschwerde und an jeder Möglichkeit hierzu für die Beteiligten und ihre Vertreter gefehlt hat. Daß der RFG. auch dann in der Lage ist, sachlich nach Aufhebung der Vorentscheidung zu entscheiden, wenn die Sache ohne weitere Verhandlungen und Ermittlungen nicht spruchreif ist, sondern sie noch der Ergänzung in tatsächlicher Richtung bedarf, und er zu dem Zwecke von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen vornehmen und Beweise erheben, die Sache also spruchreif machen kann, wird ausdrücklich hervorgehoben (vgl. hierzu VerwArch. 26, 31, 32). Ob die für das Verfahren im Parteiprozesse berechneten Vorschriften über den Parteieid und über die Verpflichtung eines Beteiligten zur Vorlegung von Urkunden im Verfahren vor dem RFG. anzuwenden seien, wird nicht schon als unzulässig aus der bloßen sinnmäßigen Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO. über die Beweisaufnahme hergeleitet, sondern der Auslegung durch den RFG. überlassen, die freilich wohl kaum anders als gegen die Zulässigkeit wird ausfallen können (vgl. hinsichtlich des Parteieids VerwArch. 24, 1 ff. und dementsprechend ebenfalls hinsichtlich der Urkundenvorlegung, siehe auch daselbst S. 16, 17, 20). Dafür, daß die Öffentlichkeit unbedingt auszuschließen ist, wenn der Steuerpflichtige es beantragt, wird lediglich dessen Interesse an Wahrung des Steuergeheimnisses geltend gemacht. Indessen die Vorschrift der RFGD. geht hierüber hinaus, indem sie selbst bei dem offensbaren und gänzlichen Fehlen eines derartigen Interesses den RFG. durch den Antrag des Steuerpflichtigen bindet. Als Endentscheidung im Sinne des § 30 RFGD. wird jede Entscheidung bezeichnet, die das Verfahren auf die Rechtsbeschwerde vor dem RFG. abschließt. Ob wegen der Kostenentscheidung der Vorinstanz die Rechtsbeschwerde an den RFG. zulässig sei, soll eine Sache der Auslegung der §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes v. 26. Juli 1918 und deshalb die Aufgabe der Rechtsprechung des RFG. sein, welcher Vorlage durch authentische Auslegung dieser Vorschriften vorzugreifen, die RFGD. nicht in der Lage gewesen sei. Weshalb die Bestimmungen der ZPO. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist nicht gemildert, vielmehr für sinngemäß geltend erklärt sind, ist nicht weiter begründet.

Für das Beschlußverfahren werden die Zulässigkeit einer Zurückverweisung in eine Vorinstanz als nicht in Frage kommend und ferner die Klarstellung, mit welchem Zeitpunkt die Doppelbesteuerung als endgültig festgestellt anzusehen und die Beschwerdefrist nach § 6 des Doppelsteuergesetzes v. 22. März 1909 demnach in Lauf gesetzt ist, für die Aufgabe der Gesetzesauslegung durch den RFG. erklärt. Außerdem wird bestimmt ausgesprochen, eine Rechtskraft der Entscheidungen des RFG. in Doppelsteuersachen in dem Sinne, daß das in der Entscheidung nach Grund und Höhe festgestellte Besteuerungsrecht eines der beteiligten Staaten unabänderlich feststehe, gebe es nicht.

Bei den Kosten ist näher dargelegt, weshalb nur die Aufstellung eines Tarifs, der den Beteiligten eine Nachprüfung der Kostenfrage im gewissen Umfang ermögliche, übrig geblieben sei, und zwar habe sich der Anschluß an den allgemein bekannten und bewährten Tarif des Gerichtsostengesetzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten empfohlen, zumal dieser bisher schon in den Reichsabgabensachen gegolten habe, wegen deren der ordentliche Rechtsweg beschritten werden konnte. Daß grundsätzlich eine Mindestgebühr von 50 M vorgeschrieben worden sei, ist durch die Notwendigkeit, den RFG. vor der Überflutung mit ganz geringfügigen und unbedeutenden Sachen zu bewahren, gerechtfertigt. Näher begründet ist die Art, wie über die Erstattung der Kosten eines Rechtsanwalts bei seiner Zuziehung, unter der nicht nur die Mitwirkung in einer etwaigen mündlichen Verhandlung, sondern auch seine Tätigkeit bei Abfassung von Schriftsätzen zu verstehen sei, Bestimmung getroffen worden ist. Demgegenüber, daß es hierbei heiße, die RFGD. habe sich der Gesetzgebung Sachsens und Thüringens angeschlossen, ist zu bemerken, daß dort nicht so schlechthin die Erklärung der Zuziehung für notwendig verlangt,

sondern, was einen Unterschied bildet, für die Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten auch von freiem Ermessen die Rede ist. Wenn ferner gesagt ist, annehmbar werde sich in dieser Richtung in absehbarer Zeit eine feststehende Übung herauszubilden, so ist schwer abzusehen, wie sich da, wo es auf die Umstände eines jeden einzelnen Falles ankommt, eine feste Übung herauszubilden vermag. Daß für die Vollstreckung von Strafen auch der § 179 BGB. in Betracht kommt, wird ausdrücklich anerkannt, aber darüber, wie eine sofortige Vollstreckung von Haft dann zu ermöglichen sein werde, ist nichts gesagt.

In dem Abschnitte „Schlußverfahren“ werden Übergangsvorschriften erläutert. —

Nach dem vorstehenden nichts weniger als erschöpfenden Überblick über den Inhalt der Begründung ist außer Zweifel, daß diese ein für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes v. 26. Juli 1918 und der RFGD. höchst wertvolles und in allen Zweifelsfragen zu berücksichtigendes Hilfsmittel ist. Vor allem werden an ihr die Rechtsanwälte, welche mit den zur Zuständigkeit des RFG. gehörenden Reichsabgaben in irgendeiner Weise befaßt sind, an ihr nicht vorbeigehen dürfen.

Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Schulkenstein,
Berlin.

Dr. Mag. Alsberg, Rechtsanwalt in Berlin: Die Reichs-Amnestiegesetze. W. Moeser Buchhandlg., Berlin 1919. Preis 2,50 M mit 25 Prozent Teurungszuschl.

Die Bd. der Volksbeauftragten über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung v. 3. Dez. 1918 (RGBl. S. 1393) bietet staatsrechtlich wie straf- und prozessrechtlich so erhebliche Schwierigkeiten und Zweifel, daß eine besondere Erläuterung sehr am Platze ist. Es ist daher mit Dank zu begrüßen, daß sich der Verf. dieser Aufgabe unterzogen hat.

Mit der Frage, ob die Bd. überhaupt rechtsverbindlich sei, befaßt er sich eingehender nicht; er geht vielmehr davon aus, daß sie es ist. Anderenfalls hätte es ja auch keiner Erläuterungen mehr bedurft. Zutreffend macht der Verf. zunächst darauf aufmerksam, daß dem Reich bisher nur in besonderen Fällen, nicht allgemein, ein Begnadigungsrecht zustand. Nicht richtig aber scheint es mir, die Rechtswirksamkeit der vorliegenden Bd. mit dem Hinweis auf die Zulässigkeit der Erweiterung der Kompetenz des Reichs nach Art. 78 der W. zu begründen. Denn die Frage, ob und in welchem Umfange die gegenwärtigen Machthaber gesetzgeberische Befugnisse haben, darf überhaupt nicht auf Grund der Reichsverfassung beantwortet werden. Zieht man diese heran, so ist es selbstverständlich, daß die sog. „Volksbeauftragten“ keine im bisherigen Recht begründeten Befugnisse haben, also auch nicht die, eine Kompetenzerweiterung der Reichsgesetzgebung vorzunehmen. Aber die alte Verfassung des Deutschen Reichs ist mit der Revolution beseitigt und mit den sie stützenden Machthabern, den Monarchen, dahingefunten. An ihre Stelle sind neue Mächte getreten, für deren Betätigung zur Zeit noch keine Verfassung Grund und Schranken bildet. Wir haben zwar noch einzelne Bundesstaaten, wohl auch noch ein Deutsches Reich, für dieses aber keine „verbündeten Regierungen“ mehr, denn der Bundesrat ist zur bloßen Verwaltungsbehörde degradiert worden. Die jetzigen Machthaber sind daher jedenfalls keine Zusammenfassung der einzelstaatlichen Gewalten in eine übergeordnete Bundesgewalt, sie sind an Stelle jener verbündeten Regierungen getreten, aber von diesen wesensverschieden, sie nicht als Glieder in sich begreifend und als Gesamtheit über ihnen stehend, sondern als von ihnen völlig verschiedene Einzelgewalt. Und da Bundesrat wie Reichstag und Kaiserliche Präsidialgewalt beseitigt sind, umfassen sie alle diese Machtfaktoren in diktatorischer Gewalt in sich.

Es stellt der sog. „Rat der Volksbeauftragten“ also eine Macht dar, die in den Rahmen der früheren Reichsverfassung, ja überhaupt in den Rahmen eines Bundesstaates, wie ihn das Deutsche Reich bisher bildete, nicht einzufügen ist, und die daher auf ihre rechtlichen Befugnisse aus der alten Reichsverfassung auch nicht geprüft werden kann. Solange wir noch keine neue Verfassung haben, leben wir in einem werdenden Staat. Die gegenwärtigen Machthaber sind daher aufzufassen lediglich als tutores dieses nasciturus, und die Frage kann nur sein, ob sie als solche ausreichende allgemeine Anerkennung gefunden haben, um mit Gesetzeskraft Anordnungen erlassen zu können. Auch der werdende Staat, den jetzt der deutsche Volkskörper darstellt, ist aber schon oder noch eine Gemeinschaft. „Jede Gemeinschaft hat zur notwendigen Voraussetzung die Ordnung. Sie ist Bedingung ihres Bestehens, eine Eigenart ihres Wesens. Handelt es sich um die Gemeinschaft selbständig wollender und tätiger Wesen, so muß geordnet werden die Willensmäßigkeit des einzelnen Glieds und der aus ihnen bestehenden Gemeinschaft selbst. Diese ordnende Tätigkeit aber ist wieder Machtbetätigung, Verwirklichung eines über den Gliedern der Gemeinschaft stehenden Willens. Wo immer dieser Wille seine Macht herleitet, sei es aus der zusammenfassenden Überzeugung der Gemeinschaftsglieder, sei es aus der tatsäch-

lichen Herrschaft eines übermächtigen einzelnen, der den anderen seinen Willen aufzwingt, sobald die Willensmacht die Anerkennung gewinnt, die ihr entgegenzutreten vermöchten, wird aus der tatsächlich errichteten Willensmacht durch deren Anerkennung aufrechterhaltene Willensmacht, Rechtsmacht, aus der von ihr geleiteten Ordnung Rechtsordnung" (Lobe, Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung I S. 146). Diese Anerkennung seitens des deutschen Volkes wird man nun aber den tatsächlichen Machthabern nicht absprechen können. Die Behörden und das Heer haben sich ihnen zur Verfügung gestellt, die Soldaten- und Arbeiterräte ganz Deutschlands, also die Vertreter der deutschen Arbeiterschaft, die die tatsächliche Herrschaft ausüben, haben sie als Regierungsorgan anerkannt.¹⁾ Solange sie diese Machtstellung innehaben, müssen sie also für berufen erachtet werden, in der von ihnen beherrschten Gemeinschaft Ordnung, d. h. Recht, zu schaffen. Völlig belanglos ist dabei, ob sie diese Machtstellung auf die Dauer zu behaupten vermögen oder durch neue Umwälzungen von anderen Machthabern abgelöst werden.

Hat man also davon auszugehen, daß sie die oberste Machtstelle über die Gemeinschaft besitzen, die bisher das Deutsche Reich bildete, so haben sie rechtlich unbeschränkt damit auch eine Macht über die Glieder dieser Gemeinschaft, die Bundesstaaten, und sind daran auch durch bisher bestehende Sonderrechte dieser Glieder nicht gehindert, da diese ebenfalls mit den Einzelverfassungen erledigt sind. Württemberg vermag daher nicht mit Recht die vorliegende W.D. für sein Gebiet als rechtsunverbindlich abzulehnen, wie es tut, weil bisher den Einzelstaaten, nicht dem Reich, das Begnadigungsrecht zugestanden habe.

Es erhebt sich aber doch eine andere Schwierigkeit. Alle bisherigen Gnadenerlasse der Monarchen oder Regierungen der freien Städte bedeuten einen Verzicht auf das dem Einzelstaat zustehende Strafrecht oder das gerichtlich festgestellte Strafrecht (Winding, Handbuch I S. 860 ff.). Wie der Verf. selbst in seiner Vorbemerkung betont, ist dieses Abolitions- und Begnadigungsrecht eine den Einzelstaaten zustehende Staatsfunktion, ebenso wie der Strafanpruch aus der Straftat nicht dem Reiche — mit wenig Ausnahmen —, sondern dem Einzelstaate zustand. Nun ist aber jedenfalls durch die Revolution dieses den Einzelstaaten bisher zustehende Strafrecht und Strafrecht nicht auf das Reich übergegangen. Die Revolution hat die bestehende Reichsverfassung und die Einzelverfassungen der Bundesstaaten ganz oder teilweise beseitigt, da sie aber bisher noch keine neue Verfassung geschaffen hat, hat sie jedenfalls auch nicht diese bisher den Einzelstaaten zustehenden Klagerechte und Strafrecht auf das Reich übertragen. Daher kann unmöglich die W.D. v. 3. Dez. 1918, ebenso wie die früheren Amnestien und Gnadenerlasse, einen Verzicht auf das Strafrecht und das Strafrecht bedeuten. Denn das Reich hatte bisher diese Rechte nicht und hat sie durch die Revolution, wie gesagt, nicht erworben. Was man aber nicht hat, darauf kann man auch nicht verzichten. Der W.D. muß sonach eine andere Bedeutung als der des Verzichts auf eigene Rechte innewohnen. Mit ihr fallen vielmehr die Machthaber der Reichsgewalt der Staatsgewalt der einzelnen Bundesstaaten in die Arme und verhindern diese an der Ausübung ihres Strafrechts und Geltendmachung ihres Strafrechts: sie schlägt die zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden der Bundesstaaten gehörigen, kraft bundesstaatlichen Strafverfolgungsrechts anhängig gemachten Untersuchungen nieder, sie „erlassen die von den Gerichten der Bundesstaaten rechtskräftig erkannten Strafen“, hindern damit den Vollzug des dem Einzelstaat zugesprochenen Strafrechts, und alles das tun sie kraft ihrer den einzelstaatlichen Machthabern überlegenen Rechtsstellung als Inhaber der absoluten Reichsgewalt. Es ist sonach weder der Strafanpruch des Einzelstaates aus dem Delikt, noch der hieraus sich ergebende Strafflagsanspruch und das durch Urteil erlangte Strafrecht weggefallen, sondern allein deren Ausübung und Verwirklichung ist durch den Machtanspruch der Reichsgewalt verhindert. Mit Recht nennt der Verf. selbst daher die W.D. kein Strafgesetz; nicht in Einklang damit steht aber, wenn er gleichwohl von einem „weggefallenen Strafanpruch“ spricht. Die W.D. ist aber auch kein Strafprozessgesetz im eigentlichen Sinne, sondern ein Staatsgesetz, das in die Gerichtsherrschaft der Einzelstaaten eingreift. Ganz zutreffend begründet sich die W.D. auch mit der Niederschlagung der Untersuchungen, also des Strafverfolgungsverfahrens, und dem Erlaß der erkannten Strafen, und läßt sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften an sich dem Einzelstaat erwachsenen Strafanprüche selbst durchaus unangefastet. Eine außerordentlich schwierig zu entscheidende Frage ist weiter, ob die Niederschlagung der „Untersuchungen“ nur das Verfahren betrifft, das sich auf Strafflagrechte bezieht, also die Feststellung von Strafe und Nebenstrafen zum Inhalt hat, oder ob es auch das Verfahren insoweit ergreift, als sich dieses gleichzeitig auf Feststellung anderer Rechte, etwa Bußansprüche oder öffentliche Rechte anderer Art, bezieht. Hier wird namentlich

wichtig, welche Natur die Einziehung im besonderen Falle hat. Der Verf. ist der Ansicht, daß auch die Einziehung, die nicht Nebenstrafe ist, durch die W.D. unmöglich gemacht werde. Es ist aber doch nicht von der Hand zu weisen, daß die in RSt. 50, 395 entwickelten Gründe auch für die vorliegende W.D. zutreffen, zumal in § 2 selbst die rechtskräftig erkannte Einziehung von dem Straferlaß ausdrücklich ausgenommen wird. Die Frage ist auch wichtig für die Einziehung nach § 7 der W.D. v. 8. Mai 1918, sofern man diese Einziehung, wie ich es tue, nicht als Nebenstrafe ansieht. Es wäre dann das objektive Einziehungsverfahren nach § 10 trotz der Amnestie weiter zulässig.

Im einzelnen sei nur noch folgendes hervorgehoben: Neben den Vorschriften des StGB, die unter Abs. 1 des § 1 der W.D. fallen, hätte auch auf die sämtlichen Kriegsnotverordnungen, insbesondere W.D. v. 23. März 1916, hingewiesen werden können. Was der Verf. über das Verfahren bei Ideal Konkurrenz sagt, ist zutreffend. Erwünscht wäre ein Wort darüber gewesen, daß die Untersuchung wegen des ideal konkurrierenden Delikts, sofern es eines der in § 1 genannten Art ist, überhaupt ausscheidet. Richtig wird das Verhältnis des Abs. 3 zu Abs. 1 und Abs. 2 des § 1 dargelegt. Zu eng begrenzt der Verf. die Aufgaben des RG. Nicht nur im Fall des § 394 Abs. 1 StGB, sondern stets hat es zu prüfen, ob das Verfahren niedergeschlagen ist oder nicht. Denn diese Prüfung ist nach der W.D. „in jeder Lage des Verfahrens vorzunehmen“, also auch in der Revisionsinstanz. Sie gilt namentlich auch für Abs. 3 des § 1, denn eine noch nicht rechtskräftig zuerkannte Strafe ist immer noch eine „zu erwartende“. Selbstverständlich läßt die vom ersten Richter bereits tatsächlich erkannte Strafe dann einen Schluß darauf zu, welche zu erwarten ist, falls das Urteil aufgehoben werden müßte, ebenso wie es das Maß für die rechtskräftig erkannte Strafe abgibt, wenn die Revision verworfen wird. Hiernach hat das RG. zunächst zu prüfen, ob ein Delikt vorliegt, dem eine in Abs. 1 § 1 vorgesehene Strafe angedroht ist, sodann in allen Fällen, ob die Feststellungen des Urteils, an die das RG. gebunden ist, etwas dafür ergeben, daß der in Abs. 2 vorgesehene Umstand der Not usw. oder das in Abs. 3 vorgesehene Streben nach Gewinn vorliegen. Erhält aus diesen Feststellungen nichts, so kann der Aktieninhalt herangezogen werden, und versagt auch dieser, so kann das RG. mit Hilfe des Oberreichsanwalts durch die Staatsanwaltschaften selbständig die erforderlichen Erörterungen vornehmen lassen, die es braucht, um zu entscheiden, ob die Untersuchung niedergeschlagen ist oder nicht. Einverstanden bin ich mit dem Verf. über die Formel, mit der die Niederschlagung anerkannt wird. Es ist richtig, daß die bloße „Einstellung des Verfahrens“ der Eigenart nicht völlig gerecht wird. Das Strafflagverfahren ist von der höheren Macht niedergeschlagen, braucht in soweit also nicht noch eingestellt zu werden. Voraus geht zunächst ein Verfahren zur Untersuchung und Entscheidung darüber, ob das Strafflagverfahren niedergeschlagen sei, also eine Art Vorverfahren über die Prozessvoraussetzung des Vorhandenseins und der Zulässigkeit eines Strafflagverfahrens. Und dieses Vorverfahren kommt zum Abschluß entweder durch Verneinung der Niederschlagung und unmittelbaren Überleitung in das zulässige Strafflagverfahren, oder durch Bejahung der Niederschlagung, womit ein Überleiten in das Strafflagverfahren von selbst ausgeschlossen ist. Die nach Abs. 5 des § 1 zu treffende Entscheidung, „ob eine Untersuchung durch diese W.D. niedergeschlagen ist“, ist somit eine Entscheidung deklaratorischen Charakters, die rechtskräftig die stattgefundenen Niederschlagung bejaht, hat nicht konstitutiven Charakter, verfügt nicht erst ihrerseits die Niederschlagung. Da eine definitive Entscheidung gefällt wird, findet aber auch keine besondere Einstellung des Verfahrens noch statt, die sich ohnedies ja nur auf dieses Vorverfahren zur Prüfung der Prozessvoraussetzungen erstrecken könnte. Was die Anhörung des Beschuldigten anlangt, so hat die Vorschrift in § 1 zweifellos zunächst als „ungünstige Entscheidung“ die im Auge, die eine Niederschlagung als nicht erfolgt erklärt. Denn sein Gehör bezieht sich ja auch nur auf das Vorverfahren über die Niederschlagung. Gleichwohl hat sich das RG. aus praktischen Gründen entschlossen, diese Vorschrift entsprechend dahin auszudehnen, daß auch bei einer dem Angeklagten günstigen Entscheidung in der Sache selbst unter Umständen von einem Gehör als überflüssig abgesehen werden kann, z. B. wenn die Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil Revision eingelegt hat, diese aber dem RG. unbegründet erscheint und daher verworfen werden soll. Hier würde ein vorgängiges Gehör zweck- und sinnwidrig sein.

Die vorstehenden Ausführungen sollten nur andeuten, welche Fülle von Schwierigkeiten die W.D. in sich birgt. Die Arbeit des Verf. wird ein unentbehrlicher Führer sein und meist guten Rat, immer wichtige Anregungen geben.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Walther Schüding, Professor der Rechte in Marburg a. Lahn:
Die völkerrechtlichen Lehren des Weltkrieges. Leipzig 1918.
Verlag von Weit u. Comp. VII u. 239 Seiten. Großoktav.

Der Wert dieses gut geschriebenen und für unsere heutigen Verhältnisse glänzend ausgestatteten Buches liegt nicht in dem

¹⁾ Vgl. auch Waldecker, JW. S. 750.

Ergebnis, zu dem der Verf. gelangt. Denn die Beseitigung der bisherigen Anarchie des Völkerrechts durch die Organisation der Staatengemeinschaft, mit obligatorischer Schiedsprechung für Rechtsstreitigkeiten und obligatorischer Vermittlung für überwiegend politische Konflikte (unter Aufrechterhaltung des Rechts zur Kriegführung, wenn die Vermittlung erfolglos bleibt), ist von den verschiedensten Seiten vor dem Kriege und während desselben gefordert und auch von den führenden Staatsmännern bindend angenommen worden. Schüding selbst hat in einer in den letzten Wochen erschienenen weiteren Schrift „Internationale Rechtsgarantien. Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen“ (Hamburg, Broschel u. Co.) seine eigenen Vorschläge im großen Zusammenhang und ungleich eingehender auseinandergesetzt als in dem hier zu besprechenden Buche. Seine bleibende Bedeutung erhält dieses vielmehr durch die überaus gründliche Darstellung der in den letzten Tagen vor Ausbruch des Krieges gemachten Versuche, durch schiedsrichterliche Erledigung des Streites zwischen Österreich-Ungarn und Serbien oder durch eine Vermittlung zwischen der Donaumonarchie und Rußland den Frieden zwischen den Mächten zu erhalten. Jeder von uns hat wohl die Geschichte in der kurzen Spanne Zeit zwischen dem 22. Juli 1914, dem Tage des österreichisch-ungarischen Ultimatus an Serbien, und dem 31. Juli, an dem die russische Gesamtmobilisation den Funken in das Pulverfaß geworfen hat, mehr als einmal unter genauer Vergleichung der Buntbücher, an der Hand berufener und nicht-berufener Geschichtsschreiber durchstudiert. Nirgends aber tritt uns die erschütternde Tragik jener Tage so greifbar entgegen, als in der ruhigen, streng objektiv abwägenden Schilderung von Schüding. Noch am 1. August, der die Entscheidung über Krieg und Frieden bringen sollte, waren, wie Schüding (S. 178) zusammenfassend wiederholt, noch mehrere diplomatische Aktionen zur friedlichen Beilegung des Konfliktes im Gange: Die allerdings für Österreich-Ungarn unannehmbaren Vorschläge von Saffanow, die beachtenswerte Grey'sche Formel, die direkten Verhandlungen zwischen Rußland und Österreich-Ungarn. Unter dem Drucke Deutschlands hat die Donaumonarchie zu immer größerer Nachgiebigkeit sich bereit erklärt; sogar zu einer direkten Verständigung mit Serbien. Da bereitet die russische Mobilmachung (auf die der Suchomlinow-Prozess großes Licht geworfen hat), und als kaum vermeidliche Antwort auf sie das deutsche Ultimatum v. 31. Juli und die deutsche Kriegserklärung v. 1. August all diesen Verhandlungen ein Ende. Der Weltkrieg ist da.

Man mag diese Schilderung beim Verf. selbst nachlesen. Wer es tut, wird sich davon überzeugen, daß die Möglichkeit, den Weltfrieden zu erhalten, bis zum letzten Augenblick durchaus nicht ausgeschlossen war, daß aller Wahrscheinlichkeit nach der Frieden erhalten worden wäre, wenn wir damals eine auch noch so bescheidene Organisation der Staatengemeinschaft besessen hätten. Damals, in jenen kritischen Tagen, hatten, wie Schüding S. 212 hervorhebt, sechs Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in den Hauptstädten der europäischen Großmächte mit je fünf Botschaftern der anderen Mächte zu verhandeln, die ihrerseits wieder mit ihren Ministern in unausgesetztem telegraphischen Verkehr standen. Dazu kommt der Depeschenwechsel zwischen den befreundeten oder verbündeten Staatshäuptern. Ich darf hier wohl an die Worte erinnern, die ich in meiner im vorigen Jahre erschienenen Schrift „Vom Staatenverband zur Völkergemeinschaft“ (für die sinnlose Umstellung dieser Worte auf dem Umschlagblatt trägt die Verlagsbuchhandlung die ausschließliche Schuld) ausgesprochen habe (S. 43). „Damals ist es auch den Blinden sichtbar geworden, daß der Staatenverband keine Organisation besitzt und daher führerlos dem Treiben der Wellen preisgegeben ist. Etwas Mäglicheres kann man sich nicht denken, als diese verworrene und verwirrende Fülle von sich folgenden, sich kreuzenden, sich widersprechenden Depeschen, die in jenen schicksalreichen Tagen gemischt wurden. In der stündlich sich verschiebenden Sachlage, als, wenn die Antwortdepesche eintraf, die Voraussetzungen vielfach schon wieder weggefallen waren, unter denen Mitteilungen und Vorschläge abgefaßt und abgeschickt wurden, fehlte den Staatsmännern der beteiligten Großmächte die Möglichkeit, in gemeinsamer Aussprache sich zu beraten und allseitig überlegte Entschlüsse zu fassen, bei denen auch die neutralen Mächte zur Geltung gelangt wären. Die Anarchie, in der die Staatengemeinschaft lebte, hat die Erhaltung des Friedens unmöglich gemacht. Ihre reifste Frucht war der Weltkrieg.“ Wie vollständig die Technik des diplomatischen Verkehrs gerade in den entscheidendsten Augenblicken versagt hat, ergibt sich am besten aus der Tatsache, daß die Vermittlungsversuche, die Deutschland am 29. Juli bis in die Nacht hinein in Wien unternimmt, insbesondere auch, um den Grey'schen Vorschlag zu unterstützen, während des ganzen 30. Juli unbeantwortet blieben, obwohl an diesem Tage eine wichtige Unterredung zwischen dem österreichisch-ungarischen Minister des Äußeren Grafen Berchtold und dem russischen Botschafter Schebekoff stattgefunden hat (Schüding S. 107, 115, 117, 137), die unmittelbaren Verhandlungen zwischen den beiden Mächten also in der Tat wieder ausgenommen waren. Und die am Vormittag des 31. Juli in Berlin überreichte, über-

aus wichtige Note Grey's, die für den Fall der Vermeidung der Krise einen Friedensbund der europäischen Großmächte anregt (Schüding bezeichnet diesen Vorschlag im Anschluß an das angebliche Projekt Heinrichs IV. von Navarra als Grey's „grand dessin“), konnte von dem deutschen Reichskanzler überhaupt nicht mehr in Erwägung gezogen werden. Denn am Mittag des 31. Juli erfuhr die Berliner Regierung, daß Rußland die Mobilisierung seiner gesamten Armee angeordnet habe. Nun hatten die Rationen das Wort.

Über die Organisation des Staatenverbandes habe ich mich wiederholt, zuletzt in der neuen Auflage meines Völkerrechts, ausgesprochen. Ich stimme fast in allen wesentlichen Fragen mit Schüding überein. Nur glaube ich nach wie vor, daß er „das Werk vom Haag“ weit überschätzt. Gerade das Versagen der auf den beiden Friedenskonferenzen geschaffenen Einrichtungen sollte darauf hinweisen, daß die Arbeitsmethode verfehlt gewesen ist. Das ist besonders im Jahre 1907 klar zutage getreten. Daher ziehe ich die Errichtung eines neuen Friedensbundes zwischen den Mächten unbedingt vor und befinde mich dabei, wie es mir scheint, in Übereinstimmung mit sämtlichen leitenden Staatsmännern, die bisher zu der Frage sich geäußert haben. Aber darüber habe ich hier nicht zu sprechen.

Nur eines möchte ich noch betonen. Schüding verschließt sich der Erkenntnis durchaus nicht, daß die Errichtung eines neuen Völkerbundes „nicht eine Frage der juristischen Technik, sondern des sittlichen Willens in der Kulturwelt“ ist (S. 221). Er ist also gar nicht so weit von den Anschauungen Natorps (Krieg und Frieden 1916) entfernt, die er S. 16 ff. befaßt. Auch ich halte den Friedenswillen der Völker für die einzige feste Grundlage eines Friedensbundes der Staaten. Aber ich hoffe mit Bestimmtheit, daß dieser Friedenswille die wertvolle Frucht dieses Krieges sein wird. Ein Friedenswille, der nicht nur eine Ermüdungserscheinung der bis zum Tode erschöpften Völker Europas, sondern der Ausdruck einer inneren Wandlung und Lebenskräftigkeit genug sein wird, um schon in Friedenszeiten den Kampf gegen die Friedensstörer als hostes generis humani mit rücksichtsloser Entschiedenheit und mit vereinten Kräften zu führen. Gerade deshalb halte ich, mit Schüding, die Zeit für gekommen, heute schon an der Verfassung des Friedensbundes der Staaten zu arbeiten. Es kann für die Juristen aller Länder eine größere und schönere Aufgabe gar nicht gedacht werden.

Geh. J.R. Prof. Dr. v. Liszt, Berlin.

Dr. Alfred Fried: Entwicklung, Umfang und Bedeutung der zwischenstaatlichen Organisation in Amerika (1870—1916). Zweite vermehrte Auflage. Zürich, Orell-Füssli 1918. XIX u. 293 S. Fr. 8 Fr. (9 M.), geb. 10 Fr. (11 M.).

Das Buch soll den pazifistischen Bestrebungen dienen, welche der Verf. schon seit einer Reihe von Jahren mit großem Eifer und Geschick vertritt. Seine erste Auflage war Anfang 1910 herausgekommen. Die Vorrede zu dieser neuen glaubt darauf hinweisen zu dürfen, daß inzwischen seine „Lehren, Mahnungen und Warnungen in so trauriger Weise durch die Ereignisse bestätigt wurden“, durch den Weltkrieg nämlich, und hofft, es werde wenigstens „bei der Wiederherstellung dieses armen Europas, dem der Zusammenbruch nicht erspart worden ist, etwas nützen.“

Der Zweck, den Völkerfrieden zu fördern, ist sicherlich ein löblicher; wenn Hegel recht hat, daß der Krieg eine Schicksalsnotwendigkeit sei für die Gesundheit der Staaten, so wird er trotz unserer Bemühungen immer noch oft genug kommen. Es fragt sich nur, ob die jeweils für solche Zwecke vorgeschlagenen Mittel und Einrichtungen auch wahrhaft als tauglich anerkannt werden dürfen.

„Zwischenstaatliche Organisation“ ist die Lösung. Aber wie soll die aussehen? Der Verf. will zur Aufklärung darüber verhelfen durch das leuchtende Vorbild eines wohlgelungenen Versuches dieser Art. Am Pan-Amerikanismus sollen wir es erkennen. So gibt es denn eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verbandes, zu welchem die nordamerikanische Union und die lateinischen Staaten Mittel- und Südamerikas seit der Befreiung des letzteren von spanischer Herrschaft immer fester sich zusammengeschlossen haben.

Die berühmte Monroe-Doktrin hat den Boden bereitet: der gemeinsame Gegensatz zu Europa schafft ein amerikanisches Solidaritätsgefühl (S. 3, 18). Bei den lateinischen Staaten — sie hatten es ja auch sehr notwendig — entsteht alsbald eine lebhaft bewegte auf Sicherung des friedlichen Zusammenlebens durch Schiedsverträge. Man gewinnt dabei allmählich auch engere Fühlung mit den Vereinigten Staaten (S. 27 ff.). Ihre Staatsmänner verstanden es, die erklärliche Furcht vor „Hegemoniegeleüsten“ zu bannen. Als Musterbeispiel wird ein Einladungs schreiben des Staatssekretärs Blaine von 1887 angeführt (S. 29 ff.). Im Oktober 1889 findet dann die erste pan-amerikanische Konferenz statt. Die Beschlüsse gehen in erster Linie auf Ausbildung der Schiedsgerichtsbarkeit. Daneben soll eine Reihe von Ordnungen wirtschaftlicher Art geschaffen werden: Zollunion, Maß und Gewicht, Patentschutz,

internationales Privatrecht usw. Auch ein internationales amerikanisches Bureau soll bestehen für „kommerzielle Informationen“. Dieses trat sofort ins Leben, während die übrigen Vorschläge zunächst noch auf Schwierigkeiten stießen (S. 65).

Aber spätere pan-amerikanische Konferenzen bauten an diesen Dingen weiter. Solche traten zusammen in den Jahren 1901, 1906 und 1910. Die Auszüge aus den gehaltenen Reden, welche der Verf. mitteilt, zeigen uns, wie stark man da drüben mit Gefühlswerten zu arbeiten weiß. Unsere deutschen Staatsmänner verstehen das nicht so. Natürlich sind es vor allem die Vertreter der lateinischen Nationen, die hohen Schwung und sittliches Pathos in die Verhandlungen bringen. Aber auch die Nordamerikaner verstehen auf dieser Satte zu spielen. Vor allen dem vielgefeierten Senator Elihu Root gelangen solche Töne. Was er über die Freundschaft der Nationen sagt, über die Herrschaft des Rechtes und des Friedens, die Unabhängigkeit jedes Mitgliedes der Nationenfamilie, den Schutz der Schwachen gegen Bedrückung des Starken (S. 128 ff. — dem deutschen Beamten klingt es vielleicht nach Konventikel), mußte sehr geeignet sein, die Menschen in ein gehobenes Bewußtsein zu versetzen und mit fortzureißen. Und dabei handelt es sich eigentlich um sehr nüchterne Dinge.

Auch der Verf. ist geneigt, das von den pan-amerikanischen Zusammenkünften Geleistete sehr hoch zu feiern. So finden wir z. B. unter den Veranstaltungen den „pan-amerikanischen wissenschaftlichen Kongreß“. Man hat da behandelt: „Anthropologie, Astronomie, Landwirtschaft, Bewässerung, Erziehung, Ingenieurwesen, Völkerrecht, Staatsrecht, Rechtswissenschaft (?), Minen- und Hüttenwesen, Geologie und angewandte Chemie“ usw. In 45 Untersektionen wurde gearbeitet und in 49 Artikel hat man die Resolutionen und Empfehlungen zusammengefaßt. Der Verf. nennt das einen „vollen Erfolg der Wissenschaft“ und „ein Ereignis hervorragendster Art“ (S. 244). Ein deutscher Wissenschaftler findet möglicherweise schon an seinem braven Juristentag zu viel oberflächliche Versammlungsmache!

Ebenso wird uns die übermäßigliche Bewertung des „internationalen Bureaus“ nicht gleich einleuchten. Man hat ihm ja nachträglich noch weitere „Informationen“ übertragen; es bildet jetzt zugleich einen ständigen Ausschuß der Konferenz, um die Ratifikation ihrer Beschlüsse durch die Staaten zu betreiben und Vorschläge zu machen für künftige Beratungsgegenstände; seine „große Bedeutung und Würde“ anerkennen, wurde sein Name ungeändert in „Pan-Amerikanische Union“ (was der Verf. S. 206 mit Recht als mißverständlich bezeichnet) und wurde der Rang seines Direktors erhöht. Aber sollte es deshalb wirklich schon „ein Friedensinstitut von hervorragender Bedeutung“ genannt werden dürfen, und eine „Vorbeugung des Krieges durch die stete Organisation und Erörterung der materiellen Lebensinteressen“ (S. 291)? Dazu wird hier noch eine Äußerung seines gegenwärtigen Direktors angeführt: „daß es niemals einen europäischen Krieg gegeben hätte, wenn in einer der europäischen Hauptstädte ein pan-europäisches Bureau organisiert gewesen wäre, wie das pan-amerikanische Bureau zu Washington“. Das darf man wohl nicht so streng nehmen. —

Nur zweierlei Bemerkungen allgemeiner Art möchte ich noch machen:

Einmal geben die Verhandlungen der amerikanischen Staatsmänner, über welche Verf. hier berichtet, einen bedeutsamen Beitrag zur Lehre vom Wesen des Völkerrechts. Ich habe schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, wie ganz anders als bei den übrigen Rechtsarten, namentlich beim Zivilrecht, das moralische hier hereinspielt: seine Kraft genügt, um dem, was der Staat danach gegenüber dem anderen Staate soll, jene Sicherheit zu geben, die uns an dem so von ihm Wahrgenommenen die rechtliche Natur erkennen läßt. Die deutsche Völkerrechtslehre steckt viel zu sehr in zivilrechtlichen Anschauungen, die französische nicht minder; man hilft sich mit künstlichen Konstruktionen, um diesem Vorbild nachzukommen. In Amerika nehmen sie die Sache, wie sie ist. Bei den Beratungen der ersten pan-amerikanischen Konferenz über die Schiedsverträge (S. 48 ff.) wurde von den Rednern hervorgehoben, daß diese keinerlei Zwangscharakter haben dürften; die Souveränität der Staaten lasse solches nicht zu. „Der muß eine armselige Meinung von der Menschenwürde, eine noch armseligere von der Würde der Nationen haben,“ sagt ein hervorragender Vertreter der lateinischen Republiken, „der da glaubt, daß nur das obligatorisch sein kann, was durch wirklichen Zwang durchgesetzt zu werden vermag... es kann hier keine wirksamere Sanktion gefunden werden als die durch ein geheiligtes Abkommen eingegangene moralische Verpflichtung“ (S. 51).

Sodann aber: Der Verf. will ja mit seiner Darstellung nicht bloß unsere Kenntnisse bereichern nach wissenschaftlicher Art; er predigt damit dem rückständigen Europa die dringende Notwendigkeit, seine Staaten gleichfalls zusammen zu organisieren. Wie? Dafür „ist in der pan-amerikanischen Bewegung das maßgebende Beispiel vorhanden, das bloß nachzuahmen wäre“

(S. 287). Mir scheint aber, die amerikanische Friedensbewegung hat sich bisher keineswegs als eine so ganz zuverlässige Sache bewährt. Wenn sie noch einigermaßen hält, so verdankt sie das dem Umstand, daß dort ein einziger Staat, alle anderen weit überwiegend, allein als Führer in Betracht kommt. Und dieser Staat hat einstweilen gar kein Begehren nach Freiheit und Eigentum der anderen, ihm genügt vorläufig, wohlgeordnete Nachbarn an ihnen zu haben, die ihn nicht stören und gute Abnehmer vorstellen können. Wer will darauf bauen, daß die natürliche Staats Selbstsucht bei ihm nicht dahinter lauert? Die Geschichte hat sie doch schon recht deutlich durchschimmern lassen! Von den anderen gar nicht zu reden. Jedenfalls sind jene verhältnismäßig günstigen Voraussetzungen in Europa gar nicht gegeben. Der Verf. verkennt das auch keineswegs (S. 287 ff.). Er erhofft aber, wenn die europäischen Staaten nicht aus der „Staatenanarchie“ (S. 289) herauszukommen wissen, von dem organisierten Pan-Amerika die Rettung: „Es wird seine moralische und, wenn es not tut, seine physische Kraft einsetzen, um Europa zur Organisation zu bringen“ — nach seinem erprobten Schema natürlich! Welch unglückliches Experimentieren müßte das werden! Wahrscheinlich, ihm würden — etliche verbohnte Ideologen ausgenommen — nur diejenigen mit Behagen entgegensehen, die darauf rechnen, für ihren Staat irgendwelche Sondervorteile zu erschnappen, wozu sich ja auf diese Art recht günstige Gelegenheiten bieten mögen. Die Gerechtigkeit aber würde ihr Haupt schwerlich unbeschädigt lassen können. Und eine seltsame Art der Freiheit müßte für das so organisierte Europa damit beginnen!

Prof. Dr. Otto Mayer, Heidelberg.

Bödel, Fritz, Dr. jur. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Jena: Wirkungen des Krieges auf Rechtsverhältnisse der Elektrizitäts- und Gaswerke. Zur Frage der Tarifierhöhungen, Bezahlung vereinbarten Mindestverbrauches trotz Verbrauchseinschränkung, Beschlagnahme elektrischer Maschinen. 1918. München, Berlin, Leipzig. J. Schreyer Verlag. (Arthur Sellier.) Preis einschl. Teuerungszuschlag 3,75 M.

Der durch seine rechtswissenschaftlichen Arbeiten, namentlich als Herausgeber des „Landesprivatrechts der thüringischen Staaten“ (Dernburg, Ergänzungsband IX) bereits bestens bekannte Verfasser hat die Anregung zur vorliegenden Schrift aus der Praxis erhalten. Er war rechtskundiger Mitarbeiter der Sektion Gl. der Kriegsstoffabteilung (für Elektrizität, Gas und Wasser), lernte hier die Bedürfnisse und Rechtsstreitfragen der Elektrizitäts- und Gaswerke in weitestem Umfange kennen und ist somit wie wohl kaum ein anderer berufen, auf die aus dem Titel des Buches sich ergebenden Fragen Antwort zu geben. Der erste Teil des Buches behandelt die Frage, ob die Elektrizitäts- und Gaswerke trotz bestehender langfristiger Lieferungsverträge mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene, teilweise mehrere 100 Prozent betragende Steigerung der Preise der Kohlen und der anderen Betriebsstoffe, der Löhne und sonstigen Geschäftskosten befugt sind, die bestehenden Lieferungsverträge aufzuheben. Der Verf. geht von der clausula rebus sic stantibus aus. Er verkennt nicht ihre Ablehnung durch das Reichsgericht, die auch neuerdings wieder grundsätzlich erfolgt ist, und in einem großen Teile der Literatur. Andererseits stellt er der glatten Ablehnung der Klausel eine Fülle von Meinungen und Hilfsversuchen in der Literatur gegenüber, die dem Schuldner den für notwendig erkannten Rücktritt ermöglichen sollen, und nimmt selbständig Stellung zu den verschiedenen Ansichten. (Das bekannte Krüdmannsche Buch war bei Erscheinen des Bödel'schen Werkes noch nicht herausgekommen, konnte also vom Verf. noch nicht verwertet werden.) Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß eine große Anzahl namhafter Schriftsteller die Klausel, selbst wenn sie von ihnen als nicht bestehend behandelt wird, als wirtschaftliche Notwendigkeit erkannt hat, und prüft sodann selbst erneut die Frage, ob die Anwendbarkeit der Klausel nicht auch rechtlich schon jetzt begründet ist. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß das BGB. nicht nur durch sein Schreyen (Lrtmann, BGB. [2] Bd. 1 S. 480) die Berechtigung zur Annahme der Klausel als eines der schriftlichen Festlegung nicht mehr bedürftigen Grundfaktes des Rechts gibt, sondern auch durch seine Bestimmungen selbst. Das Ergebnis dieser Untersuchungen und im Anschluß daran der Sezierung von Urteilen oberster Gerichtshöfe und des Reichsgerichts ist: Die clausula rebus sic stantibus ist auch vom geltenden Recht angenommen. Sodann beantwortet der Verf. die an erster Stelle aufgeworfene Frage dahin: Bei den durch den Krieg hervorgerufenen oben berührten Verhältnissen ist der Rücktritt von bestehenden Tarifverträgen zulässig, und zwar erstmalig auf Grund der clausula rebus sic stantibus, dann aber zum mindesten auf Grund von § 157 BGB.

Im zweiten Teile behandelt der Verf. die Frage der Bezahlung bei vereinbartem Mindestverbrauch von Gas und Elektrizität und der Unmöglichkeit dieses Mindestverbrauches zufolge behördlicher Eingriffe und die für das Werk und den Abnehmer,

die beide gleichzeitig Gläubiger und Schuldner aus dem Vertrage sind, sich ergebenden Rechtsfolgen und am Schlusse die Bekanntmachung über Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Das Buch ist eine gründliche, tief schürfende Arbeit; dies gilt naturgemäß vor allem von seinem ersten Teile, der fast 3 Viertel des Gesamtumfanges umfaßt. Selbst wer glaubt, mit Rücksicht auf die Stellung des Reichsgerichts dem Verf. auf seinen Wegen über die clausula nicht allenthalben folgen zu können, muß zugeben, daß neue wichtige Gesichtspunkte hervorgehoben werden, die der Jurist nicht unbeachtet lassen darf; er wird sich veranlaßt fühlen müssen zu prüfen, ob die Entscheidungen des Reichsgerichts sich jetzt noch aufrechterhalten lassen. Das Werk ist über seinen Titel hinaus insofern ein besonders wertvoller Beitrag zur clausula rebus sic stantibus, und an ihm wird niemand vorübergehen dürfen, der die clausula behandeln will. Aber nicht nur der Jurist wird das Buch befriedigt aus der Hand legen. Es gehört auf den Vorstandstisch jedes Leiters eines Elektrizitäts- oder Gaswerkes und ist dazu um so mehr geeignet, als es sich durch eine klare auch dem Laien verständliche Sprache besonders auszeichnet.

Geh. Regierungsrat Krause, Gera (Reuß).

Friedrich Leitner: Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungen. Frankfurt a. M. 1917. J. D. Sauerländers Verlag. 8°. VIII und 216 Seiten.

Den Fragen der Verkehrstechnik und der Betriebsrichtungen ist im letzten Jahrzehnt von verschiedenen Seiten, erfreulicherweise nicht zum wenigsten auch von den Juristen, großes Interesse geschenkt worden. Dieses dürfte jetzt noch erheblich wachsen im Hinblick auf die für die nächste Zeit in Aussicht genommene Sozialisierung der hierfür reifen Betriebe, die, im Interesse der Allgemeinheit, hoffentlich nicht ohne zuborige Veraufsichtigung von Privatwirtschaftlern und unparteiischen Sachverständigen der betreffenden Handels- und Industriezweige erfolgen wird.

Über Organisationsfragen und Technik einzelner Geschäftszweige sind in neuerer Zeit eine Anzahl Arbeiten erschienen, die zum Teil, neben theoretischen Studien, auf praktischen Erfahrungen fußen. Das vorliegende Buch von Prof. Friedrich Leitner hat es sich nun zur Aufgabe gestellt, die kaufmännischen Kontrollmaßnahmen, die wohl für einzelne Geschäftszweige — für den Bankbetrieb u. a. auch in meinem Werk „Das Bankgeschäft“ —, aber noch nicht zusammenhängend literarisch behandelt sind, darzustellen.

Die (privatwirtschaftliche) Kontrolle ist keine produktive, werterzeugende, ist nicht werbende Arbeit, auch nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck in der Verfolgung des Erwerbszweckes, mit den geringstmöglichen Mitteln den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Die Kontrollen müssen auf ihre Zweckmäßigkeit, d. h. auf ihre Wirtschaftlichkeit, geprüft werden. Hiergegen wird noch viel gesündigt. So habe ich in manchen Großbetrieben — diese kommen in der Hauptsache ja nur in Frage — Kontrollmaßnahmen vorgefunden, für die der Leiter eines großen Warenhauses einmal treffend das Wort geprägt hat: „Bei dieser Kontrolleinrichtung gilt derALER 20 M.“, d. h. die Ausgaben für diese Kontrollen sind weit größer als der Schaden, den sie betragen kann, wenn solche Kontrollen überhaupt nicht vorgenommen werden.

Leitner faßt den Begriff „Kontrolle“ sehr weit und versteht es, die Materie geschickt zu gliedern, wie schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis seines Buches zeigt, das u. a. Kapitel „Die Revisionen“, „Kontrolle der Kalkulation“, „Statistik im Fabrikbetriebe“, „Sozialstatistik“, „Statistik im Bankgewerbe“, „Formularmäßige Kontrolle“, „Finanzverwaltung und Finanzkontrolle“ enthält. Die vorhandene Literatur ist ausgiebig benützt; in vielen Fällen konnte der Verf. eigen Geschmautes darstellen und kritisieren. Neben grundsätzlichen Erörterungen über die Organisation und Verwaltung von privaten Erwerbswirtschaften (Großbetrieben) wurden im Text typenmäßige Beispiele und eine Anzahl Tabellen zur Veranschaulichung des Allgemeinen am Besonderen eingefügt.

Reg.-Rat Prof. Dr. Georg Obst, Dresden/Breslau.

Felix Auerbach: Ernst Abbe, sein Leben, sein Wirken, seine Persönlichkeit. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H.

Wer kennt Ernst Abbe? So oft ich Juristen nach ihm fragte, habe ich verneinende Antwort erhalten. Und doch ist Ernst Abbe einer der großen Männer, deren Leben in der Sammlung Wilhelm Ostwalds als Studie zur Biologie des Geistes ausserleben ist. Und doch hat Abbe wegen einer juristisch ausgezeichneten Arbeit das Ehrendoktorat der juristischen Fakultät in Jena erhalten. Aber nur der Name ist unbekannt, nicht der Mann und nicht sein Werk.

Ernst Abbe war der Erfinder der Zeiskaläer, die leitende Seele der Zeiskwerke in Jena und hat als solcher einen Welttruf.

Doch würde der Dozent und optische Techniker Abbe vielleicht keinen Anspruch darauf haben, daß Juristen sich mit ihm beschäftigen. Aber mit Recht spricht sein Biograph Felix Auerbach von der Erfindung der Gläser als seinem großen und von der Carl-Zeiss-Stiftung als seinem größeren Werk. Ernst Abbe war ein Sozialpolitiker hohen Ranges, und das Instrument über die Carl-Zeiss-Stiftung ist so großzügig gedacht und zugleich so fein ziliert, daß er sein Ehrendoktor wohl verdiente. Um dies zu verstehen, muß man sich freilich über die alte Auffassung erheben, als ob Jurisprudenz nur die Kunst wäre, Gesetze zu deuten, Begriffe zu zerlegen und Grundsätze in ihre Konsequenzen zu verfolgen. Bei solcher Auffassung wäre weder die gesetzgeberische Tätigkeit, wie auch Löning behauptete, noch der wichtigste Teil der Anwaltstätigkeit Jurisprudenz.

Ich habe schon wiederholt auf das Seitenbild der Baukunst hingewiesen. Der Polier muß den Aufträgen und den ihm vorgelegten Zeichnungen folgen und im großen und ganzen auch der Baumeister, dem ein Architekt vorsteht. Aber Baukünstler im besten Sinn ist doch der Architekt selbst, der die Pläne macht und die Zeichnungen fertigt, bei dem also der Gehorsam gegen diese nicht besteht. Wollte man die Baukunst auf die Tätigkeit der untergeordneten Arbeiter beschränken, so würde man sie zum Bauhandwerk herabsetzen, und ebenso ist es eine Herabsetzung der Jurisprudenz zum Handwerk, wenn man sie nur als die Tätigkeit jener betrachtet, die dem Gesetz zu folgen haben. Der Gesetzgeber schafft es, und wäre er nicht Jurist, so wäre auch sein Werk nicht juristischer Art. Ebenso ist aber für den Anwalt und auch für den Richter, soweit das Gesetz ihn nicht starr bindet, die gesetzliche Vorschrift zwar die Schranke seiner freien Tätigkeit, aber nicht der leitende Gedanke. Dies ist vielmehr die Organisation der Lebensverhältnisse zur friedlichen und gedeihlichen Entwicklung des menschlichen Lebens. Ein solches Organisationswerk ist nun aber die Carl-Zeiss-Stiftung.

Ernst Abbe war der Sohn eines Textilarbeiters. Er sah bei seinem Vater und ebenso bei anderen Arbeitern Not und Hunger, bei einer Arbeitszeit von 14—15 Stunden im Tag, die nicht einmal durch die Ruhe zum Mittagssaß unterbrochen war. Er hatte selbst mit Not und Entbehrung zu kämpfen, und dachte, als er durch seine außerordentliche Fähigkeit und seinen eisernen Fleiß sich doch bis zum Dozenten in Jena aufgeschwungen hatte, noch als solcher daran, eine Stellung an einer Privatschule anzunehmen, um leben zu können.

Da trat plötzlich das wirtschaftliche Glück zu ihm. In Jena lebte Carl Zeiss. Inhaber einer kleinen mechanisch-optischen Werkstatt, in der einfachere Apparate gebaut und Reparaturen ausgeführt wurden. Carl Zeiss baute auch Mikroskope in jener Weise, wie sie damals üblich war. Aber so wie bei allen anderen waren sie auch bei ihm völlig unzulänglich, und da wendete er sich an Ernst Abbe, der nun mit seiner ganzen theoretischen und konstruktiven Kraft an das Problem des zuverlässigen Mikroskops heranging. Wie er dies vollbrachte und wie die Erfindung, die anfangs zwar Anfechtungen erlitt, aber bald die Welt eroberte, von ihm ausgebaut, vervollkommen und erweitert wurde, mag man in dem Buch, das den Anlaß zu dieser kurzen Darstellung gibt, selbst nachlesen. Das Leben eines großen Menschen in seinen Einzelheiten zu verfolgen wie er wurde und schuf, ist ein ästhetisches Vergnügen eigener Art, und jeder wird dasselbe empfinden, wenn er die Lebensgeschichte Ernst Abbes liest. Aber Ernst Abbe, der nun plötzlich von einem kleinen Dozenten zu einem großen Unternehmer, von einem armen Schüler zu einem reichen Mann wurde, vergaß niemals — und das ist seine größere Tat — die Erlebnisse seiner Kindheit und Jugend. Er bildete sich aus ihnen Gedanken über Kapital und Arbeit, über Besitz und Recht, über Staat und Individuum, aus denen seine vornehmen Entschlüsse und Taten der sozialpolitischen Richtung entsprossen. Er hatte anfangs gemeint, es genüge, um ein auskömmliches Gleichmaß zwischen Besitz und Arbeit herzustellen, den Zins zu beschränken. Jeder könne Besitz erwerben ohne Schranke, aber wenn er nicht arbeitet, könne er nur diesen Besitz, das Kapital, aufzehren. Der Gedanke änderte sich in ihm, je reicher er wurde, je mehr er einfiel, daß das bloße Nichtverzinsen die Aufspeicherung von Millionen nicht hindere. In seinen „Motiven zum Erbvertrau“ faßt er hierüber:

„Der Besitz, über den ich gegenwärtig verfüge, und der Erwerb, den ich auf Grund bestehender Verträge in Zukunft erwarten kann, sind ganz wesentlich nur dadurch zustande gekommen, daß es mir und meinen Genossen möglich war, die Tätigkeit vieler anderer Personen dauernd in unserem Dienst zu stellen und den Ertrag ihrer Arbeit uns zunutze zu machen. Die gegenwärtige Rechtsordnung erklärt solchen Besitz bedingungslos als freies Privateigentum des erfolgreichen Unternehmers. Nach meiner persönlichen Überzeugung aber will er vor einer strengen Sittlichkeitsidee als öffentliches Gut betrachtet und behandelt sein, soweit er hinausgeht über das Maß eines angemessenen Lohnes für die persönliche Tätigkeit. . . . Die Rechtsordnung hat keinen Weg eröffnet, auf welchem solches im geregelten Verfahren erfolgen kann. Ich kann und muß daher meiner Pflicht nach eigenem besten Ermessen zu genügen suchen. Unter mancherlei hierzu

möglichen Wegen kommen für mich nur zwei in Betracht. Ausgiebige Fürsorge für das Wohl aller derer, die zur Gewinnung aller Mittel bis hierher mitgewirkt haben oder in Zukunft mitwirken werden, und Förderung der Wissenschaften, auf deren Boden die betreffenden Unternehmungen erwachsen sind und denen ich zugleich mein eigenes Emporkommen zu verdanken habe."

Er fügt später noch die Förderung der Stadt Jena hinzu als Verkörperung der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Wie sollten nun die Zeißwerke das dreifache Ziel erreichen? Ein Produktivunternehmen zu bilden, lehnt Abbe aus arbeitspolitischen Gründen ab; er denkt als erfahrener Leiter, die Produktivunternehmen haben sich im allgemeinen nicht bewährt. Er will anfangs Verstaatlichung, stößt dabei aber auf Widerstand bei seinen Mitarbeitern und deren Freiheitsdrang. So kam er zu einer Stiftung, die anfangs Teilnehmer sein sollte, der aber später das Unternehmen formell verkauft wurde, damit die Angehörigen des Erbes nicht störten. Die Kaufsumme war nur eine sehr mäßige Vergütung der Familie Abbes und eine größere seines Kompagnons. Die Familie Abbes sollte nach seinem Tode 300 000 *M* erhalten und das Wohnhaus mit seinem Inhalt; eine sehr kleine Summe in Anbetracht des Millionenwertes des Unternehmens, aber durchaus in der Richtung von Abbes Gedankengang, daß der Besitz nur ein behaglicheres tätiges Leben schaffen dürfe.

Die Organisation der Stiftung ist wegen des dreifachen Interesses, das zu wahren ist (Arbeiter, Universität, Stadt), etwas verwickelt. Es ist eine Stiftungsverwaltung, eine Betriebsleitung und ein Stiftungskommissar vorgesehen, letzterer in eigener Art zu wählen. Aber die Organisation hält bis jetzt gut stand. Das wichtigste im Stiftungsbrief ist das 5. Hauptstück, das ein geschlossenes, die Auffassung der Zeit weit überragendes Arbeiterrecht enthält. Die Angestellten erhalten einen festen Lohn, dazu einen Überlohn für eigene Geschicklichkeit und einen Gewinnanteil. Sie haben Pensionsrecht, wenn sie aber (vorher) gekündigt werden, das Recht auf eine Abgangsgeldschädigung. Der Höchstlohn ist in einem festen Verhältnis zum Durchschnittslohn. Die Arbeiter wählen einen Ausschuß, der bei allen Angestelltenfragen mitberät. Eine achtkündige Arbeitszeit wird eingehalten, ohne dreifache Schicht, lediglich aus dem Grundsatz der notwendigen Erholung. Eine größere Zahl von Zwendungen an die Organisation ist vorgesehen. Ein großes Volkshaus wird in der Stadt Jena gebaut. Für die Universität wird insbesondere durch einen Fonds der Carl-Zeiß-Stiftung gesorgt, der zur Erweiterung von Instituten und zur höheren Befoldung der Professoren dient. Erst jüngst sind aus demselben die Sammlungen Häckels gekauft und ein Museum für sie errichtet worden. Alles das durch einen Mann dessen Bescheidenheit zugleich so groß war, daß er alle Unternehmungen unter dem Namen Carl Zeiß gehen ließ, und Uneingeweihte seinen Namen nicht kennen.

1905 starb er 65 Jahre alt. Die Tüchtigkeit seiner Organisation bewährt sich noch heute. Ihr Studium ist allen zu empfehlen, welche lernen wollen, wie aus einem warmen Herzen und klaren Kopfe aus Zeit und Lebensschicksalen heraus ein großzügiges, dauernd wohltätig wirkendes Werk entsteht.

Advokat Dr. v. Osner, Wien.

Rudolf von Jhering in Briefen an seine Freunde. Leipzig 1913. Breitkopf u. Härtel.

Ein Buch, so recht geeignet für die wildbewegten Tage, in denen wir leben! Aus unserer stürmischen Zeit führt es den Leser, beruhigend und inneren Frieden verbreitend, in die Harmonie eines stillen deutschen Gelehrtenlebens. Es läßt einen Einblick tun in die Geisteswerkstatt, in das äußere und das Innenleben eines unserer Größten. Wie wenig äußere Erlebnisse und wieviel inneres Erleben! Briefe an die Freunde. Welche Namen tragen aber diese Freunde: Gneist, Gerber, Wächter, Stinzing, Fitting, Glaser, Bülow, Binding, Mitteis, Schwarze und vor allem Bernhard Windscheid, mit dem Jhering eine tiefe Herzensfreundschaft verband.

Und wie unendlich modern mutet einem vieles an, was Jhering vor Jahrzehnten geschrieben und gesprochen hat. So, wenn er Anfang der 70er Jahre in dem überaus anziehenden Zwiegespräch mit seinem Sohne sich über die Sozialdemokratie äußert, „sie stehe noch in den Kinderjahren ihrer Entwicklung. Er stehe — so erwiderte er auf einen Einwurf — der sozialistischen Propaganda wohlgesinnt gegenüber. Nachdem die damaligen Führer von der Bühne abgetreten, würden andere kommen von gemäßigter Gesinnung, die an positive, fruchtbare Arbeit heranzutreten bereit sind. Die Sympathien aller verständigen Elemente würden ihnen dabei nicht fehlen, wie er auch die Reformbewegung der Kaiserherrschaft als die größte Genugtuung seines Lebens begrüße. Alles Regieren sei nur ein Kompromiß zwischen widerstreitenden Bestrebungen, zwischen dem Wünschenswerten und dem Möglichen. Werde die sozialdemokratische Partei einflußreicher, so würde sie an die praktische Durchführung ihrer Bestrebungen denken können, aber das ginge nicht ohne die Unterstützung anderer. Also wieder Kompromiß! Dazu komme, daß eine Partei, die Dauerndes schaffen

wolle, nicht lediglich die Interessen eines Standes vertreten, sondern auch auf die übrigen Rücksicht nehmen müsse. Endlich sei in Betracht zu ziehen, daß extreme Maßregeln gegen den Kapitalismus ungeheure Kapitalien aus Deutschland verjagen würden, seine Industrie und seinen Handel in das Elend bringen würden. Nur internationale Verständigung könnte radikale Änderungen möglich machen, aber da kommt es dann wieder zum Konflikt widersprechender Interessen. Wie wir die Sache auch betrachten mögen, immer kämen wir wieder zu demselben Ergebnis, daß nichts durch gewaltsamen Umsturz zu erreichen, daß vielmehr der bereits in Deutschland eingeschlagene Weg der Reformen der richtige sei."

In Eigentum, Besitz, Kauf, Erbfolge — so führt er im Anschluß daran aus — liege nichts Ewiges, nichts Unabänderliches. Unsere Zivilliste wolle nicht die Freiheit, sondern die Beschränkung des Individuums, die Beschützung des Schwachen gegen den Starke, gleiches Recht, gleiche Fürsorge für alle. In diesem Sinne werde noch vieles nach oben wie nach unten zu tun sein. Man werde den Ausschreitungen des Kapitalismus sich entgegenstellen, aber man könne auch nicht den Fortschritt hemmen. Manches Unrecht werde durch gerechtere Verteilung der Steuern und durch eine progressive Erbschaftsteuer zu mildern sein. Aber immer müsse wiederum dabei bedacht werden, daß es sich um zweischneidige Waffen handelt. Am ehesten könne er sich noch vorstellen, daß man mit dem Latifundienwesen aufräumen und suchen werde, Maximalgrenzen für liegende Güter festzustellen und die Riesenbesitzungen einzelner durch zahlreiche Ansiedlungen freier Bauern zu zerlegen.

Hieraus ergibt sich für Jhering der Keim der Weiterentwicklung des Rechts. Unser bisheriges Recht — so schreibt er im Jahre 1889 an Neukamp — könne nicht ausreichen, die Ausschreitungen von Individuen gegen die gesellschaftlichen Verordnungen zu bekämpfen. An Stelle der Individuen seien jetzt die Massen getreten, das auf die Individuen berechnete Recht passe jetzt nicht mehr.

Von dieser Auffassung des Rechts ausgehend, sieht man ihn in seinen Briefen ständig ringen, um, über den Formalbegriff des Rechts hinausstrebend, zur praktischen sozialen Rechtsanwendung zu gelangen; er — der reine Theoretiker, dem die Aufnahme in den praktischen hannöverschen Justizdienst abgelehnt wurde. König Ernst August „sah sich nicht bewogen, den Rechtskandidaten R. Jhering zum Beamtenexamen zuzulassen“, zu dem nur Adlige und Söhne hannoverscher Beamtenfamilien zugelassen wurden, so schildert er es selbst in einer autobiographischen Skizze. Kaum eine Stelle der Briefe liest man mit gleichem Bedauern: Was Jhering der Rechtswissenschaft geleistet hat, weiß die Welt. Wieviel Größeres er aber der Welt geleistet hätte, wenn er in der Praxis hätte stehen können, hat niemand tiefer gefühlt als er selbst. „Könnte ich noch einmal meinen Beruf wählen — schreibt er an Gerber —, ich würde schwerlich Jurist werden, wenigstens kein Romanist, überhaupt kein Theoretiker.“ Ein tief bewegendes, zum Nachdenken anregendes Wort des vielleicht größten deutschen Theoretikers! In einem scherzhaft aphoristisch gehaltenen Briefe an Bülow vom Jahre 1872 finden sich die Worte: „Römisches Recht nicht bloß genug vertreten, sondern auch abgetreten, zur Reize gehend, aus dem letzten Loche pfeifend. Romanisten in 30 bis 50 Jahren römische Figuren sein, vorweltliche Tiere, die man ins Museum steckt und zur Zeit schon in bester Petrifizierung begriffen. Prozeß mitten im Leben und in der Bewegung — Wissenschaft wachen mit der Zeit, römisches Recht umgekehrt, immer mehr absterben. Möchte heute noch Prozessualist werden, um etwas Neues zu hören und mitzu erleben.“

Von „dem Kampfe, den er seit Jahren gegen die zur Zeit noch herrschende unfruchtbare Richtung innerhalb der Jurisprudenz führt,“ schreibt er in seinem auch nach anderer Richtung denkwürdigen Schreiben an Bismarck, „welche über dem Blendwerk logischer Konsequenz und abstrakter Prinzipien des Blicks für die realen Dinge verlustig gegangen sei.“ Er prophezeit den „Umschwung, den man dereinst als den Übergang von der formalistischen zur realistischen Methode bezeichnen wird“.

Dieser seiner Auffassung entspricht auch seine Auffassung vom Lehramt. Er begrüßt es in einem Briefe an den damaligen jungen Richter Neukamp, daß dieser sich habilitieren wolle, und betont, welchen Wert er darauf lege, daß die Theorie sich aus der Praxis eräugt, die für keinen Zweig des Rechts so wichtig sei als den Zivilprozeß, der mehr als andere auf selten des Lehrers praktische Anschauungen erfordere, wie sie nur die Praxis selber geben könne.

Kurz: wohin wir blicken, den Keim von Ideen, die die nunmehr anhebende Zeit hoffentlich zur segensreichen Entfaltung bringen wird!

Mag n u s.

Bereine.

Juristische Gesellschaft zu Berlin.

Sitzung vom 14. Dezember 1918.

Vorsitzender: Geh. Jk. Prof. Dr. v. Gierke.

Vortrag von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp: „Umgestaltung unserer Gerichtsverfassung“.

Der Vortragende ging von dem Grundsatz aus, daß alle Staats- einrichtungen daraufhin zu prüfen seien, inwieweit sie sparsamer wirtschaften können ohne schlechter zu arbeiten. Ferner sei zu prüfen, wie die Einrichtungen der Justiz am besten in den Rahmen der durch die Revolution hervorgerufenen Umwälzung eingepaßt werden können. Denn die Revolution könne ohne Bürgerkrieg nicht rückgängig gemacht werden, wir müßten mit ihr rechnen. Der Vortragende gab sodann einen Überblick über die Steigerung der Kosten der Rechtspflege im Reich und in Preußen seit 1882. Die Ersparnis sei zu erreichen durch einen geringeren Aufwand von Menschenträften, falls damit dasselbe Ergebnis erzielt werden könne. Nachdem die Revolution den deutschen Beamtenstaat wohl enbüllig beseitigt habe, werde auch die Gerichtsverfassung diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen müssen. Insbesondere müsse man sich zu einer wesentlichen Erweiterung der Mitwirkung von Volksrichtern entschließen. Der Fehler der gegenwärtigen Gerichtsverfassung sei das Übermaß von Instanzen. Nötig seien höchstens zwei Instanzen, die mit Erforschung des Sachverhaltes betraut sind, ohne daß diese Erforschung nachgeprüft zu werden brauche. Eine rechtliche Nachprüfung dürfe nur insoweit zulässig sein, wie sie im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit liege, jedoch nicht im Parteinteresse. Demnach sei auf eine Einschränkung der Revisionen hinzuwirken; der bei weitem größte Teil bliebe schon jetzt ohne Erfolg, verzögere also nutzlos die Dauer der Prozesse. Durch diese lanabauernden Rechtsstreitigkeiten würde ein großer Teil des Nationalvermögens — der Vortragende schätzte ihn auf 200 Millionen M jährlich — festgelegt.

Die Mitwirkung der Laien solle nur in der Revisionsinstanz ausgeschlossen sein, hingegen bei den übrigen Gerichten, die sich mit der Feststellung des Tatbestandes zu beschäftigen haben, bei der Urteilsfällung erfolgen. Bei der Beweisaufnahme seien sie nicht notwendig, hingegen empfehle sich der Vortermin vor den Berufsrichtern.

Zum Zwecke der Ersparnis müsse der Gerichtsschreiber beim Kollegialgericht wegfallen, wo er völlig überflüssig sei.

Im einzelnen denkt sich Vortragender die Besetzung der Gerichte folgendermaßen: Der Amtsrichter solle ohne Laien entscheiden bei Streitigkeiten bis zu 500 M und bei Übertretungen. Bei Zivilstreitigkeiten bis zur Höhe von 3000 M solle der Amtsrichter mit zwei Laien entscheiden, die je nach der Sachlage heranzuziehen sind. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte sei auszudehnen. Bei Zivilprozessen in der Streitstufe zwischen 600 bis 3000 M soll die Berufung an das LG., die Revision an das OLG. gehen. Diese haben als BG. in der Besetzung von 2 Berufsrichtern und 3 Laienrichtern zu entscheiden, in der Revisionsinstanz in der Besetzung von 3 Berufsrichtern. Beim RG. erachtet Neukamp nur 27 Richter und einen Präsidenten für notwendig, da auch seine Senate verkleinert werden sollen. Die Revisionen seien durch ein Kollegium von 3 Mitgliedern vorzuprüfen und falls sie von vornherein aussichtslos erschienen, ohne Begründung zu verwerfen, anderenfalls solle dieses Vorlegium bestimmen, in wie großer Besetzung der Senat über die Revision zu entscheiden habe. Die freiwillige Gerichtsbarkeit will der Vortragende teils den Handelskammern, teils den Gemeindebehörden übertragen. Sämtliche Richter sollten nach Möglichkeit an Gehalt und Rang gleichgestellt, aber das Gehalt für alle wesentlich erhöht werden. Landgerichtsdirektoren und Senatspräsidenten seien abzuschaffen, den Vorst. soll der jeweils älteste Richter führen. Titel und Orden sollten künftig fortfallen; dann gäbe für den Richter keine eigentliche Beamtenlaufbahn mehr; die Richter sollten sich aus der Zahl der Anwälte, Professoren, juristisch gebildeten Gemeindebeamten, Syndici usw. ergänzen.

In der Debatte sprach Prof. Dr. Köhne, der auf die Stellung der Gewerbegerichte einging. N. Dr. Ehrh wies den Gesichtspunkt zurück, daß man die Frage der Justizreform vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Kostenersparnis betrachtete. Allein selbst unter diesem Gesichtspunkt seien die Vorschläge des Vortragenden verfehlt: entscheidend sei nicht, welche Kosten sie dem Fiskus verursachen, wenn sie die Gesamtheit in anderer Weise belasten, z. B. könne die Zuziehung der Laienrichter niemals unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt werden, denn sie würden ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit entzogen, die doch gewiß mindestens ebenso hoch zu bewerten sei. Eine finanzielle Erleichterung für die Gesamtheit bedeute es auch nicht, wenn man eine Tätigkeit, die bisher von staatlichen Beamten ausgeübt wurde, künftig an Gemeindebeamten übertragen wolle. Ebensovienig sei daran zu denken, daß ein an Zahl kleineres Kollegium dasselbe Maß von Arbeit bewältigen könne, wie ein größeres. Das Schwergewicht der notwendigen Reform der Gerichtsverfassung liege überhaupt nicht bei der Zivilrechtspflege, die sich im allgemeinen eines großen Vertrauens erfreue, sondern bei der Strafrechtspflege. Hier sei namentlich die Ersetzung von Strafkammern durch große Schöffengerichte und die Einführung der Berufung für alle Strafsachen notwendig.

N. Dr. Oscar Cohn, der Beigeordnete des Reichsjustizamts, führte aus:

Die Richter seien bisher Organe im alten Obrigkeitstaat gewesen, die zur Erreichung bestimmter Zwecke eingesetzt worden seien. Künftig soll der Richter — ebenso wie die übrigen Beamten — der Vertrauensmann des ganzen Volkes sein, dann aber brauche man an dem Grundsatz der Unabsehbarkeit des Richters nicht mehr festzuhalten. Die Richter müßten auf Zeit durch das Volk gewählt werden, wie dies jetzt schon in manchen Kantonen der Schweiz der Fall sei. Daß die Richter bewußt Klassenjustiz geübt hätten, behauptete er nicht, wohl aber unbewußt, weil sie im Banne der Anschauungen, in denen sie groß geworden seien und in denen sie lebten, gestanden hätten. Der Staatsanwalt müsse künftighin von den Weisungen seiner Vorgesetzten unabhängig sein; an Stelle der Strafkammern haben große Schöffengerichte zu treten.

Der Vorsitzende Gierke wandte sich zunächst gegen den Vortragenden, der die Rechtspflege unproduktiv genannt hatte; wie produktiv die Rechtspflege und eine feste Rechtsordnung sei, zeigten gerade die jetzigen Tage. Dann aber wandte er sich in offensichtlich starker innerer Erregung gegen die Ausführungen des Dr. Cohn. Wir dürfen nicht von endbälligen Zuständen sprechen, wir lebten vielmehr in durchaus provisorischen und chaotischen Zuständen. Für Vollständigkeit der Rechtspflege sei er (Gierke) während seines ganzen Lebens eingetreten. Auch unser bisheriger Staat sei ein Volksstaat gewesen, aber ein Volksstaat mit obrigkeitlicher Spitze und einem starken Beamtentum. Bei unserer gegenwärtigen provisorischen Obrigkeit aber habe man das Gefühl, als ob sie die anders Denkenden als „Untertanen“ behandle, wie z. B. die zahlreichen widerrechtlichen Verhaftungen bewiesen. Sie zeigten aber ihre Schwäche und ihren Klassencharakter in ihrer Rücksicht gegenüber der äußersten Linken. Wenn das souveräne Volk künftig die Unabhängigkeit der Richter nicht mehr achte, so lehre der absolute Staat in umgekehrter Gestalt wieder. Auch verlockten die Erfahrungen, die man in einzelnen Staaten der amerikanischen Union mit der Richterwahl gemacht hatte, nicht zur Nachahmung. Die wahre Freiheit bestehe darin, daß das Recht über den Parteien stehe.

Berliner Anwaltsversammlung vom 22. Dezember 1918.

N. Dr. Ernst Wolff: Die Herren Einberufer der Versammlung haben mir die Ehre erwiesen, mir den Vorsitz in der Versammlung zu übertragen. Gestatten Sie mir, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, einige einleitende Worte.

Die heutige Versammlung beruht auf einer Anregung eines kleinen Ausschusses, der bereits im Sommer d. J. zusammentrat, als zum erstenmal die Aussicht auf Beendigung des Krieges auftrat. Dieser kleine Ausschuss verstärkte sich im Spätherbst nach Abschluß des Waffenstillstandes und beriet eingehend die vier Resolutionen, die wir Ihnen heute zur Beschlußfassung unterbreiten. Ohne den Referenten vorgreifen zu wollen, möchte ich vorweg auf 2 Bedenken eingehen, die man uns entgegenhalten könnte: Man könnte sagen, daß bei dem provisorischen Charakter der gegenwärtigen Verhältnisse der Zeitpunkt nicht gegeben sei, die Durchführung von Reformen zu fordern. Die Antwort auf diesen Einwand liegt schon in dem Umstand, daß die Vorbereitungen zu der heutigen Bewegung schon begannen zu einer Zeit, als von der Revolution noch keine Rede war. Wir können zudem nicht warten. Das Heer wird demobilisiert, die Kriegsteilnehmer strömen zurück. Dringende Maßnahmen zum Schutz derjenigen Kollegen, die aus dem Felde heimkehren und ihren Beruf wieder aufnehmen wollen, sind geboten. Auch das Publikum kann nicht warten, das unter den jetzigen Verhältnissen, auf deren Abstellung ein Teil unserer Resolutionen abzielt, je stärker leiden wird, je mehr sich der wirtschaftliche Leben auf den Friedensstand wieder einstellt.

Man könnte sodann fragen, warum eine solche Versammlung notwendig sei, wo doch die Anwaltschaft in 2 Organen, der Anwaltskammer und ihrem Vorstand sowie dem Berliner Anwaltsverein bereits die erforderliche Vertretung besäße.

Was den Anwaltsverein anlangt, so zielen unsere Bestrebungen, wie Sie aus der Resolution IV ersehen, auf seine Ausgestaltung ab. Hierzu kann aber der Hebel zunächst nur von außen angelegt werden, denn der Anwaltsverein kann der ihm von uns zugeordneten Aufgabe nur gerecht werden, wenn die überwiegende Mehrzahl der Berliner Kollegen ihm beitrifft. Hierzu anzuregen, gehört zu den Aufgaben der heutigen Versammlung.

Der Vorstand der A. K. ist, wie Ihnen bekannt in den letzten Jahren Gegenstand sehr heftiger Angriffe gewesen. Zu diesen Angriffen Stellung zu nehmen, bietet die heutige Tagesordnung keine unmittelbare Möglichkeit. Versammlungen, wie die heutige liegen aber gleichwohl m. E. ebenso im Interesse des Vorstandes wie in dem seiner Kritiker. Das Verhältnis zwischen dem Vorstand und der großen Masse der Anwaltschaft litt bisher — darauf wird im Zusammenhang mit Resolution IV noch näher einzugehen sein — darunter, daß die Anwaltschaft nicht organisiert war. Versammlungen wie die heutige sollen zunächst den Vorstand unterstützen, insofern sie Anträge, die er bereits zuständigen Orts gestellt hat, unterstreichen und dadurch die Stellung des

Vorstandes gegenüber den Behörden stärken soll. Sie dienen aber der Verständigung auch da, wo etwa die Beschlüsse der Versammlung zu denen des Vorstandes in Gegensatz geraten sollten, insofern Wünsche und Anregungen, die bisher aus dem Anwaltszimmer der einzelnen Gerichte nicht herauskamen, nunmehr in Form motivierter Beschlüsse zur Kenntnis des Vorstandes gebracht werden.

Und das führt auf ein Drittes: Man könnte uns entgegenhalten: Alles, was Ihr wollt, ist nicht neu. M. H., das wissen wir selbst. Es handelt sich in der Tat zumeist nur um alte, schon vielfach erhobene Forderungen. Aber es ist etwas anderes, das richtige Erkennen und das richtige Tun. Heute kommt es nicht so sehr darauf an, neue Forderungen aufzustellen, als die alten mit so viel Nachdruck zu vertreten, daß wir gehört werden, Sprachrohr zu werden für Forderungen, die andere schon aufgestellt haben, mit denen sie aber nicht durchgedrungen sind. Wenn Sie dies als die Absicht unserer heutigen Versammlung erkennen, werden Sie eine weitere Bitte begreiflich finden, nämlich die, sich hinter unsere Anträge mit möglichster Geschlossenheit zu stellen. Wir wissen sehr wohl, daß zu vielen Resolutionen Abänderungsanträge denkbar sind. Wir haben aber schon im engeren Ausschuß Sonderwünsche zurückgestellt, im Interesse der Einheit. Die gleiche Bitte ergeht an Sie. Der Erfolg der heutigen Versammlung wird um so größer sein, je stärker die Mehrheit ist, mit der die Beschlüsse angenommen werden. Man hat von der Anwaltschaft im allgemeinen gesagt, daß sie reich an Ideen sei, daß es ihr aber sehr schwer falle, sich auf ein bestimmtes Programm zu einigen. Die heutige Versammlung steht im Zeichen der Jugend; denn so wenig wir uns in einen Gegensatz zur älteren Kollegenschaft stellen wollen, so ist es doch, wie ein Blick beweist, heute vor allem eine Versammlung der jüngeren Kollegen, die den größten Teil ihres Berufslebens noch vor sich haben, von denen viele von vorn anfangen müssen, die deshalb an den Standesfragen, die wir heute beraten wollen, besonders beteiligt sind. Möchte die jüngere Anwaltschaft heute ihren Befähigungsnachweis erbringen indem sie zu der Fülle von Anregung, die der Anwaltschaft nie gefehlt hat, die Selbstbestimmung und Selbstdisziplin hinzufügt, an welche Erfolge im praktischen Leben gebunden sind.

Resolution I.

Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß unter Beseitigung des jetzigen unwürdigen und für die Rechtspflege schädlichen Zustandes unverzüglich allgemein die bei einem Berliner LG. zugelassenen Rechtsanwälte gemäß § 10 R. A. D. auch bei den anderen Landgerichten zugelassen werden, zugleich aber auch bestimmt wird, daß die in der Bef. des Reichskanzlers v. 11. März 1910 (RGBl. 1910, 474) unter Nr. 9 bezeichneten Orte als ein Ort im Sinne von § 18 Abs. 2 R. A. D. anzusehen sind.

RA. Walter Simon: Als die Simultanzulassung zum 1. Juni 1906 geschah, soll es streitig gewesen sein, ob die Maßnahme wirklich im Interesse der Rechtspflege notwendig sei, und es soll ein wesentlicher Grund die Rücksichtnahme auf die bis dahin bei einem der beiden LG. zugelassenen Kollegen gewesen sein, die für den Beschluß maßgebend war, da diesen durch die Neuordnung der Gerichte, wenn man die Maßnahme überhaupt als eine Ordnung bezeichnen darf, ein Teil ihres bisherigen Tätigkeitsgebietes weggenommen wurde.

Die Entwicklung der letzten 12 Jahre hat aber ergeben, daß die Simultanzulassung aller Berliner LG.-Anwälte im Interesse der Rechtspflege unbedenklich notwendig ist. Groß-Berlin ist nun einmal ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, und das rechtstuchende Publikum hält die Teilung in die verschiedenen Gerichtsbezirke für eine reine Privatangelegenheit der Juristen; kein Laie kann begreifen, daß er einen anderen RA. angehen muß, je nachdem der Beklagte in der Potsdamer Str. 120 oder 130 wohnt. Der Mandant will zu dem RA. seines Vertrauens gehen und nicht mit mehreren arbeiten, wie er ja auch für auswärtige Prozesse regelmäßig seinen Berliner Rechtsanwalt mit der Bearbeitung beauftragt. Da die Bestellung eines Korrespondenzanwalts für Berliner Prozesse ausscheidet, ist die Simultanzulassung das einzig mögliche Mittel.

Wie notwendig die Maßnahme ist, ergibt die Tatsache, daß wir wohl alle gezwungen sind nicht in unserem Interesse allein, sondern in erster Linie in dem unserer Auftraggeber, das unschöne Verfahren des „Rechnenlassens“ einzuschlagen, und daß die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten dieses Verfahrens in den Kauf genommen worden sind.

Daß dieses Verfahren eine vom Gesetzgeber schmerzlich gewünschte, aber immerhin zulässige Ausnutzung der Vorschrift des § 27 Abs. 2 R. A. D. darstellt, wird nicht mehr bestritten. Daß sie aber höchst bedauerlich ist, kann niemand, der die Sachlage kennt, bestreiten.

Wer es nicht selbst mitmacht, kann sich nicht vorstellen, welchen Mehraufwand an Arbeit und Aufmerksamkeit es erfordert,

derartige Sachen so zu erledigen, daß Schäden und Verzögerungen vermieden werden. Diese Unannehmlichkeiten treffen aber nicht nur den RA., der das Verfahren einschlägt, wie wohl alle nur bei einem LG. zugelassenen Kollegen, sondern auch den Gegner und das Gericht, die eigentlich nie wissen, mit wem sie es zu tun haben.

Die Nichtsimultanzulassung ist aber nicht nur für die Rechtspflege schädlich, sondern das jetzige Verfahren widerspricht auch entschieden der Würde und Wahrgastigkeit unseres Standes. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß ständig mit einer Fiktion gearbeitet wird, und daß derjenige, der tatsächlich verantwortlich ist, überhaupt nicht nach außen hin hervortritt, während der RA., der als Prozeßbevollmächtigter fungiert, nur formell die Verantwortung übernimmt und die Sache mehr oder minder, zumeist minder, aber jedenfalls nicht ausreichend kennt. Und zwar ist es zu einer Notwendigkeit gemacht, doch scheiterten alle Versuche, und zwar angeblich an dem Widerstand des RG., daß den nach § 10 R. A. D. erforderlichen Beschluß nicht fassen wollte.

Diese Verhältnisse hätten schon längst die Simultanzulassung zu einer Notwendigkeit gemacht, doch scheiterten alle Versuche und zwar angeblich an dem Widerstand des Kammergerichts, daß den nach § 10 R. A. D. erforderlichen Beschluß nicht fassen wollte.

Der Krieg hat aber die Verhältnisse verschärft. Wir können es uns jetzt nicht mehr erlauben, eine derart nutzlose, die Rechtspflege hemmende Mehrarbeit zu leisten.

Und auch die Rücksichtnahme auf die Kriegsteilnehmer erfordert die Simultanzulassung.

Der weitaus größte Teil der nicht simultan zugelassenen RA. hat dem Heere angehört und hat hierdurch die Praxis ganz oder zum Teil verloren. Es ist daher notwendig, ihnen jede mögliche Erleichterung zur Wiedererringung der Praxis zu verschaffen, und hierzu gehört auch die Simultanzulassung.

Wir verlangen daher grundsätzlich die Simultanzulassung aller bei einem Berliner LG. zugelassenen Kollegen bei den beiden anderen, und zwar sowohl der jetzigen, wie auch in Zukunft, damit nicht wieder die gleichen unheilvollen Zustände eintreten. Unser Vorgehen ist aber nicht etwa eine Folge der großen Umwälzung, durch die wir uns vielleicht eine größere Aussicht des Durchdringens unseres Verlangens erhoffen. Der Plan war vielmehr schon seit Monaten vorbereitet, und wir waren der Ansicht, daß die bisherigen Widerstände nicht unüberwindlich wären. Die Resolution hat uns im Gegenteil gehindert, mit unseren Absichten schon einige Wochen früher an die Kollegen heranzutreten.

Wir verlangen aber zugleich in unserer Entschlieung, daß die näheren Vororte Berlins im Sinne des § 18 R. A. D. als ein Ort bezeichnet werden. Wird eine derartige Anordnung nicht getroffen, so könnten die beim LG. III zugelassenen, in Charlottenburg wohnhaften Kollegen nicht bei den LG. I und II simultan zugelassen werden, was unbedenklich ungerecht wäre. Eine Beschränkung aber auf Charlottenburg allein scheint unzulässig. Es ist ein sicher unbilliger Zustand, daß z. B. die in Schöneberg und Wilmersdorf anässigen Kollegen nicht beim LG. zugelassen werden können, und dies hat dazu geführt, daß zahlreiche in diesen Orten anässige Kollegen auf Grund des Justizministerialerlasses v. 10. April 1911 ihre Zulassung beim RG. bewirkt haben, obgleich sie tatsächlich vornehmlich erftinanzliche Praxis ausüben. Dieser Zustand, der von den RG.-Kollegen als Mißstand empfunden wird, muß bei dieser Gelegenheit mit beseitigt werden, da dann jene Kollegen fast ausnahmslos ihre Zulassung bei den drei LG. herbeiführen werden.

Entschlieft man sich aber zu einer derartigen Anordnung, so muß ganze Arbeit gemacht und nicht einzelne Orte bevorzugt werden. Wir schlagen Ihnen daher vor, zu verlangen, daß alle die Orte als ein Ort im Sinne der R. A. D., und zwar sowohl für die Zulassung bei den LG., als auch bei dem RG., angesehen werden, die hinsichtlich der Bemessung der Einlassungsfrist im Sinne der Z. D. als ein Ort angesehen werden. Dies ist durch den Erlaß geschehen, der in der Entschlieung angeführt ist. Es sind dies: Berlin, Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg (Stadt), Nirdorf, Schöneberg, Landgemeinden Vorhagen-Rummelsburg, Friedenau, Grunewald, Pankow, Reinickendorf, Schmarandorf, Hohen-Schönhausen, Nieder-Schönhausen, Steglitz, Stralau, Treptow, Weißensee, Gutsbezirk Blöhensee.

Diese Maßnahme dient übrigens auch der Hilfe für die Kriegsteilnehmer. So mancher LG.-Anwalt hat sein Berliner Bureau aufgeben müssen und möchte jetzt gern die Praxis von seiner, in einem der naheliegenden Vororte befindlichen Wohnung ausüben, um Kosten zu ersparen. Nach dem geltenden Recht muß er dann seine LG.-Zulassung aufgeben. Dies soll unser Vorschlag verhindern, und daher ist die Maßnahme so überaus dringlich.

Eine Einwendung könnte man machen, daß nämlich dadurch die spezifische Anwaltschaft an den verschiedenen Vororts-LG. zerstört werden könnte. Daß dies nicht der Fall, ergibt das LG. Berlin-Wedding. Dieses Gericht hat einen besonderen Kreis von Kollegen, die als Anwaltschaft des Gerichts anzusprechen sind, obgleich sie nur zum geringen Teil bei diesem Gericht ausschließlich oder überhaupt zugelassen sind, größtenteils aber entweder simultan oder bei einem LG. (I oder II) zugelassen sind. So würde es

auch in Zukunft sein. Trotz der Simultanzulassung würden sich die in der Nähe eines Amtsgerichts ansässigen Kollegen als besondere Anwaltschaft dieses Gerichts zusammenfinden, es würden aber zahlreiche und unvermeidliche Ungleichheiten beseitigt werden.

Resolution II.

Wir fordern die im Interesse der ordnungsmäßigen Erledigung und Wahrnehmung von Terminen seit langem gebotenen, durch die schlechten Verkehrsverhältnisse der letzten Jahre besonders dringlich gewordene Zusammenlegung aller Zivilkammern und Kammern für Handelsachen der 3 Berliner LG. in eine geeignete Zentralfstelle.

RA. Dr. Mag. Oppenheim: Eine Zusammenlegung der 3 K. und KSt. der örtlich weit entfernten 3 Berliner LG. ist infolge der Verkehrsschwierigkeiten der letzten Jahre besonders dringlich geworden. War es früher bei häufiger Zugfolge der Untergrundbahn, Stadtbahn oder Straßenbahn oder mittels Autos möglich, an einem Vormittage mehrere Gerichte zu besuchen, so ist dies infolge der Verkehrsnot jetzt nahezu unmöglich geworden.

Die Folge davon ist, daß Termine häufig frustriert werden müssen, worunter nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch die die Partei durch überflüssige Verzögerung in der Erledigung der Sachen leidet.

Deshalb ist eine Zusammenlegung dringend erforderlich, wobei es sich natürlich nicht nur um die Spruchkammern handelt, sondern auch um die Beweisstermine vor dem besaßr. Richter, die Gerichtsschreiberereien und eventuell die Kassen.

Als geeignete Zentralfstelle kommt das LG. I in Betracht, dessen Räume zur Zeit ohne weiteres für die Bedürfnisse auch des LG. II ausreichen und, unter Zuhilfenahme von Räumen des in selben Gebäude untergebrachteten AG. Berlin-Mitte, auch für die Bedürfnisse des LG. III. Erforderlichenfalls könnten vom AG. Berlin-Mitte die Abt. der freiw. Gerichtsbar., sowie auch Vollstreckungs-, Konkurs-, Versteigerungsabteilungen verlegt werden. Eventuell wären benachbarte Miethäuser hinzuzuziehen.

Der etwaige Widerstand einiger beim LG. III zugelassenen und in Charlottenburg angelegenen Anwälte würde dadurch, daß die gleichzeitig beantragte Simultanzulassung gewährt würde, verschwinden, indem diese Kollegen dann auch bei dem Zentralgericht die Möglichkeit hätten, alle ihre Ziviltermine zu erledigen.

Der etwaige Widerstand der Beamten muß daran scheitern, daß ausreichende Verkehrsmittel von allen Wohngegenden Groß-Berlins nach der Zentralfstelle vorhanden sind, und schließlich die Beamten den Interessen des Publikums zu dienen bestimmt sind.

Schlimmstenfalls müßte eine andere Zentralfstelle geschaffen werden; vor allem aber ist die schleunige Zusammenlegung der Zivilabt. der LG. erforderlich, wie solche der Strafabt. bereits seit langem im Kriminalgericht vorhanden ist.

Die aus der Versammlung angeregte Zusammenlegung auch der AG. erscheint nicht geboten, weil sie räumlich infolge zu großen Umfanges nicht möglich und auch weil sie dem Interesse des Publikums widerspricht, welches vor den AG. seine Termine selber wahrnehmen kann und deshalb das Gericht in der Nähe des Wohnsitzes haben muß.¹⁾

Resolution III.

Wir verlangen im Interesse der Rechtspflege, daß die Verleihung des Notariats grundsätzlich jedem Anwalt nach einer fest bestimmten Wartezeit auf seinen Antrag bei sonstiger Geeignetheit erteilt wird, die Gründe der Ablehnung sind.

Es wird vorgeschlagen, die Wartezeit auf 10 Jahre zu bemessen, wobei für Kriegsteilnehmer die im Felde oder Gefangenschaft verbrachte Zeit in erhöhtem Maße in Anrechnung gebracht werden soll.

RA. Döhning: Unser Antrag, den gesamten als Anwälte eintretenden Kollegen nach einer bestimmten begrenzten Wartezeit das Notariat zu verleihen, berührt zahlreiche in Juristenkreisen seit langer Zeit immer wieder erörterte prinzipielle Fragen. Zu ihnen in unserer heutigen Versammlung Stellung zu nehmen, wird wegen der dem Umfang der vorhandenen Literatur nicht möglich sein. Wir sind aber wohl alle darüber einig, daß die in Alt-Preußen von je her in Gebrauch befindliche Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft sich überaus wohl bewährt hat und daß eine Trennung beider Funktionen — wie sie in der Literatur namentlich Weiskler befürwortet, und wie sie auch das preuß. Justizministerium anscheinend seit mehreren Jahren in immer stärkerem Grade durchzuführen sich bemüht — eine Verschlechterung der Rechtspflege bedeuten würde. Mit den rein im Wesen der Rechtspflege liegenden Gründen, die für eine Aufrechterhaltung

der bewährten Verbindung von Anwaltschaft und Notariat sprechen, möchte ich Sie in dieser Versammlung nicht aufhalten, möchte aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die, besonders hier in Berlin geübte bisherige Praxis, bei welcher einzelne unserer Kollegen das Notariat bereits 3—5—7 Jahre nach ihrem Eintritt in den Anwaltsberuf erlangten, während andere bis zu 20 Jahren warten mußten, der Stellung eines Standes, der sich der Bedeutung seiner Funktionen im Staatsleben und seiner Leistungen bewußt ist, wenig entsprochen hat. Zu diesen Gründen tritt heute mit besonderer Dringlichkeit ein neues Moment hinzu, ein Moment, das bei der Erörterung aller Punkte des heute von uns Ihnen vorgelegten Programms und für uns in besonderem Grade leitend gewesen ist:

Die Not der aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen, die hier überwiegend eine völlig zerstörte Praxis vorfinden.

Ihnen wird weniger durch materielle Beihilfe irgendwelcher Art geholfen, unter wie vornehmen Formen sie auch gewährt werden möge, als dadurch, daß man ihnen die Möglichkeit erleichtert, mit eigenen Kräften wieder empor und zu einer befriedigenden und sie voll ausfüllenden Tätigkeit zu gelangen. Einer großen Zahl von ihnen kann und wird die Verleihung des Notariats eine ideell und materiell erwünschte Erleichterung und Bereicherung der beruflichen Tätigkeit bringen, die sie mit demjenigen Selbstvertrauen und derjenigen Hoffnung für die eigene Zukunft erfüllen kann, die noch weit mehr wert sind als materielle Beihilfe selbst.

Die Bedenken, die einer Verleihung des Notariats nach verhältnismäßig kurzer Wartezeit an alle Kollegen der Anwaltschaft entgegenstehen, verkennen wir nicht. Sie sind nicht unüberwindlich, und wenn sie wirklich in starkem Maße vorhanden wären, würden sie gegenüber der Lage, in welcher der Kriegsausgang unseren Stand vorfindet, nur dazu da sein, um überwunden zu werden. Am kleinsten Ort übernimmt der unmittelbar nach dem Assessorexamen eintretende Kollege in zahlreichen Fällen das Amt des Notars sofort. Vielsach ohne ausreichende Unterstützung durch Literatur oder orientierte ältere Kollegen, die er befragen könnte, muß er die in ungeklärter und unvorbereiteter Form an ihn herantretenden Notariatsangelegenheiten einer wenig aufgeklärten Bevölkerung bewältigen und bewältigt sie, ohne daß man davon gehört hätte, daß dadurch Schäden entstanden wären, die die Verleihung an junge Kollegen in derartigen Fällen unmöglich machten. Während mehrerer Monate des Jahres wird ein großer Teil derjenigen hiesigen Notare, die die größte Praxis haben, teilweise von Assessoren oder ganz jungen Kollegen im Notariatsberufe vertreten. Auch hier hat man von schweren Schädigungen der Rechtspflege nichts gehört. Fast allen von uns, die in derartigen Fällen in jugendlichem Alter dazu gelangt sind, die Verantwortung für diese Tätigkeit übernehmen zu müssen, ist es eine Freude gewesen, hierdurch ihre Sach- und Rechtskenntnis und ihre praktischen Erfahrungen auf einem Gebiet zu bereichern, dessen Eigenart in mannigfacher Beziehung weit mehr auf dem schöpferischen Gebiet liegt, als das der reinen Prozeßtätigkeit, besonders wenn, wie das bei der in Preußen üblichen Verbindung von Anwaltschaft und Notariat überwiegend der Fall war, die Notariatspraxis aus der beruflichen Tätigkeit des Anwalts ihre hauptsächlichsten Kräfte zog. Diese Bereicherung ihrer eigenen Tätigkeit und ihrer eigenen Fähigkeit können wir allen unseren Kollegen so früh wie möglich. Es wird ihnen eher als manches andere über die Sorgen unserer schweren Zeit hinweghelfen können, auch dann, wenn das materielle Ergebnis der Verleihung des Notariats in überwiegenden Fällen keine hochgespannten Erwartungen rechtfertigen und wenn die Zahl der dann vorhandenen Notare die Revisionsfähigkeit der Gerichte- und Stempelbehörden vielleicht sogar in gewissem Grade etwas erschweren könnte. Dies letztere Bedenken aber müßte jedenfalls nach unserer Meinung hinter der Sorge für eine kräftige Entwicklung unseres Standes zurücktreten. Die Diskussion wird alle diese Bedenken und ihre Meinung darüber sicherlich noch weiter klären, sie wird auch sicherlich die Fragen erörtern, ob und in welcher Weise die persönliche, besonders die moralische Qualität für dieses Amt im Einzelfall noch besonders gewährleistet werden müßte. Auch hierzu möchten wir noch im allgemeinen bemerken:

Wir tragen keine Bedenken, dem weitaus größeren Teil unserer Kollegen das Amt des Notars ohne weiteres anzuvertrauen. Die Leistungen unserer Anwaltschaft berechtigen zu diesem Vertrauen. Die Gewährleistung der persönlichen Qualitäten des einzelnen für das Amt des Anwalts sowohl wie für das des Notars aber erwarten wir in erster Linie von unserem eigenen Korps- und Standesgeist, der nicht hoch genug gehoben, und dessen Anforderungen nicht hoch genug gestellt werden können. Diesen Standesgeist aber in den kommenden Zeiten zu pflegen, ist der besondere Gegenstand unserer Vorberatungen gewesen und es ist auch der Gegenstand, den wir Ihnen heute besonders ans Herz legen wollen. Die beiden Kollegen, die nach mir sprechen werden, werden sich in erster Linie mit diesem Punkt beschäftigen, welcher die Hauptsache unseres Programms ist und der sich alle Einzelheiten unserer Anträge unterordnen. Von diesem Korps- und Standesgeist aber erwarten wir für den Fall, daß eine besondere

¹⁾ Bezgl. der Beweisverhandlungen vor dem ersuchten Richter vgl. Werner: Die Anwaltschaft und der Frieden. Nachrichten für die Mitgl. d. DAB. 1918 S. 97. D. S.

Kontrolle der Qualität der einzelnen für den Notariatsberuf für erforderlich erachtet werden sollte, daß unsere eigenen Organe, besonders die Anwaltskammer, diese Kontrolle sachgemäß, streng und gerecht auszuüben in der Lage sein werden.

Die Schwere der Zeit erfordert es, daß über Bedenken, die in anderen Zeiten vielleicht mit Recht langwierige und eindringende Prüfungen veranlaßt hätten, heute zurückgestellt werden hinter die drängenden Fragen der praktischen Berufspolitik. Vergessen Sie dies bei aller Sachlichkeit der kommenden Erörterungen nicht!

Resolution IVa.

Wir erstreben die organisierte Zusammenfassung der deutschen Rechtsanwälte in Berufsvereinen, zu denen die Anwaltsvereine — ohne Beeinträchtigung ihres wissenschaftlichen Tätigkeitsgebietes — auszugestalten sind. Dieser Zusammenschluß der Berufsgenossen ist schon um deswillen unentbehrlich, weil nur durch ihn es gelingen kann, die bedrohten beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft zu schützen und die ungeheuer großen, der Anwaltschaft harrenden sozialen Zukunftsaufgaben zu bewältigen, als deren dringlichste die Mitarbeit an der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung der Kriegsgeschädigten erscheint.

RA. Dr. S. F. Abraham: Das Endziel ist, die Anwaltschaft zu organisieren und sie dadurch zu befähigen, ebenso sehr ihre bedrohten wirtschaftlichen und beruflichen Interessen kraftvoll zu sichern, wie auch die ungeheuer großen, der Anwaltschaft harrenden Zukunftsaufgaben, die ihr sowohl innerhalb des Standes wie der Allgemeinheit gegenüber obliegen, zu bewältigen.

Die Organisation, die diesem Ziele dient, soll unter Fernhaltung jeder Parteipolitik im Anschluß an die bereits bestehenden Anwaltsvereinigungen errichtet werden. Die örtlichen Anwaltsvereine sollen — ohne Beeinträchtigung ihrer wissenschaftlichen Leistungen — zu Ortsgruppen eines gesamtdeutschen Berufsvereins ausgebaut werden; überall sollen neben den Vorständen der Vereine spezialisierte und organisierte Arbeitsgruppen stehen, die den unmittelbaren Kontakt mit der Gesamtmasse der Anwaltschaft herstellen. Nur ein solcher Kontakt zwischen Vertretern und Vertretenen schützt die Bewegung davor, nach der Erlahmung des ersten Glanz wieder zu scheitern.

Aus diesen Gründen ist das Hauptgewicht auf die Herstellung einer Arbeitsgemeinschaft zu legen, die sich immer wieder aus den Kreisen der gesamten Anwaltschaft ergänzt. Nur an dem lebendigen Gesamtwillen der Anwaltschaft können ihre offiziellen Vertretungen eine wirkliche Stütze finden. Bewegung, Leben, wirkliche Gesamtinteresse soll in weitesten Kreisen der Berufsgenossen erweckt werden.

Dem Verlangen über dieses allgemeine Ziel hinaus, schon bestimmte „neue“ Programmpunkte aufzustellen, kann im gegenwärtigen Augenblick nur mit Zurückhaltung entsprochen werden. An Programmpunkten hat es der Vergangenheit gewiß nicht gefehlt, es gab deren nicht zu wenig, sondern höchstens zu viel. Die Vergangenheit trankte daran, daß sie mangels eines entschlossenen, einheitlichen Gesamtwillens der Anwaltschaft es in der Regel zu keiner Lösung der aufgeworfenen Probleme brachte. Diesen organisierten Gesamtwillen der deutschen Anwaltschaft gilt es also zunächst zu schaffen. Solange dieses Werk nicht durchgeführt ist, können Probleme zwar aufgestellt, aber noch nicht endgültig beantwortet werden, was freilich nicht ausschließt, die wesentlichen Aufgaben der anwaltlichen Berufsvereine kurz zu charakterisieren.

Nur durch eine Berufsorganisation zu lösen sind: die für unsere Existenz immer bedeutamer werdenden Angestelltenverhältnisse, die durch den Antrag Gröber in den Vordergrund des Interesses gerückten Fragen der sozialen Versicherung, schließlich das gesamte Gebiet der Kriegsteilnehmerfürsorge.¹⁾ Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß es heute keineswegs mehr genügt, lediglich der Kriegsteilnehmer als Fürsorgebedürftiger zu gedenken. Kriegsgeschädigt, in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht, sind auch zahlreiche andere Berufsgenossen. Der Rückgang der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse, unter Umständen ein Rückgang der Bedeutung Berlins, kann für die Anwaltschaft lebenswichtige Folgen nach sich ziehen. Durch Geldebeihilfen diese Schäden auch nur annähernd auszugleichen oder zu lindern, erscheint unmöglich. Das wesentlichste wird es daher sein, denjenigen, die bedürftig sind, geeignete Arbeitsgelegenheit zu schaffen. „Erschließung neuer Arbeitsgebiete und Zuweisung von Arbeit an wirklich bedürftige Berufsgenossen“ wird zur Hauptaufgabe der künftigen Berufsorganisation.

So muß, wenn es zu einer Honorierung der Armen sachen kommt, auch dafür gesorgt sein, daß diese Armen sachen nicht wahllos verteilt werden, die Zuteilung muß unter Mitwirkung geeigneter Organe der Anwaltschaft vor sich gehen. Das gleiche gilt von Pfliegschaften, Testamentsvollstreckungen, Treuhandschaften und ähnlichen Verwaltungen. Es darf nicht dem Belieben eines Richters überlassen bleiben, alle diese Vorteile einzeln von ihm begünstigten Anwälten zuzuwenden, sondern die Berufsorganisation muß hier beratend und regelnd eingreifen. Gerade die Pfliegschaften und Treuhandschaften werden voraussichtlich in Zukunft eine besonders wichtige Rolle im Rechtsleben spielen. Die wirtschaftliche Wiederaufrichtung der Kriegsgeschädigten wird ohne eine Treuhandschaft, die ähnlich wie die Geschäftsaufsicht zwischen den berechtigten Interessenten der Gläubiger und des Schuldners vermittelt, kaum durchführbar sein. Wilde Treuhandgesellschaften und anwaltsfeindliche Elemente sind bereits eifrig darauf bedacht, aus dieser Entwicklung Vorteile für sich zu ziehen. Die Berufsorganisation der Anwaltschaft darf dies keinesfalls zulassen. Sie muß dafür sorgen, den Anwälten dieses Tätigkeitsgebiet zu sichern, das eine Fülle sozial wertvollster Arbeit in sich schließt und gleichzeitig den Anwälten reichste Arbeitsgelegenheit verschafft. Überhaupt müssen die Anwälte in Zukunft den außergerichtlichen, aufbauenden, rechts-gestaltenden und rechtsberatenden Funktionen ihre größte Aufmerksamkeit zuwenden. Die enge Verbindung von Anwaltschaft und Notariat erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt dringend geboten.

Die Erfassung neuer Arbeitsgebiete kann auch durch die Berufsvereine weit besser als durch den einzelnen in Angriff genommen werden. Der einzelne kann nicht für sich werben, ohne sich nur zu leicht dem Vorwurf unlauterer Klammere auszusetzen; der Berufsverein, der für die Interessen der gesamten Anwaltschaft eintritt, ist gegen diesen Vorwurf gesieit.

Eins der wichtigsten Probleme wird in Zukunft die Frage der Spezialisierung werden. Der Spezialisierung standen bisher unsere Vertretungsorgane fast durchweg ablehnend gegenüber. In weiten Kreisen beginnt demgegenüber eine abweichende Auffassung die Oberhand. Man ist der Meinung, daß das riesige Arbeitsgebiet, das der deutschen Anwaltschaft harzt, nur im Wege geeieanter Arbeitsteilung, d. h. eben der Spezialisierung, bewältigt werden kann. Auch hier können Richtlinien nur durch eine Berufsorganisation geschaffen werden.

Der Organisation bedürfen ferner noch eine ganze Reihe lokaler, für das ordnungsmäßige Funktionieren des Gerichtsbetriebs keineswegs zu unterschätzender Dinge. Hervorgehoben sei das Karrellwesen, Beschaffung von Vertretern und Hilfsarbeitern u. a. m. Ebenso sind Ausbildung und Weiterbildung der Berufsangehörigen Aufgaben des Berufsvereins.

Daß der Berufsverein eines seinen besonderen Interessen dienenden Presseorgans bedarf, versteht sich von selbst.

Unmittelbarer Zwang zum Beitritt wird nicht geboten sein. Sobald der Berufsverein maßgebenden Einfluß auf die Arbeitsverteilung gewinnt, sobald er auch zum Träger der sozialen Leitungen innerhalb des Standes wird, wird schon im eigensten Interesse die große Mehrzahl der Berufsgenossen sich der Organisation anschließen.

Selbstverständlich werden bei der großen Fülle der Aufgaben die Geschäfte des Berufsvereins nicht mehr rein ehrenamtlich geführt werden können, es werden bezahlte, festangestellte Kräfte für Geschäftsführung herangezogen werden müssen.

Am Schlusse seiner Ausführungen wies der Referent darauf hin, daß das Problem der Berufsorganisation noch an Bedeutung gewinne, wenn man es nicht isoliert für sich betrachte, sondern den Zusammenhang mit anderen Standesproblemen ins Auge fasse. Dies gilt vor allem von dem Problem der freien Advokatur. Wer an dem freien Zugang zum Berufe als dem höchsten Gute der deutschen Anwaltschaft festhalten wolle, der könne nur durch eine Organisation innerhalb des Berufs den Gefahren der Überfüllung vorbeugen.

Resolution IVb.

Wir verlangen die Befreiung der Rechtsanwaltschaft von obrigkeitstaatlichen Einschränkungen, insbesondere durch gesetzliche Schaffung

1. eines keinerlei staatlichen Aufsicht unterworfenen Rechtes der Kammer und ihres Vertretungsorgans auf Mitwirkung im Rechtsleben, insbesondere bei der die Rechtspflege und die Rechtsanwaltschaft selbst betreffenden Angelegenheiten,
2. eines die ganze deutsche Rechtsanwaltschaft vertretenden öffentlich-rechtlichen Organes,
3. einer lediglich von Rechtsanwälten auszuübenden mit eigener Gerichtsgewalt auszustattenden Ehrengerichtbarkeit,

¹⁾ Die Berufsorganisation soll konzentriert alles das umfassen, was bisher im Kriegsfürsorgeausschuß, in den Hilfsklassen, in den Ausschüssen der Anwaltsvereine und ähnlichen Gremien bereits geleistet wird. Keinesfalls darf eine kräftevergebende Doppelarbeit stattfinden.

4. eines die Parteirechte des Betroffenen währenden Aufsichtsverfahrens, das sich jeder Einrichtung in rein private, den Beruf nichts angehende Angelegenheiten, wie jeder einen Strafcharakter tragenden Maßregel zu enthalten hat.

NH. Dr. Alfred Friedmann: Dem Referate des Herrn Kollegen Abraham, des Vaters unserer jungen Bewegung, möchte ich ergänzend einiges hinzufügen. Sie werden fragen, ob es denn nicht besser sei, die Kammer in einen Berufsverein zu wandeln bzw. warum denn Kammer und Berufsverein nebeneinander bestehen sollen. Demjenigen, der gewerkschaftliche Verhältnisse kennt, wird die Antwort nicht schwer. Jeder Berufsverein muß auf dem Prinzip freiwilliger Selbstorganisation beruhen; eine Zwangsinnung widerstrebt dieser Idee; deshalb hat der Berufsverein sich in privatrechtlicher Form zu betätigen. Dagegen ist die Kammer das öffentlich-rechtliche Organ. Ich möchte dem zwei Beispiele hinzufügen. Sie besinnen sich auf die außerordentliche Kammerversammlung im Sommer dieses Jahres, wo wir über die Steuererhöhung verhandelten. Diese Steuererhöhung wird immer dem öffentlichen Recht angehören und deshalb von der Kammer festzusetzen sein. Dagegen kann zwischen Kammer und Berufsverein vereinbart werden, welche Summen von den so festgesetzten Beträgen dem Berufsverein zufließen. Daß dem Berufsverein durch freiwillige Leistungen seiner Mitglieder noch weitere Beiträge zufließen können, versteht sich von selbst. Dieses Beispiel bezog sich auf die Leistungen, ein zweites Beispiel betrifft die Arbeitsbeschaffung. Ich nehme an, daß die Kammer zusammen mit den anderen deutschen Kammern dahin tätig sein wird, daß das procentuale Armenrecht Leistung der Allgemeinheit wird und daß infolge dessen sowohl Armenberatung wie Vertretung Unbemittelter in Prozessen zu honorierende Leistungen werden. Es werden dann Vereinbarungen mit den Gerichten und den sonstigen Behörden getroffen werden, die dahin zielen, den Berufsverein in die Lage zu setzen, die so geschaffene Arbeitsgelegenheit nach gerechtem Maßstabe unter die unbemittelten Kollegen zu verteilen.

Wie Sie schon aus diesen Bemerkungen ersehen wollen, stellen wir uns die Aktionsfähigkeit der Kammer für die Zukunft größer vor, als sie bisher war, und damit komme ich zur Begründung der vorliegenden Resolution IVb.

Vorweg muß ich bemerken, daß es sich bei dieser Angelegenheit um eine Materie handelt, welche die ganze deutsche Anwaltschaft betrifft, und ferner um eine Angelegenheit, die nur im Wege der Gesetzgebung, worunter wir das konstitutionelle Gesetz verstehen, durchzuführen ist.

Wir haben also nur Forderungen formuliert, die einem schon lange ausgesprochenen Bedürfnis Rechnung tragen, und wir haben sie auch in einer Allgemeinheit formuliert, durch welche für spätere Beschlüsse eines deutschen Anwaltskongresses kein Präjudiz geschaffen werden kann. Wir Berliner müssen in diesen Dingen gerade jetzt besonders vorsichtig sein; die Stimmung im Deutschen Reich gegenüber Berlin ist eine recht schlechte, und ich möchte die Herren Kollegen bitten, sich diesen Gesichtspunkt für etwa beliebige Zusatzanträge vor die Augen zu halten.

Das zweite Moment, das formelle Gesetz, hat für die Gegenwart seine besondere Bedeutung, weil, wie Sie ja wissen, die neue Regierung gern mit Notverordnungen arbeitet. An dergleichen haben wir nicht gedacht und wollen auch nicht daran denken, da sich ein Notstand hier nur fingieren lassen würde. Wir wollen nichts *vi. clam* oder *precario* erreichen, sondern auf korrektem Wege, und wir glauben, daß wir die Ziele in gemeinschaftlicher Arbeit mit den anderen Kollegen im Deutschen Reich erreichen werden.

Die Umwandlung des Obrigkeitstaates in einen Volksstaat wird auch unsere öffentlich-rechtliche Organisation berühren. Wir haben eine Kammer, das ist die Gesamtheit der Berufsangehörigen innerhalb des Bezirks; wir haben einen Vorstand, und wie Sie wissen, steht nach § 59 RVO. die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb dem Präsidenten des OLG. zu. Mag das Aufsichtsratsrecht auch einen geringen materiellen Inhalt haben, nach unserer bisherigen staatsrechtlichen Organisation stand die ganze Struktur unter der Formel „Regiment und Regierte“. Es hatten deshalb die Vorstandsmitglieder in ihrer Stellung etwas vom mittelbaren Staatsbeamten, was ja auch ein Ihnen bekannter Beschluß des RG. zum Ausdruck brachte.

Stellt man sich auf den durch die Revolution grundsätzlich geschaffenen Boden des genossenschaftlichen Prinzips, so muß sich auch die Stellung des Vorstandes mit Notwendigkeit verändern. Der Vorstand ist dann das Organ der in der Kammer vereinigten Berufsangehörigen. In kleineren Kammerbezirken mag trotz der obrigkeitstaatlichen Struktur diese Stellung des Vorstandes schon früher bestanden haben. Denn ob ein Vorstand mehr als Behörde, oder mehr als Organ der Berufsangehörigen wirkt, das hängt von tatsächlichen und psychologischen Umständen ab. Es hätte vielleicht in Berlin auch anders sein können, und dafür, daß es anders war, müssen wir entweder den alten Obrigkeitstaat verantwortlich machen, meine verehrten Herren Kollegen, oder uns selbst, aber nicht den Vorstand. Sie kennen vielleicht den Satz,

den Gerhard Anschütz geprägt hat: „Jedes Volk hat die Obrigkeit, die es verdient.“ Und wenn sich diese große Distanz zwischen dem Kammervolk und seinem Vorstand in Berlin gebildet hat, so lag dies in der Hauptsache daran, daß wir nicht gelernt haben, uns selbst zu organisieren und auf diese Weise den Vorstand, den wir selbst zu wählen hatten, zu stützen. Das Rückgrat des Vorstandes mußten wir sein, m. H., und wenn wir es nicht waren, so ist das unsere Schuld. Daran bitte ich die Herren Kollegen zu denken, und ich nehme an, daß, wenn Sie dies bedenken, die üblichen Vorwürfe gegen den Vorstand hier heute nicht in die Diskussion geworfen werden. Gerade darin, daß die neue Zeit uns zwingen wird, Selbstorganisation zu lernen, erblicke ich ein Moment, das für ein gutes Verhältnis zwischen Vorstand und Kammernmitgliedern bürgt. Dann erst wird der Vorstand in der Lage sein, als Willensorgan der Berufsangehörigen sich allein oder in Gemeinschaft mit der Kammer im Rechtsleben energisch zu betätigen.

Damit komme ich zu Nr. 1 der Resolution IVb. Die Nr. 1 fordert einmal eine Beseitigung des § 59 RVO., was eine Selbstverständlichkeit ist, und sodann eine Erweiterung des § 50. Nach dem § 50 ist der Vorstand und die Kammer berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten. Mehr darf er nicht tun. Vor Erlass der RVO. war — wie Sie dem Kommissionsbericht entnehmen können — sogar mitunter bezweifelt worden, ob er dies tun dürfe. Daß diese staatliche Ermächtigung für die Zukunft genügen wird, glaube ich nicht, und wird auch keiner unter den Berufsangehörigen glauben. Gewaltige Veränderungen im Rechtsleben werden vor sich gehen, die Stellung des Richtertums wird, wie wir hoffen, eine gehobener werden, und wir dürfen nicht vergessen, daß wir als Organ der Rechtspflege Vertreter der rechtshuchenden Volksgenossen sind. Haben wir diese Aufgabe, dann ist es unsere Pflicht und auch unser Recht, bei der Neuordnung der Rechtsordnung mitzuwirken, und daraus ergibt sich als erste Forderung, daß eine Mitwirkung im Rechtsleben bei der Gesetzgebung seitens der Anwaltschaft, d. h. seitens der Kammer und ihrer Organe, statzufinden hat. Den Handelskammern hat man dieses Recht nie verwehrt.

Sieht man von alten obrigkeitstaatlichen Begriffen ab, dann ergibt sich eine zweite Forderung: nämlich die, daß auch in den obersten Justizbehörden die Angelegenheiten der Anwaltschaft und des Notariats von Persönlichkeiten bearbeitet werden, die diese Materien aus der eigenen Praxis kennengelernt haben.

Je besser das Zusammenarbeiten zwischen Anwaltschaft und Richtertum sich gestalten wird, um so leichter wird es sein, für die Forderung Verständnis zu finden, daß die Anwälte das Recht haben müssen, Anwälte zum Richteramt vorzuschlagen.

Und zu einer wesentlichen Verbesserung des Verhältnisses zwischen Anwaltschaft und Richtertum, und — was das wichtigste ist — zu einer bedeutenden Sicherung der rechtshuchenden Volksgenossen wird es führen, wenn — was unser Kollege, Herr Dr. Magnus uns so oft vorgetragen hat — die Verteilung der Geschäfte beim OLG. und bei den OLG. nicht nur von den Präsidien vorgenommen wird, sondern wenn auch dabei Rechtsanwältinnen mitwirken, und zwar nicht, was unwürdig wäre, mit beratender, sondern mit beschließender Stimme.

Und endlich, m. H., dürfen wir nicht vergessen, daß wir Akademiker sind und unserer Wissenschaft treu zu bleiben haben. Aber was sehr oft vergessen worden ist, das sind die großen wissenschaftlichen Leistungen bedeutender Anwälte. Dies ist ein Unrecht nicht den Anwälten gegenüber, sondern gegenüber der Allgemeinheit, denn die Wissenschaft soll keine Junst sein, wissenschaftliches Talent und Lehrtalent sollen der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden können. Deshalb müssen wir auch fordern, daß die Anwaltschaft wissenschaftlich hervorragende Kollegen den juristischen Fakultäten als Lehrer präsentiert, und es darf dies nicht etwa von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Anwalt dann seine Praxis aufzugeben habe. Gerade von der Verbindung zwischen Berufsakademikern und Praktikern erhoffen wir eine Neubelebung unserer Rechtswissenschaft.

Diese fünf Forderungen führe ich hier nur beispielsweise an, denn ich bin fest davon überzeugt, daß sich noch andere ebenso wichtige finden werden.

Aber auch hier, m. H., müssen wir bedenken, daß wir nicht für Berlin sprechen wollen, sondern daß wir gemeinschaftlich mit den Kollegen im Reich die Forderungen der gesamten deutschen Anwaltschaft zu formulieren haben werden, und das führt uns zu Punkt 2. Hier ist das Geforderte Fortentwicklung von schon Vorhandenem. Wie Sie wissen, besteht eine Vereinigung der Kammervorstände; der sich in ihr ausdrückende Gedanke wird sich zu der Schaffung eines die ganze deutsche Rechtsanwaltschaft vertretenden öffentlich-rechtlichen Organs unschwer gestalten lassen. Daß wir ein öffentlich-rechtliches Organ brauchen, werden Sie unschwer erkennen, wenn Sie sich mit mir zu Punkt 3 wenden.

Schon bei der Entstehung der RVO. wurde es als unrichtig empfunden, daß die Staatsanwaltschaft in unseren ehrengerichtlichen Verfahren mitzuwirken hat. Die StA. vertritt das Volk =

interesse. Im ehrengerichtl. Verfahren handelt es sich um Standesinteressen; darüber haben nur die Berufsgenossen zu entscheiden und dabei sollen auch nur Berufsgenossen mitwirken. Auch soll die Gerichtsbarkeit in einer Weise ausgeübt werden können, die es gestattet, die großen Prozeßmaximen, die wir als Kulturnormen empfinden, zu beachten. Nicht der Grundsatz der Aktienwahrheit, sondern das Prinzip der Unmittelbarkeit muß auch unser Verfahren beherrschen; dies ist die Bedeutung der Worte: „Mit eigener Gerichtsgewalt“.

Wer die Entziehung der R.M. kennt, weiß, daß die Angliederung des Ehrengerichtshofes an die Rechtsanwaltschaft bei dem R.V. ein Notbehelf war. Haben wir ein die ganze deutsche Rechtsanwaltschaft vertretendes öffentlich-rechtliches Organ, so ist es das Natürliche, die Ehrengerichtsbarkeit in der Berufungsinstantz diesem Organ anzugliedern. Auch für die Berufungsinstantz muß der Grundsatz gelten, den wir vorhin erwähnten, daß nur R.M. dazu berufen sind, bei Standesangelegenheiten über ihre Berufsgenossen die Ehrengerichtsbarkeit auszuüben, denn der Stand und nicht die Obrigkeit hat über die Ehre des Standes zu wachen.

Mit zur Ehre des Standes gehört auch die Art des Verhaltens vor Gerichten und Behörden. Das obrigkeitstaatliche Ordnungsverfahren ist unseres Standes unwürdig, wir alle wissen, daß wir dem Richteramt Respekt schulden; das gehört mit zu unseren Standespflichten, und deshalb ist es eine natürliche Forderung, daß der Richter, wenn er meint, der R.M. habe sich ihm gegenüber vergangen, dies der Kammer mitteilt, und sie ersucht, das weitere zu veranlassen. Im Zusammenhang mit dem Ehrengerichtsverfahren steht die Aufsicht, deren gesetzliche Grundlagen Sie den §§ 29, 49 R.M. zu entnehmen haben. Hierauf ist der R.M. verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert (§ 28), und der Vorstand hat die Aufsicht über die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber den Mitgliedern der Kammer auszuüben. Der Vorstand hat also heute eine Aufsichtspflicht auch bezüglich des Verhaltens des R.M. außerhalb des Berufs. Sie wissen, daß in der Praxis zwischen dem Ehrengerichtsverfahren und dem Aufsichtsverfahren unterschieden wird, und es fragt sich zunächst, ob denn nicht das Ehrengerichtsverfahren das Aufsichtsverfahren in sich schließen sollte. Wer diese Forderung aufstellt, verschärft die Rechtslage zuungunsten der Berufsgenossen. Das Ehrengerichtsverfahren ist immer ein Ermittlungsverfahren mit Strafcharakter. Der Betroffene heißt der „Beschuldigte“. Das Aufsichtsverfahren soll gerade keinen Strafcharakter tragen, und es soll die Möglichkeit bestehen, einer Beschwerde nachzugehen, ohne den Betroffenen gleich im prozessualen Sinne zum Beschuldigten zu machen. Wir haben im Ehrengerichtsverfahren keinen Strafverfolgungszwang (kein formelles Legalitätsprinzip). Das Fehlen dieses Prinzips mit der Forderung der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen, die eine sachliche Erledigung jeder Beschwerde erhischt, ist die Bedeutung des Aufsichtsverfahrens. Aber auch in diesem Aufsichtsverfahren sind die Parteirechte des Betroffenen prozessual zu wahren, und es ist ferner darauf zu achten, daß das Aufsichtsverfahren wohl zu einem ehrengerichtlichen Strafverfahren führen kann, aber an sich keinen Strafcharakter trägt.

Mit diesen Ausführungen haben wir die Materie nicht erschöpft und wollen sie auch nicht erschöpfen, wir werden sie auch dann nicht erschöpfen, wenn einige Kollegen persönliche Erfahrungen vortragen sollten. Das bitte ich höflichst zu unterlassen, da derartige gewöhnlich nur den Erzählenden aber nicht den Zuhörer interessiert. Nur ein Punkt bedarf noch besonderer Hervorhebung:

Das Privatleben an sich ist Sache des einzelnen; wie die Soziologen sagen, sein Geheimnis. Es entspricht dem modernen Empfinden nicht, daß der freie R.M. in seinem Privatleben zur beaufsichtigen ist, und daß das Gesetz sogar es dem Vorstand zur Pflicht macht, den Kollegen zu beaufsichtigen, und zwar auch außerhalb des Berufs, im Privatleben. Das ist eine Regelung, die vielen mit Recht als nicht erträglich erscheint. Der Grundsatz muß lauten, daß rein private, den Beruf nichts angehende Angelegenheiten niemand, auch den Berufsgenossen nichts angehen. Der Vorstand der Kammer ist nicht Behörde, sondern Organ der Berufsgenossen. Wenn dieser Grundsatz angenommen wird, dann werden auch aus der Rechtsprechung der Ehrengerichte einige Sätze fortfallen, die viele als konventionelle Unehrlichkeiten empfunden haben. Erlassen Sie es mir, diese Sätze im einzelnen anzuführen; ich will nicht an Ihren Zorn, sondern an Ihren Logos appellieren.

Das ist die Begründung, m. H., die ich Ihnen zur Resolution unter IV b vorzutragen habe. Und nun zum Schluß etwas über die Anfangsworte dieser Resolution:

Es heißt nicht: „Wir bitten“, es heißt: „Wir verlangen“.

Wir verlangen, weil wir der Ansicht sind, mit diesen Forderungen im Namen der Rechtstuchenden wie der Gerechtigkeit zu handeln. Aber, wer verlangt, muß wollen können, und wollen können Genossenschaften nur, wenn sie in der Lage sind, einen Gemeinschaftswillen kundzugeben, und den Gemeinschafts-

willen können sie nur kundgeben, wenn sie die Fähigkeit besitzen, zur Selbstdisziplin und zur Selbstorganisation. Das ist immer die wichtigste Forderung, die wir für uns selbst aufzustellen haben. Selbstdisziplin und Selbstorganisation haben wir von uns selbst zu verlangen und dazu werden wir nur kommen, wenn der einzelne in Fragen, die alle Berufsgenossen angehen, sich daran gewöhnt, zu vergessen, daß er der Klügste ist, und wenn mehrere sich daran gewöhnen, sich über die Fragen untereinander zu verständigen, und sich auch darüber zu verständigen, wer ihr Vorkühler sein soll. Wie viele Kammerversammlungen haben unter dem Mangel an Selbstdisziplin und Selbstorganisation gelitten, aber ich glaube, daß die Zeit ein strenger Lehrer sein und auch dieses beides uns lehren wird.

Und nun gestatten Sie mir, m. H., die vier Resolutionen in zwei Formeln zusammenzufassen. Die eine Formel lautet: von der alten obrigkeitstaatlich-gewollten Gebundenheit zur Freiheit, die andere aber — und diese liegt namentlich in der Resolution IV a — lautet: Von der alten, dem veralteten Liberalismus entnommenen Freiheit zur selbstgewollten und selbstorganisierten Gebundenheit.

Die Resolution 1 und 2 wurde ohne Debatte angenommen. Resolution 3 wurde mit der Maßgabe angenommen, daß hinter dem Worte „fest bestimmt“ die Worte „an den Ort der Niederlassung gebunden“ gesetzt wurden. Absatz 2 wurde mit der Maßgabe angenommen, daß die Wartezeit auf höchstens zwei Jahre zu bemessen ist, und daß die Verweigerung der Zulassung des Notariats nur zulässig sein soll, wenn die zuständigen Berufsorgane Widerspruch erheben. Resolution 4 und 4 a wurden angenommen. Verschiedene auf Änderung derselben hinzielende Vorschläge wurden einem Ausschuß überwiesen.

Verein der Rechtsanwälte des OLG. Cöln.

Versammlung vom 7. Dezember 1918.

Vortrag des R.M. Dr. Legers: Zusammenwirken von Richtern und Rechtsanwälten.

Unter den Kriegsverhältnissen hat die Rechtsprechung nach allgemeiner Ansicht nicht gewonnen und sicherlich ist auch ein erheblicher Teil der vorhandenen Mißstimmung im Volk auf die unbesriedigende Rechtsprechung zurückzuführen. Es hat daher auch sofort nach dem Umsturz der politischen Gewalt das Bestreben nach einer Gerichtsreform eingesetzt, die sich, je nach dem Machtbereich der Gewalthaber, auf einzelne Orte oder auf die Bundesstaaten bzw. das Reich erstrecken sollte. Zum Glück für die Rechtsicherheit sind bisher die Versuche auf Einsetzung von Sondergerichten oder Eingriffen in die Rechtspflege entweder im Keim erstickt oder nach kurzer Zeit auf der Rat Einsichtiger ausgehen worden. Daß eine Gerichtsreform kommen wird und muß, steht außer Zweifel, ebenso, daß dabei künftig die jetzt Außenstehenden zur Mitwirkung stärker herangezogen werden. Inbes wird auch für den rein inneren Geschäftsbetrieb das Gericht künftig nicht mehr autokratisch seine Anordnungen treffen können, sondern sich für den Bereich seiner Tätigkeit, dem unaufhaltbaren Bestreben der Zeitentwicklung folgend, gefallen lassen müssen, daß auch hier ein Zusammenwirken von Richtern und den anderen, der Rechtspflege dienenden Organen stattfindet. Die Tätigkeit des Gerichts ist von so weittragender Bedeutung für alle Volksteile, daß kein Mittel, die Rechtsprechung zu fördern, unversucht bleiben darf. Mehr als bisher muß daher auch das Bestreben Boden gewinnen, Richter und Rechtsanwälte zur Zusammenarbeit zu führen, statt wie bisher, beide nebeneinander tätig sein zu lassen. Es wird dann von selbst der noch immer verbreitete Irrtum verschwinden, der R.M. arbeite unter dem Gericht. Jetzt scheint der richtige Zeitpunkt gekommen, durch eine gesetzliche Neuordnung den R.M. den Einfluß zu geben, der ihrer Stellung neben den Richtern zukommt und der im Interesse der Anwaltschaft an der Rechtspflege Rechnung trägt.

Eine Mitwirkung der Anwaltschaft an der Festlegung der Geschäftsordnung bei den Gerichten war bisher durch die §§ 62 f. O.G. ausgeschlossen. Nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes wurden sowohl die sachliche Verteilung der Geschäfte, wie die Personenzugabe für die einzelnen Kammern und Senate ausschließlich durch das Präsidium des betreffenden Gerichts erledigt, und die Anwaltschaft hatte sich mit den ihr fertig zur Kenntnis gebrachten Tatsachen einfach abzufinden. Daß diese, vom grünen Tisch aus getroffenen Anordnungen des Präsidiums sehr oft nicht zweckdienlich waren, daß sie den berechtigten Wünschen der Anwaltschaft und des hinter ihr stehenden rechtlichenden Publikums geradezu zuwiderliefen, war eine offenkundige Tatsache, mit der man sich einfach abzufinden hatte. Eine Änderung dieses Zustandes ist ebenso wünschenswert wie notwendig. Es entspricht nicht der Stellung der Anwaltschaft, daß sie bei den wichtigen Fragen der sachlichen und persönlichen Geschäftsverteilung vor eine vollendete Tatsache gestellt und gezwungen wird, unter den einmal bestimmten Verhältnissen ohne Widerrede mitzuarbeiten. Die Anwaltschaft hat das größte Interesse daran, daß die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern und Senate unter seiner Mitwirkung erfolgt, weil die Anwaltschaft in hervorragender Weise befähigt ist, die Bedürfnisse des Verkehrs zu übersehen und den Wünschen des recht-

suchenden Volkes Ausdruck zu geben. Der *RA.* erfährt im Verkehr mit dem Publikum jeden Tag, was diesem an den bestehenden Einrichtungen mißfällt, und ein Teil der weitgehenden Unzufriedenheit entläßt sich auf die Anwaltschaft, ohne daß diese bisher in der Lage war, die erkannten Mißstände abzumellen. Für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte ist die sachliche Verteilung auf die einzelnen Kammern und Senate von der größten Bedeutung. Der *RA.*, der jeden Tag mit dem Gericht und bei dem Gericht verhandelt, sieht viel deutlicher, als es die einzelnen Mitglieder des Gerichts tun können, wo die Geschäfte schnell und sachgemäß erledigt werden und wo entweder beides oder mindestens eins von beiden fehlt. Auch erkennt der *RA.* rasch den Grund und die Ursache des Fehlers, dem er bisher nicht bekommen konnte. Es ist für die ordnungsmäßige Erledigung der richterlichen Geschäfte durchaus nicht wünschenswert, daß die Geschäfte nach örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit rein schematisch bestimmten Kammern oder Senaten übertragen werden. Dabei mitzuwirken, daß diese Verteilung nach sachgemäßen inneren Gesichtspunkten, die nicht nur die Zahl der Sachen in den Vordergrund stellt, erfolgt, ist Recht und Pflicht der Anwaltschaft. Hierbei ist es auch selbstverständlich von Bedeutung, daß man z. B. die richtigen Personen an die richtige Stelle setzt. Es werden die Vorsitzenden der Kammern oder Senate, soweit sie nicht Direktoren oder Präsidenten sind, sehr oft aus Gründen an die betreffenden Stellen gesetzt, die der Rechtsfolge nichts weniger als förderlich sind. Die Vorsitzenden der Kammern und Senate sind sowohl für den inneren Verkehr unter den Gerichtsmitgliedern, wie namentlich auch für das taktvolle Verhalten gegenüber der Anwaltschaft ausschlaggebend; diese Umstände sind aber für die Förderung der Geschäfte von der größten Bedeutung. Die Anwaltschaft muß die Möglichkeit haben, ihre Wünsche und Bedenken bei der Besetzung dieser Stellen in entsprechender Weise vorbringen zu können.

Ebenso erscheint es notwendig, daß die *RA.* an den *AG.* bei der Vergebung von Konkursen, Nachlassverwaltungen, Zwangsverwaltungen usw. gehört werden. Bisher geschah das entweder nach dem rein schematischen Listen oder so, daß die Sachen an bestimmte *RA.* unter Ausschluß der übrigen gegeben, oder endlich so, daß gute Sachen mit hohen Werten, nur den älteren *RA.* übertragen wurden. So war es z. B. vielfach üblich, Konkurse mit großen Massenbeständen nur nur *RA.* mit großen Bureaus und langjähriger Praxis zu geben. Wünschenswert ist aber gerade, daß diejenigen *RA.*, denen es wirtschaftlich schlecht geht, möglichst eintägliche Konkurse, Zwangsverwaltungen und Nachlassverwaltungen bekommen, damit auf diese Weise ihrer Notlage gesteuert wird. Namentlich in der jetzigen Zeit ist es wünschenswert, daß diejenigen *RA.*, die aus dem Heeresdienst entlassen wurden, in erster Linie oder ausschließlich mit derartigen Sachen bedacht werden und daß sie auch vorzugsweise am *AG.* und an den Kollegialgerichten bei der Vergebung von Armen-sachen berücksichtigt werden. Dadurch wird ihnen die Einarbeitung in die Praxis und das Auftreten vor Gericht wieder ermöglicht und der Übergang zu einer geordneten wirtschaftlichen Tätigkeit erleichtert. Bei all diesen weittragenden Fragen kann sich die Anwaltschaft nicht ausschalten lassen. Es entspricht weder dem berechtigten Bestreben der Zeit, noch auch der Gleichstellung zwischen Richtern und *RA.*, daß die ersteren auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder bisher geübter Handhabung einfach dekretieren und die Anwaltschaft sich diesem Dekret fügen. Notwendig erscheint daher eine Änderung der §§ 62 ff., 121 und 133 G. O. G. dahin, daß dem Präsidium des betr. Gerichts eine entsprechende Zahl — etwa 3 bis 7 — der bei diesem Gericht zugelassenen *RA.* anzugehören hat. Dieser Anwaltsausschuß ist durch die Wahl aller bei den betreffenden Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte zu bilden.

Bei dem *AG.* wäre eine ähnliche Anordnung für die Zusammenarbeit zwischen Richtern und *RA.* zu treffen, da bei den *AG.* die Mitwirkung der *RA.* bei der Übertragung der Konkurse usw., wie oben dargelegt, eine ganz besondere wirtschaftliche Bedeutung hat.

Für die Übergangszeit bis zur Änderung des Gesetzes könnte dem Zuge der Zeit dadurch Rechnung getragen werden, daß bei den Gerichten ein von der Anwaltschaft zu wählender Ausschuss vor der Beschlussfassung über die erörterten Fragen gehört wird. Bei dem zweifellos überall vorhandenen guten Willen auf Seiten der Richter, daß für die Rechtspflege Beste zu tun, kann aus diesem Zusammenwirken nur Gutes herauskommen. Das Gesetz steht einem derartigen vorübergehenden Zustand nicht im Wege, da ja nirgendwo bestimmt ist, daß das Präsidium des Gerichts vor seiner Entscheidung sich nicht über die etwa bestehenden Wünsche an dritter Stelle unterrichtet. Dadurch, daß die Gerichte in der Übergangszeit durch ein derartiges freiwilliges Zusammenwirken mit der Rechtsanwaltschaft den Boden für die spätere gesetzliche Regelung bereiten, kann die Neuordnung des Gesetzes wesentlich erleichtert werden.

An die mit lebhafter Zustimmung aufgenommenen Ausführungen des Vortragenden schloß sich eine sehr rege Erörterung, an der sich namentlich *RA.* Fall, *RA.* Dr. Wendehorst, *RA.* Dr. Fuchslocher, *RA.* Prof. Gammerbach und *RA.* Kaiser beteiligten. Letzterer hob hervor, daß er die Forderung auf Aufnahme einer Vertretung der Rechtsanwaltschaft in das Präsidium des Gerichts schon seit Jahren im Vorstand der Anwaltskammer verfolgt habe. *RA.* Gammerbach betonte, daß die Teilnahme der *RA.* an den Präsidialgeschäften eine alte Forderung der *RA.* sei, und daß bereits in den 90er Jahren der spätere Staatssekretär Trimborn wiederholt in Anwalts-

versammlungen eine Vertretung für die *RA.* im Präsidium jedes Gerichts gefordert habe. Die Versammlung beschloß einstimmig die Einsetzung eines Ausschusses von drei *RA.* des *OG.*, der bis zur gesetzlichen Regelung der behandelten Frage in Fühlung mit dem Präsidium bei der Behandlung folgender Punkte die Ansicht der Anwaltschaft zur Geltung bringen sollte:

1. Die Geschäftsverteilung,
2. Die Veränderung der Zahl der bestehenden Senate,
3. Die Sitzungstage,
4. Die Bestellung der Vorsitzenden an den nicht mit Präsidenten besetzten Senaten.

Münchener Anwaltverein.

Im Anwaltverein München wurden in der Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober seitens der Rechtsanwälte Dr. Otto Kahn und Dr. Rheinstrom Vorträge auf dem Gebiete des Steuerrechts gehalten. Die Vorträge des *RA.* Dr. Otto Kahn befaßten sich mit Fragen des Bayer. Steuerrechts.

In seinem 1. Vortrag behandelte er: Die für die Steuererklärung maßgebenden Zeitpunkte und Zeiträume, und zwar sowohl hinsichtlich der Einkommensquelle als auch der Höhe der steuerpflichtigen Einkommens, ferner die subjektive Steuerpflicht und die Lehre von der Steuervermeidung im Gegensatz zur Steuerumgehung.

Im 2. Vortrag behandelte er: Die objektive Steuerpflicht, die verschiedenen Einkommensgattungen, den Begriff der Werbungskosten, die abzugsfähigen Verbrauchsangaben und behandelte eingehend die Lehre von Abschreibungen und Rücklagen.

Im 3. Vortrag behandelte er: Das Steuerverfahren im weitesten Sinne des Wortes; er wies darauf hin, daß in der modernen Steuergesetzgebung der Begriffliche Gegensatz eines reinen Verwaltungsverfahrens und Verwaltungsrechtsverfahrens insofern verfehlt sei, als die Steuerveranlagung sowohl für unzeitige Veranlagungssachen wie für streitige Veranlagungsverfahren in erster Instanz gleichgeordnet seien. Daraus ergäben sich Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Parteilichkeit des Steuerpflichtigen, hinsichtlich wichtiger Begriffe, sowie insbesondere hinsichtlich des Begriffes der Rechtskraft des Veranlagungsbeschlusses.

Ferner behandelte der Vortragende das Rechtsmittelverfahren dessen Normen er mit Hinweis auf allgemeine Grundzüge eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens prüfte; und knüpfte hieran eine Reihe von Reformvorschlügen. Einen weiteren Vortrag der sich mit Fragen des Reichs- und des Bayer. Stempelwesens befaßten wird, hat *RA.* Dr. Otto Kahn in Aussicht gestellt.

RA. Dr. Rheinstrom trug an 4 Abenden über Reichssteuerrecht vor. Er gab am 1. Abend einen Überblick in die Entwicklung und den Zusammenhang der direkten Reichssteuergesetze (Wehrbeitragsgesetz, Besitzsteuergesetz, Kriegssteuergesetz von 1916 und Kriegsabgabengesetz von 1918) und behandelte dann neben den in der Praxis noch eine Rolle spielenden Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes sehr eingehend die Frage der subjektiven Steuerpflicht nach dem Besitzsteuergesetz und den beiden Kriegsteuergesetzen.

Am 2. Abend sprach er über die objektive Steuerpflicht, am 3. Abend über das Verfahren, beides nach sämtlichen Reichssteuergesetzen und sodann spezieller über den Aufbau und den für die Praxis wesentlichen Inhalt des Kriegsabgabengesetzes vom 26. Juli 1918.

Am 4. Abend behandelte der Vortragende die Umsatzsteuer (subjektive, objektive Steuerpflicht, subjektive und objektive Steuerbefreiungen, Verfahren, Straf- und namentlich Übergangsbestimmungen).

Ein weiterer Vortrag war für das Gesetz über den Reichsfinanzhof und das Steuerfluchtgesetz vorgesehen, mußte aber wegen Erkrankung des Vortragenden verschoben werden.

Die Vorträge erfreuten sich eines sehr zahlreichen Besuches.

Kleinere Aufsätze.

Kriegshilfe für Kollegen.

Unter den Intelligenzberufen wurde zweifellos der Advokatenstand durch den Krieg am härtesten betroffen. Seine hauptsächlichste Tätigkeit, die in Beratung der Parteien, Ausarbeitung von Verträgen, Vorbereitung und Durchführung von Rechtsstreiten besteht, hat zur Grundlage ein reges Verkehrsleben, das auf spekulativem Sinn und Kredit beruht. Der Krieg hat den Verkehr überhaupt gestört, hat den Kredit völlig ausgeschloffen und Spekulation unmöglich gemacht. Die Gesetzgebung hat sich sogar durch das Verbot höherer Preise auf vielen Gebieten des Warenverkehrs positiv gegen spekulative Geschäfte gewendet.

Abgesehen von diesem allgemeinen Grunde für den Niedergang der Berufstätigkeit wirkte ein zweites, den Beruf charakterisierendes Moment: Der Advokat ist persönlicher Vertrauensmann der Partei, ihr sozialer Arzt und Beichtiger. Sie sucht Rat bei seiner Gesetzeskenntnis, Anhänglichkeit, Klugheit und Erfahrung und diese Eigenschaften können nicht leicht, insbesondere

nicht für den Gedankengang der Partei durch einen zweiten ersetzt werden. Wenn daher der Advokat längere Zeit abwesend ist, so daß sich die Partei nicht bei ihm Rats erholen kann, so sucht sie einen anderen, dem sie wieder persönliches Vertrauen schenkt. Und die Kanzlei wird leer.

Der Uebelstand wurde für die einberufenen Kollegen dadurch erhöht, daß auch verlässliche Vertreter selten waren. Denn auch sie waren einberufen, und die wenigen Advokaten die übrig blieben, mußten jeder für mehrere Eingerückte aushelfen und konnten dadurch für keinen derselben mit genügender Kraft eintreten.

Wir mußten daher mit der leidigen Tatsache rechnen daß die eingerückten Kollegen, wenn sie nach Hause kamen, trotzdem sie jahrelang sich gemüht hatten, um ihre Kanzleien aufzubauen, ihre Tätigkeits nahezu von frischem beginnen müssen und in der ersten Zeit von tiefer Sorge um die Erhaltung ihrer Familie erfüllt sein müssen.

Die Wiener Advokatenkammer (andere haben gleichfalls in ähnlicher Weise gearbeitet; doch will ich hier lediglich von der Wiener Kammer sprechen) hat während des Krieges sich vielfach bemüht, ihren Angehörigen mindestens die Möglichkeit zu schaffen, ihre Kanzlei nicht ganz im Stiche lassen zu müssen. Sie hat sich dafür verwendet, daß die nicht frontdiensttauglichen Kollegen nach Möglichkeit am Sitze ihrer Kanzlei beschäftigt würden; daß die Frontdiensttauglichen von Zeit zu Zeit Urlaub erhielten. Auch in anderer Weise war vorzujorgen. Während Ärzte und Ingenieure von der Kriegsverwaltung genügend geschätzt wurden, um entweder sofort oder nach kurzer Zeit Offizierscharakter zu erhalten, waren die Juristen gering geachtet. Es bedurfte schwerer Anstrengungen, um durchzusetzen, daß sie mindestens nach 6 Monaten militärjuristisch als Praktikanten und nach weiteren 6 Monaten als Akzessisten einen offiziersähnlichen Charakter zugebilligt erhalten.

Von großer Wichtigkeit sind aber jene Maßregeln, die notwendig wurden, um den Kollegen nach ihrer Rückkehr die Wiedererrichtung ihrer Kanzlei zu ermöglichen. Zunächst wurde ein Hilfsfonds gesammelt für diejenigen, die nach ihrer Rückkehr kaum imstande sein würden, den gegebenen Betrag in kürzester Zeit zurückzahlen, so daß das Darlehen an sie à fonds perdu gegeben werden müsse. In gleicher Weise war für Witwen und Waisen im Kriege gefallener Kollegen vorzujorgen, und so wurde durch freiwillige Beiträge eine Summe von rund 300 000 Kr. — der sogenannte Dfnerfonds — gesammelt.

Bei einer weit größeren Anzahl von Kollegen war vorauszusetzen, daß sie lediglich einen Kredit notwendig haben, um die erste Zeit zu überstehen, während sie kräftig genug sind, um dann in Raten den Betrag, dessen sie als Aushilfe bedürfen, zurückzahlen. Der Kreditbetrag konnte deshalb auch höher bemessen werden, mit 2000—10 000 Kr.

Der Fonds, der diesem Zweck dienen soll, ist erst im Entstehen, weil wir durch den plötzlichen Zusammenbruch der Kriegsmacht überrascht wurden. Es ist ein Bankkredit auf 5 Jahre beabsichtigt, gestützt auf Garantie des Staates, mit teilweiser Rückgarantie der Advokatenkammer. In Aussicht genommen sind ungefähr zwei Millionen Kronen, d. h., da wir bei Advokaten mit 10 000 Kr., bei Konzipienten mit 2000 Kr. als Höchstsumme rechnen, als Aushilfe für rund 200 Advokaten und 50 Konzipienten. Da aber der angenommene Höchstbetrag vielleicht nicht ausreicht, vielleicht nach 5 Jahren der gesamte Betrag noch nicht gezahlt ist, weiter aber auch im Frieden gewisse Kreditnöte auftreten werden, so wird als drittes Glied dieser wirtschaftlichen Aushilfe eine Darlehnsklasse gegründet, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit Geschäftsanteilen zu 100 Kr., wobei lediglich an Advokaten als Teilnehmer gedacht ist, die allerdings nach Möglichkeit mehrere Geschäftsanteile nehmen sollen. Bei 1000 Advokaten rechnen wir auf Geschäftsanteile von ungefähr 500 000 Kr., also Haftung bis zu einer Million. Zu einer mehr psychologisch als wirklich gedachten Erweiterung der Garantie soll ein Garantiefonds gebildet werden, zu welchem die wohlhabenden Kollegen größere Beträge zeichnen. Dieser Garantiefonds würde erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sowohl die Kraft der Kollegen, die Darlehen erhalten, als auch der durch die Anteile geschaffene Fonds nicht ausreichen sollte, ein Fall, der wohl nicht eintreten wird.

Durch diese drei Einrichtungen glauben wir die ärgsten wirtschaftlichen Schäden verhüten zu können und, so wie wir bei der Sammlung des Kriegshilfsfonds auf eine gute Teilnahme der Kollegen trafen, so glauben wir, daß der kollegiale Sinn sich auch im weiteren betätigen wird. Handelt es sich dabei doch nicht um bloße Humanität, sondern um Solidarität des Standes, darum, daß der Stand nur dann bei seinem Ansehen verbleiben kann, wenn die Vertrauenswürdigkeit seiner Mitglieder gesichert ist.

Eine sofortige Aushilfe haben wir auch darin im Sinn, daß wir uns an die Regierung mit dem Ersuchen wenden, uns bei der Sachdemobilisierung eine größere Anzahl von Kanzleieinrichtungen, insbesondere von Schreibmaschinen, zu einem geringeren Betrag zu überlassen, um sie den heimkehrenden Kollegen zu einer Neuerrichtung ihrer Kanzlei zur Verfügung zu stellen. Auch um Wohnungen sehen wir uns für sie um, weil in Wien Woh-

nungen sehr schwer zu erhalten sind und daher eine rasche Verständigung nötig ist, wenn eine Kanzlei zufällig frei wird.

Eine weitere Sorge für die heimkehrenden Kollegen wurde dadurch nötig, daß während der 4½ Jahre des Krieges eine Menge neuer Gesetze gegeben wurden: drei Zeilnovellen zum Bürgerl. Gesetzbuch, eine neue Konkursordnung, eine Ausgleichs- und Anfechtungsordnung, Strafrecht- und Strafprozeßnovellen, Steuer- und Gebührengesetze aller Art.

Es werden daher Kurse eingerichtet, in welchen diese Gesetze den Heimkehrenden durch Kollegen erläutert werden. Ebenso wurde eine Reihe von Kollegen dazu veranlaßt, Sprechstunden zu bezeichnen, in denen die heimkehrenden Kollegen sich bei ihnen in auftauchenden Rechtsfragen, Rats erholen können.

Diese Hilfen werden allerdings die Not noch immer nicht bannen können. Wir haben die Sorge, daß der Advokatenstand in Wien einer Proletarisierung ausgelegt ist, die dadurch erhöht wird, daß Wien aufgehört hat die Hauptstadt eines großen Reiches zu sein, daß die Zentralgerichte und Zentralbehörden zu existieren aufgehört haben, oder doch auf einen weit geringeren Gebietskreis beschränkt sind, daß auch große industrielle und kaufmännische Firmen, die in Wien ihren Sitz hatten, denselben ganz oder teilweise in die Hauptstädte der entstandenen Nationalstaaten verlegen werden.

Alles dies muß bei zu erwartenden großen finanziellen Lasten ertragen werden, und wir blicken daher, wenn auch nicht verzweifelt, so doch sorgenvoll in die Zukunft.

Advokat Dr. Dfner, Wien.

Die Zentralisierung des juristischen Prüfungswesens.

Durch allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. Februar 1915¹⁾ ist bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. eine Kommission für die erste juristische Prüfung eingerichtet. Während aber sonst jeder Prüfung das Recht hat, sich bei einer bestimmten Prüfungskommission zu melden, werden die Oberlandesgerichtsbezirke Cassel, Köln, Düsseldorf und Frankfurt a. M. den Kommissionen für die erste juristische Prüfung in Cassel, Köln und Frankfurt a. M. gemeinsam überwiesen. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor einer dieser Kommissionen wird an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln gerichtet. Der Prüfling hat darin, wenn er mit Rücksicht auf seine künftige Beschäftigung geprüft sein will, den Bezirk zu bezeichnen, in welchem er die Ernennung zum Referendar zu beantragen beabsichtigt. Wird der Bezirk Köln bezeichnet, so erklärt der Präsident, ob er die Ernennung in Aussicht nimmt. Wird ein anderer der genannten Bezirke bezeichnet, so legt der Präsident das Gesuch zu der entsprechenden Erklärung dem anderen Präsidenten vor. Der Oberlandesgerichtspräsident in Köln überweist wiederkehrend von je 16 Gesuchen der Prüflinge 9 dem Vorsitzenden der Kommission in Köln, 4 dem Vorsitzenden der Kommission in Cassel und 3 dem Vorsitzenden der Kommission in Frankfurt a. M. Die Überweisung bindet die Vorsitzenden hinsichtlich der Zuständigkeit, wegen Überlastung der Kommission dürfen sie das Gesuch nicht zurückweisen. Im übrigen entscheiden sie über die Zulassung zur Prüfung gemäß der Prüfungsordnung.

Es fragt sich, welche Wirkung diese teilweise Zentralisierung des Prüfungswesens voraussichtlich haben wird.

Zunächst ist festzustellen, daß die Professoren — entgegen einer weitverbreiteten Ansicht — im allgemeinen keinerlei finanzielles Interesse an den Prüfungen haben.

Sie haben es nicht unmittelbar an der Bezahlung, die mit den Prüfungsgebühren gewährt wird. Fünf große wissenschaftliche Arbeiten erfordern durchschnittlich je einen ganzen Nachmittag Zeitaufwand. Dazu kommen fünfzehn Klausurarbeiten, und die mündliche Prüfung dauert fünf Stunden. Die 80 M. Prüfungsgebühren für diese Arbeitsleistung stellen auch nicht annähernd ein Entgelt für den Zeitaufwand dar. In der gleichen Zeit kann ein Professor, dem es um Geldverdienen zu tun ist, literarisch oder durch Rechtsgutachten, auch durch Vorträge für wohltätige Zwecke unendlich viel mehr verdienen. Auf ziffermäßige Ausrechnung des Unterschieds mag wegen der großen individuellen Verschiedenheiten verzichtet werden. Und dabei ist die Prüfungstätigkeit nicht einmal besonders angenehm, es gibt zum Teil nichts Selbsttötenderes. Bei den richterlichen Mitgliebern, namentlich solchen, die nicht literarisch tätig sind, mag die Sache teilweise anders liegen. Für sie bildet die Prüfungstätigkeit eine immerhin noch bezahlte Ausnutzung ihrer freien Zeit.

Die Prüfungstätigkeit stellt aber für den Professor auch keinen mittelbaren Gewinn dar, indem sie etwa auf die Höhe der Zuhörerzahl einwirkt. Gerade nach dieser Richtung besteht ein weitverbreitetes Vorurteil selbst in Kreisen, die es besser wissen müßten. So sagte einmal der Präsident Stözel zum Prof. Ed.: „Wenn Sie nicht in der Prüfungskommission wären. Sie hätten nicht ein Zehntel Ihrer Zuhörerzahl.“ Tatsächlich hätte Ed. durch Auscheiden aus der Prüfungskommission auch nicht einen Zuhörer verloren, sondern sich nur unangenehm, schlecht bezahlte Arbeit, die er wie alle anderen Professoren im Interesse der Sache auf sich nahm, erspart. Die

Auffassung, daß der Student bei dem prüfenden Professor belegt gehabt haben müsse, weil dieser ihn sonst durchfallen lasse, ist einfach Anfinn und widerlegt sich durch die Natur der Dinge. In größeren Universitäten ist die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission viel zu groß, als daß der Prüfling nur bei dem Professor drankommen könnte, bei dem er gehört hat. Und bei kleineren Universitäten, wo jede Vorlesung nur einmal gehalten wird, hat jeder Professor für diese Vorlesung an sich ein Monopol. Der Student muß also die Vorlesung bei ihm belegen, gleichgültig, ob er in der Prüfungskommission ist oder nicht. Kein Professor vermehrt also seine Zuhörerzahl durch die Mitgliedschaft der Prüfungskommission.

Es kommt also bei der Gestaltung des Prüfungswesens keinerlei Sonderinteresse des einzelnen Professors in Betracht. Wohl aber kann sie auf den Besuch der betreffenden Universität überhaupt einwirken, und dabei kommt natürlich auch das Interesse der einzelnen Professoren in Frage. Das Bestreben der Regierung wird es dabei immer sein müssen, die geschichtlich überkommenen kleinen Universitäten möglichst lebensfähig zu erhalten und der an sich schon vorhandenen Neigung des Zustromens zu den großen Städten nicht noch künstlich Vorschub zu leisten.

Der größte Teil der Prüflinge meldet sich zur Prüfung in dem Bezirk, wo sie künftig mit Rücksicht auf Heimats- und Familienverhältnisse beschäftigt zu werden wünschen. Daraus ergibt sich ein starkes Übergewicht der großen Oberlandesgerichtsbezirke mit großer Bevölkerungsziffer. Doch kommen auch Ausnahmen vor.

Es gibt nämlich Kommissionen, bei denen die Prüfung als leichter gilt. Die Berliner gingen zeitweise mit besonderer Vorliebe nach Naumburg, nachdem sie zu diesem Zweck einige Semester in Halle studiert hatten. In Naumburg das Referendarexamen gemacht zu haben, stand ungefähr auf derselben Stufe wie der Heidelberger Doktor. Dabei ist keineswegs daran zu denken, daß einzelne Kommissionen die Anforderungen besonders herabgesetzt hätten, um Prüflinge anzuziehen, wie es seitens einzelner Fakultäten nach dem alten guten Grundsatz geschieht: „Sumimus pecuniam et mittimus asinum in patriam.“ Dazu ist die Arbeitsleistung bei der Prüfung viel zu groß, das Entgelt zu gering. Jede bewußte Absicht seitens der betreffenden Kommission ist ausgeschlossen. Es liegt auch nicht an der Persönlichkeit der Examinatoren. Gewiß gibt es angenehmere, sogenannte leichtere, und widerwärtige, wobei nicht einmal immer gesagt ist, daß die leichteren geringere Anforderungen stellen; die widerwärtigen sind im Gegenteil nicht selten die zum Prüfen unfähigen. Aber bei der größeren Anzahl der Mitglieder einer Kommission muß sich doch dieser Gegensatz der Charaktere und Temperamente innerhalb jedes Bezirks von selbst ausgleichen. Das Gesamtergebnis der Prüfungen wird dadurch nicht beeinflusst. Es sind also rein sachliche Gründe, welche die Prüfung bei einzelnen Kommissionen als leichter erscheinen lassen.

Der Professor zieht allerdings durch seine Mitgliedschaft der Prüfungskommission keine Studenten an sich. Wohl aber hat der Student ein Interesse daran, den Professor kennen zu lernen, der ihn künftig zu prüfen haben wird. Das geschieht am besten, indem er ihn in seinen Vorlesungen und Übungen hört. Wenn der Professor dabei auch persönliches Interesse für den einzelnen Studenten und seine Eigenart gewinnt, so ist es um so besser. Daß bei dieser beiderseitigen Bekanntheit die Prüfung bedeutend erleichtert wird, selbst wenn man an keine Herabsetzung der Anforderungen denkt, liegt auf der Hand.

An den größeren Universitäten ist ein solches Verhältnis unmöglich. Da tritt der Professor zu dem einzelnen Studenten selbst bei Übungen in kein näheres Verhältnis. Bei hundert trifft es kaum für einen zu. Am ehesten noch bei solchen, die bereits einmal in der Prüfung durchgefallen sind und sich nun für ihre weiteres Verhalten beim Studium Ratsschlüsse holen. Soweit nähere Beziehungen entstehen, geschieht das meist erst nach Abschluß des Studiums, wenn der frühere Student die erste juristische Prüfung bestanden hat und sich nun bei einem Professor, der ihm durch seine Vorlesungen sympathisch geworden ist, für seine Doktorarbeit oder für seine sonstige weitere wissenschaftliche Tätigkeit Ratss erholt. Für das Referendarexamen versagen solche Beziehungen vollständig. Selbst wenn der Student den Professor in mehreren Vorlesungen gehört und ihn dadurch näher kennengelernt hat, besteht bei der größeren Anzahl von Mitgliedern der Prüfungskommission auch nicht annähernd die Gewähr, daß er gerade bei diesem Professor drankommt. Und bei der doppelten oder dreifachen Besetzung aller Fächer kann er unmöglich bei allen gehört haben, selbst wenn er seine ganze Studienzeit an derselben Universität zubringt.

Andererseits bei einer kleinen Universität, wo jeder jeden kennt und jedes Fach nur einmal besetzt ist. Da hat der Prüfling eine ziemliche Gewißheit, daß er den ihm bekannten Professor seines Faches auch bei der Prüfung erhalten wird. Damit behalten die kleineren Universitäten, die, abgesehen von den Angehörigen des Bezirks, sonst nur in den ersten Semestern aufgesucht zu werden pflegen, auch für die letzten Semester eine gewisse Anziehungskraft.

Das hört durch die Zusammenwerfung von vier Oberlandesgerichtsbezirken, von denen drei Universitäten und juristische Prüfungskommissionen haben, jetzt teilweise auf. Es findet eine rein zahlenmäßige Verteilung statt.

Dabei ist ganz offengelassen, nach welchen Grundsätzen der Sölder Oberlandesgerichtspräsident die Verteilung vornehmen will, das hängt ganz von seinem Ermessen ab, wenn er nur den Verteilungsmaßstab festhält. Er kann rein nach der Reihenfolge der Gesuche gehen, wie sie liegen, immer je 9 nach Köln, 4 nach Cassel, 3 nach Frankfurt a. M. Das ist gewiß ganz unparteiisch. Aber die Entscheidung, wobin der Prüfling überwiesen wird, liegt dann in der Hand des Präsidialsekretärs, in welcher Reihenfolge er die Anträge ordnet. Vielleicht wird auch der Präsidialbote dabei eine einflussreiche Rolle spielen, sobald erst der leitende Grundsatz des Präsidenten bekannt wird, und sich beim Hinlegen der Akten etwaigen Wünschen der Prüflinge nicht als ganz unzugänglich erweisen. Der Präsident kann andererseits selbst Wünsche der Kandidaten tunlichst berücksichtigen. Damit sind die benachteiligt, die gerade über die Zahl hinausfallen, und diese werden immer glauben, daß die anderen die Erfüllung ihrer Wünsche ihren besonderen Verbindungen zu verdanken haben. An den Präsidenten werden auch solche Fürsprachen einflussreicher Personen zu seinem eigenen Argern herantreten. Der Präsident kann endlich die Antragsteller grundsätzlich in ihrem Bezirk, oder gerade umgekehrt, nicht in ihrem Bezirk lassen und nur die Überzahl anderweit verweisen. Alles dies wirkt mechanisch und willkürlich. Es bedarf daher der näheren Bestimmung, nach welchen sachlichen Grundsätzen die Verteilung vorzunehmen ist, das freie Ermessen des Präsidenten muß aufhören. Das tritt natürlich bei dem verhältnismäßig kleinen Gebiet von vier Prüfungskommissionen in Widerspruch mit der rein zahlenmäßigen Verteilung und ist innerhalb dieses Rahmens nicht möglich. Am besten wäre die Umkehrung des jetzigen Grundsatzes dahin, daß kein Kandidat in dem Bezirk geprüft werden darf, dem er durch seine Heimat angehört, oder wo er künftig beschäftigt zu werden wünscht, oder in dem er die beiden letzten Semester studiert hat. Steht diese Negation fest, dann ist es dem Prüfling auch ganz gleichgültig, welcher ihm gänzlich fremden Prüfungskommission er überwiesen wird, und die rein zahlenmäßige Verteilung kann vor sich gehen.

Bei der jetzigen Beschränkung auf drei Prüfungsbezirke ergeben sich aber auch sachlich erhebliche Mißstände. Frankfurt a. M. als eine ganz neue Stiftung mit einem der kleinsten Oberlandesgerichtsbezirke kann jedenfalls keine Nachteile haben. Als benachteiligt kommen nur in Betracht Bonn oder Marburg.

Bonn, das bisher die meisten Prüfungen hatte, verliert davon allerdings einen ganz erheblichen Teil. Damit werden die Bonner aber in keiner Weise geschädigt. Denn den Bonner Professoren kann an übermäßig vielen Prüfungssterminen, wodurch sie ihrer anderweitigen Wirksamkeit entzogen werden, gar nicht gelegen sein. Und andererseits wird kein Student weniger nach Bonn gehen um deswillen, weil er vielleicht hinterher nicht in Köln, sondern in Cassel oder Frankfurt a. M. geprüft wird.

Geschädigt wird höchstwahrscheinlich Marburg. Denn der Vorteil, den es bisher bot, daß die Kandidaten in Cassel von den ihnen bekannten Marburger Professoren geprüft wurden, geht verloren. Die Möglichkeit, statt von Marburger Professoren von Professor X. in Bonn geprüft zu werden, ist gerade nicht allzu verlockend. Die Gefahr für Marburg wäre geringer, wenn feststände, daß der Sölder Präsident nur die überschüssigen Rheinländer nach Cassel und Frankfurt a. M. verweist, aber die Hessen-Nassauer grundsätzlich in ihren Bezirken beläßt. Aber das weiß ja niemand, der Präsident ist hinsichtlich der Verteilungsgrundsätze in keiner Weise gebunden.

Diejenigen, die die Vorzüge der kleinen Universität auch für Prüfungszwecke zu schätzen wußten, werden sich also lieber von Marburg verziehen, fintemalen man den Vorteil anderweitig noch sicher erreichen kann. Auf Kosten von Marburg werden Göttingen, Greifswald, vielleicht auch noch Halle gewinnen.

Will man zur Entlastung der größeren Prüfungskommissionen das Prüfungswesen zentralisieren, so darf man nicht bei vier Oberlandesgerichtsbezirken stehen bleiben, sondern muß die Zentralisation auf den ganzen Staat ausdehnen.

Die geeignete Verteilungsstelle ist entweder das Justizministerium oder der Kammergerichtspräsident. Die Verteilung hat nach dem Maßstabe zu erfolgen, daß jede Prüfungskommission je nach der größeren oder geringeren Anzahl ihrer Mitglieder ungefähr gleich belastet ist, also zwar nicht jede Prüfungskommission, aber jeder Examinator, natürlich abgesehen vom Präsidenten, ungefähr die gleiche Anzahl von Prüfungstagen hat.

Die Verteilungsstelle hat dabei den sachlichen Grundsatz zu verfolgen, daß kein Kandidat der Prüfungskommission seiner Heimat oder seiner letzten zweifemestrigen Studienzeit überwiesen wird. Dann sind keine persönlichen Bevorzugungen möglich, und jeder Kandidat kommt vor eine unbekannte Prüfungskommission.

Der besondere Vorzug der kleineren Universitäten für Examenszwecke geht damit allerdings verloren, aber nicht bloß für eine einzige, sondern für alle. Sie werden in dieser Hinsicht aber nur den größeren Universitäten gleichgestellt, haben also keinen Grund zur Klage. Es bleibt ihnen aber der Vorzug, der auch von den vor der Prüfung stehenden Studenten geschätzt werden wird, daß sich der Professor eingehender Ausbildung und den wissenschaftlichen Interessen des einzelnen Studenten widmen kann, als es an einer größeren Universität möglich ist.

Dermaßen steht ja der Andrang zu den juristischen Prüfungen ungefähr auf dem Gefrierpunkt. Aber unmittelbar nach dem Kriege wird voraussichtlich eine sehr starke Hochflut einsetzen. Deshalb müssen schon jetzt alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden für eine zweckentsprechende Ordnung der Dinge.

Prof. Dr. Conrad Bornhak, Berlin.

Zum Unzuständigkeits- und Überweisungsbeschluss des § 505 ZPO.

In dem Streite darüber, ob das AG. den Rechtsstreit mit bindender Wirkung nur an ein anderes ordentliches Gericht oder auch an ein Sondergericht verweisen kann, hat sich die herrschende Lehre für die erstere Annahme entschieden. Dieser Rechtsanschauung ist aus den Gründen beizutreten, die v. Seuffert in der Zeitschrift für Zivilprozess dargelegt hat.¹⁾ Hier soll der nächstliegende einfache Gesichtspunkt besonders hervorgehoben werden, daß die ganze ZPO. nur für die ordentlichen Gerichte geschrieben ist: die ZPO. findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, so bestimmt es § 3 ZPO. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit bezwecken stets nur eine Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen ordentlichen Gerichten. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Bestimmung des § 505 in der ursprünglichen Gestalt des § 466 sich nur auf die ordentlichen Gerichte bezog, denn es war nur verordnet, daß wenn die Unzuständigkeit des AG. auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit ausgesprochen werde, der Rechtsstreit zugleich durch Urteil an das LG. zu verweisen sei. Wegen des mit der Erledigung durch Urteil verbundenen Zeitverlusts hat die Novelle von 1898 für den Fall der nachträglich eingetretenen sachlichen Unzuständigkeit im § 505 die Verweisung an das LG. durch Beschluß angeordnet; auch hier wurden also nur die Beziehungen zwischen den ordentlichen Gerichten geordnet. Die Erledigung durch Beschluß hat dann die Novelle von 1909 in § 505 auch auf den Fall der von Anfang an bestehenden Unzuständigkeit übertragen und sie zugleich auch auf die örtliche Unzuständigkeit ausgedehnt. Nach der natürlichen Anschauung, nach der folgerichtigen Entwicklung, wie sie aus dem Lebensgesetz der ZPO. schrittweise erfolgt ist, kann nur der Schluss statthaft sein, daß auch die letzte Neuerung sich nur auf die ordentlichen Gerichte bezieht. Mit keinem Worte ist im Gesetz der Sondergerichte gedacht, sie lagen deshalb von vornherein außerhalb des Gebietes, das zu regeln die ZPO. sich als Aufgabe gestellt hatte. Der aus diesem Gesetzeserkennbar gewordene Zweck des Gesetzes muß aus rechtspolitischen, mit den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zusammenfallenden Erwägungen für die Auslegung des Gesetzes bindend bleiben. Es muß auch betont werden, daß die Frage, ob das AG. oder ein Sondergericht zur Entscheidung berufen sei, nicht eine Zuständigkeits-, sondern eine Gerichtsbarkeitsfrage ist,²⁾ und deshalb im Gerichtsverfassungsgesetz zu entscheiden gewesen wäre. Und wenn nun auch auf die vom Gesetz gebrauchten Ausdrücke Unzuständigkeit und zuständig kein entscheidendes Gewicht gelegt werden kann, weil mit diesen Worten auch in den Kaufmanns- und Gewerbegerichtsgesetzen die Gerichtsbarkeit bezeichnet worden ist, so ist doch unter den geschilderten Umständen das unvermittelte Übergreifen von der eigenen Gerichtsbarkeit in eine fremde eine so bedeutende gesetzgeberische Tatsache, daß sie vom Gesetzgeber irgendwie hätte begründet werden müssen, denn tatsächlich übt das AG. dem Sondergericht gegenüber eine Gerichtsbarkeit aus, wenn es ihm einen Rechtsstreit zuweisen kann mit der zwingenden Wirkung, daß das Sondergericht sich der Entscheidung unterziehen muß.³⁾ Wenn deshalb in der Begründung zur Novelle von 1909, 37 gesagt ist, daß die Verweisung an ein besonderes Gericht unzulässig sei, so ist dies nur etwas Selbstverständliches, und es ist ungerechtfertigt, wenn Stein⁴⁾ bei seinem Widerspruch gegen die herrschende Lehre jene Äußerung mit den

Worten angreift, der Kampf gegen ausdrückliche Aussprüche der Motive scheine auch noch im zwanzigsten Jahrhundert eine schwierige Aufgabe zu sein. Im Gegenteil ist es nur eine Buchstabenauslegung, wenn man, ohne zu der tieferen Einsicht zu gelangen, die sich aus der logischen und geschichtlichen Entwicklung unserer Bestimmung ergibt, ihre Anwendung auch auf die Sondergerichte um deswillen fordert, weil doch geschrieben stehe, die Verweisung solle erfolgen „an das zuständige Gericht“.⁵⁾

Auch auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bezieht sich § 505 nicht. Stein⁶⁾ lehrt dies unter Berufung auf § 26 GewGG., § 16 RfmGG. und Art. VI der Novelle von 1909. Aber aus diesen Gesetzen ergibt sich nur in Ansehung des § 11 ZPO. eine Gleichstellung dieser Sondergerichte mit der ZPO. Hat das ordentliche Gericht seine Zuständigkeit oder richtiger seine Gerichtsbarkeit rechtskräftig verneint, so ist das Sondergericht zur Entscheidung verpflichtet, obwohl ihm die Gerichtsbarkeit fehlt und ebenso umgekehrt. Aber weiter geht diese Durchbrechung des Gerichtsbarkeitsgrundsatzes nicht. Es hätte schon nahe gelegen, neben dem § 11 auch dem § 36 eine erweiterte Anwendbarkeit zu verleihen, um dem Prozeßnotstand vorzubeugen, der für die Parteien entsteht, wenn sowohl das ordentliche als auch das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Allein das Gesetz hat hierüber nichts verordnet.)

Der im § 505 ausgesprochene Grundsatz ist allerdings in § 16 Abs. 3 RfmGG. für Gewerbe- und Kaufmannsgericht ausgesprochen worden. Aber auf die alsbald sich erhebende Frage, weshalb der Gesetzgeber diese Anordnung für jene beiden Sondergerichte getroffen hat, nicht aber auch für deren Verhältnis zum ordentlichen Gericht, kann nach allgemeinen Grundsätzen die Antwort doch nur lauten: weil der Gesetzgeber diese Gleichstellung nicht gewollt hat.

Diese Beschränkung des § 505 auf die ordentlichen Gerichte führt zu einer bedeutsamen Folge. Wir sahen, daß, wenn das AG. eine Sache einem Sondergericht überweist, es sich eine ihm nicht zustehende Gerichtsbarkeit anmaßt. Für die rechtliche Beachtbarkeit einer richterlichen Entscheidung ist es aber Grundbedingung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit innewohnt, über diese Sache zu entscheiden. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist die Entscheidung gerade so bedeutungslos, wie wenn sie von einem Privatmanne erlassen worden wäre; es fehlt der Entscheidung an einem Begriffsmerkmal. Daraus folgt für unsere Frage, daß der Beschluß vollkommen nichtig, ein rechtliches Nichts ist, er ist für das erkennende Gericht, für das Sondergericht und für die Parteien rechtlich nicht vorhanden, eine Nichtigkeit, die auch nicht etwa im Wege der Rechtsmittel einer Heilung zugeführt werden könnte; es gibt dagegen kein Rechtsmittel. Das Wesen dieser Nichtigkeit wird treffend von den Motiven zur ZPO. gerechnet (Sohn II, 379). Zu der Bestimmung, daß die Wiederaufnahmelage gegeben sei, wenn ein Richter mitgewirkt habe, der kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen sei, wird bemerkt: „Dieser Grund berücksichtigt bemerksamerweise nicht den Fall, daß eine zum Richteramt überhaupt nicht berufene Person das Urteil erlassen hat. In diesem Fall liegt materiell ein Urteil nicht vor, und bedarf es zu dessen Beseitigung weder der Einlegung eines Rechtsmittels noch der Wiederaufnahme des Verfahrens. Würde versucht, das Urteil im Wege der Zwangsvollstreckung zur Geltung zu bringen, so muß der Einwand Erfolg haben, daß ein Urteil überhaupt nicht vorliegt.“ Der Beschluß ist in seinem ganzen Umfang nichtig, denn es geht nicht etwa an, die an sich gültige eigene Unzuständigkeitsklärung und die Überweisung zu kennen; beide sind auf das engste miteinander verknüpft und bilden eine unteilbare Einheit; auch nennt das Gesetz selbst die ganze Entscheidung einen Beschluß,

¹⁾ In der *MilStGD.* v. 1. September 1898 ist in § 328 ausdrücklich bestimmt, daß, wenn das erstinstanzliche Gericht im Laufe der Verhandlung findet, daß der Ankl. nicht unter der Militärgerichtsbarkeit stehe, es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen habe. Eine Verweisung an das zuständige ordentliche Gericht findet also nicht statt. In § 395 ist für die Berufungsinstanz verordnet, daß, wenn das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen habe, das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache der zuständigen Stelle zu überweisen habe. Gestützt auf § 328 lehrt mit Recht Reiche-Eisenstud im Archiv für Militärrecht II, 163, daß die Überweisung nur an ein Gericht mit Militärgerichtsbarkeit, nicht an ein Zivilgericht erfolgen könne, trotzdem die Begründung zu § 379 des Entwurfs einer *MilStGD.* allerdings die Bemerkung enthalte, „hiernach wäre z. B. die Sache an das zuständige Zivilgericht zu überweisen, wenn ein Standgericht irrtümlich militärgerichtliche Zuständigkeit angenommen hätte“; mit Recht läßt Reiche-Eisenstud auch nicht entscheidend sein, daß das Reichsmilitärgericht, *RfMG.* 3, 268 ausgesprochen hat, § 395 Abs. 3 *MStGD.* solle auch solche Fälle umfassen, in denen es sich um die Frage der Zuständigkeit zwischen Zivil- und Militärgerichten handle. Auch das Berufungsgericht hat in einem solchen Falle nur seine Unzuständigkeit auszusprechen.

²⁾ Die *ZPO.* II, § 505 VI. S. dagegen Seuffert in *Buchschz.* 40, 194.

³⁾ Daab § 28 (mit Literaturangabe), Wittmaack 25, Cuno, *GewGG.* 6 § 28 A 2, *RG.* in der *Soz. Pr.* XI Sp. 614, *Wilhelm-Bauer* 142 wollen § 36 entsprechend anwenden.

¹⁾ 40, 194; 42, 243, wo auch die Literatur angegeben ist.

Dagegen Stein § 505 VI. Nachzutragen sind: für die Überweisung an das Sondergericht *LG.* *Kiel* in *Neumanns Jahrb.* 1912, 730; *DZG.* *Hamburg* in *DZGRechtsspr.* 29, 126 und im *Buchschz.* 46, 10; *LG.* *Chemnitz* und in *Gewerbe- und Kaufmannsgericht*, *Monatsschr. des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte* 18, 111. Daab § 9 mit Literaturangabe; *Rosenberg* im *Handb. d. ges. Handelsrechts* von *Ehrenberg* I, 507. Gegen die Überweisung an das Sondergericht *RG.* in *DZGRechtsspr.* 25, 118; *DZG.* *Darmstadt* in *Hess. Rechtsspr.* 13, 226; *LG.* *Mannheim* in *Bad. Rechtsspr.* 12, 222; *LG.* *Greifswald*, *Gewerbe- und Kaufmannsgericht* 21, 246; *LG.* III *Berlin* in *Jahrb. d. d. R.* 16. Jahrg. § 505. *Hellwig* § 59 III 3. Insofern *DZG.* *Rosen* in *SeuffArch.* 66 Nr. 42 seine Ansicht von der verbindenden Kraft des amtsgewärtlichen Beschlusses auf § 11 ZPO. stützt, stehen ihm die Ausführungen v. Seufferts a. a. O. 42, 245 entgegen. Auch *AG.* *Stuttgart*, *R.* 1914 Nr. 82, hält die Überweisung an ein Sondergericht für unzulässig, will aber unrichtigerweise mit der Beschwerde helfen.

²⁾ Ebenso die *StPD.*

³⁾ Gegen Stein zu § 1 IV.

⁴⁾ S. hierzu *Reiche-Eisenstud* 169.

⁵⁾ § 505 VI *Abs.* 4.

obwohl die Unzuständigkeitsklärung, wenn sie allein ausgesprochen wird, in Form eines Urteils ergehen muß.⁹⁾

Auf einer Verkennung dieser für das Nichturteil geltenden Grundsätze beruht es, wenn dem O.G. zwar die Fähigkeit abgesprochen wird, die Sache dem Sondergericht zu überweisen, wenn aber trotzdem die Gültigkeit der Verweisung auf dem Umweg herbeigeführt wird, daß doch gegen den Beschluß nach § 505 keine Beschwerde gegeben sei,¹⁰⁾ und es deshalb bei der einmal getroffenen Entscheidung des O.G. sein Bewenden behalten müsse. — Selbst wenn die Entscheidung an und für sich Rechtsgültigkeit hätte, so könnte doch durch ihre Unanfechtbarkeit nur die Gebundenheit der Parteien dem O.G. gegenüber erreicht werden, nicht aber eine Unterwerfung des Sondergerichts unter das O.G. Aber die Entscheidung ist rechtlich überhaupt nicht vorhanden, und darum kann von positiven Folgen einer Unanfechtbarkeit überhaupt nicht die Rede sein. Die Parteien laden vor dem O.G. von neuem, um den Prozeß fortzusetzen, die Ablehnung der Terminsberaumung berechtigt zur Beschwerde. Das Sondergericht ist zur Terminsberaumung nicht befugt und hat die darauf gerichteten Anträge abzuweisen.¹¹⁾

Hiernach ist dem O.G. der Weg vorgezeichnet, den es zu gehen hat, wenn es die Zuständigkeit eines Sondergerichts als gegeben findet. Der besondere Tatbestand, den der Unzuständigkeits- und Verweisungsbefehl des § 505 voraussetzt, ist nicht gegeben; es tritt deshalb die Regel ein, die dazu führt, daß die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen wird.

Geh. R. Gustav Wurzer, Cassel, OLG Rat a. D.

Rechtssprechung.*)

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. § 138 BGB. und § 31 RD. Übernahme der Aktiven und Passiven einer offenen Handelsgesellschaft durch einen Gesellschafter. Sicherungsübereignung von Geschäftsgegenständen und Warenvorräten an den ausscheidenden Gesellschafter. Zur Frage, inwieweit durch die Sicherungsübereignung eine Benachteiligung der Privatgläubiger des übernehmenden Gesellschafters und der Gesellschaftsgläubiger stattfindet. †)

Durch Vertrag vom 21. April 1913 begründeten der Gemeinschuldner und der Kl. eine offene Handelsgesellschaft.

⁹⁾ So die Begründung zur Nov. v. 1909 S. 36; Stein § 505 II 2.

¹⁰⁾ OLG. Posen und München i. OLGRechtsspr. 23 S. 64 u. 65; ZB. Erfurt i. Jahrb. d. d. Rechts, Jahrg. 16 zu § 505.

¹¹⁾ Nichtig erfaßt ist die Rechtslage von Zuma in ZB. 1910, 743 und von Groß in Buschs. 46, 135. Unzutreffend ist es, wenn Groß den Überweisungsbeschluß des § 276 als nichtig bezeichnet, falls er ohne den erforderlichen Antrag erlassen worden sei; bei dieser Voraussetzung handelt es sich nur um ein gesetzliches Gültigkeitserfordernis des Beschlusses, es müssen deshalb die Rechtsmittel in Bewegung gesetzt werden. Zutreffend auch Koepler i. Arch. f. ZivPr. 117, 225; irrig ist es aber, wenn er S. 221 die ordentlichen Gerichte auch für Rechtsstreitigkeiten, die vor ein Sondergericht gehören, für berufen hält, so daß ihre Prozeßhandlungen auch in diesen Sachen nur nach Maßgabe der ZPD. anfechtbar seien. Aber den Begriff des Nichturteils und die Unzulässigkeit von Rechtsmitteln v. Fischer, Unmöglichkeit als Nichtigkeitsgrund in den Abhdlg. z. Privatrecht und ZB. 23, Heft 2, 16; Müller, Die Wirksamkeit des Pfändungspfandrechts, 1907, 7; Ruchbaum, Prozeßhdlg. 19; Kohler, Prozeß und Nichtprozeß im Rechtsgang 2, 113 f.; RG. 16, 331; 17, 420; 29, 367; 37, 402; 58, 121; 85, 19; RMG. in Entsch. 8, 243. Daß Überschreitung der Gerichtsbarkeit nur ein Nichturteil entstehen läßt: Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte 1910, 250; W. Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen 57; Friedländer, Die Lehre von der absoluten Nichtigkeit strafgerichtlicher Urteile im Gerichtssaal 58, 367.

^{*)} Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

Zu 1. Die eingehenden Erwägungen, die das RG. der Verurteilung der Haftungslage widmet, sind überzeugend und rechtfertigen

Der Gemeinschuldner brachte ein Geschäft im angenommenen Werte von 15 000 M ein, der Kl. leistete eine Barzahlung von 10 000 M. Das Geschäft hatte die Herstellung zahlreicher Maschinen und den Handel mit zahnärztlichem Bedarf zum Gegenstande. Nach kurzer Zeit schon kam es zu Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern. Die schwebenden Prozesse wurden durch den gerichtlichen Vergleich vom 5. Dezember 1913 beendet. Der Gemeinschuldner übernahm das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven, verpflichtete sich, dem Kl. seine Einlage von 10 000 M, ein der Gesellschaft gegebenes Darlehn von 2 170 M und zu wenig entnommene Monatsgelder im Betrage von 130 M zu erstatten, und übereignete ihm zur Sicherheit für diese Forderung eine Anzahl der im Geschäft gebrauchten Maschinen. Der Kl. schied aus der Gesellschaft aus und beließ dem Gemeinschuldner seine Forderung von 12 300 M als Darlehn. Zur weiteren Sicherheit für diese Darlehnsforderung übereignete der Gemeinschuldner dem Kl. nachträglich am 10. Dezember 1913 noch eine Anzahl von Einrichtungsgegenständen des Geschäfts und „einen Posten Warenvorräte“. Am 31. März 1916 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet. Mit der Klage im gegenwärtigen Prozeß macht der Kl. seine Aussonderungsansprüche an den ihm übereigneten Sachen geltend. Die Vorinstanzen haben dem Kl. durch Teilurteil die in dem Vertrage v. 5. Dez. 1913 aufgeführten Sachen zugelassen. Die Revision hatte Erfolg. Gründe: Der Befl. will die Verträge vom 5. und 10. Dez. 1913 unter einheitlichen Gesichtspunkt betrachtet wissen, hält durch sie die Übereignung der wesentlichen Vermögensstücke des Gemeinschuldners auf den Kl. für bewirkt und deshalb eine nach außen nicht hervortretende Schuldbefreiung des Gemeinschuldners gegenüber dem Kl. für begründet, die notwendig zur Irreführung und Schädigung anderer Gläubiger führen müsse. Er erachtet daher die Verträge als nach § 138 BGB. nichtig, mindestens als nach § 31 RD. anfechtbar. Das O.G. hat für den Vergleich v. 5. Dez. beide Fragen auf Grund sachlicher Prüfung verneint und dies durch sein Teilurteil ausgesprochen. Der Verf. ist auf die tatsächlichen Verhältnisse des zur Entscheidung stehenden Falles nicht näher eingegangen, er hält die Einwendungen des Befl. für rechtlich nicht schlüssig, weil der Vergleich die Geschäftsgläubiger der offenen Handelsgesellschaft und die Privatgläubiger des Gemeinschuldners nicht benachteiligt haben könne und deshalb auch nicht benachteiligt habe. Der Vergleich sei daher weder nichtig noch anfechtbar noch als Unterlage für einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. verwertbar. Die — vom Befl. nicht angeregte — Frage, ob die Voraussetzungen des § 826 BGB. gegeben seien, hat vorliegend außer Betracht zu bleiben. Geschädigt würden nur die einzelnen Konkursgläubiger sein, und zur Verfolgung von deren Schadensersatzansprüchen ist der Konkursverwalter nicht berufen. Die Entscheidung des O.G. beruht auf folgendem Gedankengang. Die verschiedenen in dem Vergleich enthaltenen Abreden sind gleichzeitig getroffen, durch die einzelnen Abreden sind deshalb keine Zwischenzustände geschaffen, die Maschinen sind unmittelbar aus dem Eigentum der Gesellschaft in das Alleineigentum des Kl. gelangt; alsdann hat aber der Vergleich die Rechtslage für die Gläubiger des Gemeinschuldners nicht geändert; seine Privatgläubiger durften schon vor dem Vergleich die Zwangsvollstreckung in die Maschinen nicht betreiben, weil sie zum Gesellschaftsvermögen gehörten und also im Miteigentum auch des Kl. standen; den Gesellschaftsgläubigern aber steht der Zugriff auf die Maschinen auch nach dem Vergleich noch offen, weil der Kl. nach §§ 128, 159 BGB. auch jetzt noch persönlich und mit seinem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden haftet. Der Ausgangspunkt des O.G. ist nicht zu beanstanden, die daran geknüpften Folgerungen sind aber nicht bedenkenfrei. Bei Würdigung der Rechtslage der Privatgläubiger überfieht das O.G., daß diese vor dem Vergleich den Weg des § 135 BGB. hatten, auf dem sie mittelbar

die Aufhebung. Die beiläufige Bemerkung, daß beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 826 BGB. nur Schadensersatzansprüche der einzelnen Konkursgläubiger begründet wären, würde die Anwendung der Vorschrift tatsächlich vereiteln. Die Konkursmasse selbst müßte als geschädigt, der Konkursverwalter nach § 6 RD. als klagermächtig anzusehen sein (vgl. z. B. ZB. 1917, 226 f. mit Note u. Verw.). Nebenbemerkung würde die Wirksamkeit der Sicherungsübereignung dem Gläubiger nicht die Stellung eines Aussonderungsberechtigten (so das Urteil), sondern die eines Absonderungsberechtigten verleihen (vgl. RG. 91, 12; Jaeger, RD. [6] § 48 Anm. 13 und 18). Geh. Hofrat Prof. Dr. G. Jaeger, Leipzig.

ihre Befriedigung auch aus den streitigen Maschinen suchen konnten. Sie durften die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen und ihre Vollstreckung auf dasjenige richten, was dem Schuldner bei der Auseinandersetzung zufam. Dabei waren die Maschinen als Vermögen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Ähnlich war die Rechtslage, wenn über das Privatvermögen des Gemeinschuldners der Konkurs eröffnet wurde, § 16 KO; das Absonderungsrecht des § 51 KO. begründet keinen wesentlichen Unterschied. Der Vergleich hat den Privatgläubigern das Recht dieses mittelbaren Zugriffs auf die Maschinen genommen, ohne ihnen insoweit einen entsprechenden Ersatz zu gewähren. Zwar haßte ihnen nach dem Vergleich das Geschäftsvermögen unmittelbar, da die Gesellschaft aufgelöst und ihr Vermögen wenigstens grundsätzlich [Ziffer 1 des Vergleichs] an den Gemeinschuldner gelangt war, aber die Maschinen waren nicht Geschäftsvermögen geblieben, sie waren ausgeschieden und dem Kl. zugehörig. Die am 5. Dez. 1913 vorhandenen Gesellschaftsgläubiger behielten aus den vom RG. angeführten Gründen das Recht des Zugriffs auf die Maschinen, auch sie wurden durch den Vergleich insofern schlechter gestellt, als die Privatgläubiger des Kl. nunmehr mit ihnen in Wettbewerb treten und unmittelbar aus den Maschinen Befriedigung suchen durften. Stärker noch wurden die vom Standpunkt der Vertragsschließenden aus künftigen Geschäftsgläubiger geschädigt. Wer nach dem 5. Dez. 1913 Geschäftsgläubiger wurde, würde ohne den Vergleich von diesem Tage Geschäftsgläubiger geworden sein, als Gegenstand möglicher Zwangsvollstreckung hätten für ihn auch die streitigen Maschinen bereitgestanden. Nach dem 5. Dez. waren die Maschinen aus dem Vermögen sowohl des Geschäfts, das jetzt nicht mehr einer Gesellschaft gehörte, als auch aus dem des Gemeinschuldners überhaupt ausgeschieden. Gerade auch die Schädigung dieser am 5. Dez. 1913 noch zukünftigen Gläubiger des Gemeinschuldners kann für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sein. Es erscheint aber auch rechtsirrtümlich, die Lage einzig aus dem Gesichtspunkt des Zugriffs der Gläubiger auf die Maschinen zu beurteilen. Sie allein bilden zwar den Gegenstand des bisher abgeurteilten Klageanspruchs, der Vergleich vom 5. Dez. reicht aber weiter. Er enthält außer den Sätzen über die Maschinen noch andere Bestimmungen, die ihn nichtig oder anfechtbar erscheinen lassen können. Die entsprechenden Rechtsfolgen würden mit dem ganzen Verträge auch die Übereignung der Maschinen umfassen. Bereits in seinem vorgetragenen Schriftsatz vom 3. August 1917 hat der Besl. darauf hingewiesen, daß die Gläubiger des Gemeinschuldners auch insofern durch den Vergleich geschädigt seien, als bis zum Vergleichsschluß ein etwaiger Geschäftsverlust auch von der Einlage des Kl. zu tragen war, während nach dem Vergleichsschluß die ganze Gefahr zu Lasten des Gemeinschuldners ging, und der Kl. ihm in Ansehung seiner Einlage als Darlehensgläubiger gegenüberstand, der noch dazu für seine Forderung weitgehende Sicherheiten erlangt hatte. In demselben Zusammenhang gehören auch noch folgende Erwägungen. Vor dem Vergleich brauchten die Geschäftsgläubiger bei einem etwaigen Konkurs der Gesellschaft auf die Einlage des Kl. keine Rücksicht zu nehmen, und bei einer nach § 135 HGB. stattfindenden Auseinandersetzung war das reine Vermögen der Gesellschaft zu ermitteln, ohne daß jene Einlage als Gesellschaftsschuld in Ansatz kam; die Höhe der Einlagen bildete nur den Maßstab, nach dem das reine Vermögen auf die Gesellschafter zu verteilen war. Nach dem Vergleich haßte das Geschäftsvermögen zwar allen Gläubigern des Gemeinschuldners unmittelbar, auch den Privatgläubigern, alle Gläubiger müssen es jetzt aber auch schulden, daß die zur Darlehensforderung umgewandelte Einlage des Kl. bei dem Konkurs des Gemeinschuldners mit ihren eigenen Forderungen in Wettbewerb tritt. Mit der Revision bemängelt der Besl. weiter, daß bei dem Vergleich dem Kl. der volle Betrag seiner Einlage als sein Anteil am Geschäftsvermögen zugewilligt worden sei, während nach dem Gesetz [der Besl. beruft sich auf § 155 HGB., in Frage kommt aber § 738 Satz 2 BGB. in entsprechender Anwendung] zunächst die Höhe des Anteils hätte ermittelt werden müssen. Eine Veranlassung, auf diesen offenbar wesentlichen Gesichtspunkt einzugehen, lag für das RG. bisher nicht vor, da der Besl. entsprechende Behauptungen nicht aufgestellt hatte. Es fehlte insbesondere die Behauptung, daß die Ermittlung des Geschäftsanteils für den Kl. einen geringeren Betrag als den seiner Einlage oder etwa gar nichts ergeben hätte. Der Besl. hatte sich damit begnügt, die Ansprüche des Kl., wegen deren er gesichert ist, zu bestreiten.

Das beruhte auf einem Verkennen der Rechtslage. Nicht der Kl., der lediglich sein Eigentum an den Maschinen verfolgt, hat die Höhe seiner Forderungen darzulegen und zu beweisen, es ist vielmehr Sache des Besl., zum Nachweis einer Schädigung der Gläubiger des Gemeinschuldners darzutun, daß dem Kl. höhere Forderungen zugewilligt sind, als er beanspruchen konnte. Dies scheint jedenfalls insofern erfolgt zu sein, als der Kl. nach Ziff. II des Vergleichs „130 M als Abfindungssumme für bisher nur in Höhe von 200 M erfolgte Entnahme“ erhalten hat. Die Entnahmen stellen keine selbständigen Forderungen dar, sie geschehen vielmehr auf Vorschub im Hinblick auf künftigen Gewinn, vgl. auch § 4 des Gesellschaftsvertrags. Der Kl. durfte also an sich nur dann so abgefunden werden, wie geschehen, wenn der entsprechende Gewinn festgestellt war. Bei der Beurteilung dieser ganzen Verhältnisse wird aber das RG. auch in Zukunft nicht aus den Augen lassen dürfen, daß der Kl. an sich Befreiung von den gemeinschaftlichen Schulden und Barzahlung des für ihn ermittelten Anteils verlangen durfte, und daß in der gewährten Nachsicht und Stundung unter Umständen ein erhebliches Entgegenkommen des Kl. erblickt werden kann, das seinen Ausgleich in der Zubilligung eines höheren als des rechnungsmäßigen Anteils und der Bestimmung der Sicherheiten fand. Hiernach mußte die Aufhebung des Kl. und die Zurückverweisung der Sache erfolgen. W. Konkurs w. P., U. v. 22. März 1918, 427/17 VII. — Berlin. [B.]

2. Zur Frage der Haftung für culpa in contrahendo. [†]

Zwischen der Besl. und dem Unternehmer Tiefbaumeister H. ist unter dem 7./21. Sept. 1907 ein Verbindungsvertrag auf Ausführung einer Regen- und Dampfwasserableitung in der Hamburger Straße zu Sp. zu festen Einheitsätzen abgeschlossen worden. In § 4 der besonderen Bedingungen ist vereinbart worden, daß die Rohre im Trocknen zu verlegen seien, und zwar durch Grundwasserspiegelsenkung. Nach mehrtägigen vergeblichen Versuchen, das Grundwasser abzusenken, ist der Unternehmer dazu übergegangen, die Rohre zwischen Spundwänden zu verlegen. Auf diese Weise hat er das Werk fertiggestellt und es ist auch von der Besl. in Gebrauch genommen worden. Mit Kostenrechnung v. 17. Nov. 1908 beanspruchte der Unternehmer für

Zu 2. Die grundsätzliche Bedeutung des Urteils besteht darin, daß es eine Haftung des Vertragsschuldners wegen Verschuldens beim Vertragsschluß anerkennt und sich damit dem Vorgange des ZS. III im Erl. v. 26. 4. 1912, JW. 1912, 743 f., anschließt. Diese in der älteren Literatur nur selten verfolgte Ansicht ist neuerdings immer häufiger vertreten worden, so bei Leonhard, Verschulden beim Vertragsschluß, 1910; Dertmann, ZB. 1914 Sp. 513 f.; Pland-Siber, Vorb. zu § 275 B. 4, und steht nunmehr, durch zwei Senate des RG. angenommen, auf dem Sprunge, zur entschiedenen herrschenden Meinung zu werden. Es bedarf allerdings noch einer vertiefenden Begründung und Abgrenzung, die unser Erkenntnis nicht zu geben vermag. Die Berufung auf Treu und Glauben, BGB. § 242, reicht natürlich in keiner Weise aus; besser ist der Hinweis auf §§ 463 und 694 einer. §§ 179, 307, 309 andererseits. Allerdings bedarf es gegenüber dem § 463 der Vorsicht, da dort ja arglistiges Verschweigen unterstellt wird. Dafür gewährt er umgekehrt einen Anspruch auf das Erfüllungsinteresse, der in den anderen Fällen der bloßen Fahrlässigkeit, entgegen Leonhard, schwerlich anerkannt werden darf (so auch Dertmann a. a. D. und Siber a. a. D. d); aus § 463 läßt sich insofern eher ein Umkehrschluß ziehen.

Das RG. spricht sich über den Inhalt der angenommenen Haftung nicht mit abschließender Entschiedenheit aus; der Hinweis auf § 249 kann für die Haftung sowohl auf das positive wie für diejenige nur auf das negative Interesse gedeutet werden. Allerdings billigt es dem Unternehmer kurzerhand den höheren Preisatz zu, wie er ihn verlangt haben würde, wenn er über die für seine Preisberechnung maßgebenden Umstände nicht durch Fahrlässigkeit des Bestellers in Unkenntnis verkehrt worden wäre. Das spricht unzulässig einermassen für eine Anerkennung des Erfüllungsinteresses, und wenn es nur so verstanden werden könnte, müßte es nach geltendem Recht entschieden bekämpft werden. Aber es läßt sich m. E. auch unter dem Gesichtspunkte des negativen Interesses solche Zubilligung rechtfertigen: es handelte sich nur um einzelne Berechnungsposten innerhalb des Gesamtvertrages, und es ist nach Lage des Falles durchaus nicht anzunehmen, daß die vom Unternehmer bei Kenntnis der wahren Sachlage vermutlich zu diesem Zwecke gemachte Mehrforderung den Vertragsschluß hintangehalten oder auch nur erheblich erschwert hätte. Dann aber ist der Unternehmer durch das Verschulden des Bestellers einfach daran verhindert, einen höheren Satz zu fordern und bewilligt zu erhalten, und insofern fällt die Differenz unter das negative Interesse.

Geb. J.R. Prof. Dr. Dertmann, Göttingen.

Arbeiten und Materiallieferungen den Betrag von 21882,18 M. Laut Urkunde v. 3. Dez. 1908 hat er der Kl. diese Forderung sowie etwaige weitere Ansprüche gegen die Bekl. „zur Sicherheit für alle der Kl. ihm gegenüber zustehenden Ansprüche zu Eigentum abgetreten“. Die Kl. hat zunächst die genannte Forderung eingeklagt, sie im Laufe der I. Instanz aber auf den Betrag von 312 004,86 M. erweitert. Die Erweiterung betraf die Positionen 26 bis 30 des Verdingungsanschlages. Das LG. hat der Klage nur teilweise entsprochen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Die BZ. war unter anderem auch mit folgendem Streitpunkt befaßt: mit den Mehrkosten, die dem Unternehmer zu Positionen 26 bis 30 des Verdingungsanschlages dadurch erwachsen sind, daß er die Rohre in einer größeren Tiefe von der Erdoberfläche verlegen mußte, als nach den von der Bekl. angegebenen Maßen anzunehmen war. Der VerK. hat der Kl. zu Positionen 26 bis 30 eine höhere Vergütung, als nach den im Kostenanschlag verzeichneten Einheitsätzen zu berechnen gewesen wäre, zuerkannt. Das hat seinen Grund nur darin, daß die Bekl. über die Höhenlage der Straßenoberkante unrichtige Angaben gemacht hatte. Das wird vom RG. gebilligt. Das Urteil des BG. wird aber, unter Zurückweisung der Revision der Kl., auf die Revision der Bekl. aufgehoben aus folgenden Gründen: Dagegen kann der Auffassung des BG. nicht beigetreten werden, daß es für die unter Positionen 26 bis 30 vom Unternehmer wirklich geleisteten Arbeiten an einer Preisvereinbarung fehle, eine Auffassung, die das RG. zu dem unbefriedigenden Ergebnis führt, bei diesen Positionen die Bekl. mit den durch die Rohrverlegung zwischen Spundwänden dem Unternehmer erwachsenen Mehrkosten zu belasten, während es eine Erhöhung der Vergütung aus dem gleichen Grunde bei Positionen 23 und 24 mit Recht ablehnt, da die Bekl. die Unmöglichkeit der Absenkung nicht zu vertreten habe. Die Feststellung des RG., daß es bei Positionen 26 bis 30 für die wirklich geleistete Arbeit an einer Preisvereinbarung fehle und daß deshalb eine angemessene Vergütung zu zahlen sei, beruht aber auf falscher Voraussetzung. Der Vorderichter nimmt nämlich an, der Vertrag habe die Verlegung der Rohre bei den einzelnen Ansätzen in einer nach der Zahl der Zentimeter genau bestimmten Tiefe — also gemessen von der Erdoberfläche ab — vorgeschrieben. Diese Annahme ist tatbestandswidrig. Aus dem landgerichtlichen Tatbestand, auf den das BU. bezug nimmt, ergibt sich als übereinstimmender Vertrag der Parteien, daß in der dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Längenprofilzeichnung, nach der zu arbeiten war, feststehende Rohrsohlenhöhenzahlen, gemessen über NN, angegeben waren. In dieser richtig angegebenen Tiefe über NN waren also die Rohre zu verlegen, nicht aber waren für die Tiefe der Rohrverlegung maßgebend die im Kostenanschlag verzeichneten Tiefenziffern, die erst durch eine Berechnung des Abstandes der feststehenden Sohlentiefe über NN von der Straßenoberkante, deren Höhen in der Profilzeichnung auch, aber unrichtig verzeichnet waren, vom Unternehmer ermittelt worden sind. Diese Ziffern dienen lediglich dazu, die Berechnung der Einheitsätze, also des Preises für die Arbeiten in der feststehenden Tiefe zu begründen. Der Unternehmer hat also keine andere Arbeit geleistet, als vereinbart war, sondern er hat in Wirklichkeit die Rohre in der festbestimmten Tiefe über NN, wie vorgeschrieben war, verlegt. Der Unternehmer hat sich bei der Preiskalkulation infolge der unrichtigen Angaben der Bekl. über die Straßenhöhe geirrt, d. h. für die wirkliche Arbeitsleistung fehlt es nicht an einer Preisvereinbarung, diese ist aber durch Irrtum des Unternehmers beeinflusst. Da es sich nach Sachlage um einen wesentlichen Irrtum, nämlich einen solchen über den Inhalt der Willenserklärung des Unternehmers handelt, die dieser bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgeben haben würde, so konnte er den Vertrag wegen Irrtums anfechten. Das hat er nun nicht getan, sondern er hat den Vertrag erfüllt, und es fragt sich, ob er bzw. die Kl. jetzt eine Mehrvergütung beanspruchen kann. Die Bekl. hat, wie das BG. feststellt, erklärt, daß sie die unrichtigen Angaben über die Straßenhöhe zu vertreten habe, daß sie also ein Verschulden trifft. Es ist daher zu prüfen, ob und aus welchem Rechtsgrunde die Bekl. schadensersatzpflichtig zu machen ist. Auf unerlaubte Handlung läßt ein solcher Anspruch sich nicht gründen. Für Vorsatz sind Anhaltspunkte nicht gegeben, daher scheidet § 826 BGB. aus. Es kann nur Fahrlässigkeit in Frage kommen. Aber auch § 823 BGB. ist nicht anwendbar, weil dessen Voraussetzungen — Verletzung eines absoluten Rechts oder Verstoß gegen ein Schutzgesetz — nicht gegeben sind. Es kann

daher nur geholfen werden durch Anerkennung eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs wegen des beim Vertragsschluß der Bekl. zur Last fallenden Verschuldens. Der erkennende Senat sieht nicht an, bei der hier gegebenen Sachlage einen solchen Schadensersatzanspruch anzuerkennen. Das BGB. enthält zwar keine allgemeine Vorschrift, wonach ein Vertragszettel für Verschulden beim Vertragsschluß einzustehen hätte. Es lehnt diese Haftung aber auch nicht grundsätzlich ab. Bei ungültigen Verträgen ist vielmehr in §§ 179, 307, 309 BGB. ausdrücklich ein Schadensersatzanspruch für culpa in contrahendo, beschränkt auf das negative Vertragsinteresse bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses, gegeben. Aber auch bei gültigen Verträgen hat das BG. in §§ 463 Satz 2, 694 Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß anerkannt. Die Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß ist daher dem BGB. keineswegs unbekannt. Die Bedürfnisse des redlichen Verkehrs und der das ganze Vertragsrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben lassen aber auch die rechtliche Anerkennung der vertraglichen Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß als unenbehrlich erscheinen, wenn ein Vertrag gültig geschlossen worden ist und eine Partei beim Vertragsschluß Umstände, von denen sie wußte oder sich sagen mußte, daß sie für den Willensentschluß des anderen Teils von wesentlicher Bedeutung seien, fahrlässigerweise verschwiegen oder darüber unrichtige Angaben gemacht hat. Es ist kein stichhaltiger Grund einzusehen, weshalb die Vertragsparteien beim Vertragsabschluß einander zu einer geringeren Sorgfalt verpflichtet sein sollten, als nach Vertragsabschluß. Der Vertragsabschluß und die Vertragserfüllung bilden ein einheitliches Ganzes. Kommt es zum gültigen Vertragsschluß, so muß jeder Teil darauf vertrauen können, daß seine Vertragsinteressen nicht gegen Treu und Glauben von dem anderen Teil mißachtet worden sind oder demnächst mißachtet werden. Sieht er sich in diesem Vertrauen durch schuldhaftes Verhalten des anderen Teils getäuscht, so kann ihm ein Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens nicht versagt werden. In ähnlichem Sinne hat sich auch schon der III. BS. im Ur. v. 26. April 1912 [III 342/1911] — ZB. 1912, 743 — ausgesprochen und Haftung für fahrlässiges Verschweigen von Tatsachen beim Vertragsschluß, die für den Willensentschluß des anderen Vertragszittels bedeutsam sind, anerkannt. Was aber von fahrlässigem Verschweigen solcher Tatsachen gilt, muß gleichmäßig auch von fahrlässig falschen positiven Angaben über solche Umstände gelten. Hat hiernach die Bekl. dem Unternehmer den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die fahrlässig unrichtige Straßenhöhenangabe entstanden ist, so besteht der Schadensersatz in Anwendung des § 249 BGB. darin, daß der Zustand herzustellen ist, der bestanden hätte, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand — die unrichtige Angabe der Straßenhöhe — nicht eingetreten wäre; m. a. W. der Vergütung für die zu Positionen 26 bis 30 geleisteten Arbeiten sind die Einheitsätze zugrunde zu legen, die der Nebeninterventient damals veranschlagt hätte, wenn ihm die richtige Entfernung der Straßenoberkante von der feststehenden Rohrsohlentiefe bekannt gewesen wäre. Dabei ist natürlich auch zu berücksichtigen, daß der Unternehmer sich infolge der falschen Höhenangabe der Bekl. auch über die wirkliche Höhe des Grundwasserstandes über der Rohrsohlentiefe geirrt hat. Dagegen darf hier nicht in Rücksicht gezogen werden, daß der Unternehmer infolge der Unmöglichkeit der Grundwasserpiegelentkung genötigt war, zwischen Spundwänden zu arbeiten und dadurch höhere Kosten aufzuwenden, da die Bekl. die Absenkungsunmöglichkeit nicht zu vertreten hat, die höheren Unkosten des Unternehmers für die Arbeit zwischen Spundwänden aber in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der unrichtigen Angabe der Straßenhöhe stehen. Nach diesen Richtlinien wird das BG. in der erneuten Verhandlung die der Kl. zuzuerkennende Vergütung bei Positionen 26 bis 30 festzustellen haben. Bankverein für Sch.-H. v. Stadtgemeinde Sp., 11. v. 27. Sept. 1918, 95/18 VII. — Berlin. [B.]

3. Rechtslage zwischen Bankier und Kunden bei Einlösung eines von dem Kunden ausgestellt, vom Inhaber verfälschten Schecks.] †)

Die Bekl., die mit dem Kl. im Scheckverkehr stand, hat am 12. Mai 1917 einen von dem Kl. am 11. desf. Mon. zu-

Zu 3. Ein nicht geringer Teil der Scheckprozesse behandelt die Rechtsfragen, die aus Fälschungen oder Verfälschungen von Schecks sich ergeben. Vgl. Bem. zu § 20 des Österr. Entwurfs

gunsten eines „Herrn N. oder Überbringers“ gezogenen Scheck eingelöst, der bei der Vorlegung über 11 000 *M* lautete, und hat mit diesen 11 000 *M* das Konto des Kl. belastet. Der Kl. bezeichnet dies als ungerechtfertigt, weil der Scheck, den er N. ausgestellt habe, nur über 1000 *M* gelautet habe und durch den Empfänger verfälscht worden sei. Dieser habe den 1000 *M* eine 1 vorangestellt, die Worte „Eintaufend Mark“ durch Kasur in „Elfstaufend Mark“ verwandelt. Die Fälschung, namentlich die Kasur, sei erkennbar gewesen, von der Bekl. aber nicht beachtet worden. Der Kl. hat Feststellung beantragt, daß die Bekl. nicht berechtigt gewesen sei, sein Konto mit 11 000 *M* statt 1000 *M* zu belasten. Die Bekl. hat das Vorhandensein einer Fälschung bestritten. Sei eine Fälschung vorgekommen, so treffe den Kl. das Verschulden und die Schadensersatzpflicht. Denn er habe die „Bestimmungen für den Scheckverkehr“, die ihm bei Ausstellung des Scheckbuchs mitgeteilt worden, unter Nr. 3, nicht beachtet, indem er die Zahlenreihe an der rechten Seite des Scheckformulars insoweit, als sie die Zahl 1000 überstieg, nicht abgetrennt und es so dem Fälscher ermöglicht habe, den Scheck nach Abtrennung der 11 000 *M* übersteigenden Zahlen zur Zahlung vorzulegen. Dadurch und durch den Umstand, daß der Kl. den Scheck einem ihm sonst ganz unbekanntem Manne ausgestellt habe, ohne die Bekl. davon in Kenntnis zu setzen, sei die Täuschung ermöglicht worden. Auch habe der

eines Gesetzes über den Scheck von 1904 S. 29. Das deutsche Scheckgesetz hat es trotzdem nicht für angezeigt erachtet, über die Rechtsfolgen der Fälschung oder Verfälschung von Schecks eine besondere Vorschrift zu geben. Die Begründung zum deutschen Entwurf eines Scheckgesetzes v. 9. Jan. 1908 S. 32 spricht sich dahin aus:

„Besondere Vorschriften über verfälschte Schecks, d. h. über solche, deren Inhalt gefälscht ist, gibt der Entwurf nicht. Die hier entstehenden Fragen müssen ebenso wie beim Wechsel der Beurteilung der Rechtsprechung im Einzelfall überlassen bleiben. Auch über die Frage, wer bei Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks, den Verlust zu tragen hat, empfiehlt es sich nicht, besondere von den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abweichende Vorschriften zu treffen.“

In der Literatur findet sich vielfach die Meinung, daß eine Sondervorschrift im Scheckgesetz angebracht wäre. Ich meine zu Unrecht. Denn die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts ergeben eine ausreichende Regelung dahin, daß der Scheck nur, soweit er echt ist, gilt, und daß ferner der entstehende Schaden bei Fälschung oder Verfälschung des Schecks der Regel nach vom Bezogenen zu tragen ist, der ihn zunächst erlitten hat, daß dagegen der Bezogene diesen Schaden auf den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks insoweit abwälzen kann, als in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden, sei es dem Aussteller selbst, zur Last fällt, sei es Dritten, für welche der Aussteller rechtlich aufzukommen hat. Das letztere trifft gemäß § 278 BGB. dann zu, wenn es sich um ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder solcher Personen handelt, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Ein Verschulden liegt außer bei vorsätzlicher Schadensstiftung gemäß § 276 BGB. vor, wenn der Schaden auf Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt des Ausstellers zurückzuführen ist und beim Vorliegen eines Handelsgeschäfts auf Seiten des Ausstellers gemäß § 346 BGB., wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt ist. § 254 BGB. will endlich eine angemessene Verteilung des Schadens für den Fall eintreten lassen, daß ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat.

Das ÖsterrScheckG., das eine Regelung für angezeigt erachtet, hat diese denn auch im allgemeinen entsprechend getroffen, nur mit der ungerechtfertigten Einschränkung, daß es die Haftung des Ausstellers für Dritte auf den Fall einschränkt, daß die Fälschung oder Verfälschung von Angestellten verübt ist, die von ihm bei der Gebarung mit dem Scheck verwendet sind, während sonst der Bezogene auch hier den Schaden zu tragen hat und mit dem weiteren zum Schutz des Scheckkunden geschaffenen für das deutsche Recht nicht geltenden Zusatz, daß abweichende Vereinbarungen keine rechtliche Wirkung haben. (§ 20 Nr. 4 ÖsterrScheckG. v. 3. April 1906.)

Die Lösung der Frage, ob und inwieweit ein Verschulden des einen oder des anderen im Sonderfall vorliegt, wird mehr oder minder von der subjektiven Auffassung des Richters abhängig sein. Indessen haben sich doch im Verkehr gewisse Grundsätze herausgebildet, deren Beachtung der Richter, da er die Verkehrsseite zu berücksichtigen hat — §§ 242, 157 BGB., sich nicht wird entziehen können. So gilt es im Verkehr im Regelfall als ein Verschulden, wenn der Scheck in Ansehung der Schecksumme mit so geringer Sorgfalt ausgestellt ist, daß die Erhöhung der Summe sich mit Leichtigkeit ganz unauffällig bewerkstelligen läßt oder wenn die zur Kontrolle an der rechten Seite des Scheckformulars angebrachte Zahlenreihe nicht insoweit abgetrennt ist, als sie die Schecksumme übersteigt.

Die vorausgeführten Gesichtspunkte auf den Sonderfall angewandt, so würde an sich der auf 1000 *M* ausgestellte auf 11 000 *M*

Kl. insofern fahrlässig gehandelt, als er vor der Zahl 1000 zuviel Spielraum für Einschreibungen gelassen und durch die Wahl des Wortes „eintaufend“ statt „tausend“ der Fälschung Vorschub geleistet habe. Zu einer eingehenden Untersuchung des Schecks sei bei dem großen Andrang an den Schaltern keine Zeit gewesen. Der Kl. hat demgegenüber geltend gemacht, die Nichtabtrennung der Zahlenreihe habe gerade den Zweck verfolgt, Fälschungen erkennbar zu machen, und beruhe auf einer mit dem Kassierer der Bekl. getroffenen Vereinbarung. Die teilweise Abtrennung der Zahlenreihe erschwere nur die Verfälschung eines Schecks, verjage aber gegenüber der vollständigen Fälschung [fälschlichen Herstellung] eines Schecks. Diese zu verhindern, sei die dem Kassierer bekannte Übung des Klägers bestimmt gewesen. Seine Schecks seien in dieser Gestalt auch nie beanstandet worden, die ganze Vorschrift werde im Verkehr nicht beachtet, vielmehr gebe die Bekl. selbst Scheckbücher ohne Zahlenreihe aus. Die Art der Ausfüllung des Schecks begründe kein Verschulden und ebensowenig die Hingabe an eine ganz unbekanntem Person. Zu einer Benachrichtigung der Bekl. habe keine Veranlassung vorgelegen, wohl aber habe die Bekl. bei der ungewöhnlichen Höhe des Schecks zur genaueren Untersuchung des Schecks und zur Rückfrage mittels Fernsprechers Veranlassung gehabt. Sie habe aber sogar die handelsübliche Mitteilung von der Einlösung des Schecks unterlassen; wäre diese erfolgt, so hätte das Geld dem Fälscher noch abgenommen werden können, denn nach etwa drei Tagen habe dieser nochmals beim Kl. sich eingefunden, um ein zweites Geschäft abzuschließen. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Kl. zurückgewiesen. Die Revision des Kl. führte zur Aufhebung des Urteils. Aus den Gründen: Das BG. hat den Scheck nach Einnahme des

verfälschte Scheck als Scheck nur in Höhe von 1000 *M* Geltung haben. Es würde die einlösende Bank mit dem so aus der Verfälschung entstandenen Schaden den Aussteller nur insoweit belasten können, als diesen ein Verschulden trifft, ohne daß sie hierbei vorwiegend mitschuldig war.

Ein Verschulden des Ausstellers ist im vorliegenden Fall noch nicht darin zu finden, daß er für die hier geschehene Erhöhung der Schecksumme einen ausreichenden geringfügigen Zwischenraum freigelassen hat. Denn dergestalt geringe Zwischenräume, wie sie zur Voreinsfügung einer 1 ausreichen, sind ohne Überspannung des Erfordernisses der Aufmerksamkeit nicht vermeidbar und danach nicht zu vertreten, es sei denn, daß das Gegenteil ausgemacht ist, wie beispielsweise in den Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank Nr. 7 Abs. 2.

Ebensowenig ist es als ein Verschulden anzusehen, daß der Aussteller den Scheck einer ihm unbekanntem Person ausgehändigt hat. Denn der Scheckverkehr hat mit dem freiesten Umlauf des Papiers zu rechnen. Eine Prüfung der am Umlauf Beteiligten ist nicht gang und gäbe und kann es nicht sein. Wohl aber ist es eine Verletzung der im Verkehr üblichen Sorgfalt und der zwischen dem Bankier und dem Kunden hier sogar vereinbarten Verkehrsgepflogenheit, daß der Aussteller die Zifferleiste nicht mit den die Schecksumme übersteigenden Zahlen abtrennt oder gestrichen hat. (Siehe auch die oben angeführten Bestimmungen der Reichsbank.) Nur wenn es im Sonderverkehr zwischen der Bank und dem Kunden üblich geworden war, daß von der Zahlenleiste kein Gebrauch gemacht wurde, würde darin eine entsprechende Entbindung von der Vorsichtsmaßregel zu erblicken sein. Gleichgültig wäre es, wie die Bank sich anderen Scheckkunden gegenüber verhalten hat. Denn infolge der Beibehaltung der Zahlenleiste in ihrem Scheckverkehr könnte nicht gefolgert werden, daß die Bank von der entsprechenden Vorsichtsmaßregel ganz allgemein abgesehen gewillt war.

Ein Mitverschulden auf Seiten der Bank gemäß § 278 BGB. würde die Zustimmung des Bankkassierers darstellen, die Scheckleiste nicht zu benutzen, weil die Bank für das Verschulden dieses Angestellten wie für ein eigenes aufzukommen hat. Dies Verschulden wäre sogar als ein überwiegendes zu werten, weil der Kunde allen Anlaß hat, der Zustimmung des sachverständigen Bankkassierers zu vertrauen.

In der von der Bank unterlassenen Mitteilung von der Einlösung des Schecks ist deshalb kein Verschulden zu finden, weil im Laufe der Kriegszeit sich der Brauch solcher Mitteilungen dergestalt gelockert hat, daß die Banklandschaft mit der Mitteilung nicht mehr rechnen kann.

Ebensowenig war die Höhe der Schecksumme an sich so auffallend, daß sie, sei es ohne weiteres zur Vorsicht mahnte, oder doch, weil sie das sonst gemahnte Maß im Sonderverkehr der Parteien überstieg. Sie gab also bei dem auf schnelle Abwicklung gestellten Scheckverkehr zu besonderen Erörterungen keinen Anlaß.

Nach alledem ist in rechtlicher Beziehung dem reichsgerichtlichen Urteil durchaus beizupflichten, während bezüglich der Folgerungen für den Einzelfall teilweise eine abweichende Beurteilung mindestens möglich ist.

Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

Augenscheins für äußerlich unverdächtig erachtet und deshalb den Beweis der Fälschung dem Kl. auferlegt [vgl. RGZ. 47, 66; JW. 1910, 759²¹⁾] und die Fälschung als richtig unterstellt. Damit aber entfällt die Berechtigung der Bekl., die Scheckzahlung als solche, soweit sie den nicht gefälschten Betrag von 1000 M übersteigt, dem Kl. in Rechnung zu stellen [RG. 54, 386]. Vielmehr kann es sich nur darum handeln, ob der Bekl. infolge schuldhafter Verletzung des Scheckvertrages gegen den Kl. ein gleichhoher Schadenersatzanspruch entstanden ist, den sie an Stelle der Scheckzahlung mit dem Guthaben des Kl. verrechnen kann [vgl. RGZ. 92, 50; 56, 410].²²⁾ Dafür ist die Bekl. in vollem Umfang beweispflichtig. Als Verschulden des Kl. hatte das LG. neben der unterlassenen Abtrennung der Zahlenleiste die Art der Ausfüllung des Schecks bezeichnet, in dieser Beziehung ist ihm jedoch das BG. nicht beigetreten, hat vielmehr ein Verschulden in dieser Beziehung verneint. Dies ist unbedenklich, denn die Freilassung eines geringen Zwischenraums, der die Einschiebung einer 1 vor 1000 ermöglichte, war nach § 6 ScheckG. v. 11. März 1908 an sich unschädlich und der Gebrauch des Wortes „eintausend“ ist dergestalt üblich, daß daraus unmöglich jemand ein Vorwurf gemacht werden kann. Der VerN. hat ein Verschulden des Kl. daraus abgeleitet, daß er den Scheck einer ihm nicht näher bekannten Person ausgehändigt habe, ohne der Bekl. davon Mitteilung zu machen. Darin ist der VerN. zu weit gegangen. Solche Anforderungen werden im Wechselverkehr nicht gestellt und können auch im Scheckverkehr nicht gestellt werden. Denn wenn jedesmal die Vertrauenswürdigkeit des Empfängers eingehend geprüft und bei jedem Verdacht dem Bezogenen Anzeige erstattet werden müßte, würde der Verkehrswert des Schecks wesentlich beeinträchtigt werden. Es bleibt also nur der Hauptvorwurf bezüglich der Zahlungsleiste. Hier ist aber das Verschulden beider Teile mangels genügender Aufklärung des Sachverhalts nicht ausreichend geprüft und gewürdigt. Ein Verschulden des Kl. läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, es würde aber wesentlich gemildert werden und in anderem Lichte erscheinen, wenn festgestellt würde, daß die Bekl. auch anderweit sich an ihre Scheckbestimmung nicht gehalten, daß deren Kassierer die behauptete Vereinbarung mit dem Kl. getroffen und danach gehandelt hat. Es ist zwar richtig, daß die Bekl. an eine solche Vereinbarung rechtlich nicht gebunden war, darauf aber kommt es in vorliegenden Falle nicht an, vielmehr handelt es sich darum, ob den Kassierer, für den die Bekl. nach § 278 BGB. einzustehen hat, nicht ein die Verteilung des Schadens rechtfertigendes Mitverschulden trifft. Eine genügende Aufklärung und Würdigung läßt endlich auch das Verhalten der Bekl. bei der Einlösung des Schecks vermessen. Die Streitfrage, für die Beurteilung des Verschuldens aber nicht unwesentliche Frage, ob der Scheck im Geschäftsverkehr der Parteien eine ungewöhnliche Höhe hatte, ist nicht erörtert worden. Sie bildete die Grundlage für die Prüfung, ob die Bekl. nicht verpflichtet war, vor der Einlösung mit dem Fernsprecher anzufordern, den Scheck genauer zu prüfen, und wenn sie dies unterließ, die Postbestellung aber nach den Ausführungen des VerN. wegen des Krieges Verzögerungen unterlag, wenigstens nach der Einlösung sofort mittels Fernsprechers die Einlösung mitzuteilen. Daß auch, abgesehen von der Höhe des Schecks, die Mitteilung der Einlösung handelsüblich ist, hat der VerN. nicht bezweifelt, die Wichtigkeit der Einwendung, daß der Kl. auf die Benachrichtigung ein für allemal verzichtet habe, hat er nicht festgestellt, die Bekl. vielmehr lediglich deshalb für entschuldigt erachtet, weil der Kl. nicht dargetan habe, daß er durch rechtzeitigen Eingang der Mitteilung in den Stand gesetzt worden wäre, dem Fälscher das Geld wieder abzunehmen. Darin liegt eine Überspannung der Beweislast. Die Möglichkeit, daß bei sofortigem Einschreiten das Geld ganz oder teilweise hätte gerettet werden können, lag so nahe, daß darüber nicht durch bloßen Hinweis auf die Beweislast des Kl. [vgl. RGZ. 51, 186/93,²³⁾ Gruch. 53, 916]²⁴⁾ hätte hinweggegangen werden dürfen. R. w. Bank f. S. u. G., U. v. 2. Nov. 1918, 174/18 V. — Berlin. [Sch.]

4. Zwischen dem von den Eltern einer Pflegeanstalt zur Pflege übergebenen Kinde und der Anstalt besteht ein Vertragsverhältnis. BGB. §§ 328, 831.]

Im Sommer 1915 brachte der Vater der Kl. diese in dem bekl. Säuglingsheim gegen Entgelt zur Pflege unter. Dort

erlitt sie durch eine Wärmflasche eine Verbrennung der linken Hand. Die Kl. führt ihr Mißgeschick auf eine Fahrlässigkeit der Pflegegeschwester zurück und macht dafür den bekl. Verein verantwortlich. Sie verlangt Zahlung und Feststellung der weiteren Schadenersatzpflicht des bekl. Vom DLG. ist dem Feststellungsbegehren, soweit es sich auf den Vermögensschaden der Kl. bezieht, stattgegeben worden. Die Revision des bekl. wurde zurückgewiesen. Aus den Gründen: Die Haftung für die Folgen des Versehens der Schwester bürdet das DLG. dem bekl. auf, weil der Vater der Kl. den Betrag mit dem Säuglingsheim zwar in eigenem Namen, zugleich aber gemäß § 328 BGB. zugunsten seiner Tochter in der Weise geschlossen habe, daß ihr ein unmittelbarer, selbständig erzwingbarer Anspruch gegen den bekl. Verein auf sachgemäße und sorgfältige Ausführung der von ihm übernommenen Vertragspflichten zustehen solle. Diese Annahme bekämpft die Revision unter Berufung auf das Urteil des erf. Senats v. 19. Juni 1914 (RG 85, 183), dessen Grundsätze sie auch auf den vorliegenden Fall angewendet wissen will. In der genannten Entscheidung ist ausgesprochen, daß dem Arzte, der von dem Vater eines Kindes zu dessen Behandlung herangezogen wird, der Natur der Sache und der Verkehrsform nach — von Ausnahmen abgesehen — lediglich der Vater als Vertragsgegner gegenüberstehe. Mit Recht weist jedoch der VerN. darauf hin, daß der diesem Urteil zugrunde liegende Vertrag einen ganz anderen Inhalt habe als der hier in Frage stehende. Dort war der Arzt gerufen worden, um persönlich die erforderlichen Eingriffe an einem kranken Kinde vorzunehmen. Hier schloß der Vater der Kl. den Vertrag nicht mit einem Arzte, sondern mit einer gemeinnützigen Anstalt ab, die sich gegen Entgelt verpflichtete, für Wohnung, Unterhalt und ärztliche Behandlung und Pflege des kranken Mädchens und damit auch für Stellung geeigneten Pflegepersonals zu sorgen. Das bekl. Heim übernahm also alle Fürsorgepflichten, welche den Eltern obgelegen haben würden, wenn sie ihre Tochter bei sich zu Hause behalten hätten. Der Vater vertraute sein Kind dem bekl. völlig an, und zwar mit dem Bewußtsein, daß dieser zur Erfüllung seiner Pflichten sich einer Anzahl Gehilfen bedienen würde und müßte, von deren Gewissenhaftigkeit daher das Wohl und die Gesundheit seiner hilflosen Tochter abhing. Er gab sich jedes Aufsichtsrechts und jedes Einflusses auf die Pflegemaßregeln, welche der Bekl. zu treffen für gut befand. Bei einer solchen Sachlage wird man nach allgemeiner Verkehrsauffassung in der Regel jedem Vater die daher auch dem anderen Vertragsparteie erkennbare Absicht unterstellen müssen, daß er die Interessen seines Kindes in weitestem Maße und, soweit es das Gesetz irgend gestatte, wahren und ihm namentlich die rechtliche Möglichkeit verschaffen wolle, wegen etwaiger Gesundheitschädigungen durch die erfahrungsgemäß mehr oder weniger unbemittelten Pflegepersonen sich, ohne den Beschränkungen des § 831 BGB. unterworfen zu sein, an dem voraussichtlich zahlungsfähigen Säuglingsheim schadlos zu halten. Das ist im Rahmen der §§ 328, 278 BGB. zu erreichen. Deshalb konnte das DLG. aus den Umständen des Falles und aus dem Zwecke des Vertrages ohne Rechtsirrtum folgern, daß der Vater der Kl. ihr ein unmittelbares Recht auf die Vertragsleistungen des bekl. Vereins habe ausbedingen wollen und daß dieser Wille dem letzteren gegenüber mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden sei. Er hätte dem bekl., wenn er ihn nicht erkannt haben sollte, unter den geschilderten Verhältnissen bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit jedenfalls nicht entgegen können und dürfen. Hat die Kl. aber somit einen vertraglichen Anspruch darauf erworben, daß das Säuglingsheim sie wie durch zweckentsprechende Gestaltung des Unterkunftsraums und der Ernährung, so auch durch sachgemäße Pflege gegen alle vermeidbaren Gesundheitsgefahren sichere und schütze, so ist der Bekl. zum Ersatz des ihr durch das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfin verursachten Schadens verpflichtet. St. S. w. M., U. v. 8. Nov. 1918, 217/18 III. — Stuttgart. [Sch.]

5. Zum Begriff des Betriebsunfalls und der höheren Gewalt.]†)

Der Ehemann und Vater der Kl., der Bergmann J., ist aus dem Abteil eines fahrenden D-Zuges, nachdem er die Fensterscheibe eingeschlagen und den Fensterrand erklettert hatte,

Zu 5. Daß der vorliegende Unfall im Betriebe der Eisenbahn vorgekommen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Zweifel könnten darüber vorliegen, ob höhere Gewalt anzunehmen ist. Nach der vom RG. in der Rechtsprechung, seit Jahren angenommenen Oer'schen

¹⁾ Vgl. Neumann, ASpr. I, § 133 Anm. 3.

²⁾ Vgl. JW. 1902 Beil. 232; Neumann, ASpr. I § 839 Anm. 7.

³⁾ Vgl. JW. 1909, 455; Neumann, ASpr. II § 249 Anm. 7.

hinausgesprungen und tot auf der Strecke aufgefunden worden. Die Schadensfeststellungsklage der Kl. ist vom LG zugelassen worden. Die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Daß J. beim Betriebe der Eisenbahn getötet worden ist, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Denn die Geschwindigkeit des fahrenden Zuges, aus dem er hinausgesprungen ist, muß als die Ursache oder als eine der Ursachen, die seinen Tod herbeigeführt haben, betrachtet werden. Das BG. hält für erwiesen, daß J. infolge eines Traums vorübergehend unter der Bahnvorstellung stand, ein Eisenbahnunfall sei eingetreten oder stehe unmittelbar bevor und bringe die im Zuge Bleibenden in höchste Lebensgefahr, aus welcher er sich nur durch einen Sprung aus dem Fenster retten könne. Die hohe Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß die Einbildung des J. durch einen Betriebsunfall in der vorhergegangenen Nacht ausgelöst worden sei. Der Zug, in dem er sich befand, habe einen Achsenbruch erlitten, die Buffer zweier Wagen seien übereinander geschoben und die Reisenden stark durcheinander geschüttelt worden. Höchstwahrscheinlich habe sich im Gehirn des J. unter der Nachwirkung dieses Unfalls und infolge ihrer eine besonders lebhaft und nachhaltige Traumvorstellung der hier fraglichen Art gebildet. Ursächlich könnten auch die sonstigen Ereignisse der Fahrt gewesen sein, namentlich der lange Aufenthalt des J. in dem fahrenden Wagen, die Geräusche des Betriebes und die Bewegungen des Zuges. Jedenfalls habe sich die Einbildung, daß ein Betriebsunfall eingetreten sei oder drohe, und daß allein ein schneller Sprung durch das Fenster Rettung bringen könne, überhaupt nur bilden können aus den zu irgendeiner Zeit erfolgten Eindrücken des Eisenbahnbetriebs auf J. Die Bahnvorstellung sei dann notwendig eine Folge des Eisenbahnbetriebs gewesen und schließe höhere Gewalt aus, weil das schadenbringende Ereignis durch den Betrieb selbst entstanden sei, so daß es auf seine Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit nicht ankomme. Die Auffassung des BG., daß höhere Gewalt nicht vorliege, steht mit der Rechtsprechung des Senats in Übereinstimmung. Danach ist als höhere Gewalt ein Ereignis anzusehen, das von außerhalb des Betriebs oder seiner Einrichtungen wirkt, unvorhersehbar, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln nicht abzuwenden, auch nicht wegen seiner Häufigkeit von dem Betriebsunternehmer mit in den Kauf zu nehmen ist. Das Erfordernis, daß das Ereignis von außerhalb des Betriebs wirke, bedeutet nicht, daß es räumlich von außen in den Betrieb greift, sondern nur, daß es außer Zusammenhang mit dem Betrieb stehe, seinen Grund nicht in dem Betrieb oder seinen Einrichtungen selbst habe. Pr. Eis.-Rizkus w. J., U. v. 4. Nov. 1918, 149/18 VI. — Celle. [Sch.]

6. Verpflichtung des Vermieters einer zum Betrieb einer Schankwirtschaft bestimmten Wohnung zu baulichen Änderungen,

(objektiven) Theorie ist das erste Erfordernis der höheren Gewalt, „daß das Ereignis außerhalb des Betriebskreises der Eisenbahn entsprungen durch Hereintrüben in diesen Betriebskreis einen Schaden . . . verursacht hat“. Hiernach liegt — nach allgemeiner Annahme — höhere Gewalt nicht vor, wenn z. B. ein Zug entgleist, weil der Lokomotivführer plötzlich während der Fahrt wahnsinnig wird. Dasselbe wird der Fall sein, wenn ein anderer zu dem Betriebspersonal gehörender Bediensteter den Unfall herbeiführt. Nach dem vorstehenden Erkenntnis ist der Unfall durch einen Reisenden, der in dem Zuge fuhr, herbeigeführt. Rundnagel (Haftung der Eisenbahn, 2. Aufl., S. 105 ff. Beförderungsgeschäfte S. 437) stellt die Reisenden dem Betriebspersonal gleich. Das RG. scheint sich dieser Ansicht anzuschließen. Obgleich der Reisende mit dem Betriebe nichts zu tun hat, „sei das schadenbringende Ereignis durch den Betrieb selbst entstanden“. Der Reisende hat — wie das Erf. annimmt in einer Bahnvorstellung, das Fenster in seinem Abteil eingeschlagen, den Fensterrahmen erlittert und ist aus dem Zuge herausgesprungen. Die Bahnvorstellung soll durch den Betrieb herbeigeführt sein. Es entzieht sich der Beurteilung, ob die Tatsachen, auf die diese Annahme sich stützt, zutreffend sind. Die Frage des eigenen Verschuldens des Reisenden ist nicht aufgeworfen. Aber auch abgesehen hiervon scheint die Begründung des RG. und die neue Einschränkung des Begriffs der höheren Gewalt nicht unbedenklich, und es ist mir recht zweifelhaft, ob Rundnagel, wenn er a. a. O. den Reisenden dem Betriebspersonal gleichstellt, ein Ereignis, wie das vorliegende, nicht doch als höhere Gewalt betrachtet hätte auch aus dem Grunde, weil es „vermöge der Art und Weise seines Auftretens die im ordentlichen Verufe des Lebens zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich übersteigt.“

Wirtl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf.

Zu 6. Die vom RG. aufgestellten allgemeinen Grundsätze sind von der Revision nicht angezweifelt; sie sind zutreffend. Streitig ist

von denen die Polizeibehörde die Erteilung der Schankerlaubnis an den Mieter abhängig macht. BGB. §§ 536 538) f)

Der Bekl. vermietete für die Zeit vom 15. August 1909 bis 15. August 1914 Räume zum Betrieb einer Schankwirtschaft und zur Wohnung. Dem Kl. war die Schankwirtschaftserlaubnis am 27. Dezember 1909 unter der Bedingung erteilt worden, daß ein besonderer Abort für Frauen herzustellen sei. Nachdem er seit Oktober 1912 wiederholt zur Erfüllung dieser Bedingung innerhalb bestimmter Fristen vergeblich aufgefordert war, wurde ihm durch Verfügung vom 12. Februar 1913 aufgegeben, binnen 14 Tagen den Schankbetrieb einzustellen, widrigenfalls die polizeiliche Schließung der Schankräume und Strafverfolgung wegen unbefugter Ausübung des Schankgewerbes erfolgen werde. Daraufhin stellte der Kl. den Schankbetrieb am 1. März 1913 ein. Der Kl., der den Bekl. zur Herstellung des Frauenaborts wiederholt vergeblich aufgefordert hatte, verlangt Ersatz des Schadens, der ihm durch die vorzeitige Einstellung des Schankbetriebs und Räumung der Mieträume erwachsen sei. Die Vorinstanzen haben die Entscheidung von einem Schätzungsseide des Kl. abhängig gemacht, die Revision des Bekl. war erfolglos. Aus den Gründen: Die Entscheidung hängt von der Frage ab, ob der Bekl. dem Kl. gegenüber verpflichtet war, den Frauenabort zu errichten, dessen Herstellung dem Kl. in der Schankwirtschaftserlaubnis zur Bedingung gesetzt war. Das BG. bejaht diese Frage. Es geht davon aus, daß der Vermieter, der Räume zum Betrieb einer Schankwirtschaft vermietet, auf Grund des § 536 BGB. die Mieträume in einem solchen Zustande zu gewähren und während der Mietzeit zu erhalten hat, daß sie geeignet sind, für diesen Betrieb zu dienen, insbesondere den polizeilichen Anforderungen genügen, und nimmt deshalb an, daß er auch verpflichtet ist, diejenigen baulichen Veränderungen vorzunehmen, von denen die Polizeibehörde die Erteilung der Schankerlaubnis an den Mieter abhängig macht. Dem ist grundsätzlich, jedenfalls wenn es sich, wie hier nach der nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellung des VerN., um eine bauliche Änderung geringfügiger Art handelt, beizupflichten. Die Behauptung des Bekl., er habe die streitigen Räume lediglich in dem Zustande vermietet, in dem sie sich bei dem Abschlusse des Mietvertrags befunden hätten und von ihm bis dahin zum Schankwirtschaftsbetriebe benutzt worden seien, er habe damals ausdrücklich erklärt, er verpachte das Geschäft und die Räume so, wie er sie bis dahin benutzt habe, wird mit Recht von dem VerN. für unerheblich erachtet. Durch eine Abrede solchen Inhalts wird dem Vermieter von dem Mieter nur die gesetzliche Haftung für solche Mängel erlassen, die für diesen bei dem Vertragsschlusse ersichtlich waren, nicht für solche, die sich erst später herausstellen. Daß dem Kl. die Notwendigkeit eines besonderen Frauenaborts bekannt gewesen sei, hat der Bekl. aber nicht behauptet. War demnach die Errichtung des Aborts Sache des Bekl., so wird er nach § 538 BGB. mit Recht auf Schadensersatz in Anspruch genommen, da es sich um einen bei dem Vertragsschlusse vorhandenen Mangel

nur die eine Frage: hat der Verpächter abgelehnt, für neue Forderungen der Polizei an die Beschaffenheit der Wirtschaftsräume aufzukommen, durch die Erklärung: er verpachte die Räume so, wie er sie bis dahin benutzt habe? BG. und RG. haben diese Frage verneint: durch eine Abrede solchen Inhalts werde dem Vermieter von dem Mieter nur die gesetzliche Haftung für solche Mängel erlassen, die für diesen bei dem Vertragsschlusse ersichtlich waren, nicht für solche, die sich erst später herausstellen.

Dem vermag ich nicht beizupflichten. Es ist eine bekannte Tatsache, daß wenn ein neuer Wirt eine alte Wirtschaft übernimmt, die konfessionierende Polizei regelmäßig irgendwelche baulichen Änderungen verlangt, mit denen sie vielleicht bisher mit Rücksicht auf die Verhältnisse des alten Wirtes zurückgehalten hatte. Wenn der alte Wirt erklärt: er verpachte die Räume so, wie er sie bis dahin benutzt habe, so bringt er zum Ausdruck, daß bisher die Räume von der Polizei nicht beanstandet, also geeignet seien, und daß er auf seine Kosten nichts an dem bisherigen Zustand ändern werde. Eine Unterscheidung zwischen Mängeln, die ersichtlich sind oder nicht, wird beiden Teilen fern liegen. Hier könnte man sogar sagen, daß der fragliche Mangel ersichtlich war: es fehlte der Frauenabort. Allerdings hatte die Polizei das Fehlen eines solchen Aborts noch nicht bemängelt, aber es bestand doch ein baulicher Zustand, bei dem solcher Abort nicht vorgelesen war. Der Verpächter hatte die Wirtschaft unbeanstandet von der Polizei benutzt, ohne daß ein Frauenabort eingerichtet war. Wenn er erklärte: er verpachte die Räume so, wie er sie bis dahin benutzt habe, so enthielt das jedenfalls die Ablehnung baulicher Änderungen und Einrichtungen, wie eine solche hier in Betracht kommt.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

handelt und der Befl. nach der Feststellung des BG. mit dessen Befreiung in Bezug gekommen ist. R. v. S., U. v. 19. Nov. 1918, 293/18 III — Königsberg. [Sch.]

7. Eine auf die Fahrlässigkeit des Unternehmers gestützte Klage auf Ersatz besonderer schadenbringender Wirkungen einer fehlerhaften Werklieferung ist neben oder nach einer wegen des Fehlers durchgeführten Wandlungsklage zulässig. Unterschied zwischen diesem aus § 276 BGB. herzuleitenden Schadenersatzanspruch und dem Schadenersatzanspruch auf Nichterfüllung gemäß § 635 BGB.] †)

Auf Grund eines Werkvertrags hat die Befl. im Jahre 1907 der Kl. die Maschinen für eine Schotteranlage geliefert und in den von der Kl. errichteten Gebäuden auf den von der Kl. hergestellten Unterlagen angebracht. Die Kl. erhob verschiedene Bemängelungen, vor allem die, daß die Anlage nicht die zugesicherte Leistungsfähigkeit besitze. Sie erhob nach längerer Verhandlung die Wandlungsklage auf Rücknahme der Maschinen und Rückzahlung der bezahlten 4000 M. Die Klage drang in der Hauptsache durch, nur ein Teilbetrag von 545,60 M. wurde

Zu 7. In dem vorstehenden Urteil bestätigt das RG. Grundsätze, die es schon öfter entwickelt hat. Ähnlich wie beim Kauf läßt es auch beim Werkvertrag neben den Gewährleistungsansprüchen (Wandlung, Minderung [§ 634], Schadenersatz [§ 635]) weiter einen aus § 276 abgeleiteten Schadenersatzanspruch zu.

Das Bedürfnis nach dem Schadenersatzanspruch aus § 276 beim Werkvertrage ist, wie die Rechtsprechung des RG. zeigt, in der Rechtsanwendung insbesondere hervorgetreten dadurch, daß der Schadenersatzanspruch aus § 635 erstens nur anstatt der Wandlung oder der Minderung geltend gemacht werden kann, und zweitens der kurzen Verjährung des § 638 unterliegt, Umstände, die je nachdem leicht zu einem der natürlichen Billigkeit widersprechenden Ergebnis führen können. Durch die wiederholten reichsgerichtlichen Erörterungen aber bleibt die Abgrenzung der Schadenersatzansprüche aus § 276 und aus § 635 im Einzelfalle durchaus zweifelhaft.

RG. 62, 119 = JW. 06, 13¹⁰, wo ein Fahrgast durch die Fahrlässigkeit eines Angestellten des Beförderungsunternehmers während der Beförderung verletzt worden war, ist § 635 mit der Begründung nicht für anwendbar erklärt worden: „Der Schadenersatzanspruch gründet sich nicht auf einen Mangel des gelieferten Werkes, sondern auf eine durch positives Zuwiderhandeln gegen die pflichtmäßige Sorgfalt bei der Herstellung des noch nicht vollendeten Werkes begangene Vertragsverletzung“

Ebenso RG. 66, 16 = JW. 07, 330⁹, wo es heißt: „Eine durch positives Zuwiderhandeln gegen die pflichtmäßige Sorgfalt bei der Herstellung des noch nicht vollendeten Werkes begangene Vertragsverletzung ist gerade gegeben, wenn ein Fahrgast während der Beförderung durch den Transportunternehmer infolge Außerachtlassung der vertragsmäßigen Sorgfalt von seiten des letzteren körperlich verletzt wird. Die Verkleinerung des Transportunternehmers ist die Beförderung des Vertragsgegners von Ort zu Ort; Mängel dieser Leistung unterleben der kurzen Verjährung des § 638; daß der Transportunternehmer die Person, der er zu jener Leistung sich verpflichtet hat, vor Gefahren sichere, die dieser auf dem Transport durch die Transporteinrichtungen und Maßnahmen begegnen können, ist eine daneben laufende Verpflichtung, die zwar auch auf dem Vertragsverhältnis beruht und zu den Vertragspflichten gehört, die aber mit der Transportleistung selbst nicht zusammenfällt; durch einen Mangel der vertragsmäßigen Sorgfalt in der Ausführung des Werkes wird hier dem Vertragsgegner ein positiver Schaden rechtswidrig zugefügt, für dessen Geltendmachung die Bestimmung des § 638 BGB. nicht gegeben ist.“

Ob die Unterscheidung des RG. nicht scharfsinniger als natürlich ist? Das Erfordernis, daß die Person oder die Sache unbeschädigt, wie daß sie an den richtigen Ort und zur rechten Zeit befördert werde, scheint mir nach dem Zweck des Beförderungsvertrags grundsätzlich auf eine Stufe mit dem Erfordernis zu setzen zu sein, daß sie überhaupt befördert werde, und daher unmittelbar und untrennbar zur Werklieferung des Transportunternehmers zu gehören, und daher das Nichteinhalten dieser Erfordernisse Mängel der Transportleistung im Sinne des § 635 zu sein.

RG. 64, 41 = JW. 06, 552²¹, wo Ersatz für den durch die Verwendung einer falschen Tare entstandenen Schaden begehrt wird, ist ebenfalls § 635 für nicht anwendbar erklärt worden, weil „für den durch § 635 gewährten Schadenersatzanspruch bei seiner Zusammenstellung mit den Forderungen auf Wandlung und Minderung ebenso wie bei diesen ein direkter Zusammenhang mit den beiderseitigen Leistungen aus dem Werkvertrage erforderlich ist, daß also der Schaden dem gelieferten Werke unmittelbar anhaften muß, im Streitfalle aber es sich um einen Schaden handle, „der mit der Fertigstellung und Ablieferung des in Rede stehenden Werkes, nämlich der Tare, nicht an sich vorlag, vielmehr erst später, als von dem Tarifinstrument Gebrauch gemacht wurde, eingetreten ist“.

Inbes: Daß eine Tare falsch ist, ist ein Mangel des Werks. Ein Schade aus einer falschen Tare kann natürlich erst durch

abgewiesen, weil die Kl. in dieser Höhe Nutzen aus der Anlage gezogen hatte. Ihr Versuch, insoweit mit einer Schadenersatzforderung wegen entgangenen Gewinns aufzurechnen, wurde abgelehnt, da kein Verschulden der Befl. dargetan sei. Am 14. Nov. 1911 entfernte die Befl. die Maschinen und am 11. Jan. 1912 erhob die Kl. die gegenwärtige Klage, mit der sie aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes Zahlung von 16 877,04 M. und Zinsen verlangt. Diesen Betrag behauptet sie aufgewendet zu haben, um die Gebäude und die Unterlagen für die Maschinen herzustellen. Das OLG. wies die Klage ab. Die Revision blieb erfolglos. Gründe: Das OLG. geht ebenso wie das LG. davon aus, daß die Befl. bei Erfüllung des Vertrages mit der Kl. fahrlässig gehandelt habe, weist die Klage aber gleichwohl ab, weil der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht neben der Wandlung, sondern nur statt der Wandlung verfolgt werden könne. Die dagegen erhobenen Angriffe der Revision gehen fehl. Das OLG. unterscheidet in Anlehnung an die reichsgerichtliche Rechtspr. [RG. 62, 119;⁴) 64, 41;⁵) 66, 12;⁶) 71, 173;⁷) bei Warn. 1915, 204] zurechtend zwischen dem Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, den der Besteller eines Werks nach § 635 BGB. gegen den Unternehmer statt der Wandlung oder Minderung geltend machen kann, und dem aus § 276 BGB. abzuleitenden weiteren Schadenersatzanspruch. Den Unterschied zwischen den beiden Ansprüchen findet es mit Recht darin, daß im ersten Fall ein unmittelbarer Zusammenhang des Schadens mit den beiderseitigen Leistungen aus dem Werkvertrag gegeben ist, während er im zweiten Fall erst durch das Hinzutreten eines besonderen selbständigen Ereignisses vermittelt wird, und daß er für den Besteller in dem ersten Fall schon zu dem Zeitpunkt erwachsen sein muß, zu dem die kurze Verjährung nach § 638 BGB. zu laufen beginnt, während dies im zweiten Fall nicht erforderlich ist. In dem ersten Fall ist es derselbe Mangel des Werks, der das Recht auf Wandlung oder Minderung entstehen läßt und auch den Schaden herbeiführt, in dem zweiten Fall erwächst der Schaden dem Besteller nicht lediglich aus jenem Mangel. Liegt ein Schaden der ersteren Art vor, so gibt der § 635 BGB. dem Besteller die Wahl, ob er Wandlung oder Minderung oder Schadenersatz fordern will. Die Vorschrift des § 635 BGB. ist in dieser Beziehung unzweideutig, sie gewährt keinen Anhalt für die gegenteilige Auslegung der Revision, daß der Schadenersatzanspruch des § 635 BGB. auch neben einer durchgeführten Wandlung oder Minderung gegeben sei. Zutreffend hebt die Revision hervor, daß die beiden Schadenersatzansprüche sich in der Frage der Verjährung unterscheiden — für den Anspruch aus § 635 BGB. läuft die kurze Frist des § 638 BGB., für den Anspruch aus § 276 BGB. die dreißigjährige Frist des § 195 BGB. —, aber dieser Unterschied ist nicht der einzige, wie die Revision will, er ist nur einer von mehreren, er ist auch nicht grundlegend, vielmehr nur eine Folge der oben hervorgehobenen wesentlichen Abweichungen. In der zum Abbruch bestimmten Entsch. des Sen. v. 18. Juni 1918, VII 52/18, wird anerkannt, daß eine auf die Fahrlässigkeit des Unternehmers gestützte Klage auf Ersatz besonderer schaden-

ihren Gebrauch entstehen und hängt daher nach meinem Rechtsempfinden unmittelbar mit dem Mangel des Werks zusammen.

RG. 71, 173 = JW. 09, 389⁵ ist ein Schadenersatzanspruch, weil infolge mangelhafter Beschaffenheit einer Trockenluftkühlanlage Fleisch verdorben sei, als „unmittelbar und direkt auf den Mangel des Werks gestützter Anspruch“ im Sinne des § 635 angesehen werden. M. E. zutreffend, aber ein Widerspruch zu RG. 64, 41.

Warn. 1915 S. 204 Nr. 139 hat das RG., ausgehend davon, daß die Voraussetzungen des Grundgesetzes, „daß die allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht, insbesondere § 276 BGB. neben den Vorschriften über Gewährleistung nur insoweit anzuwenden seien, als es sich um Schäden handelt, die entweder überhaupt außerhalb des Rahmens der Gewährleistungsansprüche liegen, oder doch durch diese nicht gedeckt werden“, nicht gegeben seien, einen Anwalt, der durch Erhebung der Wandlungsklage den Untergang der Schadenersatzansprüche verschuldet hat, für haftbar erklärt. Vgl. auch RG. 93, 158 VII 52/18.

Der auf § 276 gegründete Schadenersatzanspruch beim Werkvertrage unterliegt der 30-jährigen Verjährung, dagegen beim Kauf der kurzen Verjährung des § 477, m. E. eine Unebenheit der Rechtslage.

RA. Plüm, Köln.

4) Vgl. JW. 1906, 13; Neumann, Rpr. I § 888 Erl. b.

5) Vgl. JW. 1906, 552; Neumann, Rpr. I § 638 Erl. c.

6) Vgl. JW. 1907, 330; Neumann, Rpr. I § 638 Erl. a.

7) Vgl. JW. 1909, 389; Neumann, Rpr. II § 638.

bringender Wirkungen einer fehlerhaften Verkliefung trotz einer und neben oder nach einer wegen des Fehlers durchgeführten Wandlungsklage zulässig ist. Wenn es dort weiter heißt, daß dafür die §§ 635, 276 BGB. in Betracht kommen, so könnte das mißverständlich erscheinen, allein die zum § 635 BGB. angeführte Entsch. RG. 58, 173⁸⁾ rückt die Bedeutung des Satzes sofort in das rechte Licht. Sie sagt nämlich auf S. 178, daß das Gesetz die Geltendmachung der mehreren nach den §§ 634, 635 BGB. zulässigen Ansprüche im Eventualitätsverhältnis nicht verbiete. In diesem Sinne kann also ein Schadensersatzanspruch aus § 635 BGB. auch neben der Wandlung oder Minderung verfolgt werden. Durchbringen kann aber auch dann immer nur einer der drei mehrgenannten Rechtsbehelfe, und das ist der entscheidende Punkt in den obigen Ausführungen. Beizutreten ist dem OLG endlich in seiner — von der Revision nicht bemängelten — Entscheidung, daß der Schadensersatzanspruch, wie ihn die Kl. verfolgt, lediglich auf dieselben Mängel des Werks gegründet ist, wegen der die Kl. die Wandlung erklärt hat. Unerheblich ist dabei, ob man mit der Kl. die von ihr für die Maschinen hergestellten Gebäude und Unterlagen als nunmehr wertlos erachtet, oder ob man sie mit dem LG. als zur Herstellung einer vertragsmäßigen Anlage noch verwendbar und deshalb noch einen gewissen Wert darstellend ansieht. Als die Kl. sich für die Wandlung entschied, konnte sie bereits übersehen, daß ihre eigenen Arbeiten und Leistungen ganz oder mindestens teilweise wertlos geworden seien. Deshalb mußte sie sich damals bereits entscheiden, ob sie wandeln oder Schadensersatz fordern wolle. Von der einmal getroffenen Wahl kann sie, nachdem sie mit der Wandlung durchgebrungen ist, nach § 635 BGB. nicht mehr abgehen. In einer Entgegnung auf Ausführungen der Revisionsinstanz hat die Revisionsinstanz noch erklärt, nach ihrer Auffassung sei es zwar nicht nötig, aber, falls erforderlich, könne ja die Klage im Vorprozeß auch als auf Schadensersatz gerichtet angesehen werden; es sei dann damals eben ein Teil des Schadens verfolgt worden. Dem steht indessen zunächst die formelle Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils entgegen. In Rechtskraft erwächst nicht bloß die Urteilsformel, sie und die Gründe bilden zusammen die Entsch. (vgl. RG. 33, 4) und danach ist im Vorprozeß nur die Wandlungsklage erhoben und durchgebrungen. Das ist bisher auch weder in dem früheren noch in dem jetzigen Rechtsstreit, weder von den Parteien noch von den Gerichten in Zweifel gezogen worden. Weiter aber kommt auch materiell in Betracht, daß die Schadensersatzklage immer nur auf ein Verschulden der Befl. hätte gegründet werden können. Der Versuch der Kl., im Vorprozeß mit einer Schadensersatzforderung wegen entgangenen Gewinns gegen gewisse Gegenansprüche der Befl. aufzurechnen, ist aber gerade deshalb zurückgewiesen worden, weil ein Verschulden der Befl. nicht dargetan sei. Auch deshalb kann die Klage, mit der die Kl. in dem früheren Rechtsstreit obsiegt hat, nicht die Schadensersatzklage gewesen sein. Firma B. w. Firma C. & St., U. v. 20. Sept. 1918, 133/18 VII. — Düsseldorf. [B.]

Gesetz betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905.

****S.** Die übernommene Geschäftsbeforgung zur Vornahme einer Wette bei einem behördlich genehmigten Wettunternehmen im Sinne des Gesetzes betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905 ist rechtsverbindlich.

Der Kl. übergab dem Befl. am 21. Juni 1917 die Summe von 100 M mit dem Auftrag, diesen Betrag am Totalisator in St. auf das Pferd „Cabale“ zu setzen und für den Fall des Sieges dieses Pferdes von dem Gewinn den Betrag von 300 M auf das Pferd „Innsbruck“ Sieg zu setzen. Er behauptet, dem Befl. versprochen zu haben, diesem von dem etwaigen Gewinn 10 Prozent zu bezahlen. Beide Pferde haben bei dem Rennen gesiegt. Von dem Totalisator wurden für „Cabale“ 303 : 10, für „Innsbruck“ 171 : 10 ausgezahlt. Der Befl. hatte auf das Pferd „Cabale“ nicht gesetzt, sondern nur 100 M auf das Pferd „Innsbruck“ und dem Kl. 1700 M als Gewinn ausgezahlt. Der Kl. behauptet, der Befl. habe absichtlich unterlassen, auf das Pferd „Cabale“ zu setzen, um die 100 M Einsatz für sich zu verdienen. Der Kl. verlangt deshalb vom Befl. die Zahlung eines weiteren Betrages von 5370 M, den er erlangt haben würde, wenn Befl. die

übernommene Geschäftsbeforgung ausgeführt hätte. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Das BG. hat sich nur mit der selbständigen Prüfung der Frage befaßt, ob der Klageanspruch auf Grund der §§ 823 Abs. 2, 826 BGB. gerechtfertigt erscheint. Nur insoweit sind auch gegen das Urteil des RG. Revisionsanträge erhoben, deren die Verletzung der §§ 826, 762, 249 BGB., § 286 RPD. gerügt wird. Diesen Angriffen mußte ein durchgreifender Erfolg, ganz abgesehen von der Frage des Vorliegens einer unerlaubten Handlung, schon um deswillen versagt werden, weil es an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung des Befl. und dem dem Kl. verursachten Schaden fehlt, sofern der Auftrag oder richtiger der Dienstvertrag zur Vornahme der Wette im Sinne des § 675 BGB. sich als ein solcher zur Vornahme eines unklagbaren Spiels charakterisiert. Denn alsdann ist der dem Kl. erwachsene Schaden nicht dadurch entstanden, daß der Befl. den Entschluß gefaßt hat, die 100 M nicht am Totalisator auf das Pferd „Cabale“ zu setzen, vielmehr die Wette in sich zu machen, weil er von der Annahme ausging, „Cabale“ werde nicht siegen, sondern lediglich dadurch, daß er es unterlassen hat, die übernommene Geschäftsbeforgung auszuführen, also die 100 M am Totalisator zu setzen. Auf die Ausführung dieser Geschäftsbeforgung hatte aber der Kl. keinen klagbaren Anspruch, sofern im vorliegenden Falle die Wette rechtlich ein Spiel im Sinne des § 762 BGB. gewesen ist. Denn wie ein solches Spiel selbst keinen klagbaren Anspruch erzeugt, ebensowenig der Auftrag oder die Übernahme einer Geschäftsbeforgung zu dessen Ausführung [vgl. RG. 34, 264; 40, 256; 51, 156;⁹⁾ RG., 4. BS., v. 1. März 1906, IV 414/05]. — 2. Von diesem letzteren Standpunkt aus hat der erste Richter unter Billigung des BG. auch den vertraglichen Anspruch des Kl. zurückgewiesen. Hierbei haben aber die Vorinstanzen nicht geprüft, ob es sich hier nicht um den Auftrag oder richtiger die Geschäftsbeforgung zur Vornahme einer Wette bei einem Wettunternehmen i. S. des Gesetzes betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen v. 4. Juli 1905 gehandelt hat. § 1 des Ges. schreibt nämlich vor: „Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen ist nur mit Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig.“ Handelte es sich nun im vorliegenden Falle, worüber die Vorinstanzen sich bisher nicht geäußert haben, um eine Geschäftsbeforgung zur Vornahme eines Wettensatzes bei einem behördlich genehmigten Wettunternehmen für ein öffentlich veranstaltetes Pferderennen, so kann § 762 BGB. nicht zur Anwendung gelangen, wobei bemerkt werden mag, daß die oben [unter 1.] angezogene Rechtspr. des RG. sich ausnahmslos auf Wettensätze am Totalisator bezieht, die vor Erlaß des Gesetzes v. 4. Juli 1905 vorgenommen worden sind. Wie nämlich § 763 BGB. vorschreibt, ist ein Lotterievertrag oder ein Ausspielvertrag verbindlich, wenn die Lotterie oder Ausspielung staatlich genehmigt ist. Gleichviel nun, ob man annimmt, daß das Wetten an einem staatlich genehmigten Wettunternehmen als ein Lotterie- oder Ausspielvertrag anzusehen ist oder nicht — auf alle Fälle ist der Rechtsgedanke, der im § 763 BGB. zum Ausdruck kommt, auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn es sich um einen Wettensatz bei einem staatlich genehmigten Wettunternehmen der hier fraglichen Art handelt. Denn wenn der Gesetzgeber es für zulässig erklärt, den Betrieb eines Wettunternehmens behördlich zu genehmigen, und von dem Wettensatz sogar Stempelabgaben erhebt [§ 4 Gesetz v. 4. Juli 1905; §§ 34, 35 RStempG. v. 3. Juli 1913 i. d. Fassung d. Bef. v. 2. Aug. 1913], so erscheint es dem unvereinbar, die Ansprüche, die dem Wettenden zustehen, als unklagbar i. S. des § 762 BGB. hinzustellen. Die Gleichstellung der behördlich genehmigten Wettunternehmen mit den staatlich genehmigten Lotterien oder Ausspielungen i. S. des § 763 BGB. kommt in den angezogenen Paragraphen des RStempG. auch dadurch zum deutlichen Ausdruck, daß § 34 des Gesetzes vorschreibt: „Wer im Bundesgebiet Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spielanlagen im voraus zu entrichten;“ und § 35 bestimmt: „Den Spielanlagen stehen i. S. der Tarifnummer 5 die Wettensätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleich.“ Mit dieser Auffassung, wonach die Wettensätze bei behördlich genehmigten Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen nicht unter die Vorschriften des § 762 BGB. fallen, vielmehr gemäß § 763 BGB. einen klagbaren Anspruch

⁸⁾ Vgl. JW. 1904, 568; Reumann, APr. I § 320 Anm. 10.

⁹⁾ Vgl. JW. 1902 Beil. 235; Reumann, APr. I § 762 Anm. 7.

gewähren, steht es auch im Einklang, daß der 4. StS. des RG. bereits vor Erlass des Gef. v. 4. Juli 1905 [Urt v. 2. Juni 1896, RGSt. 28, 401] das Setzen am Totalisator nicht als eine Beteiligung an einem verbotenen strafbaren Spiel um deswillen bezeichnet hat, weil die Aufstellung des Totalisators auf Grund landesrechtl. Bestimmungen polizeilich genehmigt war. Endlich ist auch aus der Entstehungsgeschichte des Gef. zu entnehmen, daß dann, wenn es sich um einen Wetteneinsatz bei einem behördlich genehmigten Wettunternehmen eines öffentlich veranstalteten Pferderennens handelt, eine Anwendung des § 762 BGB. ausgeschlossen erscheint [wird näher dargelegt]. Ist dies aber richtig, so ist die von dem Vell. übernommene Geschäftsbeforgung rechtsverbotlich und klagbar. Da die Klage auch auf eine vertragliche Verpflichtung des Vell. gestützt ist, so muß die Vormstanz, an welche die Sache zurückzuverweisen war, noch prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 des Gef. v. 4. Juli 1905 bei dem hier fragl. Wettunternehmen vorgelegen haben. R. w. R., II v. 3. Okt. 18, 154/18 VI. — Berlin. [W.]

9. Bei ungeteilter Erbengemeinschaft ist der einzelne Miterbe auch vor durchgeführter Teilung des übrigen Nachlasses berechtigt, die Versteigerung der Nachlassgrundstücke teilungshalber zu betreiben. Die Versteigerung muß indes regelmäßig die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft überhaupt bezwecken. †)

Die Kl. und Heinrich W. sind Erben des im Jahre 1908 gestorbenen Zimmermanns August W. und stehen als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft im Grundbuch der zum Nachlasse gehörigen, unter Band 49 Blatt 17 und Band 86 Blatt 1360 des Grundbuchs von N. Stadt verzeichneten Grundstücke eingetragen. Heinrich W. ist im Jahre 1913 in Konkurs geraten. Auf Antrag des für sein Vermögen bestellten Konkursverwalters ist hinsichtlich der Nachlassgrundstücke das Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft eingeleitet worden. Die Kl. widersprachen der Zwangsversteigerung unter Berufung auf einen zwischen ihnen und Heinrich W. unter dem 25. Januar 1912 geschlossenen und vormundschaftsgerichtlich genehmigten Vertrag, durch den Heinrich W. sich durch Abereignung ihm demnächst aufgelassener Nachlassparzellen und des Inventars und Materials des zum Nachlass gehörigen Zimmerei- und Baugeschäfts wegen seines Anspruchs an dem Nachlass für gänzlich abgefunden erklärt hat. Sie klagen auf Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung und beantragen hilfsweise, daß der Vell. verurteilt werde, bei der Erbauseinandersetzung sich den Reinüberschuß der dem Heinrich W. durch den Vertrag v. 25. Jan. 1912 übereigneten Vermögensstücke, und zwar mit 27 270 M anrechnen zu lassen. Der beklagte Konkursverwalter wendet ein, der Vertrag vom 25. Jan. 1912 habe nur schuldrechtliche Wirkung und Heinrich W. gehöre daher noch der Erbengemeinschaft an, der Vertrag gebe übrigens die getroffenen Vereinbarungen nur unvollständig wieder und sei, da ein Teil wesentlicher formbedürftiger Abreden nicht aufgenommen sei, nichtig, jedenfalls aber auch noch von keiner Seite vollständig erfüllt worden, und deshalb nach § 17 RD. für den Konkursverwalter nicht verbindlich. Das OLG. hat die Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung ausgesprochen. Der Vell. hat mit Erfolg Revision eingelegt. Gründe: Das OLG. hat die Abweisung der Klage damit begründet, daß der Vertrag v. 25. Jan. 1912 kein Ausschneiden des Heinrich W. aus der Erbengemeinschaft bewirkt, sondern nur schuldrechtliche Wirkung gehabt habe, der bekl. Konkursverwalter aber die Erfüllung dieses noch nicht vollständig erfüllten Vertrags nach § 17 RD. mit Recht abgelehnt habe und daher gemäß § 16 RD. berechtigt sei, die Auseinandersetzung betreffs der noch gemeinschaftlichen Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung zu betreiben, daß sich aber auch bei der Unvollständigkeit der in dem Vertrage getroffenen Abmachungen noch nicht feststellen lasse, was sich Heinrich W. bei der Erbauseinandersetzung anrechnen lassen müsse, daher auch der Hilfsantrag der Klage abzuweisen sei. Das OLG. hat zu diesen Fragen keine Stellung genommen, sondern dem Hauptantrage der Kl. stattgegeben,

Zu 9. Dieser Entsch. und ihrer Begründung kann durchaus zugestimmt werden; es mag ihr jedoch der Hinweis auf die Abhandlung von Kreschmar in DNotZ. 1915, 143 ff. nachgetragen werden, wo der in obiger Entsch. eingenommene Standpunkt schon vortrefflich dargelegt und begründet ist; dort ist auch die Entsch. des OLG. Breslau in OLGspr. 25, 269 in Bezug genommen, welche bereits betont, daß der Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft noch nicht das Verlangen der Auseinandersetzung selbst, sondern nur deren Vorbereitung bedeutet.

R. Dr. Herzfelder, München.

weil es die von dem Vell. gestellten Zwangsversteigerungsanträge auf jeden Fall für unzulässig erachtet. Es hat ausgeführt: Der Miterbe könne zwar jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, aber ebensowenig, als er über seinen Anteil an einem einzelnen Nachlassgegenstand verfügen dürfe. Können er die Auseinandersetzung hinsichtlich eines einzelnen Gegenstandes betreiben. Die Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft an einzelnen Grundstücken stehe dem Miterben darum nur dann zu, wenn der übrige Nachlass bereits verteilt sei. Zum Nachlass des August W. gehörten aber außer den zur Versteigerung gestellten Grundstücken noch ungeteilte Hypotheken- und sonstige Forderungen, wie auch noch Nachlassschulden ungeteilt vorhanden seien. Ohne daß diese gemeinschaftliche Masse von Grundstücken, Forderungen und Schulden aufgeteilt werde, wenigstens im Verhältnis des Heinrich W. zu den übrigen Miterben, könnten die Grundstücke nicht auf den einseitigen Antrag des Heinrich W. oder seines Konkursverwalters versteigert werden. Der Vell. betreibe aber nicht die allgemeine Auseinandersetzung; er wolle den Vertrag v. 12. Jan. 1912 nicht gelten lassen, aber eine anderweite Auseinandersetzung unter den Miterben habe er nicht angeregt. Der Revision, welche Verletzung der §§ 2033, 2042 BGB., §§ 180, 181 ZGB., § 286 ZPO. rügt, ist der Erfolg nicht zu versagen. Die Revision verkennt freilich den Standpunkt des VerA., wenn sie ihm vorwirft, er wolle dem einzelnen Miterben ein Antragsrecht auf die Versteigerung von Nachlassgrundstücken erst nach der Verteilung des übrigen Nachlasses zugestehen. Diese in der Rechtsprechung mehrfach vertretene Ansicht [SeuffArch. 64 Nr. 120; OLGspr. 18, 330] bildet in Wahrheit nicht die Grundlage der angegriffenen Entscheidung, vielmehr sind die Ausführungen des OLG. ihrem Zusammenhange nach dahin zu verstehen, daß das Antragsrecht des einzelnen Miterben nur dann verneint werden soll, wenn er lediglich die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlassgrundstücks betreiben, im übrigen aber die Erbengemeinschaft fortbestehen lassen will. So verstanden läßt sich der Standpunkt des OLG. rechtlich nicht beanstanden. Zuzugeben ist der Revision, daß für den Vollstreckungsrichter bei der Prüfung des teilungshalber gestellten Versteigerungsantrags die §§ 180, 181 ZGB. maßgebend sind und daß danach der Antragsteller nur nachzuweisen hat, daß er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist, daß also die Prüfung des Antrags sich nicht darauf zu erstrecken hat, ob er sich auch nach den materiellrechtlichen Vorschriften als gerechtfertigt erweist. Daraus folgt aber nur, daß im gegenwärtigen Falle für den Versteigerungsrichter kein Anlaß bestanden hat, den Versteigerungsantrag des Vell. abzulehnen. Ist der Vell. nach den Vorschriften des materiellen Rechts in Wahrheit nicht befugt, die Nachlassgrundstücke zu dem von ihm verfolgten Zwecke zur Versteigerung zu bringen, und verletzt er daher durch das Betreiben der Zwangsversteigerung die Rechte der Miterben des Gemeinschuldners Heinrich W., so sind diese unter entsprechender Anwendung der §§ 768, 771 ZPO. berechtigt, der Versteigerung im Klagenwege zu widersprechen. Mit Recht ist deshalb der VerA. in eine Prüfung eingetreten, ob der Vell. nach der materiellen Rechtslage berechtigt ist, die Zwangsversteigerung der Nachlassgrundstücke zu betreiben. Dem VerA. ist auch ferner darin beizutreten, daß für diese Frage die Vorschriften des § 2042 BGB. und der darin in Bezug genommenen §§ 750 ff. BGB. maßgebend sind, daß insbesondere der Vell. als der Verwalter im Konkurs des Miterben Heinrich W. nach § 16 RD. nur dieselben Rechte gegenüber dessen Miterben hat, die ohne die Konkursöffnung der Gemeinschuldner persönlich hätte ausüben können, und daß nur eine rechtsgeschäftliche Beschränkung des Rechts auf Auseinandersetzung der Konkursmasse gegenüber nach § 16 Abs. 2 RD. unwirksam ist. Nach § 2042 BGB. kann jeder Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung verlangen und demgemäß nach § 753 BGB. die Versteigerung der Nachlassgrundstücke zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft im Wege der Zwangsversteigerung betreiben. Die Auseinandersetzung hat sich jedoch, wie das OLG. mit Recht annimmt, regelmäßig auf den ganzen Nachlass zu erstrecken. Die Erbengemeinschaft besteht in einem Gesamthandverhältnis in Ansehung des ganzen Nachlasses, ein Bruchteilseigentum an den einzelnen Nachlassgegenständen steht dem einzelnen Miterben nicht zu [§§ 2032, 2033 BGB.]. Gegenstand der Auseinandersetzung ist daher grundsätzlich der den Gegenstand der aufzuhebenden Gemeinschaft bildende Gesamtnachlass. Dementsprechend schreiben die §§ 2046, 2047 für die Durchführung der Auseinandersetzung vor, daß aus dem

Nachlasse zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen, das zur Berichtigung noch nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten Erforderliche zurückzubehalten ist, und daß der danach verbleibende Überschuß den Erben nach Verhältnis der Erbteile gebührt. Wenn aber hiernach das dem einzelnen Miterben durch § 2042 BGB beigelegte Recht dahin geht, die Aufhebung der Erbengemeinschaft in Ansehung des Gesamtnachlasses zu betreiben, so kann daraus nicht mit den oben angezogenen Entscheidungen gefolgert werden, daß der Antrag eines Erben auf Versteigerung eines Nachlassgrundstücks vor erfolgter Aufhebung der Erbengemeinschaft unzulässig wäre. Denn das Recht, die Auseinandersetzung zu verlangen, umfaßt naturgemäß das Recht, die Vornahme derjenigen Maßnahmen zu fordern, die zur Durchführung der Auseinandersetzung notwendig sind. Dazu gehört aber der Umfaß derjenigen Nachlassgegenstände in Geld, die ihrer Natur nach unteilbar sind oder die zur Deckung von Nachlassverbindlichkeiten verfilbert werden müssen (§§ 753, 2046 Abs. 3 BGB). Hieraus ergibt sich, daß der einzelne Miterbe vermöge des ihm zustehenden Rechts, die Auseinandersetzung zu verlangen auch berechtigt ist, das Verlangen auf Versteigerung der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke zu stellen (§§ 2042 Abs. 2, 753 BGB.). Der Miterbe hat aber nicht lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die übrigen Miterben, ihre Einwilligung zu der Zwangsversteigerung zu erteilen, sondern ein unmittelbares Recht, selbständig den Antrag auf Zwangsversteigerung zu stellen. Denn § 181 ZGB. bestimmt ausdrücklich, daß zu dem Antrage auf Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ein vollstreckbarer Titel nicht erforderlich ist. Der hier für überflüssig erklärte vollstreckbare Titel könnte aber der Regel nach nur in einem die Zustimmung der übrigen Gemeinschaftsteilhaber erziehenden Urteil bestehen. Daß § 181 ZGB. auch im Fall im Auge hat, daß ein Miterbe des eingetragenen Miteigentümers den Versteigerungsantrag stellt, kann schon nach dem Wortlaute der Vorschrift nicht zweifelhaft sein und wird durch ihre Entstehungsgeschichte bestätigt. Die Fassung des Entwurfs lautete dahin, daß erfordert werden sollte, der Antragsteller müsse „als Miteigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen oder Erbe des eingetragenen Eigentümers oder Miteigentümers“ sein. Die Worte des Gesetzes „oder Erbe eines eingetragenen Eigentümers“ wurden von der II. Kommission lediglich aus dem Grunde gewählt, um die besondere Erwähnung des Erben eines eingetragenen Miteigentümers neben dem Erben des Miteigentümers entbehrlich zu machen. Auch das aus der Fassung des § 753 BGB. hergeleitete Bedenken [OLGRspr. 18, 330], daß danach die Teilung des Erlöses im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgen müsse, dies aber bei Vorhandensein weiteren ungeteilten Nachlasses nicht angängig sei, ist nicht begründet. Der § 753 schreibt lediglich vor, daß bei Ausschluß einer Naturalteilung die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes und durch Teilung des Erlöses zu erfolgen habe, und bestimmt hinsichtlich der Art des Verkaufs weiter, daß er nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung, zu bewirken sei. Daß auch die Teilung des Erlöses unter die Gemeinschaftler innerhalb des Versteigerungsverfahrens erfolgen müsse, ist weder aus § 753 BGB. noch aus den Vorschriften des ZGB. zu entnehmen. Auch wenn auf Betreiben eines Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung ein einer ungeteilten Erbengemeinschaft gehörendes Grundstück versteigert wird, hat sich das Kaufgeldverteilungsverfahren auf die Ermittlung des für die Erbengemeinschaft verbleibenden Überschusses des Erlöses zu beschränken und dessen Verteilung dem Erbauseinandersetzungsverfahren zu überlassen. Das gleiche muß daher auch gelten, wenn ein Nachlassgrundstück teilungshalber zur Zwangsversteigerung gebracht wird. Daß diese Ansicht allein dem Standpunkte des Gesetzes entspricht, ergibt sich auch daraus, daß andernfalls die Versteigerung eines Nachlassgrundstücks, dessen Erlös zur Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten benötigt wird und dazu nach § 2046 Abs. 3 BGB. vor der Teilung verwendet werden muß [vgl. auch § 755 BGB.], sich als unmöglich erweisen würde, da der Versteigerungsrichter mit der Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten, soweit es sich nicht um eingetragene Rechte handelt, nicht befaßt ist. Ist hiernach der einzelne Miterbe auch vor durchgeführter Teilung des übrigen Nachlasses berechtigt, die Versteigerung der Nachlassgrundstücke teilungshalber zu betreiben, so steht ihm diese Befugnis doch immer nur als Ausfluß seines Rechts auf Auseinandersetzung zu. Nur zwecks deren Herbeiführung darf

er daher den Versteigerungsantrag stellen. Daraus folgt, daß die Auseinandersetzung grundsätzlich nur in Ansehung des Gesamtnachlasses verlangt werden kann, daß auch das Recht des Miterben, die Versteigerung der Nachlassgrundstücke teilungshalber zu betreiben, materiellrechtlich dadurch bedingt ist, daß die Versteigerung die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft überhaupt bezweckt, und daß demnach die Versteigerung lediglich zu dem Zwecke, die Nachlassgrundstücke zu veräußern und ihren Erlös allein zu teilen oder ihn ungeteilt in der fortbestehenden Erbengemeinschaft zu belassen, gegen den Willen der übrigen Erben nicht verlangt werden kann. Nun wird zwar von der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und im Schrifttum ausnahmsweise auch ein Recht des einzelnen Miterben auf Teilausandersetzung anerkannt, dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß ein derartiges Verlangen durch das Vorliegen besonderer Umstände, die eine gänzliche Auseinandersetzung zur Zeit noch nicht möglich erscheinen lassen, als gerechtfertigt dargetan sein muß und daß der teilweisen Auseinandersetzung keine berechtigten Interessen der Miterben entgegenstehen. Die Rüge der Revision, daß das B. eine Feststellung nach der Richtung vermissen lasse, ob im Streitfalle die Aufhebung der Erbengemeinschaft lediglich an den Nachlassgrundstücken eine Verletzung der Interessen der Miterben enthalte, ist indessen nicht begründet. Irgendwelche Gründe, weshalb die weiteren nach der Feststellung des BG. vorhandenen Nachlasswerte nicht in die Erbauseinandersetzung einbezogen werden könnten, sind nach dem Vortrage der Parteien nicht ersichtlich. Wenn aber der B. ausnahmsweise ein Recht auf Teilausandersetzung in Anspruch nehmen zu können vermeint, so wäre es seine Sache gewesen, die dieses Ausnahmerecht begründenden Umstände darzulegen. Mangels jeglicher hierauf abzielender Anführungen des B. lag zu einer besonderen Erörterung hierüber für das BG. kein Anlaß vor. Die Entsch. des BG. würde hiernach rechtlich einwandfrei sein, wenn der B. tatsächlich, wie das BG. annimmt, lediglich eine Auseinandersetzung in Ansehung der Nachlassgrundstücke herbeizuführen beabsichtigt. Diese Annahme ist jedoch durch Rechtsirrtum beeinflusst. Das BG. stützt sie ausschließlich darauf, daß der B. keine weitere Auseinandersetzung unter den Miterben angeregt habe. Einer solchen besonderen Anregung oder ausdrücklichen Erklärung, daß er die allgemeine Erbauseinandersetzung verlange, bedurfte es aber durch den B. nicht. Der Umfaß der unteilbaren Nachlassgegenstände in Geld bildet regelmäßig den ersten Schritt auf Herbeiführung der Auseinandersetzung. Beantragt also ein Miterbe die Zwangsversteigerung des Nachlassgrundstücks zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft, so kann und wird im Zweifel darin der Ausdruck seines Willens zu finden sein, die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses zu betreiben. Ob im Hinblick auf die obwaltenden Umstände im einzelnen Fall eine andere Beurteilung geboten ist, ist Tatfrage. Derartige, eine abweichende Beurteilung rechtfertigende Umstände sind aber weder vom BG. festgestellt worden, noch sonst aus der Sachlage ohne weiteres zu entnehmen. Im Gegenteil spricht die Tatsache, daß die Versteigerungsanträge nicht von einem Miterben persönlich, sondern von dessen Konkursverwalter gestellt worden sind, für eine beabsichtigte gänzliche Auseinandersetzung mit den Miterben. Denn die Aufgabe des Konkursverwalters, die in der Verwertung und Flüssigmachung der Konkursmasse zwecks Verwertung des Erlöses zur Befriedigung der Konkursgläubiger besteht, bringt es mit sich, daß der Verwalter baldmöglichst die Auseinandersetzung der Gemeinschaft betreibt, in welcher der Gemeinschaftsuldner mit anderen Personen steht, sofern sein Anteil an der Gemeinschaft zur Konkursmasse gehört. Gerade um im Interesse der Konkursgläubiger eine schleunige Aufhebung derartiger Gemeinschaften zu ermöglichen, ist durch § 16 Abs. 2 KO. eine rechtsgeschäftliche Festsetzung über den Ausschluß oder eine Hinausschiebung der Auseinandersetzung der Konkursmasse gegenüber für unwirksam erklärt worden. Es ist daher von vornherein wenig wahrscheinlich, daß nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Miterben der Konkursverwalter nur eine teilweise Auseinandersetzung in Ansehung einzelner Nachlassgegenstände und im übrigen die Fortsetzung der Gemeinschaft ins Auge faffen sollte. Das gilt erst recht, wenn in dieser Beziehung keine Einigung des Verwalters mit den Miterben stattgefunden hat. Denn mangels derartiger Vereinbarung würde der Konkursverwalter durch die Versteigerung der Nachlassgrundstücke allein keine flüssigen Mittel für die Konkursmasse erlangen können, da der Überschuß des Erlöses an die Erbengemeinschaft fallen und daher nur bei der gänzlichen

Auseinanderetzung zur Verteilung kommen würde. Es kommt noch hinzu, daß die Kl. in den Vorinstanzen eine Behauptung, daß der Vekl. lediglich die Auseinanderetzung in Ansehung der Nachlaßgrundstücke herbeizuführen beabsichtige, nicht aufgestellt, also die gestellten Versteigerungsanträge anscheinend selbst als erste, auf Herbeiführung der gänzlichen Aufhebung der Erben-gemeinschaft gerichtete Schritte aufgefaßt habe. Ist aber die Annahme des VerKl. hinsichtlich des von den Vekl. mit den Versteigerungsanträgen verfolgten Zieles mangels einer ausreichenden, rechtlich einwandfreien Begründung nicht haltbar, so unterliegt das BU. der Aufhebung. B. v. Sp. u. Gen., U. v. 30. Sept. 1918, 222/18 IV. — Hamm. [B.]

**** 10.** Einfluß der durch den Krieg begründeten Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Bestand handelsrechtlicher Lieferungsverträge. Eingehende Erörterung der Fragen, wann die durch den Krieg notwendig gewordene zeitliche Verschiebung der Leistung als ein der Unmöglichkeit gleichzuachtender Umstand anzusehen ist und welche Bedeutung einer während des Krieges anlässlich der durch ihn hervorgerufenen Hinderung der Leistung getroffenen Vereinbarung, betreffend Vertragserfüllung nach Beendigung des Krieges, beizumessen ist. Würdigung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts.] †)

Die Kl. war nach einem von der Verkaufsstelle des Deutschen Kupferdrahtverbandes abgeschlossenen, auf die Kl. übergegangenen Kaufvertrage v. 13. Febr. 1914 verpflichtet, der Vekl. auf Abruf 10 000 kg Kupferdraht zu liefern. Als der Krieg ausbrach, hatte die Kl. nur einen kleinen Teil dieser Menge geliefert. Im September und Oktober 1914 wurden die gesamten Kupferbestände der Kl., vorhandene und später hinzukommende, beschlagnahmt. In Briefen vom Januar 1915 einigten sich die Parteien dahin, daß die Lieferung des Restes von 9839,3 kg Kupferdraht bis zum Friedensschluß mit

Zu 10. Zur Frage, ob nach dem Kriege nachgeliefert werden müsse, ein grundlegendes Urteil des 3. ZS.!

Die bisherige Rechtsprechung des 1. und 2. ZS. wird dahin zusammengefaßt:

„Die durch den Krieg notwendig gewordene zeitliche Verschiebung der Leistung bewirkt als eine der Unmöglichkeit gleichzuachtender Umstand die dauernde Befreiung des Schuldners mit der Folge einer Auflösung des Vertragsverhältnisses, wenn die Leistung durch die Verschiebung derart verändert wird, daß sie nicht mehr als die beim Vertragsabschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten sein würde. Das gilt auch für den Fall, daß während des Krieges anlässlich der durch ihn hervorgerufenen Behinderung der Leistung eine Einigung über die Ausführung nach Beendigung des Krieges erzielt wird, es müßte denn sein, daß nach dem Willen der Parteien die Leistung nach dem Kriege ohne Rücksicht auf irgendwelche infolge des Krieges eingetretene Veränderungen der Verhältnisse unter allen Umständen erfolgen sollte. Die Übernahme aller und jeder Gefahr durch die Vertragsparteien, insbesondere den Verkäufer, ist aber nicht zu vermuten, vielmehr als eine seltene Ausnahme zu betrachten, die nur dann angenommen werden darf, wenn der Wille der Parteien, an der Lieferungsverpflichtung für alle Fälle festzuhalten, mögen sich auch die Verhältnisse ändern wie sie wollen, klar und unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist.“

Während zur Befreiung des Verkäufers von der Lieferpflicht der 1. und 2. ZS. forderten, daß die Leistung der beiden Vertragsparteien eine andere geworden sein müsse, genügt nach dem 3. ZS. die Feststellung, daß die vereinbarte Leistung für den Verkäufer eine wirtschaftlich völlig andere geworden ist.

Der 3. ZS. gelangt zu dem in seiner weittragenden Bedeutung keiner weiteren Erläuterung bedürftigen Ergebnisse:

Infolge der schon jetzt gegebenen, nach Art und Umfang nicht voraussehbar gewesenen Umwälzung der Verhältnisse sind, „von dem erwähten Ausnahmefall abgesehen, alle vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge, wenigstens insoweit als ihre Erfüllung einen Bezug von Rohstoffen aus überseeischen Ländern voraussetzt, grundsätzlich auch dann als hinsichtlich geworden zu erachten, wenn die Parteien während des Krieges zu einer Zeit, da jene völlige Umwälzung noch nicht voraussehbar war, sich auf eine Ausführung nach dem Friedensschlusse geeinigt haben“.

Wegen der übrigen Rechtsprechung s. meine Übersicht „Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge im Lichte der Rechtsprechung, Sonderdruck 2. Heft S. 9 bis 15. Von später veröffentlichten Entscheidungen sei noch hingewiesen auf ZB. 1918, 217 = RG. 92, 87 (Pflicht zur Nachlieferung). RG. in Recht 1918 S. 152 Nr. 305 und RG. 93, 341 = ZB. 1918, 552 = Recht 1918 S. 192 Nr. 400 = ZB. 1918, 762/18 = Warn. 1918, 135/88, wonach für Baum-wolllieferungen die zeitliche Verschiebung durch den Krieg eine der Unmöglichkeit gleichzusetzende Veränderung der Verhältnisse

England hinausgeschoben werden, eine frühere Lieferung aber dann stattfinden sollte, wenn sich die Möglichkeit dazu ergeben würde. Im Juli 1915 und wiederholt im Mai 1916 erklärte die Kl. der Vekl., daß sie mit Rücksicht auf die weitere Entwicklung des Krieges und die dadurch hervorgerufenen Verhältnisse den Abschluß in ihren Büchern getrichen habe und den Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung als erloschen betrachte. Die Vekl. widersprach in beiden Fällen. Mit der im Februar 1917 erhobenen Klage beantragte die Kl., festzustellen, daß sie zur Lieferung des Restes nicht verpflichtet sei. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Auf die Revision der Kl. wurde nach dem Klagantrag erkannt. Aus den Gründen: Das BG. hält die Kl. auch jetzt noch an den Vertrag v. 13. Febr. 1914, wie er sich durch die Vereinbarung vom Jan. 1915 gestaltet hat, für gebunden, indem es erwidert: Die Kl. habe sich durch die Vereinbarung vom Jan. 1915 des aus der Unmöglichkeit der Lieferung abzuleitenden Rücktrittsrechts begeben. Sie habe schon damals mit einer längeren Dauer des Krieges und mit einer daraus zu erwartenden Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse rechnen müssen, und wenn sie gleichwohl eine Lieferung nach dem Friedensschluß vereinbart habe, so habe sie damit sich die Vekl. als Abnehmerin für den Rest des Kupfers sichern wollen und in berechnender Weise die mit dem Geschäft verbundene Gefahr übernommen. Durch die lange Dauer des Krieges und den Eintritt der Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Krieg habe sich die wirtschaftliche Lage der Kl. nicht verschlechtert, insbesondere die schon durch die Beschlagnahme begründete Unmöglichkeit der Lieferung nicht verändert. Diese Erwägungen werden aber der Entwicklung des Krieges und der ungeahnten Umwälzung aller Verhältnisse, die dadurch herbeigeführt worden ist, in keiner Weise gerecht und stehen auch im Widerspruche mit der Rechtsprechung des RG. über den Einfluß der durch den Krieg begründeten Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Bestand handelsrechtlicher Lieferungsverträge. Das RG. hat wiederholt, insbesondere in Entsch. des I. und II. ZS., ausgesprochen, daß die durch den Krieg notwendig gewordene zeitliche Verschiebung der Leistung als ein der Unmöglichkeit gleichzuachtender Umstand die dauernde Befreiung des Schuldners mit der Folge einer Auflösung des Vertragsverhältnisses bewirkt, wenn die Leistung durch die Verschiebung derart verändert wird, daß sie nicht mehr als die beim Vertragsabschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten sein würde. Das gilt auch für den Fall, daß während des Krieges anlässlich der durch ihn hervorgerufenen Behinderung der Leistung eine Einigung über die Ausführung nach Beendigung des Krieges erzielt wird, es müßte denn sein, daß nach dem Willen der Parteien die Leistung nach dem Kriege ohne Rücksicht auf irgendwelche infolge des Krieges eingetretene Veränderungen der Verhältnisse unter allen Umständen erfolgen sollte. Die Übernahme aller und jeder Gefahr durch die Vertragsparteien, insbesondere den Verkäufer, ist aber nicht zu vermuten, vielmehr als eine seltene Ausnahme zu betrachten, die nur dann angenommen werden darf, wenn der Wille der Parteien, an der Lieferungsverpflichtung für alle Fälle festzuhalten, mögen sich auch die Verhältnisse ändern, wie sie wollen, klar und unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist. In diesem Sinne hat sich der I. ZS. in verschiedenen Entsch. ausgesprochen [vgl. Urteile v. 26. und 30. Jan., 6 Febr., 4. und 15. Mai 1918, I 188, 285, 259, 319, 253/17] und auch der II. ZS. vertritt, von einer teilweise abweichenden Beurteilung einzelner Fälle abgesehen, diesen Standpunkt [vgl. Urteil vom 8. Febr. 1918, II 413/17].¹⁰⁾ Eine so weitgehende Übernahme der durch die weitere Entwicklung des Krieges begründeten Gefahr ist aber den Briefen vom Jan. 1915, in denen die spätere Einigung der Parteien ihren

mit sich gebracht hat, ferner Recht 1918 S. 310 Nr. 652 (RG.) in Recht 1918 S. 310 Nr. 653 (Ost. Stuttgart), wonach daselbe gilt für Erzeugnisse aus Kupfer und für Leder, Kohlen. Bemerkenswert begründet auch OLG. Hamburg, ZB. 1918, 66. Daß an den Beweis der Unmöglichkeit infolge des Krieges strengere Forderungen zu stellen sind, wenn die Leistungspflicht erst während des Krieges vereinbart wurde, wie das RG. (VI. S.), Recht 1918 S. 193 Nr. 403, betont, bleibt auch nach dem neuen Urteil zu beachten.

Die völlige Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann nach RG. in Recht 1918 S. 194 Nr. 408 nur zu einem Wegfall, nicht aber zu einer Änderung der Verpflichtung führen.

Rechtsanwalt Plum, Köln.

¹⁰⁾ Vgl. ZB. 1918, 552.

Ausdruck gefunden hat, nicht zu entnehmen und auch vom BG. nicht angenommen worden. Es meint zwar, die Kl. habe sich die Best. als Abnehmerin sichern wollen und in berechnender Weise die mit dem Geschäft verbundene Gefahr übernommen, untersucht aber dann selbst, ob die seit der Eingung vom Jan. 1915 eingetretenen Veränderungen so erheblich gewesen seien, daß die für die Zeit nach dem Friedensschluß zugesagte Lieferung als unausführbar zu betrachten und die Berechtigung der Kl., die Lieferung zu verweigern, anzuerkennen sei. Die Ausführungen, mit denen das BG. diese Frage verneint, beruhen aber auf einer Verkennung der durch die Entwicklung des Krieges begründeten Sach- und Rechtslage. Der Krieg beschränkte sich nicht auf die zunächst an ihm beteiligten Staaten, sondern dehnte sich auf eine Reihe anderer Staaten aus und erreichte schließlich durch den im Frühjahr 1917 erfolgten Eintritt der Vereinigten Staaten von Nordamerika in die Reihe der gegen Deutschland kämpfenden Staaten einen Umfang und eine Bedeutung, die in den ersten Monaten des Krieges und auch im Jahre 1915 noch nicht voraussehen war. Die dadurch begründete Veränderung aller Verhältnisse trifft in ihren Wirkungen auch den Handel Deutschlands nach dem Kriege. Man braucht dabei noch nicht an eine absichtliche Schädigung dieses Handels durch feindliche Staaten oder an Belastungen und Beschränkungen zu denken, die Deutschland selbst der Einfuhr und Verarbeitung von Rohstoffen auferlegen muß. Die Rohstoffe, auf deren Einfuhr Deutschland angewiesen ist, werden bei dem durch den Krieg erhöhten Verbrauch im Lande der Erzeugung wie auch in anderen Ländern einer gesteigerten Nachfrage unterliegen, und für die danach noch in Betracht kommenden Mengen werden Beförderungsschwierigkeiten aller Art, insbesondere der durch den Seekrieg verursachte Mangel an Schiffsraum, störend und hemmend wirken. Wie sich unter diesen allgemein bekannten, daher einer besonderen Feststellung durch den Tatrichter nicht bedürftigen Umständen der deutsche Handel mit dem Auslande, vor allem mit den überseeischen Ländern, gestalten wird, ist völlig ungewiß. Sicher aber ist schon nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse, daß er auf absehbare Zeit nicht mehr unter den Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden wird, die ihm vor dem Kriege zu Gebote standen, und auch nicht unter denjenigen, mit denen man in den ersten Monaten des Krieges und auch im Jahre 1915 noch rechnen konnte und durfte. Diese schon jetzt gegebene, nach Art und Umfang nicht voraussehbar gewesene Umwälzung der Verhältnisse muß aber rechtlich dazu führen, daß, von dem erwähnten Ausnahmefalle abgesehen, alle vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge, wenigstens insoweit als ihre Erfüllung einen Bezug von Rohstoffen aus überseeischen Ländern voraussetzt, grundsätzlich auch dann als hinfällig geworden zu erachten sind, wenn die Parteien während des Krieges zu einer Zeit, da jene völlige Umwälzung noch nicht voraussehen war, sich auf eine Ausführung nach dem Friedensschluß geeinigt haben. Die Ausführung unter den völlig veränderten Verhältnissen nach Beendigung des Krieges kann in solchem Falle nicht mehr als eine sinngemäße Erfüllung des Vertrages betrachtet werden, ist vielmehr als dauernd unmöglich geworden zu behandeln. Wenn auch grundsätzlich daran festgehalten werden muß, daß Verträge zu wahren sind, so darf dies doch nicht dahin führen, ihre Ausführung auch unter völlig veränderten, bei ihrem Abschlusse nicht voraussehbaren Verhältnissen zu verlangen. Das gilt aber für den Handelsverkehr nach diesem einzigartigen, alles umwälzenden Weltkriege, dem etwas Ähnliches aus dem bisherigen Völkerleben nicht zur Seite gestellt werden kann, in besonderem Grade. Der deutsche Kaufmann wird eines ganz außerordentlichen Maßes von Mut, Kraft und Ausdauer bedürfen, um unter den zu erwartenden Schwierigkeiten nach dem Kriege wieder ersprießliche Handelsverhältnisse herbeizuführen und den deutschen Handel mit dem Auslande neu aufzubauen. Die Erfüllung dieser Aufgabe würde ihm aber in ganz unverhältnismäßiger Weise erschwert werden, wenn er durch alte aus der Zeit vor dem Kriege stammende, unter ganz anderen Verhältnissen abgeschlossene oder, sei es auch während des Krieges, verlängerte Verträge gebunden wäre oder seine Befreiung erst durch nach dem Kriege zu führende Prozesse erkämpfen müßte. — [Wird weiter ausgeführt.] Dem hieraus geborenen dringenden Bedürfnis des deutschen Handels nach Klarheit und Sicherheit für die Zeit und in der Zeit nach Beendigung des Krieges muß die Rechtsprechung verständnisvoll Rechnung tragen. Daß es sich bei der fraglichen Umwälzung der Verhältnisse um

Veränderungen handelt, die in erster Linie den Verkäufer und seine Interessen berühren, daher die vereinbarte Leistung zunächst für ihn als eine andere erscheinen lassen, steht dieser rechtlichen Beurteilung nicht entgegen. In den angeführten Entsch. des I. und II. ZS. wird zwar regelmäßig betont, daß die Leistung für beide Vertragsteile eine andere geworden sein müsse. Allein damit, daß sie für den einen Teil eine wirtschaftlich völlig andere geworden ist, wird sie es begriffsnotwendig auch für den anderen Teil. Es genügt daher schon die Feststellung, daß die vereinbarte Leistung für den Verkäufer eine wirtschaftlich völlig andere geworden ist. Dem hier ausgesprochenen Grundsatz unterliegt auch der vorliegende Vertrag. Es handelt sich um die Lieferung von Kupferdraht, zu dessen Herstellung die Kl. des aus Amerika zu beziehenden Elektrolytkupfers bedarf. Die schon erwähnte Umwälzung aller Verhältnisse wird den Bezug von Kupfer nach dem Friedensschlusse aus dem Grunde besonders erschweren, weil der Krieg mit einem ganz außerordentlichen Verbrauch von Kupfer verbunden war und ist, die Nachfrage nach diesem Metall daher in allen Ländern eine besonders große sein wird. Erschwerend wirkt ferner, auch für die Zeit nach dem Friedensschluß, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die das Haupterzeugungsgebiet für Kupfer bilden und nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Kl. $\frac{9}{10}$ alles nach Deutschland gelieferten Kupfers für elektrische Drähte erzeugt hatten, sich den gegen Deutschland Krieg führenden Staaten angeschlossen haben. Dieser Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg war im Januar 1915, als sich die Parteien auf eine Lieferung nach Friedensschluß einigten, noch ebenso wenig zu erwarten, wie die durch die Entwicklung des Krieges überhaupt eingetretene völlige Umwälzung aller Verhältnisse. Der vom BG. hervor gehobene Umstand, daß sich durch den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg die schon durch die Beschlagnahme des Kupfers herbeigeführte Unmöglichkeit der Lieferung nicht geändert habe, kann nicht dazu führen, die Entscheidung über die Lieferungsverpflichtung der Kl. bis zum Friedensschluß hinauszuschieben. Die Kl. muß wissen, mit welchen Verpflichtungen sie beim Friedensschluß zu rechnen hat, damit sie danach ihre Maßnahmen treffen und den für diese Zeit ohnehin zu erwartenden schwierigen Verhältnissen tunlichst gerecht werden kann. Das wäre ausgeschlossen, wenn sie darauf angewiesen wäre, auf eine Klarstellung ihrer Verpflichtungen im Wege des Prozesses bis zum Friedensschluß zu warten. Das BG. übersieht aber auch, daß, wie erwähnt, zwar die Gestaltung des Handels mit dem Auslande, vor allem mit den überseeischen Ländern, ungewiß, das eine aber sicher ist, daß er sich nicht mehr unter den früheren, sondern unter wesentlich anderen erschwerten Bedingungen vollziehen wird. Die Kl. müßte, wenn sie gezwungen wäre, nach Beendigung des Krieges zu liefern, dies unter völlig veränderten, bei der Einigung vom Januar 1915 nicht voraussehbaren Verhältnissen tun. Ihre Leistung wäre dann nicht mehr eine sinngemäße Erfüllung des Vertrages. Die Vertragsleistung ist daher als dauernd unmöglich geworden und das ganze Vertragsverhältnis gemäß §§ 275, 323 Abs. 1 BGB. als aufgelöst zu erachten. H. D. u. K. - Werke N.-G. w. C.-N.-G., II. v. 15. Okt. 1918, 104/18 III. — Celle. [B.]

Zivilprozessordnung.

11. Besteht, wenn die Parteien vor den ursprünglichen Schiedsrichtern gehört sind und diese mangels Einigung einen Obmann hinzuziehen, Anspruch darauf, nochmals gehört zu werden? ZPD. §§ 1034, 1041 Nr. 4.] +

Können sich die zunächst bestellten Schiedsrichter nicht einigen und tritt deshalb nachträglich ein Obmann in das Verfahren ein, so ist das weitere Verfahren nicht neu, sondern setzt nur das von den ersten Schiedsrichtern begonnene, aber

Zu 11. Die Entsch. spricht zwei Gedanken aus:

1. Die Verhandlung vor den Schiedsrichtern braucht, wenn sich diese nicht einigen, vor dem Obmann nicht wiederholt zu werden. Dieser Rechtsatz ist zweifellos richtig (vgl. schon ZB. 1909, 421; DVBZspr. 9, 90). Daß der Obmann sich die Entscheidungsgrundlagen in jeder geeigneten Weise, namentlich durch Akteneinsicht und Bericht der bisherigen Schiedsrichter, zu verschaffen befugt ist, gehört allerdings weniger in den Zusammenhang des rechtlichen Gehörs, hat vielmehr mit dem Gesichtspunkt zu tun, daß beim Schiedsverfahren der Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht gilt. Namentlich ist nicht § 309 ZPD. maßgeblich, nach welchem das Urteil nur von denjenigen Richtern gefällt werden kann, welche der dem Urteil

nicht zum Abschluß gebrachte Verfahren fort. Insbesondere braucht in solchem Fall der Obmann die Parteien, falls sie schon vor den zuerst tätig gewordenen Schiedsrichtern ausreichend zu Gehör gelangt sind, nicht auch seinerseits nochmals zu hören, es bleibt ihm vielmehr überlassen, von dem beiderseitigen Parteivorbringen durch Einsichtnahme in die vorhandenen Parteierklärungen oder durch die ihm von den ersten Schiedsrichtern zuteil werdende Information oder in sonst geeigneter Weise Kenntnis zu nehmen. Wenn nun im vorliegenden Fall der Obmann nach seiner Bestellung einen Termin zur Ortsbesichtigung anberaumte und die Parteien dazu vorlud, so lag darin nicht, wie der VerR annimmt, eine Ankündigung an die Parteien, daß der Streitstoff vor der Verkündung des Schiedspruchs noch einmal zur Verhandlung vor dem Schiedsgericht gebracht und daß zur Verkündung des Spruchs erst nach Beendigung dieser Verhandlung geschritten werden sollte, vielmehr gelangte darin nur der Wille des Schiedsgerichts zum Ausdruck, vor der Verkündung des Spruchs noch eine Besichtigung der streitigen Gegenstände vorzunehmen und den Parteien zur Mitwirkung hierbei Gelegenheit zu bieten. Ob nun diese Besichtigung tatsächlich zur Ausführung gelangte oder ob das Schiedsgericht, wozu es berechtigt war, von ihrer Ausführung schließlich Abstand nahm, ist für die Frage, ob die Parteien ausreichend zu Gehör gelangt sind, ohne entscheidende Bedeutung. War den Parteien durch Anberaumung des Termins zur Augenscheinnahme ein nochmaliges rechtliches Gehör überhaupt nicht in Aussicht gestellt worden, so war folgerichtig die vom Schiedsgericht nachträglich beliebte Änderung dieses von ihm zuerst in Aussicht gestellten Verfahrens für das rechtliche Gehör der Parteien ohne Bedeutung. Dazu kommt, daß die Kl. es auch versäumt hat, darzulegen, mit welcher neuen Behauptung sie nicht zu Gehör gelangt sei. Daß sie in dem früheren Abschnitt des Schiedsverfahrens mit ihrem Vorbringen gehört worden ist, ist von ihr gar nicht bestritten und ist vom VerR. festgestellt. Hiernach wäre es zur Begründung der Klage erforderlich gewesen, zu behaupten und, soweit nötig, nachzuweisen, daß der Kl. durch das Verfahren des Schiedsgerichts die Möglichkeit, ihr früheres Vorbringen in bestimmter Richtung zu ergänzen, entzogen worden sei. P. Str. w. P., U. v. 12. Nov. 1918, 192/18 VII. — Posen. [Sch.]

Kraftfahrzeuggesetz.

**** 12.** Das Kraftfahrzeuggesetz schließt nicht die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen aus, die, insbesondere beim Nachweis eines Verschuldens, eine weitergehende Haftung begründen.†)

Die 25 Jahre alte Tochter der Kl. wurde am 26. Febr. 1915 in M. von einem Militärkraftwagen zu Boden geschleudert und starb bald darauf an den Verletzungen. Die Kl. führten den

zugrunde liegenden Verhandlung beigezogen haben. Darin liegt ein Unterschied zwischen Schiedsverfahren und ordentlichem Verfahren.

2. Weiter wird dargelegt, ein Verstoß gegen die Grundsätze über die Gewährung des rechtlichen Gehörs liegt nicht notwendig darin, daß von der Durchführung einer Ortsbesichtigung Abstand genommen wird, welche den Parteien angekündigt war und an welcher teilzunehmen, ihnen Gelegenheit geboten werden sollte. Auch diese Ausführung ist rechtlich einwandfrei. Das RG. hat schon mehrfach ausgesprochen, daß die Abweichung des Schiedsgerichts von dem durch es selbst in Aussicht genommenen Gang des Verfahrens zwar auf eine Abschneidung des rechtlichen Gehörs hinauslaufen könne (RG. 35, 422 = JW. 95, 358¹; RG. 40, 401 = JW. 98, 78²; 1910 S. 585, 946), aber nicht müsse (JW. 1912 S. 249³, 1062). Ob dieses oder jenes anzunehmen sei, ist wesentlich Tatfrage. Im vorliegenden Fall wird die Verweigerung des rechtlichen Gehörs um deswillen verneint, weil der Obmann die Ortsbesichtigung wesentlich zu seiner eigenen Information in Aussicht genommen habe, nicht dagegen den Parteien hierdurch eine Anwartschaft auf nochmalige Vernehmung habe eröffnen wollen. Das Urteil beruht also auf der besonderen Gestaltung des Einzelfalles und darf nicht unbeschränkt verallgemeinert werden.

Prof. Dr. Risch, München.

Zu 12. Nach §§ 16, 18 KraftfzG. bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Fahrzeughalter und -führer im weiteren Umfang als nach dem KraftfzG. haften oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, unberührt. Mit Recht läßt deshalb das RG. für einen durch Schuld eines Militärkraftwagenführers angerichteten Schaden das Reich gemäß § 839 BGB. und Gesetz v. 22. Mai 1910 haften, und zwar nicht in dem beschränkten Umfang des KraftfzG., sondern in dem vollen Umfange der Bestimmungen des BGB. über unerlaubte Handlungen, also auch für entgangene Dienste nach § 845.

Nicht entschieden hat das RG. die Frage, ob neben dem Reich auch der Führer haftet. Diese Frage ist gemäß §§ 16, 18 KraftfzG.

Unfall auf ein Verschulden des Wagenführers zurück und verlangten vom Beil. Ersatz der Beerdigungskosten und Entschädigung für Entziehung des Rechts auf Unterhalt und für entgehende Dienste. Das BG. erachtete nach dem Gesetz v. 22. Mai 1910 in Verbindung mit §§ 839, 844, 845 BGB. den Anspruch auf Zahlung der Beerdigungskosten und auf Entrichtung einer Geldrente für entgehende Dienste auf fünf Jahre von der Tötung an dem Grunde nach für gerechtfertigt und stellte die Ersatzpflicht für Entziehung des Rechts auf Unterhalt fest, wies dagegen im übrigen die Klage ab. Der Beil. hat ohne Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen: Die Revision beschwert sich über die Nichtanwendung des KraftfzG. und meint, daß dieses Sondergesetz die vom BG. angewendeten Vorschriften ausschließe oder doch die danach begründete Haftung auf das Maß des nach dem KraftfzG. zu ersetzenden Schadens beschränke. Ein Anspruch der Kl. aus § 845 BGB. bestehe daher nicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Das KraftfzG. soll mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Kraftwagenbetriebes eine Mindesthaftung auch für solche Fälle sichern, in denen eine Haftung für Schadensersatz nach allgemeinen Grundsätzen nicht oder nur mit Schwierigkeiten durchzuführen wäre. Dagegen liegt es nicht i. S. des Gesetzes, die Anwendung von Bestimmungen auszuschließen, die, insbesondere beim Nachweis eines Verschuldens, eine weitergehende Haftung des Fahrzeughalters oder des Führers oder eine Haftung anderer Personen begründen. Der § 16 KraftfzG., der nach § 18 Abs. 2 bei Haftung des Fahrzeugführers entsprechend anzuwenden ist, bestimmt denn auch ausdrücklich, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben sollen, nach denen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet, oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist. In der Begründung zu § 10 des Entwurfs ist unter den Vorschriften, die unberührt bleiben sollen, der § 845 BGB. ausdrücklich angeführt. Eine ausschließliche Anwendung der Grundsätze des KraftfzG. würde aber auch mit dem Grundgedanken des hier anzuwendenden Gesetzes v. 22. Mai 1910 nicht zu vereinigen sein, das für sein Gebiet, die Ausübung öffentlicher Gewalt, die unmittelbare Haftung der Reichsbeamten und der ihnen gleichgestellten Personen des Soldatenstandes ausschließt und diese Haftung im vollen Umfang des § 839 BGB. dem Reich auferlegt wissen will. Es ist nicht abzusehen, weshalb hiervon für den Fall der Schädigung durch ein Kraftfahrzeug eine Ausnahme gemacht werden sollte. Deutsches Reich w. R., U. v. 1. Nov. 1918, 107/18 III. — Colmar. [B.]

Militärhinterbliebenengesetz.

**** 13.** Eine Kürzung der allgemeinen Versorgung nach § 15 MilhinterblG. kann insoweit nicht erfolgen, als dadurch der Gesamtbetrag der der Witwe und den einzelnen Kindern des Gefallenen zu zahlenden allgemeinen und Kriegerversorgung unter den Betrag der Sätze sinken würde, die ihnen nach §§ 20 b, 21 b des Gef. zustehen würden, wenn sie nur die Kriegerversorgung zu beanspruchen hätten.†)

Der Ehemann der Kl. zu 1 und Vater der Kl. zu 2 ist am 18. November 1914 als Gefreiter der Landwehr im Kriege gefallen. Ihre Hinterbliebenenversorgung ist festgesetzt auf

zu bezahen. Der Führer haftet jedoch nicht auf Grund der §§ 839, 823 BGB., sondern nur auf Grund des KraftfzG., also unter erleichterten Voraussetzungen, aber im beschränkten Umfang.

RA. Dr. Martin Isaac, Berlin.

Zu 13. Das RG. geht in Übereinstimmung mit der von der Militärverwaltung vertretenen Auffassung davon aus, daß auch den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Militärpersonen der Unterklasse die allgemeine Versorgung (§ 12 MhG.) zusteht. Das hat zur Folge, daß ihnen aneben nicht die hohen Sätze der Kriegerversorgung (§§ 20, 21 unter b), sondern die niederen Sätze der §§ 20, 21 unter a zu gewähren sind. Nach dem Wortlaut des MhG. müßte hiernach — wie bisher von der Militärverwaltung geschehen — auch bei Kriegshinterbliebenen die allgemeine Versorgung gemäß § 15 Abs. 1 MhG. auf den Betrag der für den betreffenden Dienstgrad zustehenden Vollrente des Verstorbenen gekürzt werden. Das RG. hat diese Kürzung jedoch in dem aus der Überschrift ersichtlichen Umfange für unzulässig erklärt. Ebenso wie in der sich gleichfalls mit einer grundsätzlichen Frage des Militärhinterbliebenenrechts beschäftigenden Entsch. v. 22. 12. 1916, JW. 1917, 157 ff., begründet das RG. auch diesen von ihm „dem Sinn und Zweck des Gesetzes“ entnommenen Rechtsatz in erster Linie damit, daß die von der Militärverwaltung vertretene Auffassung „unbillig sei und vom Gesetz nicht gewollt sein könne“. Das wirtschaftliche Ergebnis der Rechtsauf-

225 M Wittwengeld und 45 M Waisengeld für jedes Kind der allgemeinen Versorgung und 100 M Kriegswittwengeld und 108 M Kriegswaisengeld für jedes Kind, zusammen 540 M der allgemeinen und 756 M der Kriegsversorgung. Die Kl. fordern anstatt dieser 1396 M jährlicher Hinterbliebenenrente eine solche in Höhe derjenigen Beträge, die sie an Kriegswittwen- und Waisengeld zu erhalten hätten, wenn ihnen die allgemeine Versorgung nicht zustände, also 400 M Wittwengeld und 168 M Waisengeld für jedes der 7 Kinder. Das BG. wies die Klage ab. Die Kl. haben mit Erfolg Revision eingelegt. Aus den Gründen: Die Militärverwaltungsbehörde ist bei der Festsetzung der Versorgungsgebührrnisse der Kl. davon ausgegangen, daß ihnen die allgemeine Versorgung nach § 12 f. MilHinterblG. und daneben das Kriegswittwen- und Waisengeld nach den Sätzen des § 20a, § 21a, d. h. nach denjenigen Sätzen gebühre, die zu zahlen sind, wenn die allgemeine Versorgung zusteht. Bei der Bemessung der allgemeinen Versorgung sind die Sätze des Wittwen- und Waisengeldes, die den Kl. nach §§ 13, 14 an sich zustehen würden, nämlich von 300 M Wittwengeld und von 60 M Waisengeld für jedes der 7 Kinder, gemäß § 15 des Ges. auf die Beträge von 225 M Wittwengeld und von 45 M Waisengeld für jedes Kind verkürzt, so daß der Gesamtbetrag der allgemeinen Versorgung der Kl. dem Betrage von 540 M gleichkommt, der dem gesunkenen Ehemann und Vater der Kl. bei völliger Erwerbsunfähigkeit nach § 9 MannschVersG. als Vollrente zugestanden haben würde. Durch diese Verkürzung werden die Kl. schlechter gestellt, als wenn ihnen eine allgemeine Versorgung überhaupt nicht zustünde, da sie alsdann die höheren Sätze der Kriegsversorgung nach §§ 20b, 21b zu beanspruchen hätten, die gleich der Summe der unverkürzten allgemeinen Versorgungsgebührrnisse und der niederen Sätze der Kriegsversorgung nach §§ 20a, 21a sind. Dieses Ergebnis, zu dem die vom BG. gebilligte Auffassung der Militärverwaltungsbehörde führt, ist nicht nur unbillig, sondern widerspricht dem aus Entstehungsgeschichte und Fassung des Gesetzes klar erkennbaren Zwecke des Gesetzes. Allerdings kann der Meinung der Kl. und des BG., daß für die Hinterbliebenen des im Kriege gesunkenen gemeinen Soldaten die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Versorgung überhaupt nicht anwendbar seien, nicht beigetreten werden. Der Tod im Felde ist ebenso wie die Kriegsdienstbeschädigung im allgemeinen jedenfalls regelmäßig zugleich eine Dienstbeschädigung im Sinne des § 12 MilHinterblG. [Wird näher dargelegt]. — Die Nebeneinandergewährung von allgemeiner und Kriegsversorgung ist als eine Vergünstigung gedacht, die vor dem MilHinterblG. nur den Hinterbliebenen der Offiziere — vgl. einerseits § 14 des Ges. betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 in Verbindung mit §§ 41, 42 MilPensG. vom 17. Juni 1871, andererseits § 14 des Ges. betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. Juni 1895 — zustand, nun aber auch den Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen zuteil werden sollte — siehe die Begründung zu § 19 des Entwurfs des MilHinterblG. Diese Nebeneinandergewährung gereicht auch in der Tat den in § 13 Abs. 2 ff. bezeichneten Hinter-

bliebenen zum Vorteil. Um dieser Personen willen ist die Bestimmung getroffen, die im übrigen nur Schwierigkeiten für das Verständnis des Gesetzes wie für das Rechnungswesen bietet. Ein Grund, diejenigen Hinterbliebenen, welche außer dem Anspruch auf die Kriegsversorgung noch den auf die allgemeine Versorgung haben, schlechter zu stellen als diejenigen, welche den letzteren Anspruch nicht haben, ist schlechterdings nicht erfindlich. Eine solche Schlechterstellung wäre geradezu unvernünftig, sie kann vom Gesetze nicht gewollt sein, am wenigsten für die große Menge der Hinterbliebenen der Nichtkapitulanten, die von der Nebeneinandergewährung von allgemeiner und Kriegsversorgung einen Vorteil überhaupt nicht haben können. Daß eine solche Schlechterstellung aber auch tatsächlich nicht gewollt ist, ergibt einmal die Entstehungsgeschichte. Die höheren Sätze der Kriegswittwen- und Waisenrente der §§ 20b, 21b stimmen für die Hinterbliebenen der Feldwebel, der Unteroffiziere und Gemeinen überall überein mit den Sätzen der Wittwen- und Erziehungsbeihilfen des Gesetzes, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901. Von einer Erhöhung der Sätze dieses letzteren Gesetzes ist in dem Entwurfe des MilHinterblG. Abstand genommen mit der Begründung [zu § 20], daß es über das Bedürfnis hinausgehen würde, „die erst im Jahre 1901, wie allgemein anerkannt ist, ausreichend geregelte Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden jetzt schon wieder zu erhöhen“. Der Gedanke aber, diese Sätze in irgendeiner Hinsicht herabzusetzen, eine Verkürzung der Kriegsversorgung insbesondere für die Hinterbliebenen der gesunkenen gemeinen Soldaten eintreten zu lassen, war völlig ausgeschlossen. Denn die Aufbesserung der Hinterbliebenenbezüge, welche das Gesetz von 1901 geschaffen hatte, war nur in einer Höhe erfolgt, welche nach den Worten der Begründung zu § 15 des Entwurfs — StenB. des RT. 1900/1902 Anl. Bd. 2 Nr. 211 [Bd. 190] — es ermöglichen sollte, daß die Wittwen bei Verwertung ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit eine gesicherte Lebenshaltung führen und die Kinder angemessen erzogen werden. An diesem Mindestmaß der Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsbeschädigten mußte und wollte man unbedingt festhalten. Dies beweist auch die genaue Gleichstellung der Summe der normalen allgemeinen Versorgung und der niedrigeren Kriegsversorgung mit den Sätzen der höheren Kriegsversorgung in den §§ 13, 20, 21 des MilHinterblG. Eine Herabsetzung der Hinterbliebenenbezüge auf den Betrag, den der Verstorbene an Gebührrnissen erhalten hätte, war nach dem Gesetze von 1901 ausgeschlossen; § 14 Abs. 4 des Entwurfs dieses Gesetzes, der eine solche Kürzung vorgesehen hätte, ist in der Kommissionsberatung gestrichen und in das Gesetz nicht aufgenommen. Auch das MilHinterblG. von 1907 läßt eine solche Kürzung der Kriegsversorgung nicht eintreten. Danach kann auch die Kürzung der allgemeinen Versorgung nach § 15 MilHinterblG. insoweit nicht erfolgen, als dadurch der Gesamtbetrag der der Witwe und den einzelnen Kindern des Gesunkenen zu zahlenden allgemeinen und Kriegsversorgung unter den Betrag der Sätze sinken würde, die ihnen nach § 20b, § 21b zustehen würden, wenn sie nur die Kriegsversorgung zu beanspruchen hätten. Die Entscheidung des BG. ist daher im Ergebnis richtig und die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten unter Aufhebung des BU. zurückzuweisen. Sch. u. Gen. v. Deutsches Reich, U. v. 24. Sept. 18, 140/18 III. — Verln. [B.]

fassung des BG., daß Kriegswittwen mit einer größeren Kinderzahl deshalb in ihren Bezügen nicht verkürzt werden sollen, ist durchaus zu begrüßen. Der Gesetzgeber der Zukunft wird sich schon aus bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten die Frage vorlegen müssen, ob der Gedanke einer Kürzung des Wittwen- und Waisengeldes wegen Überschreitung des Betrages der Pension oder Rente des Verstorbenen für moderne Hinterbliebenengesetze überhaupt noch zeitgemäß ist.

Abriß hat der vom RG. aufgestellte Rechtsatz, daß die Witwe eines Kriegsteilnehmers, der die allgemeine Versorgung nach dem MSG. zusteht, infolge der Abfindung mit allgemeiner Versorgung und der niedrigen Kriegsversorgung nicht schlechter gestellt werden darf, als diejenige Witwe, die keine allgemeine Versorgung, sondern die höhere Kriegsversorgung zu beanspruchen hat, noch eine weitere praktische Folge, die außerhalb des Rahmens des entschiedenen Falles liegt. Die bisher von der Militärverwaltung bei Kriegswittwen, die mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene sind, gemäß § 14 in Verbindung mit § 6 MSG. vorgenommene Kürzung ist aus dem vom RG. allgemein vertretenen Rechtsgedanken mit dem Zwecke des MSG. gleichfalls nicht vereinbar. Auch die in solchen Fällen von der Militärverwaltung vorgenommenen Kürzungen werden daher rückgängig gemacht werden müssen.

Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Dischhausen, Berlin.

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Kallir, Leipzig.

1. [StGB. §§ 242, 270 Nr. 5. Diebstahl und Mundraub.] †) Wie die StR. feststellt, haben die beiden Beschwerdeführerinnen anfangs des Jahres 1917 zu drei ver-

Zu 1. Diese Entsch. stellt keine neuen Grundsätze auf, sondern bestätigt nur die bisherige Praxis. Zunächst darin, daß die Tatbestandsmerkmale des § 270 Ziff. 5 StGB. Rechtsbegriffe darstellen. Deshalb muß die Begründung der Freisprechung oder Verurteilung so ausführlich sein, daß sie ein Urteil darüber ermöglicht, ob dabei nicht etwa ein Rechtsirrtum unterlaufen ist. Weiter auch in der Anweisung, die das RG. der StR. für ein neues Urteil gibt. Sie enthält eine kurze Zusammenfassung der Grundsätze, von denen das RG. bei Auslegung des § 270 Ziff. 5 ausgegangen ist und auch in Zukunft ausgehen will.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Giltenthal, Heidelberg.

schiedenen Malen aus einer Volksküche zu Bremen mittels Einsteigens folgende Gegenstände entwendet: in jedem der drei Fälle 7 bis 8 Pfund Kartoffeln, im ersten und zweiten Fall außerdem 3 Pfund Graupen, im dritten Fall außer den Kartoffeln 3 Pfund Sago und 5 Pfund Sägemehl, das sie für Getreidemehl gehalten hatten. In jedem der drei Fälle sind sie, wie die StR. erkennbar annimmt, nur von der Absicht geleitet gewesen, sich Lebensmittel aus der Volksküche zu verschaffen. Auf Grund dieses Tatbestandes wegen schweren Diebstahls aus § 243 Nr. 2 StGB. in drei Fällen verurteilt, rügen sie Verletzung des § 370 Nr. 5 StGB. durch dessen Nichtanwendung. Die Rüge mußte auch Erfolg haben. Allerdings fehlt es an einem genügenden Anhalt dafür, daß die StR. bei der Urteilsfindung die Vorschrift des § 370 Nr. 5 vollständig übersehen und unbeachtet gelassen habe; gegen die Annahme eines solchen Übersehens spricht die im Urteil selbst vorkommende Bemerkung, wonach die Taten der Angekl. „an Mumdraub grenzen“ sollen; sie läßt erkennen, daß die Vorschrift des § 370 Nr. 5 zwar beachtet, aber nicht für anwendbar erachtet worden ist. Das angefochtene Urte. läßt aber jegliche Ausübung darüber vermissen, aus welchen Gründen eine Unanwendbarkeit des § 370 Nr. 5 angenommen worden ist. Da indessen bei der Sachlage, wie sie im Eingange geschildert worden ist, bezüglich der vermeintlichen Unanwendbarkeit des § 370 Nr. 5 zum mindesten rechtliche Bedenken obwalten können, wie das die obige Bemerkung des Urte. selbst erkennen läßt, so waren von der StR. auch die Rechtsgründe darzulegen, von denen sie bei ihrer Annahme der Unanwendbarkeit des § 370 Nr. 5 ausgegangen war; ohne solche Darlegung bietet weder das Urte. eine genügende Gewähr für eine erschöpfende rechtliche Beurteilung des untergebenen Falls, noch ist dem Revisionsgericht die Möglichkeit gegeben, nachzutprüfen, ob die Annahme der StR. auf überall rechtlich zutreffenden Erwägungen beruht oder nicht vielmehr durch eine rechtsirrtümliche Auffassung beeinflusst worden ist (vgl. auch RGKpr. 6 S. 422, 424; RGSt. 6, 141/142; 46, 411/412). Mit Rücksicht auf die Zweifel, die schon nach dem geschilderten tatsächlichen Sachverhalt in der Richtung bestehen, ob die StR. die einzelnen Begriffsmerkmale der in § 370 Nr. 5 mit Strafe bedrohten Tat richtig aufgefaßt hat, und bei der Mangelhaftigkeit der Urteilsbegründung, soweit sie sich mit dem § 370 Nr. 5 befaßt, mußte daher das angefochtene Urte., und zwar nicht bloß in bezug auf die beiden Beschwerdeführerinnen, sondern nach § 397 StPD. zugleich in bezug auf die teils als Mittäterin, teils als Gehilfin verurteilte Mitangeklagte Ehefrau L., aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. In der neuen Verhandlung wird zu prüfen sein, ob das mitentwendete Sägemehl nicht — worauf sein Vorhandensein in der Volksküche hinzuweisen scheint — als Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs i. S. des § 370 Nr. 5 anzusehen war und ob, wenn etwa die in jedem der drei Fälle entwendeten Mengen nicht mehr als „geringe“ i. S. jener Vorschrift sollten zu gelten haben, nicht der Wert der jedesmal entwendeten Menge ein unbedeutender war; das Gesetz fordert nicht gleichzeitig und miteinander gehäuft unbedeutenden Wert und geringe Menge, sondern stellt beide Erfordernisse nur wahlweise auf, so daß das eine oder das andere genügt. Und was im näheren noch den Wert i. S. von § 370 Nr. 5 anlangt, so können allerdings bei der Entsch. über seine Höhe die z. Zt. der Tat vorhanden gewesenen Knappheits- und Preisverhältnisse berücksichtigt werden; schlechthin ausschlaggebende Bedeutung kommt diesen Verhältnissen indessen nicht zu; auch jetzt kommt es für die Anwendung des § 370 Nr. 5 nur darauf an, welchen allgemeinen Verkaufswert die entwendeten Gegenstände z. Zt. der Tat hatten; nur muß dieser Wert auf Grund der damaligen erhöhten Preise ermittelt werden, wobei jedoch auch eine etwa bereits damals eingetretene Entwertung des Geldes nicht unbeachtet bleiben darf. Das Merkmal des bezweckten alsbaldigen Verbrauchs endlich wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß etwa die entwendeten Gegenstände nicht bloß den Beschwerdeführerinnen und Tätern selbst, sondern auch ihren Angehörigen (Kindern usw.) zugute kommen und nicht sofort in einer einzigen Mahlzeit verzehrt werden sollten (RG. 10, 308; 13, 371); der Täter braucht an sich nicht der Genießende zu sein, und das Wort „alsbald“ ist nicht gleichbedeutend mit „sofort“ oder „unmittelbar“. Die StR. wird Gelegenheit haben, dies alles bei ihrer demnächstigen anderweitigen Entsch. zu berücksichtigen.

(U. v. 8. Juli 18, III 188/18. — Bremen.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

1. Zu Art. 258a GebG. in d. Fassung v. 13. Juli 1910 und zu Art. 21 d. Stempelgesetzes v. 21. Aug. 1914. Für die Stempelspflicht kommt es nicht darauf an, ob die notarielle Beurkundung zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks rechtlich notwendig war. Anrechnungsmöglichkeit der Beurkundungsgebühr nach Art. 146 GebG. auf früher angefallenes Gebührenäquivalent, nicht aber umgekehrt. — Die Verjährungsfrist des Art. 124 ABGB. beginnt erst, wenn der Gebührenanspruch des Staates liquid ist. †)

Die off. Handelsges. L. U. in W., deren Gesellschafter die Brüder W. und K. U. waren, kaufte am 5. Januar 1897 das Anwesen Hs. Nr. 18 an der D. Straße in W. Im Hypothekenbuche für W. und im Grundsteuerkataster wurde die Firma L. U. als Eigentümerin des Anwesens ohne Beifügung des Gesellschaftsverhältnisses eingetragen. Am 1. Januar 1912 trat W. U. aus der Gesellschaft aus. K. U. zahlte ihm den Wert seines Geschäftsanteils, übernahm das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven und führte es unter der bisherigen Firma, die im Gesellschaftsregister als auch Einzelfirma im Handelsregister eingetragen wurde, fort. Der Eintrag im Grundbuch und im Grundsteuerkataster wurde nicht geändert, auch wurde dem Stadtrentamt B. eine Anzeige von der Vereinigung der Anwesenanteile in der Hand des Karl U. nicht erstattet. Am 10. September 1912 starb W. U. Seine Witwe H. U. setzte die allgemeine Gütergemeinschaft, die zwischen ihr und dem Verstorbenen bestanden hatte, mit ihrem Sohne L. U. fort. Am 8. Januar 1917 verlangte das Stadtrentamt B. in einem an die Firma L. U. gerichteten Schreiben auf Grund des Artikel 21 des Stempelgesetzes vom 21. August 1914 für das Anwesen Hs. Nr. 18 an der D. Straße die Stempelerfabrikabgabe. K. U. bestritt die Berechtigung der Anforderung und gab in seinem Schreiben vom 12. Januar 1917 an, er sei seit dem 1. Januar 1912 Alleineigentümer des Anwesens, die Umschreibung auf seinen Namen sei beantragt. Am 25. Januar 1917 schloß K. U. mit der Witwe und dem Sohne seines Bruders W. ein von dem Notariate B. beurkundetes Übereinkommen, in dem diese ihre Anteile an dem Anwesen an ihn abtraten und der Übernahmepreis als ausgeglichen bezeichnet wurde. Für die Urkunde, die auch die Auffassung des Anwesens an Karl U. enthielt, erhob der Notar den Stempel nach der Tarifstelle 27 des Stempelgesetzes und die gemeindliche Besitzveränderungsabgabe. Am 26. Oktober 1917 verlangte das Stadtrentamt B. vom K. U. nach Art. 258a des GebG. die Zahlung des Gebührenäquivalents und der örtlichen Besitzveränderungsabgabe mit der Begründung, daß diese Gebühren in Folge der am 1. Januar 1912 eingetretenen Vereinigung der sämtlichen Anteile der offenen Handelsgesellschaft in seiner Hand angefallen seien. K. U. verweigerte die Zahlung und erhob, nachdem sein Abhilfesuch von der Regierung abschlägig beschieden worden war, Beschwerde bei dem LG. B. mit dem Antrage, die Erhebung des Gebührenäquivalents und der Besitzveränderungsabgabe als unzulässig zu erklären. Zur Begründung machte er geltend, der Gebührenanspruch sei verjährt.

Zu 1. Durch die Übernahme der off. Handelsges. war K. U. am 1. Januar 1912 Eigentümer des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Anwesens Hs. Nr. 18 geworden (§ 738 I S. 1 BGB.). Der Vertrag vom 25. Januar 1917 war deshalb nichtig, da er auf eine unmögliche Leistung, nämlich auf Übereignung von Anteilen einer Sache, die bereits ganz im Eigentum des Käufers stand, gerichtet war (§ 306 BGB., H.G. in GruchotsBeitr. 48, 880). Die Stempelspflicht nach bayer. Landesrecht ist an den reinen Formalakt der Urkundenerrichtung geknüpft, es ist unerheblich, ob das Geschäft nichtig ist oder unvollzogen bleibt. Abhilfe der sich daraus ergebenden Härten wird gewährt auf dem in § 196 der Ausf.-Best. zum RStempG. v. 20. Aug. 1918, resp. in Art. 48 BayStempG. vorgesehenen Weg. Nach Art. 48 Abs. I Ziff. 1 ist der Stempel auf Antrag zu erstatten, wenn ein Geschäft nichtig ist. Die Nichtigkeit und der darauf gegründete Erlassungsanspruch — meines Erachtens hätten diese Fragen in dem Beschluß des ObLG. zum mindesten einer Erwähnung bedurft — hindert jedoch, wie erwähnt, nicht, daß zunächst die Pflicht zur Versteuerung der Urkunde besteht. Die Entscheidung des ObLG. dürfte daher nach der Lage des Falles kaum ansehbar sein. Der zunächst verwunderliche Ausspruch „die Verjährung eines Anspruchs beginne erst mit seiner Feststellung“ — nach dem Bürgerl. Gesetzbuch verjährt ein Anspruch regelmäßig, wenn er feststeht, nicht erst wenn er festgestellt ist — beruht auf der Fassung des Art. 124 BayABGB., der eine Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsache voraussetzt.

Auffallend ist übrigens, daß K. U. nicht den einfachen Weg eines Antrags auf Grundbuchberichtigung (§ 894 BGB.) eingeschlagen hat. Zwar wäre auch dann der Grundbuchsstempel nach Tar.-St. 23 U. I gem. Tar.-St. 22 III geschuldet worden — eine Abrechnung der Stempelerfabrikabgabe auf den Stempel der Tar.-St. 23 tritt nur ein, wenn die Umschreibung binnen zweier Jahre erfolgt (StempG. Art. 20 Abs. II S. 2) — aber, die Entrichtung von Notariatsgebühren wäre alsdann ganz oder fast ganz entfallen.

RM. Dr. Rheinstrom, München.

Nach Art. 124 AOBGB. sei zur Verjährung erforderlich, daß die Gebühr fällig sei und daß die Tatsachen, auf denen der Anspruch beruht, feststünden. Daß das Rentamt von diesen Tatsachen Kenntnis habe, sei nicht nötig, es genüge, daß es sich die Kenntnis habe verschaffen können. Aus den Veröffentlichungen des Registratorgerichts, aus seinen eigenen Steuererklärungen und aus denen des W. U. und später der H. U. habe das Stadtrrentamt B. die Kenntnis von der Vereinigung sämtlicher Anteile der offenen Handelsgesellschaft in seiner Hand erlangen können und, wie er behaupte, auch erlangt. Daß zum Vermögen der off. Handelsges. das Anwesen Hs. Nr. 18 gehörte, habe das Stadtrrentamt gewußt, weil die Gesellschaft dafür Grund- und Haussteuer gezahlt hatte. Die Höhe der Gebühr habe das Stadtrrentamt schon i. J. 1912 feststellen können.

Das UG. B. erklärte die Erhebung des Gebührenäquivalents von 900 M. und der örtlichen Besitzveränderungsabgabe von 450 M. für gerechtfertigt.

Es hat tatsächlich festgestellt, daß der Beschwerdeführer auf Grund einer mit seinem Bruder und Gesellschafter W. U. geschlossener Vereinbarung vom 1. Jan. 1912 an das Geschäft der offenen Handelsgesellschaft L. U. mit der Firma und den sämtlichen Aktiven und Passiven übernommen und dadurch die sämtlichen Anteile der Gesellschaft in seiner Hand vereinigt hat. Es hat aus dieser Tatsache im Anschluß an die Rechtsprechung des RG. und des ObLG. (RG. 65, 227; 65, 416; Samml. 12 S. 249, 271, 291; Bd. 14. 192; 17, 40; 18, 16) den Schluß gezogen, daß der Beschwerdeführer im Wege der Gesamterbfolge das gesamte Gesellschaftsvermögen erworben und das Alleineigentum an dem dazugehörigen Anwesen erlangt hat. Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt die Erhebung des von dem Beschwerdeführer verlangten Gebührenäquivalents nach Art. 253 a des Gebührengesetzes haben offene Handelsgesellschaften das Gebührenäquivalent von dem zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücken auch dann zu entrichten, wenn alle Anteile auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden in der Hand eines Teilhabers vereinigt worden. Alle für den Anfall des Gebührenäquivalents erforderlichen Voraussetzungen treffen hiernach in vorliegenden Fälle zu. Als Schuldner des Gebührenäquivalents wird im Gesetz die offene Handelsgesellschaft bezeichnet. Der Beschwerdeführer wird als früherer Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft L. U. mit Recht für das von dieser geschuldete Gebührenäquivalent in Anspruch genommen. Auch die Anforderung der örtlichen Besitzveränderungsabgabe ist nach den Art. 1, 2, 9, des Besitzveränderungsabgabengesetzes u. Ziff. 1 der Bef. v. 15. August 1910 zum Vollzuge dieses Gesetzes gerechtfertigt.

Der Einwand des Beschwerdeführers, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalents durch die Erhebung der Stempelabgabe für die Urkunde vom 25. Jan. 1917 ausgeschlossen werde, ist verfehlt. Weder das GebührenG. in der Fassung v. 13. Juli 1910 noch das StempelG. v. 21. August 1914 enthält eine Bestimmung, auf die sich der Beschwerdeführer zur Begründung seines Einwandes stützen könnte. Für die Urkunde vom 25. Jan. 1917 wurde der in den Tarifstellen 27 Ia und 23 StempelG. vorgesehene Stempel mit Recht erhoben, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es mag zutreffen, daß die Beteiligten durch das am 25. Jan. 1917 beurkundete Rechtsgeschäft den Erfolg erzielen wollten, der durch die Vereinigung der sämtlichen Anteile an der offenen Handelsgesellschaft L. U. in der Hand des Beschwerdeführers schon eingetreten war. Allein dadurch wird der Rechtsbestand der für die Urkunde erhobenen Stempelabgabe nicht berührt. Denn für die Stempelpflicht kommt es nicht darauf an, ob die notarielle Beurkundung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes rechtlich notwendig oder überflüssig war und ob sie die Parteien nur als eine aus irgendwelchen Gründen für zweckmäßig erachtete Förmlichkeit betrachtet haben (RG. 4, 406; 6, 567). Da die gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das Gebührenäquivalent als auch für den Stempel der Tarifstelle 27 Ia vorliegen, kann keine Rede davon sein, daß infolge der Erhebung des Stempels die Anforderung des Gebührenäquivalents unzulässig sei.

Auch der Einwand der Verjährung ist unbegründet. Die Verjährung beginnt erst, wenn Grund und Höhe des Anspruchs tatsächlich feststehen. Sie läuft nicht, solange eine Feststellung der den Anspruch begründenden Tatsachen nicht erfolgt ist. Eine Frist für diese Feststellungen sieht Art. 124 nicht vor. (RG. 14, 469; 16 S. 4, 31, 47; 17, 118).

(Befchl. d. ObLG. v. 24. April 1918, Reg. V Nr. 3/1918.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Friedr. Goldschmidt II, München.

b) Straffachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmidt II, München.

2. Zur BRSD. v. 25. 9./4. 11. 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung und zur bayr. Bef. über Eierversorgung v. 5. 1. 1917. Versuch oder Vollendung. †

Die Eierverorgungsstelle gibt selbst eine Erläuterung, was im Sinne des § 37 a. a. O. unter „Verfand“ zu verstehen sei. Diese

Zu 2. Die Entsch. ist über den Geltungsbereich der Bef. v. 5. 1. 1917 hinaus beachtenswert als Beitrag zur Methode der

Erläuterung ist für die Auslegung der Bestimmung maßgebend, gleichviel, ob und wie weit sie mit der im Verkehr herrschenden Auffassung übereinstimmt. Allerdings gibt die Erläuterung keine erschöpfende Begriffsbestimmung, denn sie läßt offen, ob jealiche Veränderung in dem Aufbewahrungsorte der Eier, also auch eine solche, die sich nur innerhalb eines Orts- oder Gemeindebezirks vollzieht und vollziehen soll, als Verfand anzusehen ist, oder nur eine solche, die sich über den Gemeindebezirk hinaus erstrecken soll. In dieser Hinsicht muß daher auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgegriffen werden. Danach wird aber eine Veränderung, die nach der Absicht des Veräußerungsberechtigten von vornherein nur innerhalb eines Gemeindebezirks vor sich gehen soll, nicht als „Verfand“ bezeichnet. Demnach muß angenommen werden, daß auch im Sinne des § 37 a. a. O. als „Verfand“ nur eine Beförderung von Eiern zu gelten hat, mit der die Verbringung der Eier von einem Gemeindebezirk in einen anderen bezweckt wird. Mehr ist nach dem Wortlaute der

Auslegung unzulänglich redigierter (Kriegs-) Strafvorschriften, sowie zur strafrechtlichen Versuchstheorie. Tatbestand: Angekl. wollte Eier von dem Landhaus eines Verwandten in Mi. nach seiner in Mi. gelegenen Wohnung verbringen; nachdem er in Mi. die Bahnsperr durchschritten, aber noch nicht im Zuge Platz genommen hatte, wurden die Eier von einem das Gepäck durchsuchenden Gendarmen vorgefunden. In einem ähnlich gelagerten Falle hatte das ObLG. (vgl. Befchl. v. 3. 8. 1916 Bchw.-Reg. 260/16, abgedr. Bchw.-Mbl. 16, 280) auf Grund der damals geltenden Bef. über Eierverföderung des StMin. d. J. 7. 2. 1916 gegenteilig entschieden. § 5 II dieser Bef. ordnete an, daß Eierverföderung nur erlaubt ist mit Frachtbriefen und von einer Eierverföderungsstelle abgestempelten Postaufgabescheinen. Das ObLG. verwarf die Beschwerde des Staatsanwalts, weil die Umgangssprache unter „Verföderung“ verstehe: Übergabe der Sache durch einen Verföderungsberechtigten (Absender) an einen anderen (Boten, Verföderungssannalt) zwecks Beförderung durch diesen an den Empfänger; es sei sprachwidrig, unter Verföderung die Selbstüberbringung zu begreifen. Offenbar um auch die Beförderung eigener Eier zu treffen, aber unzulänglich, normiert nun die Bef. v. 5. 1. 1917 im § 37: „Der Verfand von Eiern innerhalb Bayerns ist nur den Aufstauern, Sammelstellen, Kommissionären oder Kommunalverbänden gestattet. Als Verfand im Sinne dieser Vorschriften gilt jede Art der Beförderung auf Land-, Schienen- oder Wasserwegen, insbesondere auch das Mitnehmen als Reise- oder Handgepäck in Post, Eisenbahn oder Schiff.“

Also eine Legaldefinition des Begriffs „Verfand“ entgegen dem Sprachgebrauch. Mit Recht sagt ObLG., es sei für die Rechtsprechung gleichgültig, inwieweit diese Erläuterung mit der im Verkehr herrschenden Auffassung übereinstimmt; mit Unrecht greift es aber dann zur Erläuterung dieser der Verkehrsauffassung nicht entsprechenden Begriffs auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurück. Wenn dem gemeinen Sprachgebrauch Selbstbeförderung keine „Verföderung“ ist, so gilt dies sowohl von der Selbstbeförderung innerhalb eines Orts oder einer Gemeinde wie nach außerhalb. Die Feststellung eines angeblichen allgemeinen Sprachgebrauchs, erst bei Überschreitung der Grenze einer politischen Gemeinde sei „Verfand“ gegeben, ist dann auch rein willkürlich. Um die politischen Grenzen kümmert sich der Sprachgebrauch überhaupt nicht; es gibt zu einer politischen Gemeinde gehörige Ortsteile die viele Kilometer auseinanderliegen; es gibt andererseits Städte, die aus mehreren völlig zusammengewachsenen selbständigen pol. Gemeinden bestehen. Auch in der bayerischen Eierverföderungsbeförderung, die auf Kommunalverbände aufgebaut ist, spielt die politische Gemeinde keine Rolle. Eine befriedigende Lösung der durch unzulängliche Fassung des § 37 auftauchenden Zweifelsfrage ist überhaupt nicht durch Auslegung, sondern nur durch normative Änderung zu schaffen.

Für den vorliegenden Fall aber bedurte die Zweifelsfrage keiner Entsch., da der Angekl. bei richtiger Anwendung des § 43 StGB. freizusprechen gewesen wäre. Zweifellos wäre die vollendete Verbringung der Eier von Mi. nach Mü. strafbar. Die Straff. hätte den Angekl. wegen — straflos — Versuch freigesprochen, wenn er nicht bereits einen Fahrchein gelöst und die Sperre durchschritten gehabt hätte; damit sei die Tat vollendet gewesen. Das ObLG. nimmt vollendetes Verachen an, weil die Eier auf jedem Teil des Wegs von dem Landhaus in Mi. „befördert“ werden. Es macht damit das Beförtern, das nur als Mittel des Verfands hervorgehoben ist, zum eigentlichen Gegenstand des Verbots. Mit Unrecht; denn beim Eierverfand handelt es sich nicht um einen jener einen Versuch logisch ausschließenden Fälle, in denen die Ausführungshandlung als eine durchaus einheitliche schon im ersten wie in jedem folgenden Zeitteilchen ihrer Verwirklichung dem gesetzlichen Tatbestand ganz entspricht, mithin die Annahme einer begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Tätigkeit nicht möglich ist (Beispiele: Rasches Fahren in belebten Straßen, Betreten eines fremden Grundstücks; vgl. v. List Lehrb. S. 45 V). Die Straff. entscheidet grundsätzlich richtig, nur nimmt sie die Vollendung in einem zu frühen Zeitpunkte an. Wollte Angekl. Eier von Mi. nach Mü. bringen, so war der „Verfand“ frühestens vollendet mit Abfahrt des Zuges aus dem Bahnhof Mi. weil damit die Eier endgültig dem bisherigen Ortsbereich und damit der freien Verfügung des Angekl. in örtlicher Bezöhung entrückt waren.

RA. Dr. E. Strauß, München.

Bestimmung nicht notwendig. Insbesondere kann nicht als weiteres Erfordernis aufgestellt werden, daß die Beförderung an einen außerhalb des Kommunalverbandes gelegenen Ort beabsichtigt sein muß. Das könnte weder mit dem Wortlaute des § 37 noch aus seinem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung, noch mit ihrem Zwecke, den Verkehr und den Verbrauch von Eiern zu regeln und die Überwachung zu ermöglichen, begründet werden. Damit ist nun keineswegs gesagt, daß der „Versand“ erst in dem Augenblicke beginnt, in dem die Gemeindegrenze überschritten wird. Vielmehr beginnt er bereits in dem Zeitpunkt, in dem die Eier von dem bisherigen Aufbewahrungsort weg zum Zwecke der Verladung an den Bestimmungsort fortgeschafft werden. Auf jedem Teile des Weges zwischen den beiden Orten werden die Eier befördert. Das ergibt sich unzweifelhaft, wenn man die Möglichkeit der Beförderung durch einen Träger oder ein Fuhrwerk unmittelbar vom Aufbewahrungsort weg bedenkt. Warum erst die Überschreitung der Gemeindegrenze der Fortschaffung der Eier die Eigenschaft der Beförderung und damit des Verbandes im Sinne des § 37 a. a. O. verleihen sollte, ist schlechterdings nicht zu erklären. Die abweichende Auffassung des Beschwerdeführers kann auch nicht damit begründet werden, daß der § 37 das Minehmen als Reise- oder Handgepäck in Post, Eisenbahn und Schiff besonders als Beförderungsart hervorhebt. Damit wird nur eine beispieleweise Ausführung der im Sinne der Bestimmung als Versand zu erachtenden Beförderungsarten gegeben, die hauptsächlich der im Verkehr üblichen Auffassung entgegengetreten will, daß der Begriff des Versendens die Übergabe der Sache an einen anderen erfordert, damit er sie an einen Dritten — den Empfänger — befördere.

Das BG. nimmt an, daß der Angekl. das Verbot des Eierverbandes gekannt hat. Diese Feststellung für sich allein träge allerdings den Einwand des Beschwerdeführers nicht, der dahin geht, daß er die Tragweite des Verbots anders beurteilt habe als das Gericht. Allein das BG. begründet die Feststellung damit, daß der Angekl. den Besitz der Eier dem kontrollierenden Beamten verschwiegen und eine Öffnung seines Gepäcks zu vermeiden gesucht hatte, und folgert daraus das Schuldbewußtsein des Angekl. Diese rein tatsächliche Feststellung kann mit der Revision nicht angegriffen werden. Sie enthält auch die Merkmale des inneren Tatbestandes.

(Urt. v. 18. April 1918, Rev.-Reg. Nr. 99/1918.)

3. Der Erzeuger darf entgegen der Meinung des RG. bei Bestehen von Höchstpreisen eine besondere Vergütung für das Versenden mit eigenem Fuhrwerk nicht fordern. Die BRWD. gegen Preistreiberei ist im Verhältnis zum Höchstpreisgesetz nicht das mildere Strafgesetz. †)

Es ist in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des erf. Senats v. 13. März 1915 Beschw.-Reg. Nr. 104/15, bei dem es sich um die Auslegung des § 8 Abs. 3 der Bek. v. 19. Dez. 1914 über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen handelte, und entgegen dem vom RG. in dem Urt. v. 26. Mai 1916 (RGSt. 50, 90 ff.) für die BRWD. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Okt. 1915 vertretenen Standpunkt davon auszugehen, daß die beiden WD. hinsichtlich der Beförderungskosten eine erschöpfende, alle Fälle des

Zu 3. Das RG. macht im Urteil v. 26. Mai 1916 (IV 81/16, RGSt. 50, 90). Die Frage nach der Zulässigkeit besonderer Vergütungen über den Höchstpreis hinaus abhängig einmal von der Fassung der betr. Höchstpreisverordnung und dann von der Übllichkeit der Nebenleistungen. Die Antwort kann also für die einzelne WD. und Nebenleistung ganz verschieden ausfallen. Grundsätzlich werden in den Höchstpreis auch alle üblichen Nebenleistungen einbegriffen sein.

Diese Grundsätze erkennt auch das BayObLG. in seiner Entscheidung an, es legt nur die oben genannten WD. anders aus, will in ihnen erschöpfende Bestimmungen hinsichtlich der Transportkosten sehen.

Wir scheint keine Annahme einer erschöpfenden Regelung unzutreffend. Die WD. regeln nur den Fall, daß die Ware zur nächsten Bahnstation (oder Anlegestelle eines Schiffes oder Rahnes) zu verbringen ist. Für den Transport unter Benutzung anderer Transportmittel ist keine Vorschrift gegeben, deshalb kann dem Verkäufer, wie das AG. richtig ausführt, billigerweise nicht zugemutet werden, die unter Umständen erheblichen Kosten eines solchen Transport selbst zu tragen.

Aber es ist auch nicht einzusehen, warum er die ganzen Beförderungskosten zum Kaufpreis soll schlagen dürfen. Der Gerechtigkeit entspricht es, ihn soviel dazu beitragen zu lassen, als er für die Verbringung der Ware zur nächsten Bahnstation hätte aufwenden müssen. Zudem das BayObLG. diesen Grundgedanken zutage fördert, treibt es — wenn nicht schöpferische Lückenausfüllung — so doch zum mindesten Analogie, d. h. es wendet einen unausgesprochenen Grundgedanken auf Fälle an, die von der gesetzlichen Regel nicht erfaßt werden. Solche Analogie zum Nachteil der Angekl. hat man bisher für unstatthaft gehalten (§ 2 StGB.). Die Kriegsverbrechensrechnung hat sich aber über dies Bedenken in vielen Fällen hinweggesetzt (man denke nur an die Gegenstände des täglichen Bedarfs); es bleibt abzuwarten, wie weit das auf die Friedensrechtsprechung abfärben wird.

OLGKat, Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Straßburg.

Transportis umfassende Bestimmung treffen wollen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Verkäufer von den Beförderungskosten vollständig frei bleiben soll, wenn der Käse lediglich mittels Fuhrwerks an seinen Bestimmungsort zu verbringen ist, dagegen die Kosten der Verbringung des Käses zur nächsten Bahnstation (oder Anlegestelle eines Schiffes oder Rahnes) zu tragen hat, wenn der Käse mit der Bahn (oder einem Schiffe oder Rahne) zu versenden ist. Es ist deshalb anzunehmen, daß nach den beiden WD. der Verkäufer zu den Beförderungskosten unter allen Umständen so viel beitragen muß, als durch die Verbringung des Käses zur nächsten Eisenbahnstation entstehen oder entstehen würden, falls der Käse dorthin zu befördern wäre.

Die Handlung der Angekl. fällt nach der Zeit ihrer Begehung unter das Höchstpreisgesetz v. 4. Aug. 1914 in der Fassung der BRWD. v. 17. Dez. 1914 und 23. Sept. 1915. Die StR hat aber nicht die Strafbestimmungen dieses Gesetzes, sondern unter Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. den § 4 Abs. I BRWD. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 angewendet. Die Meinung, daß diese Bestimmung das mildere Strafgesetz sei, ist irrig. Während § 6 Abs. I Ziff. I des Höchstpreisgesetzes Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark androht, ist der Strafrahmen nach § 4 Abs. I Ziff. I BRWD. v. 8. Mai 1918 Gefängnisstrafe, also entsprechend der Bestimmung in § 16 Abs. I StGB. Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 200 000 M oder eine dieser Strafen. Neben der Hauptstrafe kann sowohl nach dem Höchstpreisgesetz als nach der BRWD. v. 8. Mai 1918 auf Einziehung des über den Höchstpreis erzielten Erlöses und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden. Auch die BRWD. v. 23. März 1916 enthält, selbst wenn man die in § 13 Abs. 2 BRWD. v. 8. Mai 1918 vorgenommene Änderung ihres Strafrahmens berücksichtigt, keine mildere Strafandrohung.

Irrig ist endlich auch der Ausspruch des angefochtenen Urteils, daß der erzielte übermäßige Gewinn zu 50 M eingezogen wird. Nach § 7 Abs. I BRWD. v. 8. Mai 1918 war vielmehr beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der über dem Höchstpreis erzielte Erlös einzuziehen.

(Urt. v. 22. Aug. 1918, Rev.-Reg. Nr. 257/1918.)

Berlin.

Oberlandesgericht.

I. Zur Auslegung der BRWD. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918 (RGBl. S. 123). †)

Durch notarielle Kaufverträge hat der Eigentümer eines Bauernguts von etwa 37 ha dieses im Jahre 1914 in einzelnen Teilen verkauft. Bis zum Jahre 1916 sind etwa 13 ha aufgelassen. Zu notariellem Protokoll vom 5. August 1918 ist ein weiteres Trennstück von etwa 3 ha an den Käufer aufgelassen. Die Eintragung der Eigentumsänderung dieses Trennstücks ist mangels der in der BRWD. v. 15. März 1918 vorgeschriebenen Genehmigung abgelehnt. Beschwerde und weitere Beschwerde waren erfolglos. Wenn es sich

Zu 1. Das RG. hat bisher die Auffassung vertreten, daß zur Veräußerung und Auflassung eines Trennstücks die vorgeschriebene Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn zwar das Stammgrundstück über 5 ha groß ist, das abzweigende Trennstück aber eine geringere Größe aufweist. Pal. RG. v. 8. Aug. 1918 in JW 1918, 697 und Redlich, DZ. 1918, 529 f. An dieser Auffassung wird in vorliegender Entsch. grundsätzlich festgehalten, eine Ausnahme aber für den Fall zugelassen, daß es sich um eine nach einem einseitigen Plan angelegte und bereits teilweise ausgeführte Zerstückung des ganzen Gutes handelt. Diese Ausnahme entspricht zwar nicht dem Wortlaut des § 1 WD., aus dem gefolgert werden müßte, daß die Genehmigung erforderlich ist, wenn das den Gegenstand des Rechtsgegenstands bildende Trennstück über 5 ha groß ist, es der Genehmigung aber schlechthin nicht bedarf, wenn das Trennstück kleiner ist. Mit Recht aber sieht sich das RG. durch den Wortlaut nicht behindert, zu einer Auslegung zu gelangen, die allein mit den Zwecken der WD. im Einklang steht. Insoweit ist der Entsch. zuzustimmen. Man muß aber noch weiter gehen und die Genehmigung der zuständigen Behörde in allen Fällen und ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Tatbestandes für erforderlich halten, wenn das Stammgrundstück über 5 ha groß, das Trennstück aber kleiner ist. Für seine abweichende Auffassung hatte sich das RG. bisher u. a. auf den Wortlaut berufen, der allerdings, wie oben dargelegt, für seine Ansicht spricht. Allein dieses Argument wird nunmehr fallen müssen, nachdem das RG. sich in der vorl. Entsch. zu einer freieren Auffassung bekannt und sich mit Rücksicht auf den Geist und Zweck der WD. vom Wortlaut unabhängig gestellt hat. Wie sich der Wortlaut erklärt und welche Gründe im übrigen gegen die grundsätzliche Auffassung des RG. (und Redlich's) sprechen, habe ich in einem Artikel darzulegen versucht, der etwa gleichzeitig hiermit in RGBl. veröffentlicht wird. Dasselbst ist auch eine vermittelnde Meinung Predaris (Gruch. 1918, S. 438) gewürdigt, die im wesentlichen auf den Standpunkt der vorliegenden Entsch. hinausläuft. JH. Stillischweig, Berlin.

überhaupt nur um die jetzt aufgelassenen 3 ha handelte, wäre freilich eine Genehmigung nicht nötig. Da es sich aber um eine nach einheitlichem Plan angelegte und bereits teilweise ausgeführte Zerstückelung des ganzen Gutes handelt, so ist die jetzt erfolgte Auflassung genehmigungspflichtig, und zwar einmal deshalb, weil bereits vor Erlass der B.V.D. aufgelassene Grundstücke mit dem jetzt aufgelassenen zusammen über 5 ha groß sind, aber auch deshalb, weil das jetzt aufgelassene Trennstück zusammen mit den noch aufzulassenden Teilen über 5 ha groß ist. In ersterer Beziehung ist es unerheblich, daß die Zerstückelung im übrigen schon durchgeführt ist und nur noch ein unter 5 ha großes Stück aufgelassen ist, weil die B.V.D. nach ihrem Zweck auch schon begonnene, aber noch nicht vollendete Veräußerungen bezüglich der noch nicht überreichten Teile treffen will. Nach letzterem Gesichtspunkt kann die Auflassung gleichfalls nicht für sich betrachtet werden, weil aus den bereits formgerecht geschlossenen Verträgen ersichtlich ist, daß die weiteren vereinbarten Veräußerungen noch erfolgen werden, daß die Verträge vor Erlass der B.V.D. zustande gekommen sind, ist unerheblich.

Auch eine nachträgliche Genehmigung der Auflassung kann das Fehlen der Genehmigung nicht heilen. Die ohne die erforderliche Genehmigung erfolgte Auflassung ist in § 7 Nr. 1 W.D. unter Strafe gestellt; sie bildet einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, das nach der amtlichen Begründung der W.D. nicht nur dem Schutz bestimmter Personen dient, sondern im Interesse der Bevölkerung des ganzen Reichs erlassen ist. Die verbotswidrig erteilte Auflassung ist deshalb nach § 134 BGB. nichtig, da sich nicht ein anderes aus dem Gesetz ergibt. Anders könnte nur die Einwirkung einer nachträglichen Genehmigung auf das schuldrechtliche Grundgeschäft (den Kaufvertrag) beurteilt werden, denn hier ist der Vertragsschluß ohne Genehmigung nicht unter Strafe gestellt.

(RG., 1. ZS., Beschl. v. 14. Nov. 1918, Grundbuchf. Bl. 1, X 215/18).

Dresden.

2. Der Regressanspruch aus einem Verrechnungscheck. (+)

Die mitbek. L. hatte am 10. Mai 1917 einen Verrechnungscheck auf die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt ausgestellt. Der Check war in den Besitz des Bekl. S. gelangt, der ihn auf den Kl. indossierte und von Angestellten des Kl. am 14. Mai 1917 ausgezahlt erhalten hat. Die Bezogene lehnte die Einlösung des ihr rechtzeitig vorgelegten Checks ab, ohne daß Protest erhoben wurde.

Der Kl. nahm als Scheckinhaber Regress auf Zahlung des Scheckbetrags nebst Zinsen und Spesen gegen L. als Aussteller und gegen S. als Indossant. Nachdem im Urkundenprozeß durch Vorbehaltsurteil die Bekl. verurteilt worden waren, wiesen im Nachverfahren das LG. und OLG. die Klage ab.

Aus den Gründen des OLG.: Der Klagenspr. stützt sich auf Verrechnungscheck. Er ist unbegründet. Zwar hatten nach § 15 ScheckG. der Aussteller (L.) und der Indossant (S.) dem Inhaber (Kl.) für die Einlösung des Checks. Als „Einlösung“ kann aber beim Verrechnungscheck nach § 14 Abs. 1 S. 1 und 2 keinesfalls Barzahlung, sondern nur Verrechnung in Betracht kommen. Lehnt der Bezogene die Verrechnung ab, so haben nicht der Aussteller oder der Indossant die Verrechnung an Stelle des Bezogenen zu bewirken, sondern sie haften wie von vornherein für die Verrechnung durch den Bezogenen, so folgerweise für die dem Scheckinhaber aus der abgelehnten Verrechnung erwachsenden Nachteile. Nur der Erlaß des Geldwertes (vgl. auch die Analogie im BGB. § 251). Diese Nach-

Zu 2. Der Verrechnungscheck ist nicht von der Gesetzbearbeitung geschaffen, sondern dem Handelsbrauch übernommen worden, wie er sich in Berlin zunächst für den Verkehr mit der Reichsbank und der aus der Reichsbank, sowie einer Anzahl Banken und Bankhäuser bestehenden Abrechnungsstelle herausgebildet hat und nach diesem Muster auch bei der Österreich-Ungarischen Bank geübt ist (Deutscher Entw. s. ScheckG. v. 1892 S. 20, v. 1908 S. 29, Österr. Entw. v. 1904 S. 30). Der Zweck des Verrechnungschecks war nicht etwa der, den Bezogenen zu einer gegenüber der Zahlung geringeren Leistung anzuweisen; es sollte vielmehr der Verrechnungsvermerk die Gefahr, daß der Check von einem Unberechtigten eingezogen wird, erheblich verringern. Er ist dergestalt üblich geworden, daß ein sehr großer Teil der im Verkehr zur Vorlage gelangenden Checks diesen Vermerk trägt. Wird der Verrechnungscheck nicht eingelöst, so entgeht dem Scheckinhaber wirtschaftlich die Schecksumme, die durch die vorgeschriebene Verrechnung sonst in sein Vermögen geflossen wäre. Somit ist es nach Zweck und Bedeutung des Verrechnungschecks rechtlich und billig, dem Inhaber des notleidenden Verrechnungschecks den Rückgriff auf Zahlung gegen die regreßpflichtigen Aussteller und Indossanten zu geben. Es hat denn auch das ScheckG. für den Regress des Verrechnungschecks keine anderen Vorschriften aufgestellt als für den Regress des Zahlungsschecks, indem das Ges. allgemein und ohne Unterscheidung den Inhalt des Regressanspruchs auf Zahlung abstellt. (§ 17 ScheckG. in Verb. mit Art. 50 W.D.)

Hierzu verdient die Auffassung des OLG. Hamburg den Vorzug vor der des OLG. Dresden.

Dr. W. Bernstein, Berlin.

teile würden beim Verrechnungscheck den Gegenstand der Regressforderung i. S. von § 15 Abs. 1 bilden, deren Umfang sich im übrigen nach § 17 in entspr. Anwendung der dortigen Art. der W.D. bestimmen würde. Auf dieser Grundlage beruht aber der Klagenspruch nicht. Der Kl. fordert vielmehr lediglich auf Grund der Ausstellung und Indossierung und so, wie wenn es sich um einen Zahlungsscheck handelte, Zahlung des Scheckbetrags. Zu dieser Leistung sind beim Verrechnungscheck der Aussteller und die Indossanten dem Scheckinhaber auch auf Regress nicht verpflichtet. Selbstverständlich ist es denkbar, daß die nach obigem beim Verrechnungscheck zulässige Regressforderung auf Erlass der Dishonorierungsnachteile aus besonderen tatsächlichen Gründen dem Bezogenen des Checks nebst Spesen rechnerisch gleichkommen kann. Aber auch dann ist die Regressforderung rechtlich wesentlich verschieden von dem geltend gemachten Anspruch auf Zahlung, und sie kann deshalb nicht durch bloße Bezugnahme auf die Leistung der Bekl. bewirkt werden. Der Kl. hat vielmehr darlegen müssen, welche geldwerten Nachteile ihm aus der Nichtverrechnung des Checks entstanden sind. Zu dieser Darlegung hätte der Kl. in jetziger Instanz durch Ausübung des richterl. Fragerechts nicht veranlaßt werden dürfen. Denn es hätte sich insoweit um die Geltendmachung eines neuen Klaggrundes gehandelt, die im Nachverfahren unzulässig ist. Dies ist von Amts wegen zu beachten.

Der Vorderrichter geht davon aus, daß im Vorbehaltsurteil für das Nachverfahren bindend ausgesprochen worden sei, der Kl. könne, trotzdem es sich um einen Verrechnungscheck handle, von den beiden Bekl. mit dem Regresse Barzahlung des Checks verlangen, und er bezieht sich a. a. O. überdies für die Richtigkeit dieser Ansicht auf die in NeumannsJhrb. Jg. 10 S. 1136; Jg. 12 S. 1070 zu § 14 ff. des ScheckG. angeführten Urteile des OLG. Hamburg. Der in diesen Urteilen vertretene Meinung kann nach vorstehendem grundsätzlich nicht beigegeben werden. Im übrigen ist es aber tatsächlich nicht zutreffend, daß das Vorbehaltsurteil Bl. 27 ff. sich in dem vom Vorderrichter angenommenen Sinne ausgesprochen habe; denn dort ist nur davon die Rede, daß auch dem Inhaber eines Verrechnungschecks ein Regressrecht nach § 15 zustehe, ohne daß über den Gegenstand des Rechts etwas gesagt wird. Die Ausführungen in den Gründen des Vorbehaltsurteils stehen mithin nicht entgegen, Natur und Umfang des Regressanspruchs selbständig zu bestimmen.

(OLG. Dresden, 8. ZS., v. 12. Juli 1918 zu 8 O. 36/18).

Mitgeteilt vom OLG-Rat Geh. RA. Dr. Kreßschmar, Dresden.

Hamburg.

3. Lebensversicherung „zugunsten der Erben“ des Versicherungsnehmers. Ob die Erbberechtigten Anspruch auf die Versicherungssumme haben, auch wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben, ist Tatfrage. (+)

Der verstorbene N. S. hat 1875 bei einer englischen Versicherungsgesellschaft eine Lebensversicherungspolice genommen, nach welcher die Lebensversicherungssumme nach dem Tode des Versicherten an „seine Erben, Rechtsnachfolger und Vertreter des Nachlasses“ auszusahlen ist. S. hat 1910 und 1915 Darlehen von der Versicherungsgesellschaft gegen Verpfändung der Police erhalten. Über diese Darlehensentnahmen und diese Verpfändungen sind seinerzeit schriftliche Vertragsurkunden errichtet, von denen die Gesellschaft und S. je eine Ausfertigung erhalten haben. Nach dem Ableben S. schlugen dessen gesetzlich zur Erbschaft berufene Geschwister, darunter der Bekl., die Erbschaft aus; der Kl. ist zum Nachlasspfleger bestellt.

Aus den Gründen: Der Rechtsstreit hängt ab von der Rechtsfrage, ob die Geschwister ein eigenes Recht gegenüber der Versicherungsgesellschaft nach dem Grundsatze des § 30 BGB mit dem Tode des Versicherungsnehmers unmittelbar erlangen. Der § 167 des Gesetzes vom 30. Mai 1908 kommt hierfür nicht in Betracht, weil die Versicherung schon im Jahre 1875 genommen ist und nach Art. 3 GG. der § 167 nur dann anwendbar sein würde, wenn beide Kontrahenten das Versicherungsverhältnis hätten kündigen können, was aber für die hier in Frage stehende Lebensversicherung nicht zutrifft. Es ist deshalb die obige Frage nach dem vor 1900 geltenden Recht zu beurteilen (vgl. Art. 170 GG/BGB). Lautete

Zu 3. Der Entsch. wird beizustimmen sein, schon weil § 167 Abs. 1 des Ges. über den Versicherungsvertrag (vgl. den Komm. von Gerhard v. Wines, Berlin 1908, Bem. 1 und 5 zu § 167) als bloße Auslegungsregel dem schon vor Erlassung dieses Gesetzes bestehenden Rechtszustand entspricht, also das Gegenteil der danach nur im Zweifel geltenden Norm Rechtens ist, wenn ein hierauf gerichteter Wille des Versicherungsnehmers erhellt; aber auch wegen des Vorlages „Rechtsnachfolger und Vertreter des Nachlasses“, der nur den Zweck haben kann, klarzustellen, daß nur die Erben, die die Erbschaft annehmen und daher Rechtsnachfolger und Erwerber des Nachlasses werden und bleiben, bedacht werden wollten. So hat auch OLG. Darmstadt, OLG. 33, 232, betont, daß „Rechtsnachfolger“ nur derjenige sei, der das Recht des Rechtsvorgängers wirklich erworben hat. Dies ist ein Erbe, der die Erbschaft ausschlägt, nicht.

Dr. Herzfelder, München.

eine Lebensversicherung lediglich zugunsten der „Erben“ des Versicherungsnehmers, so war früher in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß den zur Vererbung Berufenen als solchen regelmäßig kein eigenes selbständiges Recht auf die Versicherungssumme zustehe, daß vielmehr diese zum Nachlaß gehöre und folgerweise den Erbberechtigten nicht gebühre, wenn sie die Erbschaft ausschlagen. In diesem Sinne erkannte u. a. RG. 32, 162, indem es dort ausführt, daß bei einem Lebensversicherungsvertrag die Klausel „zugunsten der Erben“ in Ermangelung gegenentlicher Gründe den Willen ausdrücke, daß die Versicherung nicht einem bestimmten Dritten zuzufallen, sondern zum Nachlaß gehören solle. Dem tritt das RG. 62 S. 259 bis 264 insofern entgegen, als es ausführt, daß, wenn der Versicherungsnehmer „zugunsten seiner Erben“ die Lebensversicherung eingebe, er sehr wohl der Meinung gewesen sein könne, daß ungunsten derjenigen Personen kontrahiert werden solle, welche zur Vererbung des Versicherungssummers im Zeitpunkt des Todes berufen sein würden. Denn der Ausdruck „zugunsten der Erben“ sei eben keineswegs eindeutig, und komme es daher für die Auslegung dieses Ausdrucks darauf an, ob die Umstände des Falles einen Anhalt dafür geben, was der Versicherungsnehmer im Einzelfall gewollt habe. Umstände, welche zugunsten des Standpunkts der Geschwister des Verstorbenen in Betracht kommen könnten, liegen nun hier nicht vor. Der Verstorbene war im Jahre 1875 noch jung, war unverheiratet, und wenn er auch nach der Behauptung des Bkl. seine Geschwister unterstützt haben mag, so liegt doch hierin nichts, was darauf schließen ließe, daß er die Police nur zum Zweck der Versorgung dieser Geschwister habe nehmen wollen. Die Tatsache, daß er sich nicht unerhebliche Auszahlungen selber abarbeiten der Versicherungsgesellschaft in der Folgezeit machen ließ, deutet eher darauf hin, daß er im Jahre 1875 die Police nahm, um eine jederzeit verwertbare Kapitalanlage sich zu verschaffen, über die er ganz beliebig disponieren konnte. Entscheidend aber kommt hinzu, daß die Police nicht einfach „zugunsten der Erben“ genommen war, sondern daß sie lautet zugunsten „seiner Erben, Rechtsnachfolger oder Vertreter des Nachlasses“.

(OLG. Hamburg, Ur. v. 1. Febr. 1918, I. — HansGZ. 1918, 97.)

*

4. Verwerfung einer während unterbrochenen Verfahrens eingelegten Berufung als unzulässig durch Verf.-Urteil. †)

Durch das Inkrafttreten der B.V.D. vom 7. August 1914 wurde das Verfahren hinsichtlich der Klage der in Frankreich ansässigen Firma M. unterbrochen; der Lauf der Berufungsfrist, der mit der Zustellung der Urteile begonnen hatte, hörte auf. Die während der Unterbrechung des Verfahrens erfolgte Einlegung der Berufung, die sich nur auf die Entscheidung in Sachen M. gegen H. & Co. und Genossen, nicht auf die Entscheidung in Sachen H. & Co. gegen M. (in der die Klage gegen M. dem Antrage des letzteren gemäß abgewiesen war) bezog, war der Firma H. & Co. und den mit dieser beklagten Genossen gegenüber wirkungslos (§ 249 Abs. 2 B.V.D.).

Nachdem der Reichskanzler hinsichtlich der Klage der Firma M. gegen die Firma H. & Co. eine Ausnahme von den Vorschriften im § 1 Abs. 1 B.V.D. vom 7. August 1914 zugelassen hatte, war die Firma H. & Co. befugt, einen gerichtlichen Ausspruch über die Zulässigkeit der Berufung herbeizuführen; denn auch eine unwirksame Rechtsmitteleinlegung löst die Entscheidungspflicht des Rechtsmittel-

Zu 4. Die Entsch. zeigt, wie unklar die Vorschriften der B.V.D. über die Unterbrechung eines Verfahrens und die Aufnahme nach Beendigung der Unterbrechung sind. Die „Unwirksamkeit“ der während der Unterbrechungzeit vorgenommenen Prozeßhandlungen ist eben nach der allgemeinen Meinung weder sich noch Fleisch; sie ist keine Nichtigkeit, denn „auch eine unwirksame Rechtsmitteleinlegung“ — das ist hier die Prozeßhandlung, die von einer Partei nach der Unterbrechung vorgenommen wurde — „löst die Entscheidungspflicht des Rechtsmittelrichters aus“; die Partei, gegen welche sich die unwirksame Handlung richtete, hat ein Recht darauf, daß die Unwirksamkeit durch gerichtlichen Ausspruch festgestellt werde, — freilich erst, nachdem die Unterbrechung beendet und das Verfahren wieder in Gang gebracht ist. Andererseits wird aber offenbar angenommen, daß die Unwirksamkeit doch einer Prozeßhandlung, der Einlegung des Rechtsmittels, von Anfang an anhaltender nichtigkeitsfähiger Mangel ist. Denn die Urteilsbegründung sagt, daß durch die Zustellung der Ausnahmeverfügung des Reichskanzlers an die Kl. die Berufungsfrist von neuem in Lauf gesetzt worden sei und nun die Kl. die Möglichkeit gehabt habe, wiederum die Berufung einzulegen, die unwirksame Handlung durch eine wirksame zu ersetzen.

Beides zugleich scheint mir, de lege ferenda, nicht haltbar zu sein. Entweder ist die Prozeßhandlung, die von einer Partei nach der Unterbrechung gegenüber der anderen Partei vorgenommen wurde, nur fehlerhaft im Sinne des § 295 B.V.D., dann keine Antragsprüfung, wohl aber auf rechtzeitige Rüge der Gegenpartei gerichtliche Entsch. über die Unwirksamkeit. Oder die Prozeßhandlung ist richtig; dann beachte das Gericht diese Richtigkeit von Amts wegen und die Partei nehme nach der Beendigung der Unterbrechung die Prozeßhandlung von neuem vor.

Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg.

richters aus. Einer vorgängigen Aufnahme des Verfahrens, entsprechend den §§ 239, 250 B.V.D. bedurfte es hierfür nicht (vgl. Ur. dieses Gerichts i. S. Société du Traitement des Quinquinas w. B. vom 15. März 1917 — Bf. II 265/13), es genügte, daß die Verfügung des Reichskanzlers durch Zustellung des Schriftsatzes vom 5. Dezember 1916 der Firma M. bekanntgegeben war.

Nach § 535 B.V.D. hat das Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Dabei ist freilich eine nach § 249 Abs. 2 B.V.D. nur „der anderen Partei gegenüber“ eintretende Unwirksamkeit nicht von Amts wegen zu beachten, weil solche durch Verzicht oder durch Unterlassung der Rüge seitens der anderen Partei geheilt werden kann (vgl. Stein, Bem. III zu § 249 B.V.D. und die dort angeführten RG.-Entscheidungen). Im vorliegenden Falle hat aber die Firma H. & Co. die Wirkungslosigkeit ausdrücklich geltend gemacht und dieses Verbringen auch durch vorbereitenden Schriftsatz ordnungsmäßig angekündigt. Der Umstand, daß die Firma in dem Schriftsatz vom 5. Dezember 1916 angekündigt hatte, daß zunächst die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten erhoben werden solle, stehe dem nicht entgegen, da solche Ankündigung einen Verzicht darauf, andere Anträge zu stellen und Prozeßwidrigkeiten zu rügen, regelmäßig nicht enthält (vgl. JW. 1907, 714). Da die am 11. August 1914 eingereichte Berufung hiernach nicht während der Berufungsfrist eingelegt ist, auch die Firma M. nach dem ihr die Verfügung des Reichskanzlers vom 5. November 1916 durch Zustellung des gegnerischen Schriftsatzes vom 5. November 1916 bekanntgegeben und damit die Berufungsfrist von neuem in Lauf gesetzt war, die unwirksame Handlung nicht durch eine wirksame ersetzt hat, so war der Firma H. & Co. gegenüber das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

An Übereinstimmung mit der ständigen Praxis des RG. erachtet das hier erkennende Gericht trotz der von den meisten Auslegern der B.V.D. vertretenen Gegenmeinung (vgl. Stein, Bem. III vor § 330 B.V.D., RG. 50, 336) das vorliegende Urteil als ein Verkümmisurteil und nimmt davon Abstand, es ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 708 Nr. 7 B.V.D.).

(OLG. Hamburg, 2. ZS., Ur. v. 5. April 1917, Bf. II 365/14.)

Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

*

Samm.

5. Zur Bekanntmachung betr. Kennzeichnung der Verhältnisse von Waren vom 18. Mai 1916 (RGBl. 380). †)

Am 5. Aug. 1916 kaufte die Bkl. von der Kl. eine größere Menge Puddingpulver in Kästchen für den Preis von 19 und 20 M auf das Kästchen. Die Kl. ließ die Puddingpulver einschließlich der Verpackung durch die chemischen Werke F. in Berlin herstellen und von dort unmittelbar an die Bkl. schicken. Die Sendung erfolgte erst am 11. Sept. 1916. Am 26. Aug. 1916 war die B.V.D. vom 25. Aug. 1916 (RGBl. 962) in Kraft getreten. Nach dieser V.D. mußten die Kästchen u. a. eine Angabe über den Hersteller und den Kleinhandelspreis enthalten. Die Kästchen waren denn auch alle

Zu 5. Das sehr interessante Urteil erweckt Bedenken nach der Richtung, ob nicht auf dem hier eingeschlagenen Wege dem berechtigten Zwischenhandel die Verdienstmöglichkeit genommen oder geschmälert werden kann. Wichtig ist m. E., daß der herstellende Verkäufer nach der B.V.D. vom 18. Mai 1916 und der auf Grund derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen die Festsetzung des Kleinverkaufspreises vor der Weitergabe selbständig zu treffen hat. Dabei ist er weder an die Abmachungen mit dem Käufer gebunden, noch darf er willkürlich vorgehen. Er muß den Preis unter Beachtung der Vorschriften der PreisSt.V.D. festsetzen. Daraus ergibt sich für ihn Recht und Pflicht, eine übermäßige Preisfestsetzung zu vermeiden. Bis hierher kann man sich mit dem Urteil völlig einverstanden erklären. Bedenken erregt die Begründung dagegen, wenn sie ganz allgemein verneint, daß sich der Verkäufer vorher mit dem Käufer hätte in Verbindung setzen müssen. Die PreisSt.V.D. erlaubt dem Händler durchaus die Erzielung eines angemessenen Gewinns auf der Basis der Selbstkosten. Das gilt auch für den berechtigten Zwischenhandel. Selbstverständlich hat die Berücksichtigung der allgemeinen Vertriebskosten ihre Grenze. „Geschäftsunkosten, die durch Einrichtungen des Betriebs erwachsen, die ihrer Art nach für diesen nicht angemessen sind oder im Verhältnis zu dem gegenwertigen Geschäftsumfang und Geschäftsumsatz wirtschaftlich nicht angemessen erscheinen, können natürlich nicht dadurch dem Verbraucher zur Last gelegt werden, daß sie auf den Einstellungspreis geschlagen und in den Verkaufspreis einbezogen werden“ (so Lobe, Preisbegrenzung, Handel und Wirtschaft, offener Brief an die Altisten der Kaufmannschaft von Berlin, S. 6). Demgegenüber muß aber doch betont werden, daß die Geschäftsunkosten sich nicht für alle Geschäfte schematisch gleichmäßig im voraus veranschlagen lassen. Deshalb hat meines Erachtens der Verkäufer, der vor dem Inkrafttreten der hier fraglichen Verordnung einen Kauf abgeschlossen hat, aus dem Kaufvertrag nach Treu und Glauben die Pflicht, dem Käufer Gelegenheit zu geben, die für seine Preisalkulation maßgebenden Faktoren darzulegen. Diese Verpflichtung aus dem privatrechtlichen Rechtsgeschäft des Kaufes

mit einem Zettel beklebt, auf dem folgendes gedruckt stand: „Chem. Werke F., Bln. Inhalt 45 g. Preis 23 Pf. September 1916.“ Die Bekl. lehnte die Annahme der Waren wegen des Preisaufdrucks ab. Die Kl. hat die Waren versteigern lassen und verlangt den Mindererlös. In erster Instanz ist sie abgewiesen worden, in zweiter Instanz aber mit ihrer Klage durchgedrungen.

Aus der Begründung des BU :

Gemäß der BVBef. vom 18. Mai 1916 (RGBl. 380) ist der Reichskanzler befugt, anzuordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs die Verhältnis mit bestimmten Angaben zu versehen sind, insbesondere auch über den Kleinverkaufspreis. In § 1 Abs. 2 dort ist vorgeschrieben, daß der Reichskanzler die näheren Bestimmungen erläßt, insbesondere darüber, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind. Auf Grund dieser Bef. hat der Reichskanzler zunächst die B.D. vom 26. Mai 1916 (RGBl. 422) über Kougerven, Marmeladen usw. erlassen. In dieser B.D. ist vorgeschrieben, daß die Waren auf dem Verhältnis u. a. Angaben über den Hersteller und den Kleinverkaufspreis enthalten müssen. In § 2 ist vorgeschrieben, daß die Angaben vom Hersteller anzubringen sind, und zwar, bevor er die Ware weitergibt. Nach § 4 ist die Verstümmung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, „A. B. durch Überklebeblätter“, verboten. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Durch die am 26. Aug. 1916 in Kraft getretene B.D. vom 25. Aug. 1916 (RGBl. 462) hat der Reichskanzler angeordnet, daß die B.D. vom 26. Mai 1916 auch auf Puddingpulver Anwendung findet. Es ist sonach zu wissen, daß die Verhältnisse der hier in Rede stehenden Puddingpulver, als sie im September 1916 geliefert wurden, Aufschriften enthalten mußten, die u. a. auch den Kleinverkaufspreis angeben. Die Frage ist dahin zu stellen, wie es auf den Vertrag der Parteien wirkt, daß hinterher kraft der neuen Gesetzesvorschrift die Verpackungen der Waren mit einer Angabe über den Kleinverkaufspreis versehen werden mußten. Es handelt sich hier um Verordnungen, die der Preisstabilität im Kriege entgegenwirken sollen (vgl. die bei Güthe, Kriegsrecht Bd 3 S. 222 abgedruckten amtlichen Begründungen). Durch die Vorschrift über den Kleinverkaufspreis soll namentlich verhindert werden, daß der Kleinverkaufspreis beliebig in die Höhe geschraubt wird. Dabei ist nach der BVBef. der Preis von dem Hersteller festzusetzen, ehe er die Ware weitergibt. Die Vorschrift muß dahin ausgelegt werden, daß der Hersteller seine Festsetzung des Kleinverkaufspreises weder auf Grund von Abreden mit seinem Abnehmer noch etwa nach Willkür machen darf. Vielmehr macht er die Festsetzung allein und selbstständig, ist dabei aber an die Vorschrift der B.D. gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. 467) § 5 Nr. 1 gebunden; er wird auch durch die Preisprüfungsstellen (Bef. vom 25. Sept. 1915, RGBl. 607) überwachet. Nach Sinn und Ziel der Vorschriften muß der Hersteller also einen Kleinverkaufspreis festsetzen, der angemessen ist, und darf nicht einen solchen Preis festsetzen, der im Sinne der Kriegsgesetzgebung übermäßig ist. Nach dem Zweck der Gesetzesvorschrift ist dies alles zuzuwenden und gilt auch dann, wenn die Parteien Abreden anderer Art getroffen haben. Dies zeigt sich deutlich in § 2 BVBef. vom 18. Mai 1916. Dort ist in Satz 1 bestimmt, daß der festgesetzte Kleinverkaufspreis der zum Weiterverkauf gelieferten Waren nachträglich nicht erhöht werden darf. Dann heißt es in Satz 2: „Auf entgegengesetzte Abreden können sich die Beteiligten nicht berufen, auch wenn die Abreden vor dem Inkrafttreten dieser B.D. getroffen sind.“ Es ergibt sich also folgender Rechtszustand: Der

Hersteller muß nach Inkrafttreten der BVBef. (in Verb. mit der dazu gehörigen BVBef.) den angemessenen Kleinverkaufspreis auf die Packung der Ware setzen. Sollte dieser Preis dem Abnehmer zu gering sein und sollte selbst vertraulich zwischen den Parteien vereinbart worden sein, daß eine Höhersetzung des Preises statthaft sei, so kann auf eine solche Abrede sich niemand berufen. Das heißt also: Die B.D. bestimmt nicht etwa, daß wegen einer solchen Abrede der vorher geschlossene Kaufvertrag in sich zusammenfällt, sondern sie bestimmt, daß eine solche Abrede nichtig ist — folgeweise also der Kaufvertrag im übrigen bestehen bleibt. Wenn die BVBef. vertraglichen Abreden dieser Art die rechtliche Wirksamkeit verleiht, so muß dies um so mehr für Fälle gelten, in denen Abreden über die Höhe des Kleinverkaufspreises zwischen den Parteien gar nicht einmal getroffen worden sind, sondern die Höhe des Kleinverkaufspreises für den Abnehmer nur ein Gegenstand seiner inneren Erwägungen über den von ihm durch Bewertung der Ware zu erzielenden Gewinn ist. So liegt der Fall hier. Die Bekl. meint, nicht genug verdienen zu können, wenn die letzten Käufer — sie selbst ist Großhändlerin und will an Kleinbändler weiterverkaufen — einen Preis von nur 23 Pf auf das Päckchen zu zahlen haben. Sie behauptet sogar, daß sie wegen des Preisaufdrucks von 23 Pf überhaupt keine Abnehmer (d. h. Weiterverkäufer) für die Päckchen finde. Eine derartige Erwägung ist unbeschäftlich und kann nicht dazu führen, daß der vor dem Inkrafttreten der BVBef. geschlossene Kaufvertrag der Parteien hinsichtlich würde. Es ist nicht richtig, daß die Lieferung der Kl. vertragswidrig oder daß ihr die vertragsmäßige Erfüllung unmöglich geworden sei. Die Lieferung entspricht genau den Vorschriften der neuen Gesetzesverordnungen, und es ist darauf zu achten, daß diese neuen Verordnungen selbst bestimmen, daß ihre Vorschriften nicht dazu führen sollen, sich von bestehenden Verträgen loszulösen. Unrichtig ist ferner die Ausführung der Bekl., daß die Kl. sich mit ihr hätte in Verbindung setzen sollen, um von dem Hersteller die Festsetzung eines Preises von 28 bis 30 Pf zu erzielen. Wie oben bemerkt, hat der Hersteller den Preis nach selbständigen Erwägungen, und zwar nicht nach dem Wunsche der Abnehmer, sondern in angemessener Höhe festzusetzen. Dies hat der Hersteller auch getan, und die Bekl. bemängelt die Festsetzung auch nicht von dem Gesichtspunkt aus, daß der Kleinverkaufspreis von 23 Pf auf das Päckchen an sich nicht angemessen wäre, sondern sie will nur einen höheren Preis (28 bis 30 Pf) deshalb festgesetzt wissen, weil nur auf diese Weise für sie und ihre Abnehmer eine Verdienstmöglichkeit besteht. Dies kann nicht durchschlagend sein. Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß der Hersteller gesetzlich genötigt war, den angemessenen Kleinverkaufspreis — das waren hier offenbar 23 Pf — festzusetzen.

(OLG. Hamm, Ur. v. 7. Jan. 1918, 4 5 U. 163/17.)

Mitgeteilt von OLG-Rat A. Freymuth, Hamm.

Kiel.

6. Beweisgebühr bei Vorlegung von Urkunden an die Gegenpartei. f)

Das OLG. hatte angeordnet, daß die in der Klageschrift in Bezug genommene Urkunde v. 14. Okt. 1916 der Bekl. zur Erklärung, besonders auch über die Echtheit ihrer Unterschrift, und daß ihr im Falle ihres Bestreitens das Schreiben v. 10. Febr. 1917 „zur Anerkennung“ durch das zuständige OLG. vorgelegt werden sollte. Im Termin vor dem ersuchten Richter hat die Bekl. anerkannt, die Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. Den Antrag des Kl. im Hinblick auf diese Vorgänge eine Beweisgebühr festzusetzen, hat das OLG. für begründet erklärt, weil auch die Vernehmung einer Partei unter den Begriff einer Beweisaufnahme falle. Die Beschwerde hier über ist begründet. Nach § 420 ZPO. wird der Urkundenbeweis dadurch angetreten, daß die Urkunde vorgelegt wird. Wenn also der Kl. die Urkunde v. 14. Okt. 1916 vorlegte, so trat er hierdurch den Urkundenbeweis an. Eine Beweisgebühr stand indessen dem Prozeßbedollmächtigten nach § 13 Nr. 4 ZPO. nicht zu. Über die Echtheit der Urkunde hatte sich die Bekl. gemäß § 439 ZPO. nach § 138 zu erklären. Die Anordnung dieser Erklärung war keine Beweisaufnahme, sondern lediglich eine prozeßleitende Verfügung. Auch die vom Gericht beschlossene Herbeiführung einer weiteren Erklärung der Bekl. hatte nicht die Natur einer Beweiserhebung, sondern beruhte lediglich auf § 139 ZPO., wonach das Gericht darauf hinzuwirken hat, daß alle für die Feststellung des Sachverhalts erheblichen Erklärungen abgegeben werden. Demgemäß entstand auch nicht insoweit und ebensowenig durch die Vorgänge im Termin vor dem ersuchten OLG. eine Beweisgebühr.

(OLG. Kiel, 2. Bz., Beschl. v. 25. Juni 1918. — OLG. 37, 228.)

Zu 6. Die Entscheidung ist m. E. zutreffend. Der ZPO. ist „die Vernehmung einer Partei“ zwecks Beweisaufnahme unbekannt; nach ihr sind Beweismittel nur Zugen, Sachverständige, Urkunden und der Eid. Der Kl. hatte den Urkundenbeweis angetreten. Da er im Besitz der Urkunde war und diese vorlegte, konnte für die Vertretung in diesem Beweisaufnahmeverfahren gemäß § 13 Nr. 4 ZPO. die Beweisgebühr nicht angefordert werden.

Geb. J. J. J. J., Berlin

steht mit der öffentlich-rechtlichen Pflicht aus der hier fraglichen Verordnung nicht im Widerspruch. Das vorherige Sichindervernehmen setzen mit dem Käufer scheint mir auch deshalb notwendig, weil der Käufer aus Gründen der Konkurrenz unter Umständen an einem billigeren Kleinverkaufspreis ein Interesse haben könnte, als ihn der Verkäufer von sich aus festsetzen würde. Die PreisBVBef. zieht ja nur eine obere Preisgrenze. M. E. handelt ein Verkäufer, der den Kleinverkaufspreis einseitig festsetzt, in Ansehung seiner obligatorischen Pflichten aus dem Kaufvertrag auf seine eigene Gefahr. Wenn er den Kleinverkaufspreis unter Schwägerung des zulässigen Gewinns des berechtigten Zwischenhandels festsetzt, so darf das dem Käufer im Verhältnis zum Verkäufer nicht zur Last fallen. Nicht recht verständlich ist mir deshalb die Bemerkung, der Käufer habe die Angemessenheit des Kleinverkaufspreises an sich nicht bestritten, sondern nur geltend gemacht, daß ihm und seinen Abnehmern eine berechnete Gewinnmöglichkeit in verschränkt werde. Ein Kleinverkaufspreis, der eine solche Gewinnmöglichkeit verschränkt, ist eben kein angemessener im Sinne der PreisBVBef. Der Käufer müßte sich also die einseitige Preisfestsetzung im vorliegenden Falle nur dann gefallen lassen, wenn sie unter Berücksichtigung der für einen Zwischenhandel seiner Art üblichen und angemessenen Selbstkosten ihm noch einen angemessenen Gewinn frei ließe. Es mag sein, daß die Preisfestsetzung des Herstellers und Verkäufers im vorliegenden Falle dem gerecht geworden ist. Dann würde wegen der Entscheidung nichts einzuwenden sein, meine Einwände gegen die Begründung blieben aber bestehen.

Für die Fälle, wo der Kauf auf Grund der vom Käufer vorher getankten einseitig festgesetzten Kleinverkaufspreise abgeschlossen ist, besteht selbstverständlich eine Schwierigkeit überhaupt nicht. Hier kann ja der Käufer den Abschluß des Vertrages unterlassen.

OLG-Rat Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Straßburg.

München.

7. Zu § 6 Bek. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. †)

Nach § 6 B.R.D. v. 7. Aug. 1914 in der Fassung v. 20. Mai 1915 und 8. Juni 1916 werden, wenn ein Rechtsstreit durch Vergleich erledigt wird, „die Gerichtsgebühren“ nur zur Hälfte erhoben. Ob dies auch für diejenigen Gebühren gilt, die auf einen durch Klagezurücknahme oder rechtskräftiges Urteil bereits endgültig erledigten Teil des Streitgegenstandes entfallen, ist zweifelhaft und bestritten. Das RG. verneint die Frage (Warneher, Erg.-Bd. 1916 Nr. 60, 1917 Nr. 159), ebenso OLG. Karlsruhe, JW. 1915, 1040; OLG. Darmstadt, LZ. 1915, 1174; OLG. Hamburg, LZ. 1915, 240; Warneher, die Kriegsgerichte prozessrechtl. Jnh. S. 114 ff.; Wassermann-Erlanger, die Kriegsgerichte, 3. Aufl., S. 158. Die gegenständige Ansicht vertritt OLG. München in LZ. 1915, 240; OLG. Stuttgart in LZ. 1915, 156; OLG. Darmstadt in LZ. 1916, 249. Die bayerische Vollzugsbef. v. 16. Aug. 1915 betont allerdings, daß „nicht etwa nur die für den Vergleich geschuldeten“ Gebühren nur zur Hälfte erhoben werden; damit kann jedoch auch gemeint sein, daß die Gebührenermäßigung nicht nur die Vergleichsgebühr, sondern auch die Prozeßverhandlung und -beweisgebühr ergreift.

Der Senat schließt sich der vom RG. vertretenen Anschauung an, weil insoweit, als der Streitgegenstand bereits endgültig erledigt gefunden hat, zu einer (nachträglichen) Ermäßigung der Gerichtsgebühren keinerlei Anlaß besteht, insbesondere kommt die Erwägung, daß die Parteien durch die Ermäßigung der Gebühren der vergleichsweisen Erledigung der Sache geneigter gemacht werden sollen, hier in Betracht.

(Beschl. des OLG. München, I. Sen. v. 24. Mai 1918. Beschw.-Reg. 147/18.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Friedrich Golschmit II, München.

*

Raumburg.

8. Staffelung der Beiträge der Mitglieder der Anwaltskammer. †)

Die RA. im OLG.-Bezirk Raumburg hat in ihrer Versammlung vom 22. Juni 1918 beschlossen, die von den Mitgliedern der Kammer jährlich zu zahlenden Beiträge „für das laufende und für das nächste Jahr in der Weise zu erhöhen und zu staffeln, daß jedes Mitglied jährlich 300 M. Kammerbeitrag zu entrichten hat, wenn es nicht bis zum 15. Aug. 1918 dem Kammer Vorstand pflichtmäßig versichert, daß

Zu 7. Die hier vertretene Ansicht verdient m. E. den Vorzug. Die Ermäßigung der Gerichtskosten soll den Abschluß von Veraleichen und dadurch zur Entlastung der Gerichte die Erledigung von Prozessen fördern. Soweit der Rechtsstreit bereits durch Urteil rechtskräftig erledigt ist, kann er nicht mehr durch Veraleich „erledigt“ werden. So auch RG. in JW. 1916 S. 598 und Heilberg in der Ann. hierzu. Anders bei Vergleich vor Rechtskraft des Urteils (LG. Beuthen in JW. 1915, 1043 und RG., daselbst S. 1375) oder bei Vergleich nach rechtskräftigem Vorbehaltsurteil (RG. in JW. 1916, 1491).

Geh. RA. Jrmeler, Berlin.

Zu 8. Die Entsch. des OLG. Raumburg, die volles Verständnis für die neuesten Sozialisierungsbestrebungen des Anwaltsstandes zeigt, folgt in allen grundsätzlichen Fragen dem in JW. 1918, 271 abgedruckten und beiprochenen Beschl. des RG. v. 28. März 1918. Daß die Abtufung der Kammerbeiträge — deren Zulässigkeit an sich von beiden OLG. überzeugend darzulegen ist — auch nach Maßgabe des Gesamteinkommens, nicht nur des Berufseinkommens, erfolgen darf, wird sich schwerlich bestreiten lassen. Schwierigkeiten ergeben sich aus den Grundätzen des preussischen Steuerrechts über die Notwendigkeit der Gebührenermäßigung der Einkommensverhältnisse. Das OLG. Raumburg würde, ebenso wie das RG., jeden — auch nur indirekten — Zwang zur Offenbarung des Einkommens gegenüber dem Kammer Vorstand für unzulässig erachten, wenn nicht Garantien dafür beständen, daß seitens des Vorstandes und seiner Angestellten die betreffenden Mitteilungen über die Einkommensverhältnisse absolut geheim gehalten werden. Damit hängt also die Zulässigkeit des Kammerbeschlusses von den jeweiligen Anstellungsverhältnissen oder gar von der Persönlichkeit der Angestellten des Kammer Vorstandes ab; denn die Meinung, daß der § 300 StGB. auf die letzteren anwendbar sei, wäre tatsächlich nicht haltbar. Sie sind nicht Gehilfen der Rechtsanwälte bei deren Berufsausübung, und nur als solche würden sie der gedachten Strafbestimmung unterliegen. Der durch Ziff. 3 der Gründe des oberlandesgerichtlichen Beschlusses gekennzeichnete Rechtszustand ist kein sehr erfreulicher; es soll hier nicht näher untersucht werden, ob diese Gründe nach preussischem Recht — was jedenfalls ernstlich bewiesen werden kann — zutreffen. Die Tatsache, daß zwei preussische OLG. die erwähnten Grundätze anerkannt haben, ist vorläufig für die Praxis von großem Gewicht und gleichzeitig für die Anwaltskammern ein Fingerzeig, die Erhebung abgestufter Beiträge auf anderem Wege zu versuchen. Es muß, solange keine Gesetzesänderung vorliegt, vermieden werden, daß den Kammermitgliedern irgendeine Offenbarung ihres Einkommens

sein Gesamteinkommen nach folgender Beitragsstaffel zu einem geringeren Jahresbeitrage verpflichtet. Bei rechtzeitigem Eingang der pflichtmäßigen Versicherung haben zu zahlen:

Gesamteinkommen von nicht mehr als	3 000	20 M
„ „ „ „ „	6 000	40 „
„ „ „ „ „	10 000	60 „
„ „ „ „ „	15 000	80 „
„ „ „ „ „	20 000	100 „
„ „ „ „ „	25 000	150 „
„ „ „ „ „	30 000	200 „
„ „ „ „ „	35 000	250 „
„ „ „ „ „	über 35 000	300 „

Diese Staffelung tritt schon für das laufende Jahr in Kraft, so daß der danach zahlbare Überschuß über den bisherigen Kammerbeitrag nacherhoben wird.

Der Antrag auf Aufhebung dieses Beschlusses wurde zurückgewiesen.

Das OLG. nimmt in Übereinstimmung mit den Ausführungen des RG., JW. 1918 271, an, daß ihm durch § 59 Abs. 2 R.A.D. die Stellung einer Aufsichtsbehörde zugewiesen ist, welcher die Nachprüfung der Beschlüsse der RA. in der Richtung obliegt, ob dieselben sich im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung und der von ihr der Kammer übertragenen Befugnisse halten. Die von diesen Gesichtspunkten aus vorgenommene Nachprüfung des von den Beschwerdeführern angegriffenen Beschlusses hat nichts ergeben, was zu seiner Aufhebung führen könnte.

1. Die rechtliche Grundlage des Beschlusses bildet § 48 Ziff. 2 R.A.D., wonach der Kammer die Bewilligung der Mittel zur Befreiung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder obliegt. Im Bezirk der Raumburger RA. war der Beitrag durch § 18 der Geschäftsordnung für alle Mitglieder gleichmäßig auf jährlich 25 M. festgesetzt. Durch Beschl. v. 9. Juni 1917 ist er für das Jahr 1918 auf 40 M. erhöht. Durch den angegriffenen Beschl. ist die Höhe der Beiträge mit Wirkung für die Jahre 1918 und 1919 in der eingangs erwähnten Weise geregelt wobei für 1918 zugleich bestimmt ist, daß der von dem einzelnen Mitgliede danach etwa zu zahlende Überschuß über den bisher festgesetzten Beitrag nachzuerheben sei. Die Beschwerde rügt vor allem, daß der angegriffene Beschl. die Erhebung ungleicher Beiträge vorsehe, indem sie namentlich hervorhebt, daß diese dem Wesen der RA. als einer Zwangsvereinigung widerspreche. Wenn in den Äußerungen des Kammer Vorstandes auf die Beschwerde demgegenüber dem Sinne nach auch ausgeführt ist, es handle sich in Wahrheit nicht um die Erhebung ungleicher Beiträge, vielmehr sei ein Normalbeitrag von 300 M. festgesetzt, der den einzelnen Mitgliedern lediglich auf Grund der von ihnen dem Beschl. gemäß abzugebenden Versicherungen erlassen werden könne, so kann dem nicht beigetreten werden; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kammermitglieder mit geringerem Einkommen durch ihre wirtschaftliche Lage gezwungen sind, sich durch Abgabe der geforderten Versicherungen die Möglichkeit der Zahlung eines geringeren Beitrages zu verschaffen; und der Beschl. gibt ihnen bei Abgabe der Versicherung das Recht der Zahlung eines solchen geringeren Beitrages; ein Normalbeitrag, der auch von geringer Bemittelten nur in Aus-

gegenüber dem Kammer Vorstand zugemutet wird. Die Steuerämter sind auf Grund des Buhmannschen Vorschlages zu veranlassen, von dem Gesamteinkommen jedes Rechtsanwalts den von der Anwaltskammer festgesetzten Prozentsatz — der durch einen Höchstbetrag zu begrenzen wäre — gleichzeitig mit den Staatssteuern einzuheben und die Gesamtsumme — ohne Bekanntgabe der Einzelbeträge — an den Kammer Vorstand abzuliefern. Dieses Verfahren, das den Steuerämtern keine nennenswerte Mühe verursacht, kann an sich ohne jede Gesetzesänderung auf Grund einer einfachen Vertüfung der Finanzverwaltung eingeführt werden, und es wird sicherlich gerade in der jetzigen Zeit in allen Bundesstaaten leicht zu erreichen sein, daß eine solche — die Sozialisierung eines wichtigen Berufsstandes fördernde — Vertüfung eracht. Schwierigkeiten entstehen erst, wenn ein RA. sich weigern sollte, den von der Steuerbehörde eingeforderten Betrag zu leisten. Ein Zwangsbeitreibungsweg wird dem Steueramt bezüglich solcher Beiträge wohl nirgends in Deutschland zustehen. Es bliebe dann also nichts anderes übrig, als daß die Steuerbehörde dem Kammer Vorstand ohne Angabe von Summen berichtete der RA. habe seiner Beitragspflicht nicht genügt. Für diesen Fall könnte dann der Kammerbeschl. bestimmen, daß der Vorstand berechtigt sei, von dem sämmtlichen RA. den Höchstbetrag zu erheben. Der Anwalt soll aber diese Folge dadurch abwenden dürfen, daß er den vom Steueramt berechneten Betrag nachträglich an dieses einbezahlt; die Steuerbehörde macht hiervon, wiederum ohne Zahlenangabe, dem Vorstand Mitteilung und führt die nachträgliche Leistung erst mit der Gesamtsumme der Beiträge des nächsten Jahres ab, so daß auch jetzt wieder das Geheimnis gewahrt bleibt.

Noch einfacher aber wäre es, wenn für die Übergangszeit — bis zum Ausbau der sozialen Organisation und bis zur einheitlichen Regelung der Besteuerungssache im Reich — einfach den Steuerbehörden durch Landesgesetz die Befugnis eingeräumt würde, die von den RA. beschlossenen Beiträge ebenso wie die Staatssteuern beizutreiben.

RA. Dr. Friedländer, München.

nahmefällen nicht gezahlt wurde, und der teilweise „Erlaß“ dieses Normalbeitrags stehen nicht in Frage. Der Beschluß geht vielmehr, wie er denn auch selber von Staffellung der Beiträge spricht, offensichtlich von dem Gedanken der Ungleichheit der Beiträge aus, wenn er diesen Gedanken auch nur in versteckter Form zur Durchführung bringt (vgl. die Begründung des Antrags auf Erhöhung der Beiträge in Nr. 5 der Raumburger Nr. v. 1918). Andererseits kann es aber nicht als zutreffend anerkannt werden, daß die Erhebung ungleicher Beiträge dem Wesen einer Zwangsgemeinschaft wie der Nr. 18 widerspreche. Im Gegenteil entspricht sie gerade dem Wesen der öffentlich-rechtlichen Zwangsgemeinschaften. Diese Zwangsgemeinschaften, zu denen die Nr. 18 gehört, sind auf dem Boden des Staates als der obersten sozialen Gemeinschaft erwachsen und werden wie er vom sozialen Gedanken beherrscht, d. h. von dem Gedanken, daß jeder nach seinen Kräften zum Wohle des Ganzen, d. h. zum Wohle der einzelnen Mitglieder desselben, beitragen soll. Daher bildet die Erhebung ungleicher Beiträge zur Beschaffung der Mittel für die Verwirklichung der ihnen gestellten Zwecke gerade für diese Gemeinschaften, wie vor allem für den Staat selber, die Regel (vgl. z. B. § 100s GewO. bezüglich der Zwangsinnungen; § 26 des Gesetzes über die Handelskammern; § 18 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern; bezüglich der Ärztekammern ist sie wenigstens zugelassen. § 49a Gef. v. 25 Nov. 1899). Als „gesekwidrig“ kann sie demnach nicht angesehen werden.

2. Die Beschwerdeführer bemängeln weiter die Heranziehung des Privat Einkommens bei Aufbringung der Beiträge, und zwar einmal die Heranziehung an sich, d. h. die Bemessung der Beiträge nach der Höhe auch des Privateinkommens, und ferner den vermeintlich geübten Zwang zur Aufdeckung der Privateinkommensverhältnisse. Zu ersterem Punkt ist bereits dargelegt, daß der angegriffene Beschluß in Wahrheit nicht einen Normalbeitrag festsetzt, an dem unter bestimmten Voraussetzungen ein Nachlaß stattfindet, sondern daß er — in versteckter Form — nach der Höhe des Einkommens abgestufte Beiträge einführt. Und zwar erfolgt die Abstufung nach der Höhe des — aus Privateinkommen und Berufseinkommen sich zusammensetzenden — Gesamteinkommens; es wird also in der Tat der Beitrag nach der Höhe auch des Privateinkommens bemessen. Gegen diese Heranziehung des Privateinkommens an sich ist jedoch vom Standpunkt der bestehenden Rechtsordnung aus nichts einzuwenden. Sie findet auch in anderen ähnlichen Verhältnissen mindestens mittelbar statt; es kann hier darauf hingewiesen werden, daß z. B. bei der Aufbringung der für die Zwecke der Ärztekammern erforderlichen Mittel der Aufbau der Beitragspflicht auf der Grundlage der Einkommensteuerveranlagung zwar nur die Ausnahme bilden soll, daß aber andererseits dort die Heranziehung des Privateinkommens zur Beitragsleistung, indem die Beiträge in Gestalt von Zuschlägen zur Einkommensteuer erhoben werden dürfen, sogar vor dem Einkommen der Familienmitglieder des Arztes nicht haltzumachen braucht (Erlaß des Kultusministers v. 17. Sept. 1904, MBl. f. Med. Anael. S. 327; eine Heranziehung des letzteren Einkommens greift nach dem angegriffenen Beschlusse nicht Platz). Allerdings ist die Nr. 18 eine Vereinigung der Mitglieder eines Berufsstandes; die Zugehörigkeit zu ihr wird durch die Zugehörigkeit zum Anwaltsberufe vermittelt. Aber es entspricht noch heute wie in der früheren Rechtsentwicklung deutschrechtlicher Anschauung, daß jedermann seinem Stande nicht nur soweit es die Berufstätigkeit mit sich bringt, sondern mit seiner ganzen Persönlichkeit angehört. Das erahnt sich daraus, daß die modernen Berufsstände in vielfacher Hinsicht als die Nachfolger der alten Geburtsstände erscheinen, und daß sie wie diese gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in mannigfachen Beziehungen die Träger des Rechtslebens sind. Jenem Gedanken entspricht es jedoch durchaus, wenn auch das nichtberufliche Einkommen zur Aufbringung der Mittel für die Bestreitung der Anwendungen herangezogen wird, welche die Ständevertretung zur Erreichung der ihr obliegenden Zwecke zu machen hat. Ein Zwang zur Aufdeckung des Privateinkommens als solcher aber wird nach dem angegriffenen Beschlusse überhaupt nicht ausgeübt.

3. Dagegen wird ein Zwang zur Aufdeckung des Gesamteinkommens ohne Zweifel mittelbar dadurch geübt, daß die Mitglieder mit einem Einkommen bis zu 35 000 M. nur durch Offenbarung ihres geringeren Einkommens sich die Möglichkeit der Zahlung des diesem Einkommen entsprechenden geringeren Beitrags verschaffen können. Allerdings besteht inwieweit ein nicht unerheblicher Unterschied gegen den Beschluß der Berliner Anwaltskammer (ZB. 1918 S. 127), auf den sich die eingangs angezogene RG. Entsch. bezieht. Dort wird von den Kammermitgliedern die Angabe erfordert, in welche Einkommensteuereuse ihr Einkommen fällt. Hier dagegen braucht der Anwalt nur zu versichern, daß sein Einkommen ihn nach der aufgestellten Beitragsstaffel lediglich zur Zahlung eines bestimmten Beitrages unter 300 M. verpflichte. Immerhin wird damit doch ein mittelbarer Zwang zur Aufdeckung der Einkommensverhältnisse auf jeden Fall geübt: indem das Kammermitglied sich als zur Zahlung eines bestimmten Beitrags verpflichtet bekennen muß wird es zur Aufdeckung wenigstens der ungefähren Höhe seines Einkommens genötigt, die an der Hand der aufgestellten Staffeln aus der Beitragsangabe ohne weiteres zu entnehmen ist. Ein solcher Zwang würde (vgl. RG., ZB. 1918, 273 zu 5), obwohl es sich eben nur um die Aufdeckung der ungefähren Höhe des Einkommens handelt, nicht wie im Berliner Falle um die Angabe der Steuerstufe, an sich nicht

als den Gesetzen entsprechend bezeichnet werden können. Denn wenn auch bestimmte reichsgesetzliche Offenbarungsverpflichtungen, wie die Reuegenpflicht, vor den Einkommensverhältnissen nicht haltmachen, so gilt doch für alle Fälle, die außerhalb dieser Verpflichtungen liegen, der aus dem preußischen Einkommensteuerrecht (vgl. §§ 57, 75 BrStG.) sich ergebende Grundsatz der Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse. Nur dann würde der Zwang zur Offenbarung des Einkommens nicht als gesekwidrig anzusehen sein, wenn, wie im Berliner Falle so auch hier, ähnliche Garantien für die Geheimhaltung des Offenbaren gegeben sind, wie sie bei der Einkommensteuerveranlagung bestehen, im wesentlichen also Garantien dafür, daß das Offenbare nicht über den Kreis des Kammervorstandes und seiner beteiligten Angestellten hinaus bedingt. Diese Garantien sind jedoch als gegeben zu erachten. Bezüglich des Vorstandes ist das der Fall gemäß den einschlägigen Darlegungen des RG., da für seine Mitglieder als Mitglieder einer Behörde die diesen nach allgemeinen Grundfragen obliegende Verschwiegenheitspflicht besteht; auch bezüglich der Pflicht des Vorstandes zur Rechnungslegung gilt hier dasselbe wie in dem vom RG. behandelten Falle: im Raumburger Bezirk wird nach § 8 der GeschäftsD. das Prüfungsrecht der Kammer ebenfalls durch zwei von ihr gewählte Rechnungsprüfer ausgeübt. Hinsichtlich der Angestellten liegen die Verhältnisse hier freilich anders als im Berliner Falle, da befondere — und zwar beamtete — Angestellte des Kammervorstandes nicht vorhanden sind, vielmehr die Geschäfte des Vorstandes, soweit sie von Angestellten zu erledigen sind, von einigen durch Privatdienstvertrag angenommenen Angestellten des Vorsitzenden und des Schriftführers gegen besondere Entschädigung besorgt werden. Diese Angestellten sind aber nach Mitteilung des Kammervorstandes, was bei der Behördenstellung des letzteren unbedenklich zulässig erscheint, gemäß der HNW. v. 3. Mai 1917 über die bei Behörden usw. beschäftigten Personen (MBl. S. 393) besonders in Pflicht genommen; sie sind demnach, wie § 7 W. ergibt, zur Verschwiegenheit auch hinsichtlich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Einkommensverhältnisse der Kammermitglieder verpflichtet: selbst dann, wenn diese Verhältnisse an sich nicht unter die „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse“ des § 7 fallen subsumiert werden können, ist doch aus dem § 7 das Bestehen einer Verschwiegenheitspflicht der gemäß der W. verpflichteten Personen auch hinsichtlich dieser Verhältnisse zu entnehmen. Allerdings ist die W. eine KriegsW., deren Geltung von vornherein nur für eine beschränkte Zeit vorgesehen ist und sich kaum über die der Kriegszeit folgende Übergangszeit hinaus erstrecken wird. Für die gegenwärtig zu treffende Entsch. genügt aber, daß sie bis auf weiteres in Kraft steht, zumal sich auch die Regelung der Beitragspflicht durch den angegriffenen Beschluß nur auf die Jahre 1918 und 1919 erstreckt. Durch die Verpflichtung gemäß der W. v. 3. Mai 1917 sind also auch bezüglich der Angestellten der Vorstandsmitglieder ähnliche Verschwiegenheitsgarantien wie für die Einkommensteuerveranlagung jedenfalls gegeben. Abriens dürften aber auch, abgesehen von der Verpflichtung gemäß der W., solche Garantien als gegeben anzusehen sein, da es sich bei den fraglichen Angestellten zweifellos um erprobte und zuverlässige, schon durch ihren Beruf und die von ihnen eingenommene Vertrauensstellung zur Verschwiegenheit erzogene Leute handelt. Ob nicht im Gegensatz zu Friedländer in seinen Bemerkungen zu dem mehrfach erwähnten Kammergerichtsbeschlusse auch der § 300 StGB. hier für anwendbar zu erachten ist, mag dahingestellt bleiben. Danach kann auch in dem mittelbar geübten Zwang zur Aufdeckung der Einkommensverhältnisse eine Gesekwidrigkeit nicht erblickt werden.

4. Ebenso ist eine solche aus den sonstigen Ausführungen der Beschwerdeführer nicht zu entnehmen. Daß der Beschluß sich — für das Jahr 1918 — rückwirkende Kraft beilegt und damit zugleich den bisher für 1918 gültigen Beitragsbeschlusse v. 9. Juni 1917 beilegt, stellt keinen Verstoß gegen die Gesetze dar; daran ändert auch der Umstand nichts, daß bei Erlaß des angegriffenen Beschlusses der Beitrag für 1918 bereits dem früheren Beschluß entsprechend erhoben war. In der Geschäftsordnung der Kammer sind Vorschriften über den Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung überhaupt nicht enthalten (vgl. § 18 derselben). Damit entfällt die Rüge eines Verstoßes gegen solche Vorschriften. Auch eine Vorschrift, aus der sich ergäbe, daß die Beitragserhöhung nur dann rückwirkend für das Jahr 1918 hätte beschlossen werden können, wenn eine dahingehende Absicht aus der Tagesordnung für die Kammerversammlung v. 22. Juni 1918 erkennbar gewesen wäre, enthält die Geschäftsordnung nicht. Daß die Beitragserhöhung etwa der Verwirklichung von Zwecken dienen sollte, die nicht zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kammer gehören, ist von keiner Seite behauptet und unbedenklich zu verneinen; ob aber zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kammer in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, steht im Ermessen der Kammerversammlung und unterliegt nicht der Nachprüfung der Aufsichtsbehörde. Abriens ist die Erforderlichkeit nicht zu beweisen: die Notwendigkeit der Bereitstellung bedeutender Mittel zu Unerwartungszwecken liegt ananachst der durch den Krieg geschaffenen Notlage des Anwaltsstandes auch im Raumburger Bezirk und der daraus sich ergebenden Verhältnisse, wie die Äußerungen des Kammervorstandes auf die Beschwerden festzustellen, auf der Hand. Wenn der Wille, nach dem Einkommen abgestufte Beiträge zu erheben, in dem angegriffenen Beschlusse nur in versteckter Form zum Ausdruck gekommen ist, so ist nicht einzusehen, inwiefern darin eine Gesekwidrigkeit liegen soll.

(OLG. Raumburg, Beschl. v. 18. Nov. 1918, 14/5010 XVI.)

Pofen.

9. § 524 ZPO. findet im Arrestverfahren keine Anwendung. †)

Der vom Antraggeber gestellte Verhaftungsantrag aus § 524 ZPO. war abzulehnen. Jene Gesetzesbestimmung, nach der dem Berufungsbehl. das Recht zusteht, bis zum Ablauf der Berufungsfrist die Verhaftung zu beanspruchen, findet in dem Arrestprozeß und in dem Verfahren zur Herbeiführung einer einstweiligen Verfügung keine Anwendung. Denn dieses von dem Gesetzgeber in das 8. Buch (Zwangsvollstreckung) der ZPO. eingefügte, nach Antragstellung und Beweisform wesentlich vereinfachteilverfahren hat unaufschiebliche richterliche Anordnungen zur Verhütung der Vereitelung oder Erschwerung von künftigen Zwangsvollstreckungen (§ 917 ZPO) und Rechtsverwirklichungen (§ 935 ZPO.) oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile und Verhinderung drohender Gewalt (§ 940 a. a. O.) zum Gegenstande. Diese vom Richter bei dem Vorliegen der Rechtsschutzvoraussetzungen (§§ 916 bis 918, 935, 940 ZPO.) sofort zu treffenden dringenden Sicherungsmaßnahmen können von dem Antraggeber nicht dadurch aufrehalten oder gar verhindert werden, daß er in dem vor dem Berufungsgericht unter Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden angelegten nahen Verhandlungstermin der Verhandlung und Entscheidung der Sache vor Ablauf der Berufungsfrist widerspricht. Dies muß in dem vorliegenden Falle um so mehr gelten, als der Antragsteller das Sicherungsmittel der einstweiligen Verfügung selbst bei dem LG. bereits vergeblich nachgesucht hat, auch eine Wiederholung desselben Antrages bei dem LG. der belegenen Sache (§ 942 ZPO) bei der völligen Gleichheit des Tatbestandes keinen Erfolg verspricht und daher die Entscheidung des Berufungsgerichts das einzige und letzte Sicherungsmittel ist, das dem Antragsteller überhaupt noch zu Gebote steht. Hier ist sofortiges Eingreifen des Berufungsrichters unerlässlich; ihm dürfen nicht durch die für alle übrigen Verfahrensarten gültige Vorschrift des § 524 ZPO. die Hände gebunden werden. Anders liegt die Sache im Urkunden- und Wechselprozeß. Dort bleibt es dem Kl. gegenüber einem Verhaftungsantrage aus § 524 ZPO. unbenommen, den Klageanspruch im Wege des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung schleunigst zu sichern. Hier in dem summarischen Verfahren selbst aber, das noch dazu im ersten Rechtszuge bereits vergeblich erschöpft ist, würde ein Verhaftungsrecht des Schuldners den Rechtsanspruch des Gläubigers auf sofortige Sicherung geradezu vernichten. Dieses jedem Rechtsgefühl widerstrebende Ergebnis ist von dem Gesetzgeber nicht gewollt und daher für die Anwendung des § 524 ZPO. kein Raum.

(OLG. Posen, Feriensanat, Urtr. v. 6. Aug. 1918, 7 U. 208/18.)

Zweibrücken.

10. Zu § 5 Abs. 1 KrZSchG.

Als Schuldnerin, gegen die die Zwangsvollstreckung betrieben wird, kommt allerdings nur die Witwe Sch. in Betracht. Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind aber die zum Gesamtgut der zwischen der Schuldnerin und ihren Kindern bestehenden fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörigen Liegenschaften, sohin auch die Anteile der Kinder und darunter derjenige des Kriegsteilnehmers Karl Sch. Dem Verwaltungsgesetz und Verfügungsrecht der Schuldnerin bezüglich des Gesamtgutes sind durch das Gesetz nicht unerhebliche Beschränkungen auferlegt, die auch im Zwangsversteigerungsverfahren von Bedeutung werden können, wie bezüglich der Ermächtigung seiner allenfalls zweckmäßigeren und vorteilhafteren Veräußerung oder Versteigerung. Wenn darum der Zweck des KrZSchG., die Kriegsteilnehmer gegen die ihnen infolge ihrer Abwesenheit drohenden Nachteile zu schützen, nicht von vornherein vereitelt werden soll, so darf eine lediglich an die Vortrassung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes sich klammernde Auslegung nicht Platz greifen, vielmehr muß die Gesetzesbestimmung dahin aufgefaßt werden, daß die gegen das Vermögen eines Kriegsteilnehmers gerichtete Zwangsvollstreckung, soweit sie durch Zwangsversteigerung erfolgen soll, nicht zugelassen wird. Selbst die Gewißheit, daß die Abwesenheit des durch die Zwangsvollstreckung mittelbar betroffenen Anteilberechtigten etwa wegen der Undurchführbarkeit anderer Maßnahmen o. dgl. seine Vermögenslage auch nicht günstiger gestalten würde, kann dem einmal aufgestellten gesetzlichen Verbote seine Wirksamkeit ebensowenig benehmen wie der Umstand, daß die Unterbrechung der Zwangs-

Zu 9. Die Gründe des OLG. mögen de lege ferenda beachtlich sein, mit dem klaren Gesetz sind sie nicht zu vereinen. Der gesetzgeberische Grund des § 524 ZPO. ist der, daß dem Berufungsbehl. die gleiche Zeit wie dem Berufungsbehl. bleiben soll, sich für die Berufungsinstanz vorzubereiten (vgl. v. Hahn, Materialien zur ZPO. I, S. 355). Dieser Grund trifft auch für das Arrestverfahren zu, er gewinnt hier sogar noch erhöhte Bedeutung mit Rücksicht auf die Einschränkung der Beweismittel und die Gefahr der Ubertreibung des Berufungsbehl. Weder aus den Motiven noch aus dem Gesetz läßt sich etwas dafür entnehmen, daß § 524 für irgendeine Verfahrensart ausgeschlossen sein soll. Eine einzige Ausnahme ist ausdrücklich zugelassen, nämlich bei der Vorabverhandlung über die vorläufige Vollstreckbarkeit (§ 718 ZPO.). Diese Ausnahme befristet um so mehr die Regel.

Dr. Smoschewer, Posen.

vollstreckung in einem bestimmten Falle gegenüber dem Gläubiger sich als unbillig darstellt, denn das Gesetz hat das Verbot ohne Vorbehalt der im Einzelfalle festzustellenden Zweckmäßigkeit ausgesprochen und im Falle des § 5 auch nicht wie z. B. im Falle des § 3 dem Gerichte die Möglichkeit einer weitergehenden Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers an die Hand gegeben.

(OLG. Zweibrücken, I. ZS., Beschl. v. 5. März 1918, H. 147/17.)

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Kolb, Frankenthal.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.**I. Reich.****Reichsfinanzhof.**

Sind Lieferungen oder sonstige Leistungen, die ihrer Art nach unter das Umsatzsteuergesetz v. 26. Juli 1918 fallen, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt worden, so ist die Steuerpflicht nach diesem Gesetze begründet, wenn für sie nach seinem Inkrafttreten Entgelte vereinbart worden sind.

Für Lieferungen, die ihrer Art nach unter die Bekanntmachung des Reichsfinanzhofes über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände v. 2. Mai 1918 fallen und für die das Entgelt in der Zeit v. 5. Mai bis 31. Juli 1918 entrichtet worden ist, besteht die Umsatzsteuerpflicht nur, wenn auch die Lieferung nach dem 4. Mai 1918 erfolgt ist. †)

I. Das UmStG. ist aus dem WarenumstG. herausgewachsen. Es setzt sich an seine Stelle, nicht um die bisherige Besteuerung zu beseitigen, sondern um sie aufzunehmen und zu erweitern. Einen wirtschaftlichen Vorgang, der die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach beiden Gesetzen erfüllt und sonach unter allen Umständen nach dem einen oder dem anderen SteuerGesetze steuerpflichtig sein würde, wenn er in seinem ganzen Umfang in das zeitliche Geltungsgebiet des einen oder des anderen Gesetzes fiel, kann der Gesetzgeber nicht lediglich deshalb steuerfrei

1) a) Nach § 15 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes können der Reichsfinanzhof und die obersten Landesfinanzbehörden Fragen der Auslegung von Vorschriften der Reichsabgabengesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorlegen. Das obige Gutachten des zweiten Senats v. 25. Nov. 1918 ist die erste Äußerung des ReichsFH. auf Grund dieser Bestimmung.

Den Gutachten des ReichsFH. kommt keine Gesetzeskraft zu. Sie haben auch nicht die Bedeutung einer „authentischen Interpretation“ der Reichsabgabengesetze. Trotzdem sind in der Wirkung die auf Grund der erwähnten Bestimmung erangenen Beschlüsse für die Praxis unbedingt maßgebend. Der ReichsFH. ist für die Entscheidungen in Umsatzsteuerfällen die höchste richterliche Behörde. Ein auf Eruchen der obersten Reichsfinanzbehörde erstattetes Gutachten wird praktisch nicht nur die Verwaltungsgerichte, sondern auch die Finanzverwaltungsbehörden veranlassen, gemäß diesem Gutachten zu verfahren, da ein von dem Gutachten abweichender Standpunkt letzten Endes doch der Korrektur durch den ReichsFH. unterliegen würde.

Rechtlich haben die auf Grund des § 15 ReichsFH.G. erangenen Beschlüsse für den ReichsFH. selbst die Wirkung, daß sich dieser damit auf eine bestimmte Rechtsauffassung festlegt. Es würde demgemäß, wenn ein anderer Senat des ReichsFH. von der in einem „Gutachten“ ausgesprochenen Rechtsauffassung eines Senats abweichen wollte, einer Plenarscheidung gemäß § 20 ReichsFH.G. bedürfen.

Aber auch für das Zivilrecht ist der behandelte § 15 von besonderem Interesse. Der bekannte Gedanke des Zellerschen Rechtslehres für bindende Gesetzesauslegung ist damit, wenigstens in einem gewissen Umfange, verwirklicht. Aller Voraussicht nach wird sich die Vorschrift in der Praxis durchaus bewähren. Eine Bestimmung ähnlich der des § 15 ReichsFH.G. für das Zivilrecht, wonach — wenn man nicht so weit gehen will, dem einzelnen das Recht der direkten Anrufung des OLG. in Rechtsfragen einzuräumen — jedenfalls die höchsten Justizverwaltungsbehörden in die Lage versetzt werden, aus eigener Initiative oder auf Anregung einer Partei offizielle authentische Äußerungen des OLG. über prinzipielle Rechtsfragen herbeizuführen, ist ein dringendes Bedürfnis im Interesse der Rechtsklarung, Vereinfachung und Billigung der Rechtspflege.

b) In der Sache selbst ist das Gutachten von erheblicher praktischer Tragweite. Die Frage der Umsatzsteuerpflicht in der Übergangszeit hat in der Praxis und in der Literatur erhebliche Zweifel hervorgerufen, die sowohl durch die Fassung des Gesetzes selbst wie auch durch Meinungsäusserungen der amtlichen Stellen über die Auslegung des Gesetzes herbeigeführt worden sind (vgl. im

lassen wollen, weil sein Tatbestand sich zum Teil unter dem früheren, zum Teil unter dem späteren Gesetze verwirklicht hat. Eine solche nicht gemollte Steuerfreiheit würde sich aber ergeben, wenn einerseits Leistungen, die vor dem 1. August 1918 bewirkt sind, dem Warenumsatzstempel nicht unterlägen, weil sie nach dem 31. Juli 1918 bezahlt worden sind, andererseits Zahlungen, die nach dem 31. Juli 1918 geleistet worden sind, von der Umsatzsteuer nicht ergriffen würden, weil die Leistungen, für die sie das Enagelt sind, vor dem 1. August 1918 getätigt wurden.

Mußte der Gesetzgeber also einen beiden Gesetzen entsprechenden Tatbestand auch dann für steuerpflichtig erklären wollen, wenn das eine Tatbestandsmerkmal, die Leistung, vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften, das andere Tatbestandsmerkmal, die Zahlung, später erfolgte, so konnte sein Wille einmal dahin gehen, für den steuerrechtlichen Gesamtbestand den alten Steuerfuß maßgebend sein zu lassen. Er hätte dann — für den Fall, daß nicht schon nach § 81 RStempG. die Leistung als solche ohne Rücksicht auf die Zahlung die Steuerpflicht begründete — Übergangsvorschriften treffen müssen, wonach die nach dem Außerkrafttreten des Warenumsatzstempels noch eingehenden Zahlungen nach diesem Gesetz und nur nach ihm zu versteuern sind. Für eine solche Regelung hätte die Erwägung gesprochen, daß es insbesondere für den Käufer eines Luxusgegenstandes harmlos sein könnte, die zehnprozentige Abgabe zahlen zu müssen, an die er beim Kaufabschluß nicht entfernt hatte denken können und die ihn bei Kenntnis der kommenden Steuererhöhung möglicherweise von dem Geschäftsabschluß hätte absehen lassen. Der Gesetzgeber hat indessen

einzelnen hierzu Popitz und Kullmann, SteuerArch. 1918, 234 mit weiteren Literaturangaben). Die einschlägigen Bestimmungen des UmsStG. (§ 42 Abs. 4 u. 6) lauten:

(4) Hat der Steuerpflichtige bisher den Warenumsatzstempel nach § 81 des ReichsStempG. in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 von den Lieferungen entrichtet und wird von der Befugnis des § 17 Abs. 7 kein Gebrauch gemacht (d. h. die Versteuerung nach den Lieferungen und Leistungen, nicht nach den Zahlungen vorzunehmen) kein Gebrauch gemacht, so ist dem Steuerpflichtigen auf die Umsatzsteuer der Betrag des Warenumsatzstempels insoweit anzurechnen, als das Entgelt für die versteuerten Lieferungen nach dem 31. Juli 1918 entrichtet wird.

(6) Sind für Leistungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu entrichten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer, jedoch abzüglich des Betrages, der bei einer Weitergeltung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel auf das Entgelt entfallen wäre, zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

Im Anschluß an § 42 u. § 1 des UmsStG., wonach grundsätzlich die ausgeführten Lieferungen oder Leistungen der Steuer unterliegen, hat das Reichsschatzamt in den Amlichen Mitteilungen über die Zuwachssteuer, die Reichsbesitzsteuer und die Reichsoberbrennstoffsteuer 1918 S. 80 den Grundsatz aufgestellt, ein Umsatz sei nur dann nach dem neuen UmsStG. steuerpflichtig, wenn Lieferung und Zahlung nach dem 31. Juli 1918 erfolgt. Dies hätte zur Folge, daß wenn der Lieferer, der nach dem WarenUmsStempG. v. 26. Juni 1918 nicht die verdienten Entgelte (ohne Rücksicht auf die Bezahlung — § 81 Art III des Ges.), sondern die vereinnahmten Entgelte (§ 76 Art. III, versteuerte, er in der Überangangszeit eine ungerechtfertigte Bevorzugung erfahren würde, da er Lieferungen, die vor dem 1. August 1918 erfolgen und die erst nachher bezahlt worden sind, wieder nach dem alten noch nach dem neuen Gesetz hätte zu versteuern brauchen (so auch Generaldirektion Dresden, Deutscher Steuerz. 1918 S. 80). Weiterhin würde die vorerwähnte Auslegung des Reichsschatzamts dazu führen, daß — wie der zuständige Referent im Reichsschatzamt, Dr. Popitz, zuweisen mußte, — bei dieser Auslegung § 42 Abs. 4 des neuen Gesetzes als verplex unanwendbar wäre. Popitz hielt den nach seiner Auffassung bestehenden Widerspruch zwischen § 42 Abs. 4 und § 42 Abs. 6 überhaupt nur dadurch für lösbar, daß man einen Fehler in der Fassung des Gesetzes annimmt (vgl. Popitz Komm. z. UmsStG. S. 242 und derselbe SteuerArch. 1919 S. 235).

Das Gutachten des ReichsFfD. v. 25. Nov. 1918 vermeidet die erwähnten praktischen Unbilligkeiten der Aufassung des Reichsschatzamts und die Schwierigkeiten, die sich nach diesem Standpunkt aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des § 42 Abs. 4 und 6 ergeben. Das rechtliche Bedenken, daß die Zahlung selbst nur ein Entstehungselement der Steuerpflicht ist, und demzufolge nach dem Gutachten dem Gesetz eine rückwirkende Kraft beigemessen wird, die mit dem Grundprinzip der Restruierung der Leistung und Leistung als solcher nicht leicht in Einklang zu bringen ist, hat der ReichsFfD. gegenüber den angedeuteten praktischen Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten, die sich aus dem Standpunkt des Reichsschatzamts ergeben würden, zurücktreten lassen. Eine offenkundige bedauerliche Unklarheit der Gesetzgebung ist hiernach durch die Tätigkeit des ReichsFfD. praktisch beseitigt.

Dr. Dr. Fritz Hausmann, Berlin.

eine solche Übergangsvorschrift nicht getroffen und die angeführte Erwägung nicht zu der feinigigen gemacht.

Ist dies aber der Fall und sollten nach dem Willen des Gesetzgebers die in Rede stehenden Umsätze nicht steuerfrei bleiben, so mußte der Gesetzgeber sie notwendig dem neuen Gesetz unterstellen wollen. Jedenfalls mußte dies dort der Fall sein, wo die Leistung noch nicht als solche die Warenumsatzsteuerpflicht ohne Rücksicht auf die Bezahlung bereits begründet hatte (§ 81 RStempG.). Aber selbst, wo letzteres zutraf, konnte er sehr wohl den Umsatz, wenn auch unter Anrechnung des Warenumsatzstempels, den neueren höheren Abgabenätzen unterstellen wollen, wenn die Bezahlung in den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Gesetzes fiel. Dann hielt er sich eben lediglich an die Tatsache, daß die Zahlung unter dem neuen Gesetze getätigt wurde, und kümmerte sich nicht darum, ob die am Geschäft Beteiligten bei Kenntnis der ihnen drohenden Steuerbelastung von dem Geschäftsabschluß abgesehen haben würden oder nicht. Das ist ein Standpunkt, der, wie gesagt, hart erscheinen mag, der dem Gesetzgeber aber z. B. auf dem Gebiete der Verbrauchsabgabengesetzgebung bei der Erhebung der Nachsteuer durchaus geläufig ist. Auch hier läßt er lediglich die Tatsache entscheiden, daß der Steuerpflichtige bei Inkrafttreten der neuen Steuerfüße im Besitz der verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände war, und kümmert sich nicht darum, ob der Steuerpflichtige bei Kenntnis der ihm drohenden Nachsteuer von der Anschaffung der verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände abgesehen haben würde.

Diesen strengeren Standpunkt hat der Gesetzgeber nun bei der Umsatzsteuer tatsächlich eingenommen und, daß er darauf steht, in UmsStG. § 42 Abs. 6 und Abs. 4 zum unzweideutigen Ausdruck gebracht.

Im § 42 Abs. 6 ist davon ausgegangen, daß die neuen, schärferen Besteuerungsbedingungen, sofern nur die Zahlung erst nach dem 31. Juli 1918 geschieden ist, auch dann eintreten, wenn die Lieferungsverträge selbst vor dem 1. August 1918 abgeschlossen sind. Denn der Gesetzgeber hat für diesen Fall dem Lieferer die gesetzliche Befugnis gegeben, die neue Umsatzsteuer in der Form eines Preiszuschlags auf den Bezahler abzuwälzen, dem Bezahler aber hat er ausdrücklich das Recht verlag, den Preiszuschlag zum Grunde der Vertragsaufhebung zu machen. Hierbei ist, und dies ist das wesentliche, die Anwendung der neuen Steuerfüße nicht nur für den Fall als möglich hingestellt, daß Lieferung und Zahlung aus den vor dem 1. August 1918 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Juli 1919 erfolgt sind, sondern auch für den Fall, daß nur die Zahlung, nicht auch die Lieferung später als am 31. Juli 1918 erfolgt ist. Anderenfalls hätte im Hinblick auf die ausnahmslos und allgemein für alle Fälle hingestellte Vorschrift („so ist der Abnehmer . . . verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag . . . zu leisten“) der Eingang des § 42 Abs. 6 enger, und zwar dahin gefaßt werden müssen: „Sind aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, nach diesem Zeitpunkt Lieferungen bewirkt worden und hierfür Entgelte zu entrichten, so ist der Abnehmer verpflichtet, usw.“ Bei einer so engen Fassung wäre aber dann die Abwälzung in den Fällen des § 42 Abs. 4 ausgeschlossen gewesen, die eine Umsatzsteuerpflicht auch für vor dem 1. August 1918 bewirkte Leistungen zur Voraussetzung haben, und damit wäre der Gesetzgeber mit sich selbst in Widerspruch getreten. Er hatte dann die Abwälzung der Steuer dem Lieferer versagt, der die Befugnis zur Abwälzung am nötigsten hatte, weil er die Ware schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeliefert hatte, und hätte die Abwälzung dem Lieferer gelegentlich verbürgt, der, weil er bei Inkrafttreten der neuen Vorschriften die Ware noch in Händen hatte, auch ohne gesetzliche Hilfe am ehesten in der Lage war, sich mit seinen Kunden über die Tragung der Abgabe zu verständigen. Das hat der Gesetzgeber nicht wollen können. Darum hat er dem § 42 Abs. 6 die weitere Fassung, die er tatsächlich hat, gegeben und darum ist in dieser Gesetzesbestimmung ein unzweideutiger Ausdruck für den Willen des Gesetzgebers enthalten, daß die Umsatzsteuerpflicht auch für vor dem 1. August 1918 bewirkte Leistungen bestehen solle, sofern die Zahlung nach dem 31. Juli 1918 erfolgte.

Einen noch schärferen Ausdruck hat der Gesetzgeber diesem Willen aber in dem eben angeführten § 42 Abs. 4 gegeben. Hier wird für die nach dem 31. Juli 1918 bewirkten Zahlungen eine Steuerpflicht nach dem neuen Gesetze selbst dann angenommen, wenn die Bewirkung der Leistung unter das alte Gesetz fiel und nach diesem ohne Rücksicht auf die Bezahlung gemäß RStempG. § 81 bereits zum Warenumsatzstempel herangezogen war. Deutlicher konnte die Absicht des Gesetzgebers, für die Anwendung des neuen Gesetzes die in sein zeitliches Geltungsbereich fallende Zahlung auch dann maßgebend sein zu lassen, wenn die Leistung vorher geschieden war, nicht zum Ausdruck kommen.

II. Es ist richtig, daß das UmsStG. in § 42 Abs. 6 und 4 einen Rechtsfuß des Inhalts, daß für Zahlungen nach dem 31. Juli 1918 auf vorher bewirkte Leistungen die Umsatzsteuerpflicht besteht, nicht ausspricht, sondern nur voraussetzt. Allein indem es aus dem als bestehend vorausgesetzten Rechtsfuß selbst Folgerungen zieht, die ohne das Bestehen jenes Rechtsfußes nicht

möglich wären, bringt es diesen Rechtsatz als bestehendes Recht zum Ausdruck. Jener Rechtsatz könnte daher als zu Recht bestehend nur dann nicht angesehen werden, wenn er im Widerspruch mit dem sonstigen Rechtsinhalt des Gesetzes stände. Denn dann würde gelten, was für zwei sich widersprechende Rechtsätze auch sonst gilt, nämlich daß sie sich aufheben.

Ein solcher Widerspruch würde vorliegen, wenn das UmStG. entgegen dem § 42 Abs. 6 und 4 an anderer Stelle bestimmte, daß nur die in sein zeitliches Geltungsbereich fallende Leistung allein oder in Verbindung mit der Zahlung die Steuerpflicht begründet. Eine solche Bestimmung trifft das Gesetz nicht.

Es läßt in § 1 Abs. 1 der Umsatzsteuer zwar die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und Leistungen der dort bezeichneten Art unterliegen, setzt aber kein zeitliches Verhältnis fest, in dem die Leistung zum Geltungsbereich des Gesetzes stehen müßte. Wohl aber bringt es die Zahlung in ein solches Verhältnis. Nach Maßgabe des vereinnahmten Entgelts wird gemäß § 6 nicht nur die Steuer berechnet, sondern nach Maßgabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts gemäß §§ 16, 17 auch erhoben. Sie ist zeitabschnittsweise zu entrichten von den innerhalb des Steuerabschnitts, der stets innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes liegt, vereinnahmten Entgelten. Daß sich die Steuerentrichtung nach der Vereinnahmung des Entgelts richtet, hat aber nicht nur die Bedeutung, für einen durch die Tatsache der Lieferung entstandenen Steueranspruch den Zeitpunkt der Entrichtung zu bestimmen, sondern die Zahlung selbst zu einem Entstehungselement der Steuerpflicht zu machen. Die Leistung wird steuerpflichtig nur, wenn sie bezahlt wird, und nur, insofern sie bezahlt wird, und wenn sie bezahlt wird, nur insofern, als die Zahlung in den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes fällt. Eine Umsatzsteuerpflicht entsteht — immer abgesehen von dem Falle des § 17 Abs. 7 — nicht, wenn für eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkte Lieferung vorher Zahlung geleistet worden ist. Sie wird aber auch nicht ausgelöst, wenn für eine vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes bewirkte Leistung nachher Zahlung geleistet wird. Ersteres ergibt sich ohne weiteres aus den §§ 16, 17, 42 Abs. 1. Denn danach wird die Steuer entrichtet auf Grund von Steuererklärungen über die im Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte, kann also nicht erhoben werden für Leistungen, für die ein Entgelt in keinem der Steuerabschnitte vereinnahmt worden ist. Das letztere ergibt sich aus § 44, wonach nach dem 31. Dezember 1923, dem Tage des Außerkrafttretens des Gesetzes, Steuererhebungen nur noch „für die bis zu diesem Tage bewirkten Zahlungen“ vorgenommen werden dürfen. Die weiteren Worte „oder Lieferungen“ beziehen sich lediglich auf die Fälle des § 17 Abs. 7. Dagegen begründet die innerhalb des Geltungsbereichs des UmStG. bewirkte Zahlung die Steuerpflicht nach diesem Gesetz auch dann, wenn die Leistung vor seinem Geltungsbeginn bewirkt worden ist oder nach seinem Geltungsablauf bewirkt wird. Insofern liegt hier die Sache nicht anders als beim WarenumStempG. Für dieses, das kein anderes Gesetz vor sich hat, ist, was den Geltungsbeginn anbelangt, die Sache durch Art. V Abs. 2 des Gesetzes, was den Geltungsablauf angeht, durch UmStG. § 42 Abs. 1 und 3 durchaus unzweideutig geregelt. Dort ist gesagt, daß der Warenumsatzstempel erstmalig für die in die Zeit v. 1. Oktober 1916 bis zum 31. Dezember 1916 fallenden Zahlungen, hier, daß er letztmalig für den als Kalenderjahr geltenden Zeitraum v. 1. Januar bis 31. Juli 1918 mit der Maßgabe zu entrichten ist, daß Steuererhebungen über den 31. Juli 1918 hinaus nur vorgenommen werden dürfen, insofern sie sich auf Zahlungen beziehen, die in der Zeit v. 1. Oktober 1916 bis 31. Juli 1918 bewirkt worden sind. Die Worte „oder Lieferungen“ in § 42 Abs. 3 beziehen sich ebenfalls nur auf die Fälle des StempG. § 81. Das UmStG. hatte das WarenumStempG. vor sich und hatte sich mit ihm, was seinen Geltungsbeginn anlangt, auseinanderzusetzen. Das ist in § 42 Abs. 1, 3 geschehen. Diese Regelung geht von dem Kalenderjahr als dem Steuerabschnitt aus, der nach beiden Gesetzen für die aufzustellende Steuererklärung in der Art maßgebend ist, daß jeweilig mit der Steuererklärung die im Steuerabschnitt eingegangenen Zahlungen ohne Rücksicht auf die Zeit der Lieferungen zur Besteuerung anzumelden sind. Das Kalenderjahr 1918 wird in der Weise geteilt, daß für das WarenumStempG., wie erwähnt, als letztes Kalenderjahr die Zeit v. 1. Januar bis 31. Juli 1918, für das UmStG. als erstes Kalenderjahr die Monate August bis Dezember 1918 erklärt werden, mit anderen Worten, es sind ohne Rücksicht auf die Zeit der Leistung Zahlungen aus der Zeit v. 1. Januar bis 31. Juli in die letzte Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels Zahlungen aus der Zeit v. 1. August bis 31. Dezember 1918 in die erste Umsatzsteuererklärung aufzunehmen. Was den Geltungsablauf des UmStG. anlangt, gibt der § 44 UmStG. die den für den Warenumsatzstempel in UmStG. § 42 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften entsprechende Rechtsregel.

Das UmStG. enthält sonach keinen Rechtsgrundsatz allgemeiner Natur, der dem unter I entwickelten, vom Gesetzgeber in

§ 42 Abs. 6 und 4 als geltend vorausgesetzten Rechtsatz widerspräche. Dieser muß daher als geltenden Rechtes angesehen werden.

III. Allerdings enthält das Gesetz für Einzelfälle Vorschriften, die mit dem vorstehend entwickelten Rechtsatz nicht in Einklang stehen. Seine Vorschriften könnten indes als Wiederlegung des Rechtsatzes nur dann aufgeführt werden, wenn sie sich selbst als Ausfluß eines das Gesetz beherrschenden Grundsatzes und nicht nur als Ausnahmen darstellten. Denn Ausnahmen lassen sich natürlich auch zu diesem Grundsatz denken. Die nähere Überlegung zeigt, daß jene Vorschriften nur Ausnahmen sind.

Zu den hier in Betracht kommenden Einzelfällen gehören einmal die des § 10. Die unter Nr. 1 daselbst aufgeführte Vorschrift, wonach bei Privatverkäufen von Luxusgegenständen über die Bezahlung eine Quittung auszustellen und zu verstemeln ist, enthält jedenfalls keinen Widerspruch gegen die aufgestellte Rechtsregel. Der unter 3 aufgeführte Fall kennzeichnet sich ohne weiteres als Ausnahmefall, da bei ihm das Verbringen in das Ausland schlechthin der Steuer unterworfen ist und deshalb die Zahlung des Entgelts für die Entstehung der Steuerpflicht überhaupt keine Rolle spielen kann. Aber auch der unter 2 aufgeführte Fall stellt sich als eine Ausnahme dar, der besonderer Regelung bedurfte. Es handelt sich bei ihm darum, daß Luxusgegenstände im Ausland oder aus dem Ausland an eine zur Zeit im Inland wohnhafte Person gegen Entgelt geliefert werden. Die Erhebung der Abgabe ist hier nach § 26 unabhängig von der Zahlung geregelt. Die Besonderheit des Falles liegt darin, daß der Lieferer und Zahlungsempfänger, der sonst der Steuerpflichtige ist, hier der Regel nach sich im Ausland befindet und dort auch die Zahlung vereinnahmt wird. Also konnte die objektive Steuerpflicht nicht an die Zahlung, auch nicht an die Lieferung, sondern mußte an die Einbringung ins Inland oder an den Empfang daselbst geknüpft werden, und die subjektive Steuerpflicht mußte für den Lieferungsempfänger und konnte nicht für den Lieferer ausgesprochen werden. Die Beziehung des steuerrechtlichen Tatbestandes zum zeitlichen Geltungsgebiet des Gesetzes konnte daher auch nur durch die erwähnten Umstände der Einbringung ins Inland oder des Empfanges daselbst hergestellt werden, während der Zeitpunkt der Zahlung und der Zeitpunkt der Lieferung für die Ausgestaltung des Steuerrechtsverhältnisses ausgeschlossen werden mußte.

Eine weitere Ausnahme, die ihrem eigenen Recht folgt und die daher keine Rückschlüsse und Verallgemeinerung für den Regelfall gestattet, enthält die Vorbesteuerung auf Grund der W.D. über die Stich. e. Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände v. 2. Mai 1918 und des § 42 Abs. 2 des UmStG. Daß Zahlungen, die in der Zeit v. 5. Mai bis zum 31. Juli 1918 auf vor dem 5. Mai 1918 gelieferte Luxusgegenstände keine Steuerpflicht nach dem UmStG. begründen, ist nach Lage der in Betracht kommenden Bestimmungen außer Zweifel. Für die Auslegung des UmStG. kann daraus aber schlechterdings nichts gefolgert werden. Der Grund zum Erlaß der Sicherungsverordnung war der, daß, nachdem Anfang Mai 1918 die Absicht des Reichstags feststand, eine Luxusbesteuerung einzuführen, Vorankäufen von Luxusgegenständen zum Zweck der Steuerersparung entgegengerichtet werden sollte. Dem Gesetzgeber kam es also in der Tat darauf an, hier gerade die Lieferungen aus einem bestimmten Zeitabschnitt zu fassen. Für das UmStG. dagegen, demnach für die Zeit v. 1. August 1918 an, ging, wie vorstehend eingehend unter I dargelegt worden ist, die Absicht des Gesetzgebers dahin, den Tatbestand einer steuerbaren Lieferung oder Leistung mit der Umsatzsteuer schon dann zu erfassen, wenn er auch nur in Ansehung der für die Lieferung oder Leistung bewirkten Zahlung in das zeitliche Geltungsgebiet des UmStG. hereinreichte. Für Leistungen, die vor dem 5. Mai 1918 lagen, den Beginn der Geltungsdauer des UmStG. über den 1. August 1918 in die Vergangenheit zurückzuführen, so daß etwa sich schon in Ansehung der nach dem 4. Mai 1918, aber vor dem 1. August 1918 auf solche Lieferungen geleisteten Zahlungen eine Umsatzsteuerpflicht begründet worden wäre, lag für den Gesetzgeber kein Anlaß vor.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Vorschriften in § 15 Abs. 2 über die Anlegung und Führung des Lagerbuches und des Steuerbuches durch Luxuswarenhändler nicht auf die Fälle Rücksicht nehmen, in denen die Lieferung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt worden ist. Dies erklärt sich dadurch, daß jene Vorschriften den gewöhnlichen Geschäftsgang im Auge haben. Für die steuerliche Behandlung der Fälle der Übergangszeit lassen sie sich nicht verwerten.

IV. Die vorstehenden Ausführungen sind von den steuerrechtlichen Tatbeständen ausgegangen, die für das WarenumStempG. und das UmStG. gleich waren, deren Verwirklichung aber zum Teil in das zeitliche Geltungsgebiet des einen, zum Teil in das des anderen Gesetzes gefallen ist. Das UmStG. hat indessen sein Anwendungsgebiet erheblich erweitert und es auf Leistungen erstreckt, die nicht Warenlieferungen im Sinne des WarenumStempG. sind. Es fragt sich, ob der Grundsatz, daß Zahlungen, die nach dem 31. Juli 1918 auf Leistungen vor dem 1. August 1918 gemacht worden sind, gleichmäßig auch auf solche

nach dem UmsStG. steuerpflichtige Leistungen Anwendung zu finden hat, die bisher abgabefrei waren. Die Frage ist, da das Gesetz in dieser Hinsicht keinerlei Einschränkung enthält, zu bejahen, und zwar aus dem oben unter II hervorgehobenen Gesichtspunkt, daß die zeitliche Beziehung des steuerrechtlichen Tatbestandes zum Geltungsgebiete des Gesetzes einzig durch den Zeitpunkt der Zahlung bedingt wird.

V. Aus dem gefundenen Rechtsatz ergeben sich für die Anwendung des WarenumsatzStempG. und des UmsStG. in der Übergangszeit nachstehende Folgerungen:

A. Für die allgemeine Umsatzsteuer und für die erhöhte Umsatzsteuer, soweit keine Rücklagepflicht nach der Bekanntmachung v. 2. Mai 1918 eingeführt ist, ist Stichtag der 1. August 1918. Es handelt sich zunächst um die Fälle, in denen die Lieferung vor diesem Tage, die Zahlung nach dem 31. Juli 1918 geleistet worden ist.

- a) Der Steuerpflichtige versteuert sowohl unter der Geltung des WarenumsatzStempG. wie unter der Geltung des UmsStG. nach Zahlungen: Für die Lieferung war kein Warenumsatzstempel zu entrichten, die Zahlung ist umsatzsteuerpflichtig (Normalfall).
- b) Der Steuerpflichtige versteuert unter der Geltung beider Gesetze nach Lieferungen: Von der Lieferung ist Warenumsatzstempel zu entrichten, die Zahlung kommt für die Umsatzsteuer nicht in Betracht.
- b) Der Steuerpflichtige versteuert unter der Geltung beider Lieferungen, seitdem versteuert er nach Zahlungen. Die Lieferung war umsatzstempelpflichtig, die Zahlung unterliegt der Umsatzsteuer. Auf diese wird jedoch der entrichtete Warenumsatzstempel nach § 42 Abs. 4 angerechnet.
- d) Der Steuerpflichtige versteuerte bis 31. Juli 1918 nach Zahlungen, seit 1. August 1918 ist er zur Besteuerung nach Lieferungen zugelassen. Es erwächst weder Warenumsatzstempel noch Umsatzsteuer. Dieses Ergebnis kann aber die Oberbehörde verhindern, indem sie die Genehmigung der Besteuerung nach Lieferungen nur unter der Bedingung erteilt, daß für die nach dem 31. Juli 1918 für frühere Lieferungen eingehenden Zahlungen noch Warenumsatzstempel entrichtet wird. Es handelt sich insoweit um entsprechende Anwendung von § 44 Abs. 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen, die um so unbedenklicher ist, als der Steuerpflichtige auf die Bewilligung der Besteuerung nach Leistungen keinen Anspruch hat.

B. Soweit nach der Bekanntmachung v. 2. Mai 1918 eine Rücklagepflicht eingeführt ist, gilt als erster Steuerabschnitt die Zeit v. 5. Mai bis 31. Juli 1918. Zahlungen, die in dieser Zeit für frühere Lieferungen geleistet worden sind, sind, da für solche Lieferungen keine Rücklagepflicht bestand, nicht umsatzsteuerpflichtig. Für sie ist jener Zeitraum also nicht der erste Steuerabschnitt. Erst Zahlungen, die nach dem 31. Juli 1918 bis 31. Dezember 1918 auf Lieferungen aus der Zeit vor dem 5. Mai 1918 von Gegenständen der in der Sicherungsverordnung erwähnten Art geleistet worden sind oder geleistet werden, fallen als im ersten Kalenderjahre im Sinne von § 42 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bewirkt, unter die Geltung des UmsStG. Für die Steuerpflicht solcher Zahlungen oder der Lieferungen, für welche solche Zahlungen geleistet sind, gilt das unter A Gesagte.

Ist dagegen in den in Rede stehenden Fällen in der Zeit v. 5. Mai bis 31. Juli 1918 die Zahlung für frühere Lieferungen geleistet worden, so gilt folgendes:

- a) Der Steuerpflichtige versteuert unter beiden Gesetzen nach Zahlungen: Die Lieferung unterlag nicht dem Warenumsatzstempel, von der Zahlung ist nicht Umsatzsteuer, wohl aber Warenumsatzstempel zu erheben. Denn die Verpflichtung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit v. 5. Mai bis 31. Juli 1918 entfällt nach § 42 Abs. 2 des Gesetzes nur, soweit nicht nur eine Rücklagepflicht, sondern auch eine Steuerpflicht nach dem neuen Gesetze besteht. Die Worte in § 42 Abs. 2 letzter Halbsatz „für diese Zeit“ beziehen sich auf die vorhergehenden Worte „erster Steuerabschnitt“, also allein auf die Fälle, in denen im ersten Steuerabschnitt eine Umsatzsteuer zu entrichten ist. Eine Steuerpflicht war in dem vorliegenden Falle aber nicht gegeben, weil die Lieferung nicht unter der Geltung der Sicherungsverordnung stattgefunden hat.
- b) Der Steuerpflichtige versteuert durchgängig nach Lieferungen: Die Lieferung war warenumsatzstempelpflichtig, die Zahlung ist steuerfrei.
- c) Der Steuerpflichtige hat bisher nach der Lieferung versteuert, und entrichtet v. 5. Mai 1918 ab die Zugusssteuer nach Zahlungen. Es verbleibt aus dem zu a Satz 3 Gesagten bei der Besteuerung der Lieferung nach dem WarenumsatzStempG. Eine Umsatzsteuerpflicht nach der Zahlung kommt nicht in Frage.
- d) Der Steuerpflichtige versteuerte bisher nach Zahlungen, seit 5. Mai 1918 ist er für die Zugussgegenstände zur Lieferungsversteuerung zugelassen. Da die gelieferte Ware nicht in

die Umsatzsteuererklärung aufzunehmen ist, verbleibt es nach dem zu a Gesagten auch hier bei der Besteuerung der Zahlung nach dem WarenumsatzStempG., während die Lieferung steuerfrei bleibt.

Bemerkt sei, daß Fälle, wie vorstehend zu c und d dargestellt, kaum vorkommen können. Es müßte nämlich gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des UmsStG. und durch dieses verursacht für den Steuerpflichtigen eine von der bisherigen abweichende Besteuerungsart Platz greifen. Da aber rückblicklich der vor dem 5. Mai 1918 bewirkten Lieferungen von Zugussgegenständen das UmsStG. an diesem Tage, wie oben dargelegt, nicht in Kraft getreten ist, kann es auch für den 5. Mai 1918 keinen Wechsel in der Besteuerungsart zeitig haben.

C. Ist umgekehrt auf eine nach dem 31. Juli 1918 bewirkte Lieferung vor dem 1. August 1918 eine Zahlung geleistet worden, so regelt sich für die unter a bis d unterschiedenen Fälle die Besteuerung folgendermaßen:

Zu a: Die Zahlung war warenumsatzstempelpflichtig; die spätere Lieferung löst keine Umsatzsteuer aus.

Zu b: Von der Zahlung ist kein Warenumsatzstempel zu erheben. Die spätere Lieferung ist umsatzsteuerpflichtig.

Zu c: Es ist weder Warenumsatzstempel noch Umsatzsteuer zu erheben. Die Oberbehörde kann dem nicht abhelfen, da die Besteuerung nach Zahlungen mit dem Inkrafttreten des UmsStG. am 1. August 1918 von Gesetzes wegen eintritt. § 44 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen gilt nur für Änderungen in der Besteuerungsart während der Geltung des UmsStG. Dieses Ergebnis erscheint auf den ersten Blick nicht befriedigend. Man wird sich aber damit abfinden können, wenn man berücksichtigt, daß derjenige, welcher beim Inkrafttreten des WarenumsatzStempG. die Besteuerung nach Lieferungen wählte, abweichend von anderen Steuerpflichtigen Lieferungen versteuern mußte, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bezahlt waren, und es als ausgleichend ansehen können, wenn er jetzt bei Aufhebung des Gesetzes vor den anderen Steuerpflichtigen dadurch bevorzugt wird, daß er Zahlungen nicht mehr zu versteuern braucht, für welche erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Lieferung erfolgt.

Zu d: Es erwächst sowohl Warenumsatzstempel als auch Umsatzsteuer. Eine Anrechnung ist nicht vorgesehen. Der Steuerpflichtige hat aber keinen Anlaß, sich über diese Härte zu beschweren, da die Zulassung zur Besteuerung nach Lieferungen in seinem freien Belieben steht.

D. Wurde auf eine nach dem 4. Mai 1918 bewirkte Lieferung von Zugussgegenständen der in der Bekanntmachung v. 2. Mai 1918 erwähnten Art vor dem 5. Mai 1918 eine Vorauszahlung gemacht, so ergeben sich für die Besteuerung der Vorauszahlung die gleichen Folgen wie zu C, nur daß als Stichtag der 5. Mai 1918 statt des 1. August in Betracht kommt. Denn für derartige Lieferungen gilt, da für sie nach jener Bekanntmachung eine Rücklagepflicht eingeführt wurde, gemäß § 42 Abs. 2 die Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918 als erster Steuerabschnitt nach § 16 Abs. 2 des UmsStG., womit gesagt ist, daß dieses Gesetz für jene Lieferungen am 5. Mai 1918 in Kraft getreten ist.

Gutachten des RGH. 2. Senats v. 25. Nov. 1918; erstatet auf Ersuchen des Reichschatzamt's II 2/18.

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Berichtet vom Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin, Vortragender Rat im Kriegsministerium.

(Fortsetzung aus Nr. 16, 1918.)

4. Beschäftigungen während des Krieges.

a) R., der vor dem Kriege eine versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausübt hat, war während des Jahres 1916 als Hilfsreiber beim Amtsgericht G. beschäftigt. Es fragt sich, ob auf ihn die VAVD. vom 30. Sept. 1916 (RGBl. S. 1097) Anwendung findet, nach der Personen, die vor dem Kriege eine an sich nach dem WGA. vor-

Zu 4. Bei dieser Auslegung der VAVD. unterliegen leider Personen, die voraussichtlich nach dem Kriege aus der Versicherung herausfallen werden, für die während des Krieges ausgiebige Tätigkeit der Versicherung, obwohl ihnen die Hauptvorteile des Gesetzes, insbesondere der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenerente vorausichtlich nicht zufließen werden. Das Oberschiedsgericht verkennt das nicht, es glaubt aber die Ausnahmevorschrift der VAVD. als eine Kriegsvorschrift eng auslegen zu müssen. Auch ist nicht zu übersehen, daß solchen Personen unter Umständen wenigstens das Selbstverfahren zugute kommt. — In einer Entsch. vom 5. 10. 1918, P. 93/18 hebt das Oberschiedsgericht überaus durchaus zutreffend hervor, es sei eine notwendige Folge der VAVD. vom 30. 9. 1916, daß für an sich völlig gleichstehende Angestellte zum Teil Versicherungs-

ficherungspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges nicht ausüben werden, hinsichtlich einer nur für die Dauer des Kriegeszustandes angenommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht versicherungspflichtig sind. Diese Frage ist zu verneinen. Allerdings wird K. nach dem Kriege voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit nach bestandener Gerichtsreiberprüfung in die Stellung eines Richters und demnach auf eines etatsmäßigen Richters über einrücken und somit im preussischen Staatsdienst eine Stelle bekleiden, in der ihm Versicherungsfreiheit gemäß § 9 WGF. gewährleistet ist. Trotzdem aber ist diese Tätigkeit im Staatsdienst als eine „an sich“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 WGF. versicherungspflichtige im Sinne der BMD. vom 30. 9. 1916 anzusehen.

(12. Jan. 1918, P. 125/17.)

h) Die BMD. vom 30. Sept. 1916 macht die Versicherungsfreiheit davon abhängig, daß der Angestellte eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit auch nach Beendigung des Krieges voraussichtlich nicht ausüben werde. Bei der vom Schiedsgericht zutreffend hervorgerufenen Unsicherheit aller menschlichen Verhältnisse würde es zu weit gehen, die Frage der Voraussichtlichkeit auf die gesamte zukünftige Lebensdauer des Angestellten auszu dehnen, also die Versicherungspflicht auch dann zu verneinen, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, daß der Angestellte während seines Lebens irgend wann einmal eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben werde.

Es ist anzunehmen, da die Angabe des Angestellten, der während des als Barcaubeamter bei einer Aktiengesellschaft beschäftigt ist über seinen künftigen Entwicklungsgang glaubhaft erscheint, daß er in der Tat Theologie studieren und später die Stelle eines Geistlichen bekleiden wird. Damit allein wäre allerdings die auf die Zukunft bezügliche Voraussetzung der BMD. nicht erfüllt, da auch eine künftige Beamten-tätigkeit, welche gemäß § 9 WGF. Versicherungsfreiheit begründet, als eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit zu behandeln ist. Das gleiche würde an sich von der Tätigkeit eines Geistlichen im Sinne des § 9 Abs. 2 WGF. gelten. Immerhin liegt diese Entwicklung des Lebens des Angestellten in so weiter Ferne, daß sie für die jetzige Beurteilung der Versicherungspflicht einer für die Dauer des Krieges übernommenen Beschäftigung außer Betracht bleiben muß. Es kann sich nur darum handeln, eine Feststellung für die nächsten Jahre darüber zu treffen, ob der Angestellte nach dem Kriege eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben wird, um dem Begriffe „voraussichtlich“ in § 1 Abs. 1 der BMD. gerecht zu werden. Da der Angestellte nach Beendigung des Krieges Theologie studieren will, muß er mindestens 3 bis 4 Jahre auf das Studium und die Ablegung der Prüfung verwenden und wird also während dieser Zeit keine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Hiermit ist die Voraussetzung der BMD. erfüllt.

(25. Mai 1918, P. 46/18.)

5. Ausübung der Berufstätigkeit während militärischen Urlaubes.

M. war bei einer G. m. b. H. als Prokurist tätig. Er wurde im Kriege zu den Fahnen einberufen aber vom 1. Febr. bis 13. März 1916 auf Reklamation der Gesellschaft beurlaubt. Während dieser Zeit arbeitete er wie vor seiner Einziehung bei der Gesellschaft. Er wurde vom Rentenausschuß für diese Zeit für versicherungspflichtig erklärt. Die Beschwerde hat das Oberchiedsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen: Aus § 1 BMD., betr. die Angehörigenversicherung während des Krieges, vom 26. Aug. 1915 kann nicht geschlossen werden, daß für M. während seiner Beschäftigung vom 1. Febr. bis zum 13. März 1916 keine Beiträge zur Angehörigenversicherung zu entrichten sind. Diese Vorschrift besagt: „Die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiches, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Bezugszeiten und bei Berechnungen der Versicherungsleistungen an Ruhesold und Hinterbliebenenrenten nach dem WGF. als Bezugszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.“ Unter den Kriegs- und Sanitätsdiensten „ähnlichen Diensten“ sind insbesondere die Dienste der Helfer und Helferinnen vom Roten Kreuz zu verstehen. Die Urlaubszeit aber des M. der vor dem 1. Febr. 1916 und nach dem 13. März 1916 in Kriegsdiensten gestanden hat, kann nicht noch als Teil seines Kriegsdienstes angesehen werden. Wird ein im Kriegsdienst befindlicher Angestellter kurze Zeit zum Zwecke der Erholung oder der Regelung von Familienangelegenheiten beurlaubt, so wird die Zeit eines solchen Urlaubs regelmäßig auf die Zeit des Kriegsdienstes einzurechnen sein. Anders liegt die Sache, wenn der Versicherte auf Reklamation seines Arbeitgebers zum Zweck der Beschäftigung beurlaubt wird und während eines fast sechsmonatigen Zeitraums seine frühere an sich versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufnimmt. Solche Zeiten, in denen der Soldat dem Erwerbseben zurückgegeben wird, können nicht mehr als Kriegsdienstzeiten angesehen werden. Daß ein solcher Urlaub jederzeit widerrufen

werden kann, sowie daß der Beurlaubte während des Urlaubs Uniform tragen muß, vermag hiervon nichts zu ändern. Auch das Kriegsministerium hat in seinem Erlaß vom 17. Mai 1916 (ABBl. Nr. 25 vom 20. Mai 1916; Amtl. Nachr. des RM. 1916, 606) beurlaubte Personen des Soldatenstandes, die in Privatbetrieben beschäftigt werden, als der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen- sowie der Angehörigenversicherung unterworfen bezeichnet.

(6. Nov. 1917, P. 280/16.)

II. Bundesstaaten.

Preussisches Oberlandeskulturgericht.

Verhältnis der Auseinanderetzungsbehörden zu den ordentlichen Gerichten.

Das Verhältnis der Auseinanderetzungsbehörde zu den ordentlichen Gerichten ist in der preussischen Auseinanderetzungs-Gesetzgebung so geregelt, daß das Gericht die bei ihm anhängigen Sachen, wenn sie sachlich zur Zuständigkeit der Auseinanderetzungsbehörde gehören, an diese ohne weiteres abzugeben hat. Die Auseinanderetzungsbehörde übernimmt sie alsdann in der Lage, in der sie sich gerade befinden; ist vom Gericht schon in erster Instanz erkannt, so verbleibt der Auseinanderetzungsbehörde nur noch die Erledigung des etwa gegen die Entscheidung gelegten Rechtsmittels. Bal § 9 BD. v. 20. Juni 1817, § 9 BD. v. 30. Juni 1834. Aber diese Vorschriften gelten nur für das Verhältnis der (preussischen) Auseinanderetzungsbehörde zu den preussischen Gerichten. Nur ihr Verhältnis zu den Gerichten eines anderen Bundesstaates sind sie nicht anwendbar. Für diese und die bei ihnen anhängigen Sachen hat die preuß. auf das preuß. Staatsgebiet beschränkte Auseinanderetzungs-Gesetzgebung keine Geltung.

(Entsch. v. 24. Dez. 1918. — PrVerwBl. 40, 48.)

Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1. Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine. †)

Die Klage ist vom Vorderrichter als verspätet abgewiesen worden, weil der Beisitzer des Bell. dem Kl. am 23. September 1916 zugestellt worden, die Klageschrift aber erst am 9. Oktober 1916 bei dem Bezirksauschuß eingegangen sei. Den Einwand des Kl., daß die Ersatzstellung des Einpruchsbeisitzers an das in seiner Familie dienende Frau in U. deshalb der Gültigkeit entbehre, weil er als Greifreiter der Inspektion des Kraftmehrwesens (Prinz-Louis-Ferdinands-Straße 11 in Berlin) dem aktiven Heere angehöre, hat der Bezirksauschuß nicht für durchgreifend erachtet: Die Vorschrift des Art. 28 Ausflaw. v. 28. Nov. 1899 zur BD. v. 15. Nov. 1899 (GS. S. 545) zu Ziff. 3 könne nur auf kasernierte Unteroffiziere und Gemeine Anwendung finden, der Kl. habe aber trotz seiner Einziehung zum Militärdienst zur Zeit der Zustellung seine Wohnung zusammen mit seiner Familie außerhalb der Kaserne seines Truppenteils gehabt. Diese Annahme des Bezirksauschusses findet in dem Wortlaute der in Betracht kommenden Vorschrift: „Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie) usw.“ keine Stütze, und es ist auch sonst kein Anlaß zu einer solchen einschränkenden Auslegung dieser Bestimmung gegeben. Offenbar ist dies deshalb erlassen worden, damit die vorgesetzte Kommandobehörde von der Zustellung des Schriftstücks an den Untergebenen Kenntnis erhalte; schon deshalb muß ne aletzmäßig auf die in der Kaserne wie die außerhalb der Kaserne Wohnenden Anwendung finden. Für die gleich-

Zu 1. Die Entsch. ergibt, daß Zustellungen an Nicht-Offiziere, durch welche eine Frist gewahrt werden soll, nur durch Vermittlung der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen können, auch dann, wenn der Kriegsteilnehmer nicht in der Kaserne wohnt. Dies ist besonders wichtig für Kommandierte, zur Dienstleistung bei anderen Stellen emberufene Kriegsteilnehmer und für Urlauber. Zustellungen, welche an den Kriegsteilnehmer selbst oder an seine Familienangehörigen in seiner Wohnung erfolgen, setzen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf. Andererseits hat der Finanzminister, um die militärischen Kommandostellen nicht unnötig mit Zustellungen zu behelligen, die Steuerbehörden angewiesen, daß die Veranlagungsschreiben den Familienangehörigen von Kriegsteilnehmern ohne Zustellungsentkunde zu behändigen sind, mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß durch diese Behändigung die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt werde. (FinMinErl. vom 11. Febr. und 7. April 1915; vgl. mein Buch über die Einkommensteuer der Kriegsteilnehmer S. 19.) Ist die Zustellung ordnungsgemäß durch Vermittlung der Kommandobehörde erfolgt, so wird auch für Kriegsteilnehmer die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt. Für die außerhalb Deutschlands Abwesenden beträgt die Frist 6 Wochen (EinkStG. § 84).

RM. Dr. Paul Marcuse, Berlin.

plicht anzunehmen sei, zum Teil nicht. Entscheidend sei für die Annahme der Versicherungspflicht nämlich die Rücksicht auf die Gestaltung der subjektiven Verhältnisse des einzelnen Angestellten nach dem Kriege, d. h. die Frage, wie sich für ihn die Lebensstellung und Berufswahl nach dem Kriege voraussichtlich gestalten werde.

lautende Bestimmung im § 16 Nr. III des Regulativs für den Geschäftsjahrgang bei dem DVB. v. 22. Febr. 1892 hat auch der Senat in dem Beschl. vom 10. Okt. 1916 (DVB. 71, 448) ausgesprochen, daß sie auf alle Zustellungen an Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres und der aktiven Marine anzuwenden sei, daß dabei sogar eine persönlich an einen Unteroffizier- oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgte Zustellung eine Notfrist nicht in Lauf setze. Die Klagefrist hat demnach im vorliegenden Fall als gewahrt zu gelten.

(Entsch. des PrVBG. v. 14. Febr. 1918, II. C. H. 299/17. — PrWB. 39, 588.)

*

2. Gewerbemäßige Stellenvermittlung seitens eines Vereins. †)

Daß auch nichtrechtsfähige Vereine zur Abwehr behördlicher Maßnahmen gegebenenfalls als Partei im Verwaltungsstreitverfahren auftreten können, ist anerkannt (vgl. Friedrichs, Komm. z. LandesverwaltungsG. S. 131 Anm. 15).

Eine gewerbemäßige Stellenvermittlung eines Vereins liegt dann vor, wenn dieser sie mit der Absicht ausübt, daraus für eine gewisse Dauer über die durch die Stellenvermittlung erwachsenen Aufwände hinaus Gewinne zu erzielen. Eine Gewinnabsicht läßt sich nicht daraus herleiten, daß die kostenlose Stellenvermittlung im wesentlichen den Zweck verfolgt, eine größere Mitgliederzahl heranzuziehen und dadurch die Vereinsbeiträge und damit die Vereinsmittel überhaupt zu vermehren. In diesem Falle könnte man wohl von einer Förderung der allgemeinen Vereinszwecke reden, aber nicht von einer Beschaffung von Geldmitteln durch die Stellenvermittlung dergestalt, daß beide sich gemissermaßen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gegenüberständen (vgl. RG. v. 14. Juli 1913, „Recht“ Jahrg. 1913 S. 567 u. v. 12. Juni 1913 — I. J. 460/13 —). Ein solcher Zusammenhang würde aber unter Umständen dann vorliegen können, wenn Eintragsgelder und Beiträge sich ganz oder zum Teil als im voraus (nach Art eines Abonnements) festgesetztes Entgelt für die Stellenvermittlung darstellen sollen. Ob dies im vorliegenden Falle zutrifft, braucht aber nicht näher erörtert zu werden. Der Verein betreibt nicht bloß Stellenvermittlung, sondern verfolgt nach seiner Satzung und tatsächlich noch andere Zwecke, wie die Pflege der Kollegialität, Gewährung von Unterstützungen, die Veranstaltung von Vereinsfestlichkeiten, Weihnachtsbescherungen usw. Wenn auch die Mittel, die vor Erlaß der angefochtenen Verfügung dafür aufgewendet wurden, nicht sehr bedeutend waren, so können sie doch nicht als so unerheblich angesehen werden, um gegenüber der Stellenvermittlung völlig zurückzutreten. Es läßt sich weiter nicht feststellen, daß derjenige Teil der Beiträge und Eintragsgelder, den man als ein Entgelt für die Stellenvermittlung ansehen könnte, die durch diese aufgewendeten Kosten übersteigt, und daß der Verein die Absicht verfolgte, einen beträchtlichen Überschuß zu erzielen. Danach ist das zum Begriff der Gewerbemäßigkeit gehörige Merkmal der Absicht der Gewinnerzielung nicht darzulegen und nicht erwiesen, daß die von dem Verein betriebene Stellenvermittlung als eine gewerbemäßige, der Genehmigung bedürftige anzusehen ist.

(Entsch. v. 17. Jan. 1918, III B. 69/13. — PrVerwBl. 40, 47.)

*

3. Die nicht zum Börsenhandel zugelassenen und amtlich notierten GmbH.-Anteile sind für die Besitz- und Kriegsteuer nicht nach dem Ertrags-, sondern nach dem gemeinen Wert zu veranlagen. Wie ist dieser zu ermitteln? †)

Die fraglichen GmbH.-Anteile gehörten nicht zu den zum Börsenhandel zugelassenen und amtlich notierten Papieren. Das Gesetz über die Festsetzung von Kursen solcher Wertpapiere vom 9. Nov. 1916

Zu 2. Die für die berufsständische Organisation wichtige Frage, ob ein Verein unter die Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes vom 2. 6. 1910 fallen könne, ist im PrMinG. vom 9. 8. 1910 (SMB. 404) stillschweigend bejaht, während der Erlaß vom 19. 8. 1910 (SMB. 454) in Anl. 1 Ziff. 6 vom „Famillennamen“ des Stellenvermittlers spricht also sich auf den Boden der vom SächsMinG. vom 21. 1. 1913 (GemV. 13, 168) vertretenen Ansicht zu stellen scheint, es könne nur eine physische Person Stellenvermittler sein. Das PrVBG. hat dann am 12. 2. 1912 (GemV. 12, 185) einen Verein für konfessionspflichtig erklärt, der auf Stellenvermittlung gerichtet ist und einen Gewinn daraus anstrebt. Die obige Entsch. stellt sich auf denselben Standpunkt, wobei die Entscheidung in derselben Richtung gesucht wird, in der RG. 83, 231 den Unterschied zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen findet. Demnach bleibt ein Verein außer Betracht, dem die Stellenvermittlung nur Mittel zu seinen sonstigen Zwecken ist. Man wird praktisch mit dieser Lösung, die für Vereine jeder Rechtsform wichtig ist, nur einverstanden sein können.

Prof. Dr. Waldecker, Berlin.

Zu 3. Obige Entsch. ist von großer praktischer Tragweite. Für die bisherigen Kriegs-Vermögens- bzw. Vermögens-Verrechnungssteuern sind stets die Bestimmungen des BesStG. v. 3. Juli 1913 maßgebend erklärt worden. Bei dem Gesetz über den Wehrbeitrag, bei dem KrStG. v. 21. Juni 1913, bei dem Ges. über eine

war dabei nicht anzuwenden. Vielmehr war — sagt das DVB. — nach § 35 BesStG. zunächst zu ermitteln, ob Kaufpreise vorliegen, aus denen der nach § 35 S. 1 i. V. mit § 2 KrStG. hier maßgebende Verkaufswert der Anteile zu entnehmen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der in § 35 S. 2 ff. BesStG. vorgeschriebene Weg einzuschlagen. Der danach zu ermittelnde Wert ist aber nicht ein anderer, etwa, wie Hoffmann in Anm. 7 und Rabn und Obermeyer in Anm. 2 zu § 19 WehrStG. annehmen, der Ertragswert, sondern, wie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, nichts anderes, als der gemeine oder Verkaufswert, den die zu bewertende Sache nach ihrer objektiven Beschaffenheit für jeden hat, bei dessen Ermittlung nur dann, wenn Kaufpreise nicht vorliegen, das freie Ermessen der Steuerbehörde zugelassen ist (vgl. u. a. StenBer. des R. v. 27., 28. Juni 1913 S. 580, 5917, DVBG. 3. 11. 15, Rep. Nr. VI W. B. 160/15 S. 2 bis 5). Nach § 35 S. 4 BesStG. sind über die Schätzung dieses Wertes Sachverständige zu hören, die von der zuständigen Handelskammer zu ernennen sind. Daß dies geschehen, ist attenkundig zu machen. Bilanzen und Jahresberichte sind einzusehen und zu verwerten. Der Steuerpflichtige hat, falls er im Ergebnisse unzutreffende Schätzungen auf Grund amtlicher Ermittlungen vermeiden will, den Nachweis für seine Angaben über Schätzungsunterlagen zu erbringen. Diese Rechtsgrundlage hat das DVB. in Entsch. v. 25. 5. 16 VII b 68/18, K VI b 30/18; v. 28/6 16 Rep. VI W. B. 14 16 ausgesprochen und hieran ist festzuhalten. Wendet man sie hier an, so bestehen zunächst begründete Bedenken darüber, ob sich die Verwaltungscommission bewußt gewesen ist, daß es sich hier um Feststellung des gemeinen Werts, nicht des Ertragswerts handelt. Ihre Berechnungsart beruht darauf, daß der Durchschnittsgewinn in den fünf Friedensjahren 1909 bis 1913 ermittelt und mit einer 20%igen Verzinsung des anaelegten Kapitals gerechnet worden ist. Diese Ermittlungsart führt zu einem Ertragswert, nicht aber zur Feststellung des gem. Werts, der nach den obigen Ausführungen ermittelt werden muß. Allerdings sind nach § 35 S. 2 BesStG. bei der Schätzung auch die in der Vergangenheit erzielten Gewinne mitzubetrachten. Es darf dies aber nicht in der Weise geschehen, daß an Stelle des gem. Werts der Ertragswert gesetzt wird. Ferner hätten bei der Schätzung nicht nur die Gewinne der Friedensjahre, sondern auch die Gewinnergebnisse der Kriegsjahre 1914, 1915, 1916 mitberücksichtigt werden müssen, die nach der Behauptung des Steuerpflichtigen ab dauernd ungünstiger geworden sind. Auch hätten die Bilanzen und etwaige Jahresberichte eingesehen und verwertet werden müssen. Der gehörte Sachverständige ist zwar Syndikus der Handelskammer, aber nicht als zur Beurteilung der Streitfrage nach seinen Erfahrungen geeignet von der Handelskammer besonders zum Sachverständigen ernannt, wie es § 35 BesStG. erfordert.

(DVBG. VI, 8. Juni 1918).

Mitgeteilt von J. R. Gustav Marcus, Guben.

außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 v. 26. Juli 1918 ist dies geschehen, und es ist wohl ohne weiteres anzunehmen, daß für weitere Vermögensabgaben, die ja unter allen Umständen bevorstehen, in gleicher Weise vorgegangen werden wird. Nun bestimmt der § 35 BesStG., daß bei Aktien ohne Börsenkurs, bei Kuzen und Anteilen einer G. m. b. H., soweit ein Verkaufswert nicht zu ermitteln ist, der Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Genossenschaft und der in der Vergangenheit erzielte Gewinn nach freiem Ermessen zu schätzen ist. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, wie wichtig für den Steuerzahler bei der großen Menge der unnotierten Aktien, der Kuzen und der GmbH.-Anteile diese Bestimmung ist. Mit Recht nennt sie Struz: Komm. z. Kriegsteuerges. (S. 234) eine ungemessen unbestimmte Vorschrift. Der Umstand, daß auf die in der Vergangenheit erzielten Gewinne Bezug genommen ist, hat einen Teil der Kommentatoren, insbesondere Hoffmann (Komm. z. WehrbeitrG. § 19) veranlaßt, das Ges. dahin ausulegen, daß für die Schätzung der Steuerbehörde der Ertragswert maßgebend sei. Dies kann naturgemäß zu den größten Unbilligkeiten führen, indem die Anteile eines in der Vergangenheit ertragsreichen Unternehmens, das aber geringe Chancen für die Zukunft hat, von der Steuerbehörde lediglich unter Kapitalisierung dieser Erträge eingeschätzt werden, während der wirkliche Wert der Anteile ein um vieles geringerer ist. Mit Recht hat daher insbesondere Struz an der bezeichneten Stelle sich hiergegen gewendet und darauf hingewiesen, daß der Zweck der Vorschrift kein anderer sei, als den tatsächlichen inneren Wert der Anteile zu erfassen. Das DVB. hat sich jetzt dieser Ansicht angeschlossen, so daß also für die Schätzung der Steuerbehörde der gemeine oder Verkaufswert, den die zu bewertende Sache nach ihrer objektiven Beschaffenheit hat zugrunde zu legen ist. Obgleich die Entsch. nur für GmbH.-Anteile ergangen ist, gilt sie selbstverständlich sinngemäß auch für die anderen in § 35 bezeichneten Papiere, die Aktien ohne Börsenkurs, die Kuzen und die Anteile an einer Bergwerks-Gesellschaft. Indem hier das DVB. den Steuerbehörden eine gerechte Grundlage für ihre Schätzung anweist, beseitigt es die in der Schätzung nach dem Ertragswert liegende Ungerechtigkeit.

J. R. Albert Pinner, Berlin.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Bericht von Senatspräsident a. D. v. Morhart, München.

Zum Reichsdoppelsteuergesetz vom 22. März 1909.

Grundsätze für die Annahme eines Wohnsitzes im Sinne des Doppelsteuergesetzes¹⁾. †

Der steuerrechtliche Wohnsitzbegriff deckt sich nicht mit dem Wohnsitzbegriff nach bürgerlichem Recht, der die ständige Niederlassung an einem Orte voraussetzt. Die Wohnung im steuerrechtlichen Sinne muß vielmehr beschaffen sein, daß sie dem Inhaber für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft zu dauerndem Aufenthalt zu gewähren vermag. Bei einem Landhaus genügt es, daß die Wohnung der Lebenshaltung ihres Inhabers bei einem Landaufenthalt entspricht. Die Innehabung der Wohnung besteht in der tatsächlichen Herrschaft über die Wohnung mit dem Verfügungsrecht über ihren Gebrauch und Genuß. Es ist nicht erforderlich, daß der Inhaber die Wohnung auch tatsächlich benützt. Das Gesetz verlangt auch in subjektiver Hinsicht nur die Absicht der dauernden Beibehaltung, nicht die der dauernden Benützung einer Wohnung. Dabei soll das Wort „dauernd“ nur den Gegensatz zu „vorübergehend“ ausdrücken, um Fälle auszuschließen, in denen eine Wohnung nur zu besonderen, von vornherein zeitlich begrenzten Zwecken, z. B. zu einem Erholungsaufenthalt, genommen wird. Der Wohnsitz ist mit dem Wegfall der Wohnung verloren, und zwar auch dann, wenn die Absicht, ihn aufzugeben, fehlen würde. Der Wohnsitz ist aber nicht verloren, wenn unter Beibehaltung der Wohnung sich der Inhaber von ihr nur fern hält oder wenn bei ihm nur die Absicht besteht oder von ihm kundgegeben würde (z. B. durch Ausgebot zum Weitervermieten oder zum Verkauf des bewohnten Hauses), die Wohnung nicht mehr beizubehalten. Solange die Wohnung zur Aufnahme ihres Inhabers und seines Haushalts eingerichtet ist und bereit steht, reicht zur Aufgabe des Wohnsitzes nicht der Entschluß aus, die Wohnung im Falle der Veräußerung des Hauses oder von einem anderen künftigen Zeitpunkt ab nicht mehr beizubehalten. Die Absicht, den einmal begründeten Wohnsitz unter einer bestimmten Voraussetzung wieder aufzugeben, steht der Absicht, ihn bis zum Eintritt dieser Voraussetzung beizubehalten, nicht entgegen. Durch den Entschluß, den Wohnsitz aufzugeben, und die Kundgebung dieser Absicht geht der Wohnsitz nicht ohne weiteres verloren; er besteht in diesem Falle vielmehr so lange fort, bis die Innehabung der Wohnung tatsächlich aufgehört hat. Wenn eine Wohnung zu dauernder Beibehaltung genommen und damit ein steuerrechtlicher Wohnsitz begründet ist, wird dieser Wohnsitz nicht schon mit dem Entschluß beendet, die Wohnung aufzugeben, sondern erst mit der wirklichen Aufgabe. Dieser Standpunkt entspricht allein der sachgemäßen Anwendung des Steuer- und Umlagerechts; denn bei anderer Auslegung würde fast in jedem Falle des Wohnungswechsels zwischen dem Wegfall des alten und der Begründung des neuen Wohnsitzes ein mehr oder minder längerer Zeitraum liegen, für den die beteiligte Person ohne jeden inneren Grund steuer- oder umlagenfrei werden könnte. Der steuerrechtliche Wohnsitz wird auch nicht schon mit der Kündigung, sondern erst mit der Räumung der Mietwohnung aufgegeben. Hieraus ergibt sich auch die Folgerung, daß beim Verkauf des bewohnten Hauses der Wohnsitz nicht schon mit dem Abschluß des Kaufvertrags, sondern erst mit der Übergabe und Räumung der Wohnung, die unter Umständen zeitlich weit hinausgerückt sein kann, wegfällt. Bis zum Zeitpunkt der Räumung dauert die Innehabung der Wohnung und notwendig auch die Absicht ihrer Beibehaltung tatsächlich fort.

(II. Senat, v. 25. Okt. 1918, II 39/17.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Betriebsstätten im Sinne des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 sind auch die Transformatorstationen und die Fernleitungen elektrischer Überlandzentralen.²⁾ †

Die Kl., eine sächs. Stadtgemeinde, besitzt eine elektrische Über-

¹⁾ Der Wohnsitzbegriff des Doppelsteuergesetzes (Innehaben einer Wohnung unter Umständen, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung schließen lassen) bezieht sich das Pr. EinkStG. (§ 1), das Pr. StraStG. (§ 1), Pr. KommAbG. (§ 33), sowie die Rheinlandgemeindeförderung. Er ist grundverschieden vom Wohnsitzbegriff des BGB., der für die übrigen Gemeindeordnungen, ferner für die östl. Städteordnung und für die Erhebung von Kirchensteuern maßgebend ist. Die Frage, welcher Wohnsitzbegriff dem Wehrbeitrags- und Besitzsteuergesetz unterliegt, ist in diesen Gesetzen nicht ausdrücklich beantwortet, wird aber von Gravenhorst bei Fleischer (II S. 958) zugunsten des BGB. entschieden. M. E. zu Unrecht, da die genannten Gesetze, ebenso wie die verschiedenen Kriegssteuergesetze in Zukunft organisch aus dem Doppelsteuergesetz zu erklären sind, nicht aus einem rein bürgerlichrechtlichen. Was das Erlöchen der subjektiven Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes angeht, so gehört nach Pr. EinkStG. dazu außer dem Verlassen des preuss. Staatsgebietes noch Begründung von Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate. J. N. Dr. Görres, Berlin.

²⁾ Die Entsch. des Sächs. OVG. steht mit der Rechtsprechung des Pr. OVG. (Bd. 65 S. 199) und mit der Ansicht

landzentrale, aus der auch Strom in die in Neuß a. L. gelegenen Gemeinden abgegeben wird. Die Abgabe erfolgt in der Weise, daß der hochgespannte Strom mittels der üblichen Fernleitungen bis in die Gemeinden geführt, dort in Transformatorstationen in die für den Gebrauch in den Apparaten erforderliche geringere Spannung umgewandelt und mittels des Ortsleitungsnetzes den Verbrauchern zugeleitet wird. Die reichslichen Steuerbehörden haben hierin einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb i. S. von § 4 Abs. 1 u. 2 EinkStG. v. 21. Dez. 1911 erblickt. Die Kl. bestreitet ihre Steuerpflicht: Sie besitze im Fürstentum keine „Betriebsstätte“ i. S. von § 4 des reuß. EinkStG. und von § 3 Abs. 2 des DStG. v. 22. März 1909. Eine solche setze das Vorhandensein einer Person voraus, die das Gewerbe in der Betriebsstätte ausübe. An diesem wesentl. Begriffsmerkmale fehle es. Auch bei der Beratung des sächs. GemStG. v. 11. Juli 1913 habe der Regierungsvertre. zu dem Begriffe der Betriebsstätte (§ 1b) geäußert:

„Die Betriebsstätte hat nach dem Gesetze zwei wesentliche Merkmale: 1. die feste örtliche Anlage oder Einrichtung, und 2. die Ausübung des Betriebes im unmittelbaren Anschluß an die Anlage oder Einrichtung. Die Ausübung setzt eine menschliche Tätigkeit, sei es des Gewerbetreibenden selbst, sei es seines Vertreters voraus. Das bloße Einführen oder Durchführen von elektrischen Leitungen in oder durch den Gemeindebezirk begründet danach keine Betriebsstätte.“

Das Ur. d. sächs. OVG. v. 14. Sept. 1911 (Jahrb. 17, 361) betreffe das sächs. staatl. Einkommensteuerges., das den Begriff der Betriebsstätte nicht kenne und den Gewerbebetrieb schlechthin heranziehe. Überdies sei dort gerade die hier vermischte, das Gewerbe betreibende Person vorhanden gewesen. Auch das Pr. OVG. (Entsch. 18, 128) bezeichne als Begriffsmerkmal der Betriebsstätte einen festen örtlichen Mittelpunkt, wo Arbeit — naturgemäß durch irgendeine Person — geleistet werde. Wenn endlich die angefochtenen Entscheidungen in Anlehnung an das Urteil des Thür. OVG. v. 16. Febr. 1916 (Jahrb. 4, 26 f.) eine „einheitliche“ Betriebsstätte annehmen, die sich über alle Punkte erstrecken solle, wo überhaupt Strom abgegeben werde, so sei dies aus dem DoppelStG. nicht zu rechtfertigen. Es fehle hierbei an der Ausübung des Gewerbes durch den Geschäftsinhaber. Dessen sei sich auch das erwähnte Gericht bewußt gewesen und habe deshalb, um sich auf eine „Betriebsstätte“ stützen zu können, die Bedienung der Umformstationen herangezogen. Dabei sei ihm jedoch ein Irrtum untergelaufen. Denn die Umformstationen beruhten zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit keiner „fortlaufenden und regelmäßigen Bedienung“, sondern, von etwaigen Reparaturen abgesehen, nur einer sehr selten — etwa halbjährl. und in noch größeren Pausen — ausgeübten Kontrolle. Aber selbst wenn die angegenommenen Voraussetzungen zuträfen, würden sie dem Umstande gegenüber, daß die Stromabgabe im wesentl. völlig selbsttätig auf rein mechanischem Wege erfolge, nebensächlich und bedeutungslos sein.

Die Klage ist von dem sächsischen für das Fürstentum Neuß a. L. bestellten OVG. abgewiesen worden.

Nach § 4 Abs. 1 u. 2 EinkStG. v. 21. Dez. 1911 sind außerhalb des Fürstentums gelegene Gemeinden mit dem Einkommen „aus im Fürstentum befindlichen gewerblichen Betriebsstätten (§ 3 Abs. 2 DStG. v. 22. März 1909) zur Ausübung eines stehenden Gewerbes“ einkommensteuerpflichtig. Es ist daher nur die Frage zu entscheiden, ob die Kl. im Fürstentum eine Betriebsstätte i. S. der erwähnten Vorschrift des DStG. besitzt. Die Kl. geht davon aus, daß die Unterhaltung einer Betriebsstätte die Ausübung einer menschlichen Tätigkeit in oder auf der letzteren erfordere, und stützt sich dabei hauptsächlich auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 DStG. angegebenen Beispiele, wonach u. a. als Betriebsstätten „sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen“ gelten. Der Wortlaut dieser Bestimmung rechtfertigt indessen nicht die von der

namhafter Kommentatoren (v. Breunig, Bay. ErtrStG. S. 369, Erlr., DoppelStG. S. 139) in Widerspruch. Ihr stehen gewichtige Bedenken entgegen: Das DoppelStG. hat allerdings eine Definition des Begriffs „Betriebsstätte“ gegeben, aber bei der Auslegung lehnt es das Sächs. OVG. ab, auf Sprachgebrauch oder Verkehrsanschauung Rücksicht zu nehmen. Mit Unrecht! Denn es gibt keine eigene juristische Begriffswelt, die ein vom bürgerlichen Leben unabhängiges und unberührtes Schattendasein führt. Daruber, daß es der Verkehrsauffassung zuwiderläuft, eine Gas-, Wasser- oder Elektrizitätsleitung innerhalb eines Gemeindebezirks eine Betriebsstätte zu nennen, war sich das entscheidende Gericht wohl selbst klar. Nichts anderes gilt für eine automatische Transformatorstation. Auch nach dem Wortlaut des DoppelStG. ist meiner Ansicht nach nicht zu bezweifeln, daß neben der festen örtl. Einrichtung eine nach dieser Einrichtung hin orientierte menschliche Tätigkeit gefordert wird; denn der „Betrieb“ eines stehenden Gewerbes setzt eine betreibende Person voraus. Schließlich spricht auch der Sinn des DoppelStG. gegen die Auslegung durch das Sächs. OVG. An dem Ertrag eines Gewerbebetriebes sollen die Bundesstaaten beteiligt sein, in deren Territorium eine gewerbliche Arbeitstätigkeit entwickelt wird, der eine gewisse Stabilität innewohnt. Es ist nicht zu rechtfertigen, auf diese Stabilität, die nur als Abgrenzungsmerkmal gedacht ist, das entscheidende und ausschließliche Gewicht zu legen.

M. Dr. Rheinström, München.

Kl. daraus gezogene Folgerung. Denn die Unterhaltung einer Geschäftseinrichtung durch den Unternehmer oder seine ständigen Vertreter usw. erfordert keineswegs, wie die Kl. annehmen scheint, die persönliche Anwesenheit oder Tätigkeit der Genannten an dem Orte der Geschäftseinrichtung. Die Vorschrift will vielmehr nur besagen, daß die Geschäftseinrichtung von dem Unternehmer usw. getroffen sein und kraft eigenen Rechts benutzt werden muß. Außerdem ist zu beachten, daß § 3 Abs. 2 Satz 2 nur Beispiele auführt, die den Begriff der Betriebsstätte durchaus nicht erschöpfen. Der letztere ergibt sich vielmehr aus dem ersten Satze dieses Absatzes, wonach Betriebsstätte jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung ist, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Der Begriff erfordert also nur das Vorhandensein einer Anlage oder Einrichtung, die 1. an eine bestimmte Ortschaft gebunden ist und 2. der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen — als ihres Eigentümers, Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten — dient. Diese Merkmale treffen auf die im Bereiche des Fürstentums Keuß a. L. befindlichen Anlagen und Einrichtungen der Kl. zu. Daß sowohl die Transformatorstationen als auch die Fernleitungen an eine bestimmte Ortschaft gebundene Anlagen und Einrichtungen sind, kann nicht bezweifelt werden. Aber auch das zweite Erfordernis ist vorhanden. Der hier in Frage kommende Gewerbebetrieb der Kl. besteht in der Erzeugung und gewinnbringenden Verwertung von elektrischem Strom. Alle zu diesem Zwecke von der Kl. geschaffenen und benutzten Anlagen und Einrichtungen dienen der Ausübung dieses stehenden Gewerbebetriebes. Daß darunter auch die erwähnten Anlagen und Einrichtungen fallen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Unerörtert kann auch bleiben, ob der Sprachgebrauch oder die Verkehrsanfassung oder auch andere Reichsgesetze, wie z. B. die Gew.D., unter Betriebsstätte etwas anderes verstehen. Denn für die hier zu entscheidende Frage kommt ausschließlich die gesetzliche Begriffsbestimmung des DoppelStG. in Betracht. Da diese Begriffsbestimmung aber in ihrem Wortlaut durchaus klar ist, so braucht zu ihrer Auslegung auch nicht auf die Begründung des Ges. v. 22. März 1909 zurückgegriffen zu werden, wie es in der die Transformatorstationen als Betriebsstätten anerkennenden Entsch. des badischen Verwaltungsgerichtshofs v. 24. Juni 1912 (Ztschr. f. Bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 44. Jahrg. S. 245 f.) geschehen ist. Diese Begründung ist sogar irreführend. Denn wenn dort (Wbl. d. N. XII. B. I. S. 252 S. 6458) ausgeführt wird, daß der Begriff der Betriebsstätte neben einer gewissen Dauer des Betriebs das Vorhandensein eines festen örtlichen Mittelpunktes desselben erfordere, so steht diese annehmbar auf der Rechtspredung zu § 35 PrKomAbG. beruhende Auslegung — ganz abgesehen von der zweifelhaften Frage, was der Verf. des Gesetzes unter einem örtlichen Mittelpunkt des Betriebs sich vorstellt hat — mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht im Einklang. Denn das letztere erfordert nur eine der Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes dienende feste örtliche Anlage oder Einrichtung, nicht aber einen festen örtlichen Mittelpunkt des Betriebs. Es sind daher nicht nur die in der erwähnten Entsch. des bad. Verw.GH. als örtliche Betriebsmittelpunkte aufgefaßten Transformatorstationen, sondern auch die Fernleitungen als Betriebsstätten im Sinne des DoppelStG. anzusehen, wobei es nicht einmal der Annahme einer einheitlichen Betriebsstätte bedarf, von der die von der Vorinstanz verwertete, ebenfalls auf der Rechtspredung zum PrKomAbG. (vgl. inebef. Röll-Freund, Das Kommunalabgabengesetz, 7. Aufl., S. 253 Anm. 16a zu § 47) folgende Entsch. es ihrer O.V.G. v. 16. Febr. 1916 (Jahrb. d. Entsch. 4, 26 f.) ausgeht.

Noch weniger können für die Auslegung der hier in Frage kommenden reichsgesetzlichen Bestimmung die in der Klagebegründung angeführten Erklärungen maßgebend sein, die bei der Beratung des Entwurfs zum fäch. GemStG. der Regierungskommission in der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer zum Begriff der Betriebsstätte im Sinne des § 14 d. Ges. abgegeben hat.

Endlich kann auch nicht etwa geltend gemacht werden, daß die im Wortlaut des Gesetzes gestützte Auslegung des Begriffs der Betriebsstätte mit dem Sinn und Zweck der Novelle zum DStG. v. 22. März 1909 in Widerspruch stehe. Allerdings war, wie sich aus der Begründung (Wbl. d. N. a. a. O.) ergibt, die Absicht der Novelle darauf gerichtet, der weitgehenden Auslegung, die § 3 des DStG. v. 13. Mai 1870 stellenweise gefunden hatte, entgegenzutreten. Diese Absicht wird aber in weitem Umfang auch schon durch die an den Wortlaut des § 3 in der Fassung der Novelle sich an anschließende Auslegung erreicht, wonach die Zulässigkeit der Besteuerung von dem Vorhandensein einer festen örtlichen Anlage oder Einrichtung abhängig ist, während die frühere Fassung des Gesetzes die Besteuerung lediglich von dem Betrieb eines Gewerbes abhängig machte und damit der Verwaltungspraxis und Rechtspredung die Möglichkeit gab, auch den ohne jenes einwirkende Merkmale sich vollziehenden Gewerbebetrieb, wie z. B. den A.-f. und Verkauf von Waren, für gewerbe- oder einkommensteuerpflichtig zu erklären. Daß der Gesetzgeber eine noch weitere Einschränkung beabsichtigt habe, ist zwar denkbar, aber jedenfalls aus dem allein maßgebenden klaren Wortlaut des Gesetzes nicht ersichtlich.

(Sächs. O.V.G., Urtd. d. II. Sem. v. 24. Jan. 1918, 131. 132/II 17.)
Berichtet von Senatspräsident Dr. Hoffmann, Dresden.

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Württembergische Gesandte oder Bundesratsbevollmächtigte in Berlin, die in Württemberg einen Wohnsitz beibehalten haben, können zur württembergischen Einkommen- und Kapitalsteuer herangezogen werden.¹⁾ †

Nach dem Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 darf ein Deutscher zu den direkten Staatssteuern nur in dem Bundesstaat herangezogen werden, in dem er seinen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat. Bei mehrfachem Wohnsitz in verschiedenen Bundesstaaten ist im allgemeinen der tatsächliche Wohnsitz im Heimatstaat, bei Deutschen im Reichs- oder Staatsdienst aber der Wohnsitz in dem Staat entscheidend, in dem sie ihren tatsächlichen und dienstlichen Wohnsitz haben.

Der Begriff des dienstlichen Wohnsitzes ist im Doppelsteuergesetz nicht festgelegt. Man wird darunter den dem Beamten durch Dienstvorschrift besonders angewiesenen oder durch die Natur des Amtes von selbst gegebenen Sitz zu verstehen haben. Wie die Bearbeitung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des RG. vom 13. Mai 1870 (Druck. d. Reichstags 12. Leg. Ver. I. S. 113, 114) bezeugt, ist auch das Gesetz vom 13. Mai 1870 davon ausgegangen, daß „unter dienstlichem Wohnsitz die dem Staatsdiener zur Ausübung seines Berufs angewiesene Station zu verstehen“ ist. Der Sitz der dienstlichen Funktionen des Beschwerdeführers ist zweifellos in Berlin.

Es fragt sich aber, ob nicht mit Rücksicht auf die besondere dienstliche Stellung des Beschwerdeführers eine abweichende Beurteilung Platz zu greifen hat. Er ist Mitglied der K. Gesandtschaft in Berlin, zugleich stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat und nimmt in dieser Eigenschaft gemäß den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sowie der Bestimmung des Art. 10 d. R.V. an den Rechten der diplomatischen Agenten teil, die man gemeinhin unter dem Begriff der „Exterritorialität“ zusammenfaßt. Daß zu diesen Rechten auch die Verweisung von der Steuerhoheit des Empfangsstaates gehört, ist allgemein anerkannt und in den Steuergesetzen ausdrücklich festgelegt. Bestritten ist aber der Begriff und die juristische Konstruktion der Exterritorialität an sich. Die dem Wort zugrunde liegende Vorstellung, daß der Exterritoriale seinen Wohnsitz außerhalb des Empfangsstaates beibehalte, ist neuerdings lebhaft angefochten worden (Übersicht bei Jörn, Art. Exterritorialität im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl.

¹⁾ Die interessante Entsch. ist für den Begriff der Exterritorialität von größter Bedeutung, wenn sie es auch ablehnt, die wissenschaftliche Streitfrage, die neuerdings wieder um diesen Begriff entbrannt ist, seit Beling's 1896 erscheinender Schrift: „Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität“, grundsätzlich zu entscheiden. Die von Beling begründete Ansicht nimmt an, daß dem Gesandten, um der Kürze halber nur von diesem zu sprechen, lediglich die Befreiung (Exemption) von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates gewährt sei, während er den zivilrechtlichen wie den strafrechtlichen Gesetzen dieses Staates ebenso wie jeder andere Gehoramt schulde. Dieser Ansicht haben sich angeschlossen: Binding, Handbuch 1, 685; Finger, Lehrbuch 1, 444; Oskausen, § 3 Note 21. Das Urteil des RG. in D.R.G. 5, 96 zieht daraus die Folgerung, daß der Täter, der zur Zeit der Tat exterritorial gewesen ist, nachher aber die Exterritorialität verloren hat, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne. Von den Völkerrechtlern stehen Jörn und v. Martitz auf demselben Standpunkt wie Beling. Jörn verwirft dabei die Ansicht, daß der Gesandte seinen Wohnsitz in dem Heimatstaat behalte. Wie er seinen Standpunkt mit dem unserer Reichsgesetzgebung (§ 15 B.P.D., § 11 St.V.D.) vereinigen will, bleibt unklar. Die Folgerungen, die sich aus ihm für die Steuerhoheit ergeben würden, beleuchtet das hier besprochene Urteil. Sie sind für Jörn's Auffassung vernichtend. — Die gegenteilige Ansicht geht davon aus, daß der Gesandte, wie das feindliche Gebiet besetzende Heer, sein persönliches Recht mit sich in den Empfangsstaat trägt, daß er seinem heimlichen Recht unterworfen bleibt, das fremde Recht an Ort seiner amtlichen Tätigkeit ihn nicht bindet. Diese Ansicht hat in der neueren strafrechtlichen Literatur rasch an Anhängern gewonnen. Ich nenne als solche: Meyer-Alfeld 104, Köhler 139, Wachenfeld 55 in ihren Lehrbüchern. Auch Birkeneyer und v. Bar stehen auf diesem Standpunkt, den ich für das Strafrecht, wie für das Völkerrecht seit Jahren vertritt. Dabei handelt es sich durchaus nicht um eine Fiktion, sondern um die richtige Folgerung aus der Souveränität des Staates, als dessen Vertreter der Gesandte seit Einführung der ständigen Gesandtschaften stets angesehen worden ist. — Nun hat der württ. O.V.G. entschieden, daß der württ. Gesandte oder Bundesratsbevollmächtigte in Berlin seinen württ. Wohnsitz beibehält und der württ. Steuerhoheit unterworfen bleibt. Damit ist die Richtigkeit der an zweiter Stelle erwähnten Ansicht für das wichtige Gebiet der Doppelbesteuerung anerkannt, die entgegengelegte Ansicht für dieses Gebiet als unbillig nachgewiesen. Die Bedeutung des Urteils reicht aber weit hinaus über dieses immerhin beschränkte Gebiet und beleuchtet gerade weil er den Boden des positiven Rechts nicht verläßt, den wissenschaftlichen Streit um den Begriff und das Wesen der Exterritorialität im Sinne des Völkerrechts.

Geh. R. Prof. Dr. Franz v. Liszt, Berlin.

Bd. 2, 747 ff.). Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob diese übrigens auch jetzt noch von namhaften Schriftstellern (z. B. v. Liszt, Rö. Kerrecht 10. Aufl., 134) vertretene Rechtsauffassung bekräftigt ist. Denn es kommt nicht darauf an, ob diese sog. Fiktion an sich wissenschaftlich haltbar, sondern darauf an, ob sie in das positive Reichs- oder Landesrecht übergegangen und ob nur sie zu einer der ratio legis entsprechenden Auslegung des Gesetzes führt.

Das Doppelsteuergesetz will lediglich die Doppelbesteuerung ausschließen und grenzt zu diesem Ende die Steuerhoheit der Einzelstaaten untereinander ab (Motiv zum Doppelsteuergesetz I. Fassung in stenogr. Berichten über die Verh. des Reichstags des Norddeutschen Bundes I. Leg. Per. Session 1870 B. 4, 412). Ist nun der Gesandte, wie hervorgehoben, von der Steuerwelt des Empfangsstaats frei, so ist schon nach der Ansicht des Gesetzes anzunehmen, daß es dies Verhältnis des Absendestaats zum Gesandten nicht habe treffen wollen. Diese Annahme wird durch die Entstehungsgeschichte des Doppelsteuergesetzes vom 13. Mai 1870 bestätigt.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Norddeutschen Reichstag hat der Abg. Dr. Prosch den Antrag gestellt, dem § 2 einen 4. Absatz hinzuzufügen folgenden Inhalts: „Bundesbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sind zu den direkten Steuern nur in dem Bundesstaat heranzuziehen, wo sie ihren Wohnsitz hatten, bevor sie denselben in das Ausland verlegten.“ Zur Begründung führte er aus, aus § 2 Abs. 3 ergebe sich die Folgerung, daß Gesandte usw., die ihren Wohnsitz im Ausland haben, von den direkten Steuern ganz befreit sein würden; diese Folgerung habe aber weder in der Absicht gelegen, noch entspreche sie dem bisherigen Verfahren. Mit Bezug auf diesen Antrag gab der Bundeskommissar die Erklärung ab, die verbündeten Regierungen seien bei der Redaktion des § 2 Abs. 3 des Entwurfs von der Auffassung ausgegangen, daß die Gesandten, soweit es sich um das Bundesgebiet handle, in demjenigen Staat, von welchem sie entsandt seien, der Besteuerung unterliegen; unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf § 5 des Entwurfs glaubten die verbündeten Regierungen dem Antrag ihre Zustimmung nicht erteilen zu können, weil der Grundsatz, dem durch ihn Anerkennung gegeben werden soll, bereits in dem Gesetzentwurf allgemeinen Ausdruck gefunden habe. Der Antrag wurde darauf abgelehnt. (StenB. 1870 Bd. 2, 831/32.)

Wie sich aus dieser Verhandlung klar ergibt, waren die gesetzgebenden Faktoren sich darin völlig einig, daß die Gesandten usw. der Steuerhoheit des Absendestaats unterworfen bleiben sollen. Von dieser Auffassung hat daher die Auslegung des Gesetzes auszugehen. Mit ihr vereinbar ist aber der Wortlaut des Gesetzes ohne weiteres dann, wenn mit der angeführten völkerrechtlichen Theorie der Exterritorialität der Wohnsitz der Gesandten als außerhalb des Empfangsstaats liegend angenommen wird. Legt man diese Rechtsanschauung zugrunde, dann hat es der Aufnahme einer besonderen Bestimmung, wie sie vorgeschlagen war, nicht bedurft.

Allerdings gilt das Doppelsteuergesetz jetzt nicht mehr in der ursprünglichen, sondern in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1909; allein weder der Wortlaut noch die Begründung dieses Gesetzes, die über seine Veranlassung klare Auskunft gibt, bietet den gerinnhaften Anhaltspunkt, daß der Gesetzgeber seine ursprüngliche Rechtsauffassung habe aufgeben wollen.

Es ist somit davon auszugehen, daß im Sinne des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 ein dienstlicher Wohnsitz für Exterritoriale im Empfangsstaat nicht beirädet wird.

(RGZ., Urt. vom 7. März 1917. — WürtZ. 1917, 348.)

Preussisches Landeswasseramt.

Berichtet von Rechtsanwalt Max Herrmann, Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 16, 1918.)

Noch A. Verfahrensvorschriften.

8. Die Rückwirkung beantragter Einleitungsrechte auf die Wasserversorgung anderer Bundesstaaten ist zwar nicht auf Grund des Widerspruchs der dortigen Behörden, wohl aber nach § 49 W. G. von Amts wegen zu prüfen, weil § 38 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 eine solche Rückfichtnahme vorschreibt.¹⁾

¹⁾ Das WM. hat bereits mehrfach entschieden, daß der Geltungsbereich des PrWG. mit den Grenzen des preussischen Staates endigt, und deshalb auch namentlich auch außerpreussischen Behörden das Widerspruchsrecht gegen Verleihungsanträge aberkannt (vgl. JW. 1916, 441 f., 1033 f.; 1917, 63 A. 3; 1918, 192). Dieser Standpunkt wird in obigem Falle in keiner Weise berührt. Denn das WM. betont ausdrücklich, daß die Rücksicht auf die außerpreussische Wasserversorgung von Amts wegen zu nehmen ist, nicht aber auf Grund etwaiger Widersprüche.

9. Widersprüche aus Rücksichten des öffentlichen Wohles können im Verleihungsverfahren nur von den dazu berufenen Behörden und Verbänden des öffentlichen Rechts erhoben werden, nicht aber von privaten Vereinigungen. Deshalb sind die Widersprüche des Vereins zur Bekämpfung der Verunreinigung der Leine usw., e. V., sowie des Fabrikantenvereins für S. L. zurückgewiesen worden.

10. Die Gefahr, daß ein scheidender Verleihungsantrag die Aussicht auf die Genehmigung angebrachter oder noch anzubringender Genehmigungsanträge Dritter beeinträchtigen könnte, berechtigt die Dritten nicht zur Erhebung von Widersprüchen gegen die Verleihung. Rücksichten dieser Art können nicht im Wege des Widerspruchs, sondern nur durch Anbringung eigener gleichartiger Verleihungsanträge gewahrt werden.

11. Die Verleihungsbehörde ist bei der Verleihung des Rechts zur Veränderung bestehender Benutzungsrechte nicht an die Bedingungen der gewerbepolizeilichen Genehmigungen gebunden, die für die Ausübung solcher Rechte erteilt waren. (II. zusammengezogener Senat vom 3. Oktober 1917, III [II] 1/1915.)

12. Die Erteilung der Verleihung und der gewerbepolizeilichen Genehmigung in einem einzigen einheitlichen Beschlusse, der, soweit er nicht die seitens des Unternehmers zu leistende Entschädigung betrifft, als untrennbares Ganzes erscheint, ist nicht angängig. Eine derartige Vereinigung beider Entscheidungen ist schon deshalb unmöglich, weil derselbe Beschluß in der zweiten Instanz vor zwei verschiedenen Behörden angefochten werden könnte, da gegen die Beschlüsse der gewerbepolizeilichen Genehmigungsbehörde die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zugelassen ist (§§ 109 bis 112, 113 ZustG.), während im Verleihungsverfahren als zweite und letzte Instanz das WM. zu entscheiden hat (§ 76 W. G.). Die Ausführungsanweisung III zum W. G. gibt zwar in Nr. 29 bis 36 einen Weg an, um eine gewisse Vereinigung des Verleihungsverfahrens und des gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahrens aus praktischen Gründen herbeizuführen. Diese Vereinigung bezieht sich hauptsächlich auf das Vorverfahren einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung, falls diese bei beiden Verfahren notwendig erscheinen. Jedenfalls müssen bei der Beschlußfassung beide Verfahren gesondert werden, wenn auch bis dahin über beide Anträge gemeinsam verhandelt worden ist. Der Beschluß über den Verleihungsantrag wird voranzugehen haben, denn das Verleihungsverfahren ist gegenüber dem gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren das umfassendere, wie die Begründung zum W. G. S. 21 zutreffend ausführt.

13. Im Verleihungsbeschlusse ist der Vorbehalt „unbeschadet der Rechte Dritter“ nicht am Platze. Denn im Verleihungsverfahren wird über alle angemeldeten Widersprüche und Entschädigungsansprüche entschieden, und es ist der Zweck der Verleihung, dem Unternehmer eine nicht nur öffentlich-rechtlich, sondern auch privatrechtlich gesicherte Stellung zu verschaffen (vgl. Begr. S. 20, 21). Auf Grund nicht angemeldeter Widersprüche können Ansprüche nur noch gemäß § 82 W. G. erhoben werden.²⁾ (II. zusammengezogener Senat vom 27. März 1917, IV [II] 1/1917.) (Fortsetzung folgt.)

²⁾ Vgl. dazu oben Nr. 2. JW. 1918, 839.

Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft, Sitz Leipzig.

Unterausschuß für Arbeitsfürsorge, Sitz Berlin.

Die Geschäftsstelle des Unterausschusses ist in Berlin W 35, Schöneberger Ufer 40, eröffnet. Wir ersuchen die Herren Kollegen, welche Vertreter, Hilfsarbeiter oder Sozian suchen, ebenso diejenigen Herren Kollegen, Gerichtsassessoren und Referendare, welche solche Stellungen übernehmen wollen, sich an die Geschäftsstelle zu wenden. Insbesondere bitten wir die kriegsbeschädigten Herren Kollegen, von ihr Gebrauch zu machen. Die Vermittlung ist kostenfrei.

Sprechstunden: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 11—12¹/₂ Uhr.